

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1911)

Rubrik: Ordentliche Herbst-Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 2. September 1911.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat an einem Montag des Monats September zu der ordentlichen Herbstsession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 18. September 1911**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Langenthal.
2. Dekret betreffend den Automobilverkehr.
3. Dekret betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten nach E. G. zum Z. G. B.
4. Dekret betreffend die Amtsschreibereien.
5. Dekret betreffend die Organisation der Zivilstandsämter.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Resultat der Volksabstimmung vom 28. Mai 1911.
2. Verwaltungsbericht pro 1910.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Studer, Niederried; Rekursionsbegehren.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Sanität:

1. Sanatorium Maison blanche; Staatsbeitrag.
2. Bern, Absonderungshaus; Staatsbeitrag.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1910.
3. Kreditüberschreitungen pro 1910.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Worblenthalbahn; Staatsbeteiligung.

Der Direktion der Forsten:

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Lombachverbauung und -Aufforstung.

Der Direktion der Landwirtschaft:

Bodenverbesserungskredite; Bewilligung.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Moor und Mithafte vom 28. November 1910 betreffend die Wählbarkeit von Frauen in Schul- und Armenkommissionen
2. Motion Trüssel und Mithafte vom 7. Dezember 1910 betreffend die Abschaffung des Stempels für Wechsel und Anweisungen.
3. Motion Jobin und Mithafte vom 23. März 1911 betreffend die Aufhebung der katholischen Fakultät.
4. Motion Rufer und Mithafte vom 16. Mai 1911 betreffend die Aufsicht über die Sparkassen.
5. Motion Dürrenmatt und Mithafte vom 23. Mai 1911 betreffend die Herausgabe der bernischen Justizgesetze.
6. Motion Grimm und Mithafte vom 24. Mai 1911 betreffend die Regelung des Automobilverkehrs.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Hadorn.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.
2. Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
3. Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.

Erste Sitzung.

Montag den 18. September 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Brügger, Bühlmann, Cortat, Hamberger, Hari, Heller, Kühni, Lindt, Merguin, Obrist, Rohrbach (Rüeggisberg), Roth, Segesser, Spychiger, Wälti, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Bähni, Beutler, Boss, Burrus, Choulat, Crettez, Flückiger, Girod, Gygax, Gyger, Iseli, Keller (Bassecourt), Kuster, Minder (Friedrich), Mouche, Rossé, Schneider (Pieterlen), Wolf, Zürcher.

Präsident. Verehrte Herren Kollegen! Indem ich Sie zur ordentlichen Herbstsession des Grossen Rates bestens willkommen heisse, möchte ich nicht unterlassen, Ihnen für das Wohlwollen, das Sie mir durch die Wahl zum Vorsitzenden, und auch für die Ehre, die Sie damit meinem Wahlkreis und unserem Landesteil im allgemeinen bewiesen haben, zu danken. Meinerseits kann ich Ihnen zwar zu dieser Wahl nicht gratulieren. Es bedeutet für den Rat immer ein gewisses Risiko, wenn er einen Politiker zweiter oder dritter Güte an diese Stelle beruft, und es will mir scheinen, dass Sie damit die Verpflichtung übernommen haben, durch streng sachliche und unpersönliche Diskussionen und Beratungen mir die Aufgabe zu erleichtern und meiner parlamentarischen Hilflosigkeit zu Hilfe zu kommen. Indem ich in diesem Sinne an Ihre Nachsicht appelliere, gebe ich Ihnen meinerseits gerne die Zusicherung, dass ich durch streng unparteiische und loyale Geschäftsführung das Zutrauen, das Sie in mich gesetzt haben, zu rechtfertigen suchen werde.

Nun möchte ich unsere Verhandlungen nicht beginnen, ohne noch einem Gedanken an dieser Stelle Ausdruck zu geben. Sie wissen alle, dass wir auf eidgenössischem Boden demnächst vor der Referendumsabstimmung über die Kranken- und Unfallversicherung stehen, über einen Gesetzesentwurf, der wie kein zweiter einen grossen Schritt auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bedeutet und geeignet ist, in viele Tausende von Schweizerfamilien in Zeiten unverschuldeter Not und Krankheit eine grosse Wohltat zu bringen, eine Wohltat nicht als Almosen, sondern

von Rechts wegen. Meine Herren, ich hoffe im Sinne der grossen Mehrheit des Rates zu sprechen, wenn ich der Hoffnung Ausdruck gebe, es möchte das Berner Volk, wie in seiner Armengesetzgebung, auch hier beweisen, dass es jederzeit ein warmes Herz für alle Notleidenden hat.

Seit der letzten Session haben wir zwei Mitglieder des Rates durch den Tod verloren. Im Juli abhin ist in Goldwil unser Kollege Grossrat Fritz Uhlmann gestorben. Geboren und aufgewachsen in recht einfachen Verhältnissen als Küherbube, ist es ihm gelungen, durch Fleiss und Pflichttreue sich emporzuarbeiten. Er hat in der Oeffentlichkeit sowohl der Gemeinde wie dem Staat gegenüber gute Dienste geleistet. Während 15 Jahren stand er als Gemeinderat und Gemeindepräsident an der Spitze der Gemeinde Gondiswil und gar manche Errungenschaft derselben ist auf seine Tätigkeit zurückzuführen. Unserem Rat gehörte er seit 1907 als Vertreter des Kreises Rohrbach an. Wenn er hier auch nicht durch lange Reden geblänzt hat — was, nebenbei bemerkt, nicht immer ein besonderes Verdienst ist — so wird man ihm das Zeugnis nicht verweigern können, dass er jederzeit ein eifriges, pflichttreues Mitglied des Rates war und unseren Sitzungen noch zu der Zeit fleissig beigewohnt hat, als er bereits schwer leidend war.

Am 4. September sodann hat sich auf dem Friedhof von Rüscheegg das Grab über unserem Kollegen Fritz Mosimann geschlossen. Freund Mosimann hat in seinem langen und arbeitsreichen Leben der Oeffentlichkeit grosse Dienste geleistet. Während 34 Jahren stand er als Mitglied des Gemeinderates und als Gemeindepräsident an der Spitze der Gemeindeverwaltung von Rüscheegg. Wie Sie alle wissen, ist Rüscheegg vor Jahren im ganzen Kanton Bern und darüber hinaus wegen seiner nomadisierenden Korber in einem üblen Ruf gestanden und man hat sich von dieser Gegend nicht viel versprochen. Da erinnere ich mich immer mit grossem Vergnügen, wie sehr wir, als erst vor wenigen Jahren die Staatswirtschaftskommission nach Rüscheegg kam, erstaunt waren, dort eine habliche Gegend mit guten, wohlgehaltenen Strassen, schönen Schulhäusern und stattlichen Käseergebäuden anzutreffen, die jeder andern Landgemeinde wohl an die Seite gestellt werden darf. Diese Gesundung der Verhältnisse in der Gemeinde Rüscheegg ist zum guten Teil auf die erspriessliche Tätigkeit unseres verstorbenen Kollegen Mosimann zurückzuführen. Nicht weniger verdienstvoll war seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens. Während 30 Jahren, darunter 26 als Direktionspräsident, ist er der Verwaltung der Armenanstalt in Riggisberg vorgestanden, deren Interessen ihm am Herzen lagen, wie wenn es seine eigenen persönlichen Interessen gewesen wären. Seit Inkrafttreten des neuen Armengesetzes war er Mitglied der kantonalen Armenkommission und auch als Armeninspektor leistete er dem Staate gute Dienste. Unserem Rat hat Herr Mosimann mit einer Unterbrechung von 4 Jahren seit 1878, also während nahezu 30 Jahren angehört. Er war eines der beliebtesten und populärsten Mitglieder des Rates, griff während unseren Beratungen oft in die Diskussion ein und verstand es, durch seine volkstümliche und witzige Beredsamkeit manchen Erfolg zu erringen.

Meine Herren, wir werden der beiden verstorbenen Kollegen gedenken als Männer, die auf den Posten, auf die sie das Schicksal gestellt hat, ihre Aufgabe

treu erfüllt haben. Zu ihrem ehrenden Andenken er suche ich den Rat, sich von den Sitzen zu erheben (Geschicht).

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich Ihnen von eingelangten Eingaben und Beschwerden Kenntnis zu geben.

Da waren wir zunächst in schwerer Verlegenheit und wussten nicht, ob wir die Grossratssession abhalten können, weil noch keine Beschwerde Studer eingegangen war. Glücklicherweise ist sie noch mit Extrapost eingelangt (Heiterkeit). Sie umfasst 10 oder 12 Seiten und ich nehme an, der Rat sei einverstanden, dass man sie, wie üblich, der Regierung und Justizkommission zur Behandlung überweise (Zustimmung).

Sodann ist eine Petition des kantonalen Wegmeisterverbandes eingetroffen. Die Herren führen in ihrer Eingabe vom 30. Mai folgendes aus:

«Die Baudirektion des Kantons Bern, gestützt auf das pro 1911 genehmigte Budget hat den Staatswegmeistern wieder eine kleine Lohnerhöhung gebracht, was wir hiemit bestens verdanken.

Wir bedauern aber, konstatieren zu müssen, dass die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse gemäss Regierungsbeschluss vom 25. Februar 1911 nicht befriedigt, indem der zuge dachte Maximal-Taglohn pro 1910 von 3 Fr. 50 beziehungsweise pro 1911 von 4 Fr. nicht ausreichen wird.

Die Wegmeister sind nicht Taglohnarbeiter, sondern beeidigt-fixbesoldete, vom Staat angestellte Amtspersonen.

Es ist wirklich befremdend, dass diese ungerechte Behandlung der Wegmeister nicht anerkannt wird und wir glauben, es sei Pflicht des Staates, auch hier einmal Ernst zu machen.

Zweck des gegenwärtigen soll sein, den Grossen Rat auf diesen unhaltbaren Zustand noch einmal aufmerksam zu machen, damit den Staatswegmeistern als Angestellte, die Besoldungen den Verhältnissen entsprechend ausgerichtet werden möchten, in der Weise auch, dass die Besoldungssätze nicht nur einzelnen, sondern sämtlichen Wegmeistern zu gut kommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, geehrte Herren Grossräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Namens des
bernisch-kantonalen Wegmeister-Vereins,
Der Präsident: Gottfr. Schär.
Der Sekretär: Joh. Merki.»

Wenn Sie einverstanden sind, geht diese Petition an die Regierung und Staatswirtschaftskommission zu Händen der nächsten Budgetberatung (Zustimmung).

Ferner ist eingelangt eine Beschwerde eines Charles Jules Guermann, zurzeit Sträfling in Thorberg, der sich namentlich darüber beschwert, dass

ein Brief, den er an Herrn Grossrat Grimm gerichtet habe, von der Verwaltung von Thorberg nicht befördert worden sei. Ich setze voraus, dass Sie damit einverstanden seien, dass diese Beschwerde an die Regierung und Justizkommission zur Behandlung und Antragstellung gehe (Zustimmung).

Endlich ist von Herrn Dr. Bühler folgende

Interpellation

eingegangen:

«Der Regierungsrat ist ersucht, nähere Auskunft zu geben über die Gründe, die ihn zu seiner Schlussnahme gegenüber Herrn Dr. Schneider, Direktor des Oberseminars, veranlasst haben.»

Herr Dr. Bühler hat in seinem Begleitschreiben mitgeteilt, er wünsche, dass diese Interpellation in der ersten Sessionswoche zur Behandlung kommen möchte. Seither hat mir auch der Herr Direktor des Unterrichtswesens den Wunsch ausgedrückt, das Geschäft möchte schon vor der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes behandelt werden, damit die Angelegenheit nicht zweimal in Diskussion komme. Ich frage Sie an, ob Sie einverstanden sind, dass die Interpellation als erstes Geschäft auf die Tagesordnung von morgen gesetzt werde? — Der Rat scheint damit einverstanden zu sein.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Bereit.

Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Präsident. Dieses Geschäft wurde auf meinen Wunsch auf die Traktandenliste gesetzt, weil mir eine Eingabe der seeländischen Armeninspektorenkonferenz folgenden Inhalts zugekommen ist:

«Die am 1. September in Biel tagende Versammlung der Armeninspektoren des Seelandes richtet hiedurch an Sie das Gesuch, Sie möchten das im Wurfe liegende Armenpolizeigesetz baldmöglichst Ihrer 2. Beratung unterbreiten.

Wir versprechen uns von diesem Gesetz manches Gute: Vermehrung und schärfere Umschreibung der Kompetenzen der Gemeindebehörden gegenüber renitenten und schwierigen Elementen ihrer Armenpflege; ferner Einführung des Patronates für die bedingt Verurteilten und für die bedingt Entlassenen und anderes.

Darum stellen wir das Gesuch, Sie möchten das Inkrafttreten des genannten Gesetzes, so viel an ihnen, möglichst beschleunigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochschätzung zeichnen

Namens der
Versammlung der Armeninspektoren des Seelandes,
Der Tagessekretär: Rob. Sägesser.
Der Präsident: Fr. Marti.»

Ich habe nun verfügt, das Armenpolizeigesetz sei auf die Traktandenliste zu setzen, um den vorbereitenden Behörden Gelegenheit zu geben, sich über den derzeitigen Stand des Geschäftes auszusprechen.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist, wie Sie soeben gehört haben, nicht durch Beschluss des Regierungsrates, sondern durch Verfügung des Herrn Präsidenten des Grossen Rates auf die Traktandenliste gesetzt worden. Zu meinem Leidwesen muss ich Ihnen beantragen, es von der gegenwärtigen Traktandenliste wieder abzusetzen, da es zurzeit nicht spruchreif ist.

Der Stand der Dinge ist folgender. Nach der ersten Beratung im November letzten Jahres haben wir den Entwurf im Laufe des Winters und Frühjahrs sämtlichen Amtsversammlungen des Kantons unterbreitet, damit sie zu der Vorlage Stellung nehmen. Ferner haben eine grössere Zahl von Vereins- und Volksversammlungen stattgefunden, die nicht durch uns veranlasst worden sind, und die ebenfalls die Vorlage diskutiert haben. Von diesen verschiedenen Versammlungen ist uns ein reiches Material an neuen Anträgen zugekommen. Wir haben die Anregungen gesichtet und der grossrätlichen Kommission anfangs Mai unsere neuen Anträge unterbreitet. Die Kommission hat diese Abänderungsanträge mit unwesentlichen Modifikationen gutgeheissen und darauf habe ich das Geschäft dem Regierungsrat unterbreitet, im Gedanken, die zweite Beratung des Gesetzes könne schon in der Maisession stattfinden. Der Regierungsrat war aber mit dieser beschleunigten Behandlung der Angelegenheit nicht einverstanden, und so hat das Gesetz nicht auf der Traktandenliste der Maisession figurirt.

Am 6. Juni brachte die Armendirektion ihre neuen Anträge im Regierungsrat abermals zur Diskussion, und der Regierungsrat beschloss, das Gesetz sei noch einer juristischen Ueberprüfung zu unterstellen, namentlich im Hinblick auf den Zusammenhang mit der übrigen Justizgesetzgebung. Ich bemerke, dass wir uns, was das Juristische anbelangt, an das Vorbild von 1858 gehalten und uns damit begnügt haben, in diesen Rahmen eine Reihe von neuen mehr armenpflegerischen Gedanken hineinzubringen. Nun hatte die Armendirektion keine Veranlassung, sich dem Vorgehen, wie es im Regierungsrat beantragt worden ist, zu widersetzen, denn je reiflicher eine solche Vorlage nach allen Richtungen geprüft wird, desto bessere Chancen hat sie im Referendum und desto leichter macht sich nachher die Anwendung in der Praxis. Es können so unliebsame Erfahrungen erspart werden, die wir schon gemacht haben, als wir ein Gesetz kaum ein Jahr nach seinem Inkrafttreten wieder einer Revision unterziehen mussten. Der Regierungsrat hat diese Ueberprüfung der Materie der Justizdirektion übertragen und diese hat damit Herrn Staatsanwalt

Stämpfli in Bern betraut. Am 11. September sind mir die Anträge des Herrn Stämpfli mit einem sehr einlässlichen Motivenbericht zugegangen. Die Vorschläge des Herrn Stämpfli bedeuten eine Umgestaltung der Vorlage. Er hat alle Gedanken armenpflegerischer Natur, die wir in das Gesetz niedergelegt haben, zum Beispiel Kampf gegen die Trunksucht, Anstalt für Bösartige, Antragsrecht der Erziehungs- und Fürsorgevereine, vollständig unangetastet gelassen, dagegen hat er die Anordnung der Materie wesentlich verändert und eine Reihe neuer Bestimmungen über das von den Gemeindebehörden in Disziplinarsachen einzuschlagende Verfahren vorgeschlagen. Gestützt auf eine vorläufige oberflächliche Prüfung scheinen mir die Vorschläge des Herrn Stämpfli der Erwägung wert zu sein und eine Verbesserung des Entwurfes zu bedeuten, aber der Armendirektion muss Zeit eingeräumt werden, dieselben gründlicher zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Nachher wird die Vorlage neuerdings gedruckt und abermals vor den Regierungsrat und die Kommission gebracht werden. Ich könnte deshalb, so wie der Hergang ist, nicht einmal die Garantie übernehmen, dass das Gesetz in der Novembersession zur zweiten Beratung werde gelangen können. Ich hoffe es immerhin, aber in der gegenwärtigen Session ist die zweite Beratung nicht möglich.

Abgesetzt.

Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Langenthal.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage die Ernennung einer Kommission von 9 Mitgliedern zur Vorberatung dieses Geschäftes, das schon in dieser Session behandelt werden kann, wenn die Kommission es wünscht.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend den Automobilverkehr.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat das Dekret durchberaten und der Entwurf wird diese Woche ausgeteilt werden. Ich schlage Ihnen vor, eine Kommission von 7 oder 9 Mitgliedern zu wählen.

Wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten nach Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und Dekret betreffend die Amtsschreibereien.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Einführungsgesetz muss das Zivilprozessverfahren in verschiedenen Punkten abgeändert werden. Die Justizdirektion hat den Entwurf eines derartigen Zusatzes zum jetzigen Verfahren ausarbeiten lassen. Derselbe hat aber nicht überall den erwarteten Anklang gefunden und es ist nun nach Einvernahme einer Reihe von Sachverständigen der Auftrag erteilt, allen den gefallenen Anregungen Rechnung zu tragen. Das Dekret, das Schwierigkeiten bietet, ist noch nicht bereit, und es war mir bis zur Stunde nicht möglich, es dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dagegen sollte es in der Novembersession behandelt werden, weil es spätestens am 1. Januar 1912 in Kraft treten muss. Ich möchte deshalb beantragen, einermassen von der Praxis der letzten Jahre abweichend, jetzt schon eine Kommission zu ernennen, obgleich das Dekret noch nicht vorliegt, damit es möglich wird, den Entwurf mit der Ansicht der Kommission im November dem Grossen Rat zu unterbreiten und zur Behandlung zu bringen. Wenn wir nicht diesen zwingenden Termin des 1. Januar 1912 hätten, würde ich nicht eine solche ausnahmsweise Behandlung des Gegenstandes verlangen; aber da wir gebunden sind, wird nichts anderes übrig bleiben, als dass wir in diesem Ausnahmefall eine Kommission ernennen, bevor der Rat den Entwurf in Händen hat.

Auch das Dekret betreffend die Amtsschreibereien befindet sich im gleichen Falle. Hier liegt die Schwierigkeit darin, dass wir über verschiedene das Grundbuch betreffende Punkte von den Bundesbehörden noch nicht vollständig orientiert sind. Wir müssen das abwarten.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung der beiden Dekrete je eine Kommission von 9 Mitgliedern zu ernennen.

Dekret betreffend die Organisation der Zivilstandsämter.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de la loi sur l'introduction du code civil suisse le Grand Conseil doit édicter un décret concernant les offices de l'état civil. La préparation du projet a exigé du temps en raison des nouvelles prescriptions que nous sommes obligés d'ajouter à celles qui existent déjà sur la matière. Ce projet porte la date du 11 septembre. Il vient d'être soumis au Conseil-exécutif, qui a décidé d'entrer en matière et qui a commencé la discussion des articles. Mais, comme le nombre de ceux-ci est passablement grand, il n'a pu encore terminer son examen. J'espère qu'il pourra l'achever dans quelques jours, de façon à permettre la distribution du projet dans le cours de cette session. C'est pourquoi je prie le Grand Conseil de mettre la Direction de police au

bénéfice de l'exception accordée à la Direction de la justice et de nommer en conséquence une commission de 9 membres chargée de préavis sur l'objet en question.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Bereit.

Anzüge und Anfragen.

Bereit.

Kantonalbank, Bankgebäude in Interlaken.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 23. Mai 1907 haben Sie die Errichtung einer Kantonalbankfiliale in Interlaken beschlossen. Die Eröffnung der Filiale konnte aber erst am 15. Juni 1908 stattfinden und diese Verzögerung ist nicht zum mindesten darauf zurückzuführen, dass wir Mühe hatten, geeignete Lokalitäten zu finden. Nach längern Bemühungen gelang es uns, für die Filiale Räumlichkeiten an der Bahnhofstrasse zu mieten. Dieselben eignen sich aber nicht besonders für Bankzwecke, indem sie ursprünglich für Wohnungen und Magazine bestimmt waren. Dazu kommt der Umstand, dass der Eigentümer des Hauses uns die Miete jederzeit künden kann und die Kantonalbank in die unangenehme Lage kommen könnte, in verhältnismässig kurzer Zeit sich andere Lokalitäten beschaffen zu müssen, was, wie die Erfahrung lehrt, für ein Bankgeschäft nicht vorteilhaft ist. Die Behörden sind daher dem Gedanken nahegetreten, behufs Erstellung eines eigenen Bankgebäudes einen geeigneten Platz zu erwerben.

Der Geschäftsverkehr der Filiale Interlaken hat von Anfang an einen sehr bedeutenden Umfang angenommen und im Geschäftsbericht von 1910 rangiert diese Filiale bereits an dritter Stelle. Nur die beiden Filialen Thun und Biel weisen bessere Resultate auf und Pruntrut hat ungefähr das gleiche Ergebnis zu verzeichnen wie Interlaken. Die Filiale Interlaken hat sich also bereits zu einer der bedeutendsten Filialen der Kantonalbank ausgewachsen und es rechtfertigt sich daher, für dieselbe ein eigenes Gebäude zu beschaffen.

Wir haben uns nach passenden Plätzen umgesehen, wobei wir konstatieren mussten, dass es gar nicht so leicht ist, einen der Sache dienenden Platz zu finden. Wohl stünde uns im Osten von Interlaken Terrain zur Verfügung, aber dasselbe ist sehr exzentrisch gelegen und könnte nur in Frage kommen, wenn sonst kein geeigneter Platz erhältlich wäre. Wir haben nun aber eine im Eigentum der Gemeinde Interlaken befindliche Parzelle gefunden, die sehr günstig gelegen ist. Sie befindet sich an der Höhestrasse gegenüber

dem Postgebäude, also in durchaus zentraler Lage, und auf derselben steht zur Zeit das alte Hotel zur Post und ein Magazingebäude. Die Gemeinde hat diese Besitzung zum Zwecke der Strassenerweiterung erworben und wir sind nun mit ihr in Unterhandlung getreten, damit sie uns dasjenige Stück der Besitzung abtrete, das für die Erweiterung der Höhestrasse nicht benötigt wird. Es handelt sich um eine Parzelle im Halte von 303 m². Die Grundsteuerschätzung beträgt 76,050 Fr. und der Preis, um den sie die Kantonalbank unter dem Vorbehalt Ihrer Genehmigung erworben hat, 235,000 Fr. Es ist zu bemerken, dass die Gemeinde Interlaken für den ganzen Platz seinerzeit einen wesentlich höhern Kaufpreis bezahlt hat und uns gegenüber für das für die Strassenerweiterung benötigte Terrain einen Betrag von über 70,000 Fr. in Abrechnung bringt.

Der Platz ist, wie gesagt, sehr zentral gelegen. Er befindet sich an der Hauptverkehrsader und an einer Stelle, zu welcher direkte Strassen von Unterseen und Matten hinführen. Mit Ausnahme einiger weniger Besitzungen bis hinauf zum Geschäft des Herrn Schuh ist es wahrscheinlich der glücklichste Geschäftsplatz von ganz Interlaken. Die andern erwähnten Besitzungen sind nicht verkäuflich oder könnten nur zu Summen erstanden werden, die für unsere Zwecke unerschwinglich wären. Man wird ja auch den Kaufpreis von 235,000 Fr. zu hoch finden. Aber wir haben die Frage in den Kantonalbankbehörden genau geprüft und begutachten lassen. Herr Baudirektor Künzler hat einen Bericht abgegeben, aus dem hervorgeht, dass das ganze Areal von 303 m² überbaut werden kann, so dass es möglich ist, die ganze Filiale dort unterzubringen und in der Hauptstrasse grosse Magazine zu erstellen. Im Erdgeschoss des hintern Teiles des Gebäudes würden die Kassenlokalitäten untergebracht, im Souterrain die nötigen Trésors und so weiter, und im ersten Stock die Verwaltung und Komptabilität, so dass ein grosser Teil des Bauplatzes zu Magazinen verwendet werden kann, die einen schönen Mietzins abwerfen werden. Ebenso werden noch Wohnungen in den obern Stockwerken ausgemietet werden können. Die einlangenden Mietgelder werden hinreichen, den grössten Teil des heutigen Kaufpreises zu verzinsen, so dass die Kantonalbank nur noch für einen kleinen Teil der Verzinsung des Kaufpreises und für die Verzinsung der Bausumme aufzukommen hätte.

Ein Bankgebäude an guter Lage ist für Interlaken mit seinem grossen Fremdenverkehr ein Bedürfnis und eine Notwendigkeit. Wir dürfen uns, wie bereits gesagt, nicht der Gefahr aussetzen, gleichsam von einem Tag zum andern uns nach neuen Unterkunftsraumlichkeiten umsehen zu müssen, die sich dann vielleicht nur an abgelegener Stelle finden liessen. Die Bank muss sich an guter Geschäftslage befinden, so dass sie von jedermann, der mit ihr zu verkehren hat, leicht gefunden wird und nicht lange gesucht werden muss. Hiezu eignet sich der in Aussicht genommene Platz in vorzüglicher Weise und die Behörden gelangen nach genauer Prüfung zum Schlusse, dass derselbe zu erwerben sei. Es sind uns auch noch andere Plätze in der Nähe des Westbahnhofes zum Kauf angeboten worden, so zum Beispiel die der jetzt zu erwerbenden Parzelle gegenüber liegende Besitzung an der Ecke der Bahnhof- und Höhestrasse, in der sich eine Wirtschaft befindet. Allein die angestell-

ten Berechnungen ergaben, dass bei dieser Besetzung uns der m² gerade so teuer zu stehen gekommen wäre wie an der jetzt in Aussicht genommenen Stelle, deren Lage doch als wesentlich günstiger taxiert werden muss.

Der Regierungsrat hält mit den Bankbehörden die Erstellung eines eigenen Bankgebäudes in Interlaken für zweckmässig und ist der Ansicht, dass der hiefür in Aussicht genommene Platz sich bestens dazu eigne. Nach § 13 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898 unterliegt die Erwerbung von Grundeigentum für bleibende Zwecke der Bank der Genehmigung des Grossen Rates. Infolgedessen beantragt Ihnen der Regierungsrat, Sie möchten dem zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der Kantonalbank von Bern abgeschlossenen Kaufvertrag um eine Besetzung an der Höhestrasse in Interlaken zum Preise von 235,000 Fr. die Genehmigung erteilen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Die Frage nach der Notwendigkeit der Erstellung eines eigenen Bankgebäudes muss ohne weiteres bejaht werden. Wenn eine Bank richtig prosperieren will, darf sie nicht dem Risiko ausgesetzt sein, das eine Jahr hier, das andere dort untergebracht zu sein, sondern sie muss einen stabilen Wohnsitz haben; jedermann muss wissen, wo sich das Bankgebäude befindet. Bis jetzt war die Kantonalbank Interlaken in Miete und sie ist nicht sicher, ob sie an ihrem jetzigen Ort auch bleiben kann. Sobald sich daher Gelegenheit bietet, ein günstig gelegenes Objekt nicht allzu teuer erwerben zu können, muss von derselben Gebrauch gemacht werden. Eine solche Gelegenheit hat sich nun geboten. Jedem, der in Interlaken vom Bahnhof nach dem Höheweg geht, fällt auf der rechten Seite ein Haus auf, das weit in die Strasse vorsteht. Dasselbe war der Gemeinde Interlaken schon lange ein Dorn im Auge und sie beschloss daher, dieses Haus zu erwerben, damit die Strasse korrigiert werden kann. Die Erwerbung musste auf dem Expropriationswege vor sich gehen und dabei kam das Haus die Gemeinde sehr hoch (über 300,000 Franken) zu stehen. Die Kantonalbank hat nun ein Stück dieses Terrains zum Preise von 235,000 Fr. erworben. Auf den ersten Blick scheint der Preis von 235,000 Fr. etwas hoch zu sein, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass die abzutretende Parzelle nur 303 m² enthält und eine Grundsteuerschätzung von bloss 76,050 Fr. aufweist. Aber der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, dass der Preis kein zu hoher ist und die Staatswirtschaftskommission ist zu derselben Ueberzeugung gekommen. Aus dem grossen Unterschied zwischen der Grundsteuerschätzung und dem Kaufpreis geht aber hervor, dass die Grundsteuerschätzungen in Interlaken jedenfalls zu niedrig gehalten sind. Die zu erwerbende Parzelle befindet sich in der besten Geschäftslage von Interlaken, was für die Errichtung eines Bankgebäudes von der grössten Bedeutung und Wichtigkeit ist. Die Staatswirtschaftskommission teilt einstimmig die Ansicht des Regierungsrates, es sei dem vorliegenden Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der Kantonalbank von Bern abgeschlossene Kaufvertrag um eine Besetzung an der Höhestrasse zu Interlaken, Flur A, Parzelle Nr. 2182, im Halte von 303 m², im Grundsteuerschätzungswerte von 76,050 Fr., zum Preise von 235,000 Fr., welche Besetzung zur Erstellung eines Bankgebäudes bestimmt ist, wird gemäss § 13, Ziff. 4, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898 genehmigt.

Burgdorf, Technikum; Erweiterung.

Gobat, Direktor des Innern, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktion des Technikums Burgdorf hat im Einverständnis mit der Lehrerkonferenz dieser Anstalt im November 1909 an die Aufsichtskommission des Technikums eine Eingabe gerichtet, in der auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Technikums Burgdorf hingewiesen wird. Die Eingabe wurde von der Aufsichtskommission sehr gründlich geprüft und in einer Sitzung, der auch der Direktor des Innern beiwohnte, genehmigt. Wir hatten die Ueberzeugung, dass die in der Eingabe angeführten Gründe für die Erweiterung der Anstalt zutreffen, dass die Erweiterung nicht umgangen, auch nicht verschoben werden kann, und darum übermittelten wir die Eingabe der Regierung mit dem Antrag, die Erweiterung des Technikums Burgdorf möchte sofort an die Hand genommen werden.

Ich kann hier nicht auf alle Details der sehr eingehend motivierten Eingabe zu sprechen kommen, sondern muss mich darauf beschränken, die Hauptpunkte, die für die Erweiterung der Anstalt sprechen, hervorzuheben. Die von der Direktion und der Aufsichtskommission geltend gemachten Gründe sind kurz folgende:

Das Technikum Burgdorf wurde im Jahre 1892 mit bloss 78 Schülern eröffnet. Nach zwei Jahren war die Schülerzahl auf 123 angestiegen. Bei der Gründung des Technikums Burgdorf war dasjenige von Winterthur gleichsam als Typus für unsere Verhältnisse angenommen. Nur die als unumgänglich notwendig angesehenen Betriebe sollten eingeführt werden und das Unterrichtsprogramm sollte gewisse Grenzen nicht überschreiten. Allein die Verhältnisse haben sich seither in verschiedenen Beziehungen ganz wesentlich geändert. Das Technikum Winterthur selbst hat sich bedeutend ausgebildet und die Semesterzahl für die meisten Abteilungen von 5 auf 6 erhöht. Ich bemerke hier beiläufig, dass das Technikum Biel in dieser Beziehung noch weiter geht, indem für gewisse Abteilungen 7 Semester verlangt werden. Winterthur hat auch neue Unterrichtsmaterien in das Programm aufgenommen. Es liegt auf der Hand, dass in den technisch-gewerblichen Berufsarten mit der Zeit neue Zielpunkte entstehen und neue Bedürfnisse sich entwickeln. Jahr für Jahr finden neue Erfindungen statt, in der Technik, in der Elektrotechnik, in der Baukunst, in der Mechanik gelangen neue Verfahren zur Anwendung und diese neuen Erfindungen und neuen Verfahren müssen im Unterricht eines Technikums berücksichtigt werden. Auch im Technikum Burgdorf muss daher

der Unterrichtsstoff ganz anders verarbeitet werden, als es bisher der Fall war.

Die Zahl der Schüler am Technikum Burgdorf hat sich im Laufe der Jahre gewaltig vermehrt. Im Jahre 1894/95 waren zum erstenmal sämtliche Abteilungen des kantonalen Technikums besetzt und die Schülerzahl betrug damals 123. Im Jahre 1909 dagegen zählte das Technikum Burgdorf 413 Schüler, also fast viermal soviel wie 1894/95. Ich bin überzeugt, dass der Jahresbericht pro 1909/10 noch eine höhere Schülerzahl als 413 aufweisen wird. Diese grosse Frequenz bringt es natürlich mit sich, dass die Klassen überfüllt sind. Wir haben Klassen mit bedeutend mehr als 40 Schülern. Die Klasse der Anfänger, in der verschiedene Abteilungen zugleich Unterricht erhalten, weist eine Frequenz von 80 Schülern auf. Solche Zustände sind nicht haltbar, denn ein Hauptfaktor des Gedeihens einer solchen Anstalt fehlt hier, nämlich die Möglichkeit für die Lehrerschaft, sich mit den Schülern individuell abzugeben.

Die Direktion hat die Frage geprüft, in welcher Weise dem Bedürfnis nach einer andern Verarbeitung des Unterrichtsstoffes Genüge geleistet werden könnte. Unwillkürlich drängt sich da einem in erster Linie der Gedanke auf, die Zahl der Semester sei, wie in Winterthur und Biel, auf 6 oder 7 zu erhöhen. Allein die Direktion der Anstalt hat im Einverständnis mit der Aufsichtskommission einen andern Ausweg einschlagen zu sollen geglaubt. Im Technikum Burgdorf wird das erste Schuljahr eigentlich nicht für die Technikumsfächer verwendet. Die meisten Schüler, auch wenn sie ganz gute Sekundarschulen besucht haben, sind in den theoretischen Fächern noch nicht soweit vorgebildet, dass diese Fächer im Studium eine Nebenrolle spielen können, sondern die Anstalt ist genötigt, das erste Schuljahr fast vollständig für den Unterricht in den theoretischen Fächern, in erster Linie in den Sprachen, dann in der Mathematik und vielleicht auch in einem Teil der Physik, zu verwenden. Infolgedessen stehen den Schülern für die technologische Ausbildung eigentlich nur 4 Semester zur Verfügung. Das ist ungenügend. Die Direktion der Anstalt hält es nun für möglich, durch gewisse Verschiebungen, durch die Anwendung gewisser Methoden und Lehrmittel das erste Schuljahr für den eigentlichen technischen Unterricht nutzbar zu machen und so an den 5 Semestern wie bisher festhalten zu können. Es macht natürlich für die jungen Leute einen grossen Unterschied aus, ob sie 5, 6 oder 7 Semester studieren müssen, und, wenn es möglich ist, den Unterricht so zu organisieren, dass er in 5 Semestern erledigt werden kann, so soll man es auch tun.

Nun bedingt aber die geplante Kombination eine gewisse Verschiebung in den Unterrichtsfächern und eine bessere Ausnützung der Zeit, und damit in Verbindung steht die Vermehrung der Lehrkräfte und der Unterrichtsäumlichkeiten, damit gewissermassen parallele Klassen zur Erteilung des theoretischen und des technischen Unterrichtes eingerichtet werden können. Ferner ist die grössere Schülerzahl in Betracht zu ziehen, die schon jetzt die Abweisung einer Anzahl Schüler notwendig macht. Man half sich damit, dass mit Rücksicht auf die grössere Zahl von Anmeldungen die Aufnahmebedingungen erschwert wurden. Aber dieses Verfahren ist grausam und ungerecht. Unsere Schulen sollen jedem, der die normalen Bedingungen erfüllt, offen stehen. Ferner ist zu bemerken, dass

überhaupt, abgesehen von der grössern Schülerzahl und den neuen Bedürfnissen in bezug auf die Unterrichtsfächer, die nötigen Lokalitäten fehlen. Namentlich für die mechanische und elektrotechnische Fachschule, für die Konstruktionslehre, für die Festigkeitslehre in Physik und Technologie sind die nötigen Räumlichkeiten nicht vorhanden. Um die Ausdehnung der Kurse auf mehr als 5 Semester zu vermeiden, muss man den jungen Leuten ermöglichen, ihren Unterricht namentlich in den praktischen Fächern, in den Uebungen in den Laboratorien und mechanischen Werkstätten gründlicher zu verfolgen. Zu diesem Zwecke müssen aber die nötigen Lokalitäten geschaffen werden.

Ich will auf weitere Details nicht eintreten. Ich verweise auf den sehr gründlichen Bericht der Anstaltsdirektion, der auch von der Aufsichtskommission genau geprüft worden ist, und will Ihnen nur die Schlüsse dieses Berichtes verlesen. Es heisst hier: «Eine einlässliche Untersuchung hat uns gezeigt, dass folgende vier Lehrstellen neu errichtet werden müssen: 1. Lehrstelle für Französisch (oder Deutsch), Elementar-Mathematik und kaufmännische Fächer. Der Inhaber soll im Besitze eines Sekundarlehrer- oder Gymnasiallehrer- oder Handelslehrerpatentes sein und würde nach Massgabe des regierungsrätlichen Besoldungsregulativs vom 17. Juni 1907 in die 3., eventuell 2. Besoldungsklasse mit einer Anfangsbesoldung von 3600 Fr., eventuell 4400 Fr. eingereiht; 2. Lehrstelle für Mathematik, Physik und Chemie. Der Inhaber, Besitzer eines Gymnasiallehrer- oder eines andern gleichwertigen Patentes (zum Beispiel Diplom der Fachlehrerabteilung des eidgenössischen Polytechnikums) gehört in die 2. Besoldungsklasse mit einer Anfangsbesoldung von 4400 Fr.; 3. Lehrstelle für maschinentechnische Fächer und darstellende Geometrie (Maschineningenieur); 4. Lehrstelle für maschinentechnische und elektrotechnische Fächer inklusive Physik».

Diese vier neuen Lehrstellen sowie die andern Verbesserungen, die eingeführt werden sollen, bedingen folgende räumliche Erweiterung des Technikums: «Zur Unterbringung der Klassen sind folgende Lokalitäten nötig. Klasse I a. b. c. 2 Vortragssäle und 2 Zeichnungssäle, Klasse III Hochbau und III Tiefbau 1 Vortragssaal und 2 Zeichnungssäle, Klasse III Mechanik und III Elektrotechnik 2 Vortragssäle und 2 Zeichnungssäle, Klasse V Hochbau 1 Zeichnungssaal, Klasse V Tiefbau 1 Zeichnungssaal, Klassen V Mechanik und V Elektrotechnik zusammen 1 Vortragssaal und je 2 Zeichnungssäle.» Im ganzen sind an Räumen nötig 6 Vortragssäle und 12 Zeichnungssäle. Alle diese Räume werden im Neubau nicht untergebracht werden können, sondern es wird eine Kombination stattfinden, um eine richtige Verteilung der neuen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Die Anstalt hat an Hand der neuen Bedürfnisse selbst ein Programm aufgestellt und Pläne ausgearbeitet, welche die Erstellung eines Flügelanbaues an das jetzige Gebäude vorsehen. Der von der Baudirektion geprüfte Voranschlag beläuft sich für den Bau auf 300,000 und für die innere Einrichtung der neuen Räume auf 30,000 Fr. Diese bauliche Erweiterung und die Schaffung neuer Lehrstellen werden aber auch vermehrte Betriebsausgaben zur Folge haben, die auf 19,500 Fr. geschätzt werden.

Ich halte die Erweiterung des Technikums Burgdorf für dringlich. Die Regierung hätte dieselbe unter

den gegenwärtigen Verhältnissen natürlich sehr gerne auf spätere Zeiten verschoben und von der Finanzdirektion wurde auch ein Verschiebungsantrag gestellt. Aber nach gründlicher Untersuchung und Besprechung der Angelegenheit musste schliesslich auch die Finanzdirektion einsehen, dass diese Erweiterung nicht verschoben werden kann. Das Technikum Burgdorf würde entschieden sehr darunter leiden und könnte mit dem Technikum Biel und den Techniken der andern Kantone nicht mehr Schritt halten, wenn der Bau nicht sofort an die Hand genommen würde. Namens des Regierungsrates empfehle ich Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlusses-Entwurfes und überlasse es dem Herrn Baudirektor, Ihnen namentlich in bezug auf den Bau die weitem Ergänzungen vorzutragen.

Könitzer, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1892 hat der Staat durch Beschluss des Grossen Rates die Hälfte der auf 500,000 Franken veranschlagten Baukosten des kantonalen Technikums in Burgdorf übernommen. Die wirklichen Baukosten überstiegen diesen Voranschlag um 107,000 Franken, die wiederum zur Hälfte vom Staat getragen wurden. Inzwischen hat die Frequenz des Technikums Burgdorf derart zugenommen, dass den veränderten Verhältnissen in irgend einer Weise Rechnung getragen werden muss. Da auch von Biel her Stimmen laut wurden, dass eine Erweiterung des dortigen Technikums notwendig werde, drängte sich die Frage auf, ob es eigentlich nötig sei, dass man auch in Biel Bautechniker oder sogenannte Architekten heranbilde, ob nicht an einem der beiden Techniken davon Umgang genommen und die freiwerdenden Lokalitäten für andere Zwecke verwendet werden könnten. Dagegen könnte der Unterricht in andern Fächern am Technikum Burgdorf aufgehoben und auf die Schwesteranstalt in Biel übertragen werden. Allein auch wenn eine solche Verschiebung vorgenommen wird, muss doch eine Erweiterung Platz greifen. Auch ist die Anregung auf Errichtung einer Geometerschule in Burgdorf gefallen. Eine solche Schule haben wir unbedingt nötig. Gegenwärtig werden die Geometer in Winterthur ausgebildet, wohin sehr selten Berner gehen. Wir haben deshalb Mangel an bernischen Geometern und die Heranbildung von solchen würde sich weit mehr empfehlen als diejenige von Bautechnikern, die sowieso schon in zu grosser Zahl vorhanden sind.

Das Technikum Burgdorf hatte ein Projekt für Erstellung von Flügelbauten im Kostenvoranschlag von 321,000 Fr. eingereicht. Allein dasselbe passte sich in seiner Architektur derjenigen des jetzigen Technikumsgebäudes nicht gut an. Das Kantonsbauamt arbeitete ein neues Projekt aus. Dasselbe wäre aber auf 415,000 Fr. zu stehen gekommen und musste deshalb ebenfalls verworfen werden. Man einigte sich schliesslich auf einen freistehenden Bau im Charakter des jetzigen Technikums, mit dem er später nötigenfalls durch Flügelbauten in einer Weise verbunden werden kann, dass das Ganze sich hübsch ausnimmt. Die Kosten des neuen Projektes sind auf 300,000 Fr. devisiert. Nachdem das Geschäft ziemlich lange hin- und hergewandert war, prüfte ich es noch einmal genau, indem ich glaubte, dass die 300,000 Fr. nicht ausreichen könnten. Es wurde mir jedoch entgegengehalten, dass dieser Betrag genüge und ich kann mich umso eher mit der Beschränkung des Kredites auf

300,000 Fr. einverstanden erklären, als dadurch möglichster Sparsamkeit bei der Ausführung des Baues gerufen wird.

Das Gebäude wird neben den nötigen Dependenzen 8 Zeichnungssäle, 5 Lehrzimmer und 1 Lesezimmer enthalten und es wird möglich sein, gegebenenfalls in demselben die Geometerschule unterzubringen, ohne dass besondere Räume hiefür geschaffen werden müssen.

Für die Möblierung haben wir vorläufig 30,000 Fr. vorgesehen und ich glaube, dass dieser Betrag ausreichen wird, wenn ich es auch nicht versichern kann, indem die genauen Details mir noch fehlen.

Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, auf das Geschäft einzutreten und die nachgesuchten Kredite von 300,000 Fr. und 30,000 Fr. zu bewilligen. Natürlich kann diese Ausgabe nicht aus dem laufenden Budget der Baudirektion bestritten werden. Der gewöhnliche Kredit für Hochbauten beträgt bekanntlich bloss 250,000 Fr. und wir sind genötigt, einen Extrakredit von 330,000 Fr. bewilligen zu lassen und damit den erst getilgten Vorschusskonto für Hochbauten wieder zu eröffnen, so sehr sich der Finanzdirektor aus leicht begreiflichen Gründen dagegen sträubte. Aber mit dem uns zur Verfügung stehenden jährlichen Kredit war es uns nicht möglich, anders vorzugehen, und wir beantragen Ihnen deshalb, den verlangten Kredit als Extrakredit zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission kommt nach sehr gründlicher Behandlung des Geschäftes dazu, dem Grossen Rat zu beantragen, es sei grundsätzlich dem Antrag der Regierung beizustimmen, also die Erweiterung des Technikums Burgdorf zu beschliessen und die beiden Kredite von 300,000 Fr. und 30,000 Fr. zu bewilligen. Sie knüpft aber an diese Bewilligung verschiedene Vorbehalte, auf die ich im Laufe meines Referates zurückkommen werde.

Gegen das Projekt sind verschiedene ziemlich schwerwiegende Bedenken erhoben worden, in erster Linie natürlich solche finanzieller Natur. Die Bewilligung eines Kredites von 330,000 Fr. ist auch in normalen Zeiten immer ein bedeutungsvoller Schritt, weil ein solcher Posten unmöglich ins Budget aufgenommen werden kann. Wenn die Verhältnisse aber so liegen, wie es gegenwärtig der Fall ist, wo die letzte Jahresrechnung mit einem Defizit von einer halben Million Franken abschliesst, bringt das Verlangen nach einem solchen Schritt den Finanzdirektor geradezu in Verlegenheit. Man sagt immer, das und das müsse unbedingt gemacht werden, aber man kümmert sich nicht darum, woher das Geld genommen werden soll, dafür hat allein der Finanzdirektor zu sorgen. So ist es auch gegangen bei der Beratung des Steuergesetzes. Man möchte immer nur nehmen, geben aber will niemand, und so werden die Verlegenheiten für die Finanzdirektion und den Regierungsrat immer grösser. Im vorliegenden Fall liegt die Sache umso ungünstiger, als das verlangte Geld nicht aus dem Budget genommen werden kann, sondern, wie der Herr Baudirektor bereits ausgeführt hat, ein Vorschusskredit eröffnet werden muss. Wir haben vor einiger Zeit die Vorschüsse der Baudirektion für Hochbauten tilgen können; die Vorschüsse auf Wasser- und Strassenbauten dagegen sind noch in Millionenposten vorhanden und in den letzten Jahren konnte kein Rappen von diesen

letztern getilgt werden. Nun muss hier ein neuer Vorschuss für Hochbauten eröffnet werden, während man gehofft hatte, er werde in Zukunft vollständig aus unseren Rechnungen verschwinden.

Allein die Staatswirtschaftskommission schreckte vor diesen Schwierigkeiten doch nicht zurück, indem wirklich das Bedürfnis für den Ausbau des Technikums Burgdorf vorhanden ist. Nicht etwa, weil ein neues Unterrichtsprogramm aufgestellt werden soll mit allen möglichen neuen Forderungen, die man zurzeit nicht erfüllen kann, sondern hauptsächlich deshalb, weil der Platz am Technikum Burgdorf ungenügend ist. Die Anstalt wurde vor 20 Jahren für zirka 300 Schüler errichtet und sie beherbergt nun schon seit einigen Jahren weit über 400. Der vierte Mann unter den Schülern ist also immer zu viel, und wer einer Schulkommission angehört, weiss, was solche Zustände bedeuten. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich daher mit dem Antrag der Regierung auf Erweiterung des Technikums Burgdorf einverstanden.

Nun muss ich aber kurz auf die Vorbehalte zu sprechen kommen, welche die Staatswirtschaftskommission macht. Der erste Vorbehalt betrifft das Unterrichtsprogramm. In der Kommission sind in dieser Beziehung verschiedene Bemerkungen gefallen, die ich kurz resümieren will. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass diese Bemerkungen nicht etwa meiner eigenen Anschauung entspringen, sondern das Resultat der Beratungen in der Staatswirtschaftskommission sind. Insbesondere wurde bemerkt, in verschiedenen Abteilungen werde viel zu viel Theorie getrieben, man dehne den theoretischen Lehrstoff soweit aus, wie es teilweise nur am Polytechnikum, an andern Techniken dagegen nicht der Fall sei. Dagegen werde die praktische Ausbildung am Technikum Burgdorf und auch am Technikum Biel viel zu wenig ins Auge gefasst, man mache die Leute zu theoretischen Vielwissern, aber wenn sie in die Praxis hinaustreten, bringen sie es vielfach nicht sehr weit. Ich kann nicht beurteilen, ob dieser Vorwurf berechtigt ist; andere Mitglieder des Grossen Rates werden das besser verstehen als ich, aber in der Staatswirtschaftskommission wurde diese Bemerkung gemacht und beschlossen, dem Rat als ersten Vorbehalt den Antrag zu unterbreiten, dass die Unterrichtspläne für die Techniken einer gründlichen Revision zu unterziehen seien und zwar bevor der Umbau des Technikums Burgdorf stattfindet.

Der zweite Vorbehalt bezieht sich auf das Verhältnis der beiden Techniken Biel und Burgdorf. Der Herr Baudirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass beim Durchgehen der Unterrichtspläne der beiden Techniken einem ohne weiteres auffallen muss, dass verschiedene Fächer gleichzeitig an beiden Techniken gelehrt werden. Wir begegnen eigentlich nur der Uhrmacher- und der Eisenbahnschule einzig beim Technikum Biel, alle übrigen Fächer werden in Burgdorf und Biel doziert. Die Staatswirtschaftskommission hält das für einen Luxus. Mit dieser Doppelspurigkeit sollte man abfahren, man sollte in jedem Technikum andere Fächer lehren, eine genaue Ausscheidung vornehmen, die einen Fächer Burgdorf und die andern Biel zuweisen und nicht an beiden Techniken die nämlichen Fächer dozieren. Ich glaube, kein einziger Staat, der zwei Techniken unterhält, wird sich diesen Luxus gestatten und an beiden Orten die gleichen Fächer lehren. Das kann vermieden werden, sobald die beiden Aufsichtskommissionen sich verständigen. Diese Verständigung lässt

sich sehr leicht erreichen, es braucht nur ein Plan aufgestellt zu werden, nach dem die einen Fächer in Biel und die andern in Burgdorf zu lehren sind. Der zweite Vorbehalt der Staatswirtschaftskommission geht daher dahin, die Doppelspurigkeit in den Fachschulen der Techniken Burgdorf und Biel sei abzuschaffen und das Technikum Burgdorf sei nicht zu erweitern, bevor diese Doppelspurigkeit beseitigt sei.

Der dritte Vorbehalt betrifft einen vom Herrn Baudirektor auch bereits angeführten Punkt. Es ist ein Mangel, dass an unseren Techniken der Geometerberuf nicht erlernt werden kann. Der Berner, der Geometer werden will, muss entweder nach Winterthur oder Freiburg oder ins Ausland gehen. Das ist eine Abnormität. Der Geometerberuf sollte auch im Kanton Bern erlernt werden können und deshalb muss an einem der beiden Techniken, Biel oder Burgdorf, eine Geometerschule eingerichtet werden. Unser dritter Vorbehalt geht also dahin, dass eine Geometerschule einzurichten sei.

Wenn man diese Vorbehalte akzeptiert, so ist die natürliche Folge die, dass der Neubau des Technikums Burgdorf nicht sofort durchgeführt werden kann, sondern zuerst die Reform der Unterrichtspläne stattfinden, die Doppelspurigkeit in beiden Techniken abgeschafft und die Geometerschule eingeführt werden muss. Es fragt sich dann auch, ob die Bauten gemäss dem jetzigen Projekt und Programm ausgeführt werden können. Möglicherweise ist dann ein anderer Bau nötig und darum schlägt die Staatswirtschaftskommission vor, im Antrag der Regierung die Worte «gemäss vorgelegtem Projekt» zu streichen.

Im weitern habe ich noch folgende Bemerkung anzubringen. Im Bericht der Aufsichtskommission des Technikums Burgdorf wird darauf hingewiesen, es sollte ein sogenanntes Gewerbelehrerseminar gegründet werden, und zwar könnte diese Gründung erfolgen, sobald das Technikum Burgdorf ausgebaut sei; dadurch würde dem jetzt bestehenden Mangel an Fachlehrern für gewerblichen Unterricht abgeholfen. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es sei allerdings ein Bedürfnis vorhanden, solche Fachlehrer etwas besser auszubilden, als es bisher der Fall war, allein diese Frage soll nicht mit der Erweiterung des Technikums Burgdorf verquitt, sondern für sich separat behandelt werden. Die Regierung hat uns auch in diesem Sinne Zusicherungen gegeben. Die Gelehrten sind nämlich durchaus nicht einig in der Frage, ob ein solches Gewerbelehrerseminar unter allen Umständen einem Technikum angegliedert werden soll; viele, welche mit den Verhältnissen genau vertraut sind, halten es im Gegenteil für besser, wenn ein solches Seminar an eine Lehrwerkstätte oder überhaupt eine Schule mit mehr praktischem Unterricht angegliedert wird.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission geht also dahin: Zustimmung zum Antrag der Regierung unter Streichung der Worte «gemäss vorgelegtem Projekt». Die Bewilligung der Kredite erfolgt unter folgenden Vorbehalten: 1. die Unterrichtspläne für die Techniken sind einer gründlichen Revision zu unterziehen; 2. die Doppelspurigkeit in den Fachschulen der Techniken Burgdorf und Biel ist abzuschaffen; 3. es ist eine Geometerschule einzurichten.

Kindlimann. Es befremdet mich, dass die Staatswirtschaftskommission diese Haltung einnimmt, die

einer Verschiebung der ganzen Angelegenheit gleichkommt. Ich möchte mich gegen diese Verschiebung wenden. Die Dringlichkeit und absolute Notwendigkeit der Erweiterung des Technikums Burgdorf ist so schlagend nachgewiesen worden, dass der Rat nicht auf die Vorbehalte der Staatswirtschaftskommission eintreten kann. Ich möchte diese Notwendigkeit noch mit einigen wenigen Beispielen erläutern.

Schon seit einigen Jahren kommt es beim Technikum Burgdorf nicht mehr darauf an, ob die jungen Leute, welche um Aufnahme nachsuchen, die Aufnahmebedingungen erfüllen oder nicht, sondern darauf, ob Platz vorhanden ist oder nicht. Darnach richtet sich die Zahl der aufzunehmenden Schüler. Das hat seine grossen Konsequenzen. Bei jeder Aufnahmeprüfung müssen die Aufnahmebedingungen abgeändert und verschärft werden. Während früher nur etwa einer abgewiesen werden musste, traf es im Laufe der Jahre ein halbes oder ein ganzes Dutzend Kandidaten, obschon sie den bestehenden Aufnahmebedingungen Genüge leisteten. Vor zwei Jahren mussten wir sogar 19 abweisen. Wir wussten uns nicht anders zu helfen, als dass von der Direktion aus an die Kandidaten ein Zirkular erlassen wurde, in welchem wir darauf hinwiesen, dass wegen Mangel an Platz leider eine grosse Zahl der Angemeldeten nicht aufgenommen werden könne, und wer sich schwach fühle, besser seine Anmeldung zurückziehe. Der Erlass dieses Zirkulars hatte zur Folge, dass etwa ein Dutzend Kandidaten ihre Anmeldungen zurückzogen; trotzdem mussten wir aber noch eine Anzahl durchfallen lassen. Die Stadt Burgdorf, die für das Technikum immerhin einen Kapitalaufwand von 300 bis 400,000 Fr. gemacht hat, darf nicht die Meinung aufkommen lassen, die Leute, die nicht über ein gewisses Bildungsmass verfügen, werden bei uns nicht aufgenommen, so dass die Jungmannschaft sich auf den Boden stellt: wir gehen nicht nach Burgdorf, da fallen wir doch durch, im Technikum Burgdorf werden nur solche aufgenommen, welche das schon können, was man in der Anstalt lernen soll. Jeder junge Mann darf verlangen, im Technikum Aufnahme zu finden, wenn er den billigen Anforderungen genügt. Der Staat Bern leistet alle Jahre grosse Summen an den Betrieb und dieses Geld soll nicht nur denjenigen zu gute kommen, die besser vorbereitet sind als andere. Meistens müssen Leute vom Land, die weniger gute Schulen besuchen konnten, abgewiesen werden. Auch aus diesem Grunde darf mit der Erweiterung des Technikums nicht zugewartet werden, damit möglichst viele junge Leute Gelegenheit erhalten, dort ihr Rüstzeug für das spätere Leben zu holen.

Wenn die Lehrerschaft und die Aufsichtskommission bei der Aufnahmeprüfung wissen, dass so und soviel Kandidaten zurückgewiesen werden müssen, so sind sie in bezug auf die Auswahl der Aufzunehmenden in grösster Verlegenheit. Erfreulicherweise suchen neben jüngern Leuten auch eine grosse Anzahl älterer die Aufnahme im Technikum Burgdorf nach. Etwa 150—160 Schüler sind jünger als 21 Jahre und die andern sind ältere Leute mit 2, 4, 6, 8, 10 und mehr Jahren Praxis. 28 Schüler sind älter als 25 Jahre; letzten Sommer standen sogar 4 Schüler im Alter von 29—32 Jahren. Es handelt sich da um Leute, die im Leben die Erfahrung gemacht haben, dass ihnen noch dieses und jenes an der Ausbildung fehlt und sie ohne dieselbe nicht vorwärts kommen, und die

nun die gemachten Ersparnisse und noch weitere 2½ Jahre opfern, um ihre Ausbildung zu vervollkommen. Diese Leute sind aber gewöhnlich etwas schwach, die allgemeinen Kenntnisse in Mathematik und so weiter sind im Laufe der Jahre verloren gegangen, und sie können nicht die beste Aufnahmeprüfung ablegen, während sie dann nachher meistens die besten Schüler abgeben; sie wissen, dass es gilt zu arbeiten und zu lernen, und sie dienen den jüngern Elementen als Vorbilder. Solche Leute dürfen wir also nicht abweisen.

Aber auch die andern dürfen wir nicht abweisen, welche die Aufnahmebedingungen vollständig erfüllen. Sie haben das Recht zu verlangen, aufgenommen zu werden. Oder soll man strenger vorgehen gegenüber ausserkantonalen Elementen? Gegenüber Landesfremden waren wir jeweilen streng und solche, die schwach waren, haben wir von vorneherein abgelehnt. Etwas anderes ist es mit Kantonsfremden; diese können wir nicht ohne weiteres wegweisen, denn der Bund leistet ebenfalls grosse Subventionen an die Anstalt. Die ausserkantonalen Kandidaten haben auch einigermaßen ein Recht, an unserer Anstalt ihre Bildung zu suchen, und wenn wir diese Leute ausschalten wollten, was sehr intolerant und nicht schön wäre, so würden wir uns der Gefahr aussetzen, dass weitere kantonale Techniken ins Leben gerufen würden. Solche sind bereits in Freiburg, Locle und Genf entstanden, und in Basel und Luzern macht man die grössten Anstrengungen, neue Techniken zu gründen. Wenn wir den Kantonsfremden gegenüber strenge Massnahmen ergreifen, rufen wir der Entstehung neuer technischen Bildungsanstalten.

Noch ein weiterer Punkt, der meines Erachtens für sich allein genügen sollte, um die Erweiterung der Anstalt zu begründen. Wir nehmen gegenwärtig soviel Leute auf, als irgendwie untergebracht werden können, das heisst 48 per Klasse, weil in einer solchen so viele Sitzgelegenheiten sind. Allein was schaut beim Unterricht heraus, wenn zum Beispiel in einer Klasse mit 48 Schülern Mathematik doziert werden soll? Wenn der Lehrer nur vorträgt und sich nicht durch regelmässiges Abfragen vergewissert, ob das von ihm Dozierte auch erfasst und verdaut worden ist, steht der Unterricht auf schwachem Grund. Da kann man nicht mit so grossen Schülerzahlen operieren, Klassen mit mehr als 40 Schülern sind unbedingt zu gross. Im Zeichnungssaal haben an den Zeichnungstischen nur 40 Schüler Platz und man hat sich nun damit geholfen, dass eine Anzahl Zeichnungstische im Korridor untergebracht wurden. Das sind unhaltbare Zustände. Die Vergrösserung der Anstalt ist unbedingt nötig und darf nicht nach Belieben verschoben werden.

Es ist angedeutet worden, dass man sich auch mit der Erhöhung der Semesterzahl hätte helfen können. Die Aufsichtskommission hat diese Frage sehr gründlich erörtert und wir haben Umgang davon genommen, statt 5 Semester deren 6 oder 7 zu verlangen, wie es an andern Orten der Fall ist. Die Schüler, die an unserer Anstalt sich ausbilden wollen, stammen gewöhnlich nicht von vermöglichen Eltern; die meisten von ihnen müssen mit dem Batzen rechnen und sind herzlich froh, wenn sie in 4 bis 5 Semestern ungefähr das erreichen können, wozu an andern Orten 6 bis 7 Semester verlangt werden. Damit ist ihnen ein grosser Dienst erwiesen und wir wollten deshalb auf

die Erhöhung der Semesterzahl nicht eintreten. Dabei liessen wir uns auch noch von einer andern Erwägung leiten. Wenn die Semesterzahl auf 6 erhöht würde, so würden unsere Schüler wie diejenigen von Biel und Winterthur im Frühjahr aus der obersten Klasse austreten, während unsere Schüler bei 5 Semestern das Technikum im Herbst verlassen und so eine gewisse Verteilung der auf dem Arbeitsmarkt Unterkunft suchenden Leute stattfindet.

Ich glaube also, der Rat sollte heute vorbehaltlos dem Antrag der Regierung zustimmen und die sofortige Erweiterung der Anstalt beschliessen. Das liegt im Interesse des ganzen Landes und namentlich der bernischen Jungmannschaft. Ich bin durchaus einverstanden, dass die Anregungen der Staatswirtschaftskommission geprüft werden, aber das soll kein Grund sein, die ganze Angelegenheit zu verschieben. Die Erweiterung ist dringlich. Wir werden sowieso noch 1½ Jahre warten müssen, bis der Bau erstellt ist; das ist genug und die Anstalt und die Stadt Burgdorf werden darunter genug zu leiden haben. Ich ersuche Sie also, dem Antrag des Regierungsrates vorbehaltlos zuzustimmen und die Anregungen der Staatswirtschaftskommission der Regierung und der Aufsichtskommission zur Prüfung und Erledigung zu überweisen.

Schneider (Biel). Wenn ich zu diesem Traktandum das Wort ergreife, so geschieht es nicht etwa, um der Erweiterung des Technikums Burgdorf entgegenzutreten. Im Gegenteil, auch wir in Biel freuen uns, wenn die Schwesteranstalt in Burgdorf sich entwickelt. Nun ist aber bereits auf die Doppelspurigkeit im Unterrichtsplan der beiden Techniken hingewiesen und mit Recht bemerkt worden, dass hier Wandel geschafft werden sollte. Die Eisenbahnschule in Biel hat heute nur mehr sehr wenige Schüler, weil die schweizerischen Bundesbahnen gewöhnlichen Sekundarschülern den Vorzug geben vor den in der Eisenbahnschule ausgebildeten jungen Leuten. Die gleiche Erscheinung tritt bei der Postschule zutage, die ebenfalls weniger frequentiert ist. Wir haben also in diesen beiden Abteilungen einen erheblichen Rückgang an Schülern zu verzeichnen. Auch unsere Bauschule zählt blos 8—10 Schüler und es könnte hier bei gutem Willen leicht eine Verständigung zwischen beiden kantonalen technischen Anstalten Platz greifen. Auf der andern Seite drängt sich die Errichtung einer Geometerschule auf. Von einer kompetenten Persönlichkeit wurde mir gesagt, dass für die Durchführung der Grundbuchbereinigung in der Schweiz eine Summe von 40 Millionen Franken werde aufgewendet werden müssen. Da eröffnet sich also für junge Leute ein weites Arbeitsfeld, wo sie lohnende Beschäftigung finden können, während die Absolventen der Eisenbahnschule oft Mühe haben, eine Anstellung zu finden oder, wenn ihnen dies gelingt, sich mit Löhnen zufrieden geben müssen, bei denen sie kaum ihre Existenz fristen können. Es ist daher eine der vornehmsten Aufgaben unserer Behörden, für die Gründung einer Geometerschule zu sorgen. Ob diese Schule dem Technikum Burgdorf oder Biel angegliedert werden soll, lasse ich dahingestellt; meines Erachtens sollte der Entscheid darüber, wie überhaupt über die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die beiden Anstalten in die Hände des Direktors des

Innern und der Aufsichtsbehörden gelegt werden. Damit wird man sich auch in Burgdorf einverstanden erklären können. Wir wollen keine neue Fehde heraufbeschwören, sondern wir begrüssen durchaus den Ausbau des Technikums Burgdorf, dessen Lebensfähigkeit genugsam erwiesen ist. Nur sollte gleichzeitig die Frage geprüft und entschieden werden, in welcher Weise sich die beiden Anstalten in bezug auf das Unterrichtsprogramm zu ergänzen haben und welcher von beiden die in Aussicht genommene Geometerschule angegliedert werden soll.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach dem Votum des Herrn Kindlimann könnte man glauben, die Staatswirtschaftskommission wolle überhaupt nicht auf das Geschäft eintreten. Ich habe aber ausdrücklich erklärt, dass wir mit dem Antrag der Regierung einverstanden sind und nur einige Vorbehalte an die Kreditbewilligung knüpfen müssen. Das wird allerdings eine Verschiebung bedingen, aber dieselbe wird unter keinen Umständen von langer Dauer sein. Die Aufsichtskommissionen von Burgdorf und Biel haben es übrigens in der Hand, dafür zu sorgen, dass die Verschiebung eine kurze ist, denn sie werden zu Händen der Direktion des Innern und des Regierungsrates die nötigen Vorarbeiten bezüglich des Unterrichtsprogramms und der Beseitigung der Doppelspurigkeit zu machen haben. Auch Herr Schneider, der mit den Verhältnissen vertraut ist, hat sich gegen die Beibehaltung dieser Doppelspurigkeit ausgesprochen. Das ist einfach nutzlos ausgeworfenes Geld. Es genügt, wenn an einem Technikum diese und am andern jene Fächer gelehrt werden.

Wenn man aber nach dem Antrag des Herrn Kindlimann vorgeht und sofort an die Ausführung des Baues schreitet, so fällt der Vorschlag der Staatswirtschaftskommission ins Wasser und die ganze Doppelspurigkeit würde beibehalten, indem das aufgestellte Bauprojekt eben auf derselben basiert. Die Staatswirtschaftskommission will aber diese Doppelspurigkeit beseitigt wissen und darum muss ein neues Projekt ausgearbeitet werden. Die dadurch hervorgerufene Verschiebung wird aber, wie gesagt, nicht von langer Dauer sein. Ich möchte Ihnen nochmals den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme empfehlen.

Marti. Die Notwendigkeit der Erweiterung des Technikums Burgdorf wird von niemand bestritten. Wir haben aber in der Staatswirtschaftskommission auch den finanziellen Standpunkt etwas ins Auge fassen müssen. Mit der Bewilligung des Kredites von 330,000 Franken ist die Sache für uns nicht erledigt. Die Erweiterung des Technikums wird auch eine Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages zur Folge haben. Unsere Pflicht aber ist es, dafür zu sorgen, dass das Budget des Staates nicht in unzulässiger Weise belastet wird, was der Fall ist, wenn in Biel und Burgdorf die gleichen Fächer gelehrt werden. Durch eine angemessene Aenderung des Unterrichtsplanes können jedenfalls dem Staate bedeutende Opfer erspart werden und es lohnt sich daher wohl, die Erstellung des Baues etwa um ein halbes Jahr hinauszuschieben, damit inzwischen die Doppelspurigkeit beseitigt und ein Bauprojekt ausgearbeitet werden kann, das dann auch den Bedürfnissen der Zukunft entspricht.

Noch ein Wort bezüglich der Geometerschule. Wir wissen, dass seit dem Bestehen unserer beiden Techniken in Burgdorf und Biel kein junger Berner mehr nach Winterthur gegangen ist, um sich dort als Geometer auszubilden. Der Kanton Bern ist gegenwärtig darauf angewiesen, seine Geometer aus der Ostschweiz zu beziehen. Wir haben keine jüngeren einheimischen Geometer mehr und es ist nötig, dass wir eine Geometerschule errichten, damit wir im eigenen Lande wieder Geometer bekommen. Es wäre besser gewesen, wenn viele der jungen Leute, die unsere Techniken besuchten, sich dem Geometerfach gewidmet hätten und wenn gleichzeitig mit unseren technischen Schulen eine Geometerschule errichtet worden wäre. Man hört heute die Maschinenfabrikanten, Grossbaumeister und so weiter vielfach klagen, sie bekommen keine rechten Werkführer, keine rechten Bauführer mehr, denn die Leute, die 6, 7 Semester studiert haben, nennen sich nachher Ingenieure und Architekten und wollen nicht mehr zur praktischen Arbeit übergehen. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission warm empfehlen.

Gränicher. Herr Kindlimann hat sich dahin ausgesprochen, dass wir bezüglich der Aufnahme in unsere Techniken die ausserkantonalen Kandidaten nicht anders behandeln sollen als die eigenen Kantonsbürger. Das halte ich nicht für ganz richtig. Wir müssen in erster Linie doch für unsere Leute sorgen. Ich möchte nicht schroff und unfreundlich gegen unsere Nachbarkantone sein, aber wenn wir für unsere technischen Schulen von Staats wegen soviel Geld ausgeben, müssen wir doch zu allererst unsere eigenen Leute darin unterzubringen suchen, bevor wir den ändern die Tore öffnen. Dadurch dass wir ein Semester weniger verlangen als andere Techniken, machen wir den ausserkantonalen technischen Schulen auch Konkurrenz, ganz abgesehen davon, dass ich bezweifle, dass wir mit einem Kursus von 5 Semestern das gleiche Resultat erzielen können wie andere mit 6 Semestern. Man sollte da etwas einheitlicher verfahren und das gleiche verlangen wie unsere Nachbarkantone. Ich möchte also die Bedingung aufgenommen sehen, dass man von ausserkantonalen Kandidaten eher etwas mehr verlangt als von unseren eigenen Leuten, damit diese in erster Linie in unseren Techniken Aufnahme finden können.

Grieb. Es tönt heute in diesem Saale etwas anders als im Jahre 1895, wo ich Herrn Regierungsrat Marti daran erinnerte, dass er im Jahre 1894 als Regierungspräsident dem neuen Technikum von Burgdorf Glück gewünscht und gesagt hatte, der Kanton Bern sei sein Schutzpatron. Damals hat man mir das etwas anders ausgelegt. Heute stellt sich die Regierung auf den Boden: Ja, der Kanton Bern ist der Schutzpatron des Technikums Burgdorf, und wir wollen dieser Anstalt trotz aller gegenwärtigen Finanzmiseren zu der Erweiterung verhelfen, deren sie unbedingt bedarf. Demgegenüber erklärt die Staatswirtschaftskommission: Es ist richtig, das Technikum Burgdorf hat unbedingt eine Erweiterung nötig, aber wir knüpfen an diese Erweiterung Bedingungen, deren Erfüllung noch lange nicht erwartet werden kann. Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission kann die Erweiterung nicht stattfinden, bis die von ihr aufgestellten Be-

dingungen erfüllt sind und nach meinem Dafürhalten bedeuten diese Bedingungen nichts anderes als eine Abänderung des Gesetzes. Für das Technikum Burgdorf wie für dasjenige von Biel bestehen gesetzliche Grundlagen und in den bezüglichen Erlassen wurde vom Volk festgestellt, was in Burgdorf und was in Biel mindestens gelehrt werden muss. Wenn nun die Bedingung aufgestellt wird, dass fortan jede Doppelspurigkeit zu vermeiden sei, so heisst das nichts anderes, als dass ein neues Gesetz erlassen werden muss. Das kommt aber einer Verschiebung auf unabsehbare Zeit gleich, denn wir wissen aus der Praxis, dass man nicht von heute auf morgen ein Gesetz vorlegen und dem Volk mundgerecht machen kann.

Ueberhaupt wird noch zu prüfen sein, ob diese Doppelspurigkeit unbedingt vermieden werden muss oder nicht. Ich kann mich über diese Frage jetzt nicht aussprechen, ich habe sie nicht untersucht; die Vorbehalte der Staatswirtschaftskommission waren uns nicht bekannt und man konnte sich also nicht vorbereiten. Aber ich verweise Sie nur kurz auf die verschiedenen Gymnasien im Kanton Bern.. Mit gleichem Recht könnte man auch hier von einer Doppelspurigkeit sprechen und verlangen, dass die Gymnasien am einen Ort nur eine Literar- und am andern nur eine Realabteilung haben. Doch wie gesagt, ich will mich über die Frage heute nicht aussprechen, da wir nicht Gelegenheit hatten, die Sache zu studieren. Auch andere Mitglieder des Rates werden der Ansicht sein, dass diese Frage noch geprüft werden müsse. Wir sind nicht einig darüber, dass die von der Staatswirtschaftskommission an ihre Zustimmung geknüpften Vorbehalte unbedingt nötig sind; dagegen gehen die vorberatenden Behörden und wohl auch die Grosszahl der Mitglieder des Rates darin einig, dass die Erweiterung des Technikums Burgdorf dringend nötig ist. Darum teile ich die Auffassung des Herrn Kindlimann, dass dem Antrag der Regierung vorbehaltlos zugestimmt, gleichzeitig aber die Regierung eingeladen werden soll, die von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfenen Fragen in Verbindung mit den Aufsichtskommissionen der Techniken von Burgdorf und Biel zu prüfen. Ich glaube, das ist das allein richtige Vorgehen.

Könitzer, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission kamen mir nicht ganz unerwartet; es war mir bekannt, dass derartige Anregungen gemacht werden sollten. Immerhin war ich etwas enttäuscht über die Form, in der diese Wünsche vorgebracht wurden. Ich glaubte, die Kommission würde nur verlangen, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen näher geprüft würden, ohne dass mit der Ausführung des Baues zugewartet werden müsste. Ihren Anregungen steht das Gesetz nicht im Wege, denn es bestimmt in Art. 3 ausdrücklich: «Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, dass sie sich in bezug auf die einzelnen Abteilungen gegenseitig ergänzen». Die Regierung ist auch bereit, die Frage der Aenderung des Unterrichtsplanes und die übrigen Wünsche der Staatswirtschaftskommission zu studieren, aber deshalb braucht die Ausführung des Baues nicht verschoben zu werden, sondern es muss unbedingt einmal Platz geschaffen werden. Die vorgesehenen neuen Zeichnungssäle und Lehrzimmer können den verschieden-

sten Abteilungen und eventuell auch der Geometerschule dienen; höchstens müsste eine andere Einteilung und Einrichtung des Baues vorgenommen werden, wenn man zum Beispiel die Uhrmacherschule mit ihren Ateliers von Biel nach Burgdorf verlegen wollte; aber an eine solche Verlegung denkt niemand. Wir können also das projektierte Gebäude ausführen unbeschadet einer spätern abgeänderten Fächerverteilung. Die Regierung wird sich angelegen sein lassen, bei der Ausarbeitung des definitiven Projektes auf eine allfällige zukünftige Verschiebung Rücksicht zu nehmen. Umgekehrt sollte die Staatswirtschaftskommission sich damit einverstanden erklären, dass der Bau unverzüglich in Angriff genommen werde, da die Erweiterung unbedingt nötig und dringlich ist.

Mit Herrn Marti gehe ich einig, dass das Technikum Burgdorf nicht das geworden ist, was man bei seiner Gründung im Auge hatte. Man wollte keine Konkurrenzanstalt zum Polytechnikum ins Leben rufen, sondern eine technische Anstalt zur Ausbildung von Bauführern und Werkführern. Dabei stellte man sich vor, dass die Leute vor ihrem Eintritt in das Technikum zuerst eine praktische Lehrzeit durchmachen, aber statt dessen gehen sie nun direkt von der Schule an das Technikum über, studieren einige Semester an der baugewerblichen oder mechanisch-technischen Abteilung und glauben nachher, sie seien nun ausgebildete Architekten und Ingenieure. Diejenigen, welche vor ihrem Eintritt in das Technikum eine praktische Lehrzeit durchgemacht haben, finden nachher leicht eine gutbezahlte Anstellung, während die andern Mühe haben, als Zeichner oder Techniker anzukommen und wir sehen viele der letztern in Geschäften angestellt mit einem Monatslohn von 160 oder 180 Fr., während ein Polier vielleicht 300 bis 500 Fr. erhält. Man sollte daher darnach trachten, dass, wie ursprünglich beabsichtigt war, an unseren Techniken hauptsächlich Bau- und Werkführer herangebildet werden und nicht «Architekten» und «Ingenieure».

Rufener. Ich muss gestehen, dass ich wie der Herr Baudirektor über die Formulierung der Anträge der Staatswirtschaftskommission auch etwas erstaunt war, denn ich war der Auffassung, dass der Beschluss der Staatswirtschaftskommission dahin ging, der Kredit von 330,000 Fr. sei nach Antrag der Regierung zu bewilligen und überdies sollen den vorberatenden Behörden die vorgetragenen Wünsche oder sagen wir Vorbehalte zu bestmöglicher Berücksichtigung überwiesen werden. Wir wissen ja zur Stunde noch nicht, ob alle die Wünsche der Staatswirtschaftskommission durchführbar sind. Ich muss daher als Mitglied der Staatswirtschaftskommission die Erklärung abgeben, dass ich im Sinne des Votums des Herrn Kindlimann zum vorliegenden Antrag stimmen werde, wonach diese Wünsche geprüft werden, aber der Ausführung der Erweiterungsbauten in keiner Weise hinderlich sein sollen, mit andern Worten, dass alle diese Fragen nicht entschieden und geordnet werden müssen, bevor an die Ausführung des Neubaus geschritten werden darf. Nachdem vonseiten des Regierungsrates mit aller Deutlichkeit ausgeführt worden war, dass die projektierten Bauten unbedingt notwendig seien und sich nicht mehr verschieben lassen, haben alle Mitglieder der Staatswirtschaftskommission dieser Auffassung zugestimmt und der Beschluss der Staatswirtschaftskommission deckt sich meines Wis-

sens mit dem, was der Herr Baudirektor soeben ausgeführt hat.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss Herrn Rufener gegenüber doch bemerken, dass es in der Staatswirtschaftskommission nicht so gegangen ist, wie er ausgeführt hat. Ich habe am Schluss der langen Beratungen die Diskussion zusammengefasst und gesagt, dass die Staatswirtschaftskommission an die Bewilligung des Kredites die genannten Vorbehalte knüpfe. Einstimmig war man einverstanden, niemand hat sich dagegen ausgesprochen und wenn Herr Rufener anderer Meinung war, so hätte er sie damals zur Geltung bringen sollen. Dass es sich nicht um blosser Wünsche, sondern um Vorbehalte handelte, geht schon daraus hervor, dass ich dieselben schriftlich formuliert habe. Wenn man aber einen Vorbehalt macht, so stellt man eine Bedingung auf, die zuerst erfüllt sein muss, bevor die betreffende Sache ausgeführt werden kann. Als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission kann ich nicht anders referieren, als die Kommission beschlossen hat.

Persönlich kann ich mich mit dem von dem Herrn Baudirektor vorgeschlagenen Vorgehen ebenfalls einverstanden erklären. Ich habe nichts gegen die Erweiterung des Technikums Burgdorf, und es ist mir auch recht, wenn der geplante Bau rasch erstellt wird. Wenn aber die Bauten einmal ausgeführt sind, dann wird die Anregung betreffend die Beseitigung der Doppelpurigkeit im Unterricht nur noch ein frommer Wunsch sein, von dem man weiss, dass er nicht erfüllt wird. Solche Wünsche wollen wir aber in Zukunft lieber nicht mehr vor das Plenum bringen, wenn man zum vorneherein weiss, dass sie doch nicht in Erfüllung gehen werden, und wenn man dazu noch Gefahr läuft, von Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission selbst desavouiert zu werden.

Präsident. Da das Wort nicht mehr verlangt wird, schreiten wir zur Abstimmung. Ich schlage vor, sie in folgender Weise vorzunehmen. Sie würden zuerst darüber entscheiden, ob Sie den gedruckt vorliegenden Antrag der Regierung annehmen oder in demselben nach Vorschlag der Staatswirtschaftskommission die Worte «gemäss vorgelegtem Projekt» streichen wollen. Sodann hätten Sie sich darüber schlüssig zu machen, ob Sie an dem bereinigten Antrag der Regierung festhalten oder demselben noch den Zusatzantrag der Staatswirtschaftskommission hinzufügen wollen.

Könitzer, Baudirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss doch noch beifügen, dass wir mit der Streichung der Worte «gemäss vorgelegtem Projekt» einverstanden sind. Ich habe bereits erklärt, dass wir sofort prüfen wollen, ob das Projekt mit Rücksicht auf eine allfällige spätere Verschiebung der Unterrichtsfächer abgeändert werden muss. Wahrscheinlich wird es nicht nötig sein, indem die Zeichnungssäle und Lehrzimmer ja sozusagen für alle Fächer Verwendung finden können. Aber immerhin ist es besser, wenn wir nicht festlegen, dass nach dem vorliegenden Projekt gebaut werden muss.

Bühler (Frutigen). Ich halte es für zweckmässiger, dem Rate Gelegenheit zu geben, sich in eventueller Abstimmung darüber zu äussern, ob er die Anträge

der Staatswirtschaftskommission als Vorbehalte, als Bedingungen aufnehmen oder nach Vorschlag der Herren Kindlimann, Könitzer und Rufener in der Form von Anregungen und Wünschen den vorberatenden Behörden überweisen will. Eine derartige Entscheidung wird es dem Rate leichter machen, zur ganzen Frage Stellung zu nehmen, als wenn einfach der Antrag der Regierung und derjenige der Staatswirtschaftskommission einander gegenübergestellt werden.

Präsident. Ich stelle nur fest, dass Herr Kindlimann keinen solchen Antrag gestellt, sondern ausdrücklich erklärt hat, er beantrage, dem Vorschlag der Regierung vorbehaltlos zuzustimmen. Ich habe aber nichts dagegen, so vorzugehen, wie Herr Bühler beantragt.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission («Vorbehalte» statt «Wünsche») Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Regierung (unter Streichung der Worte «gemäss vorgelegtem Projekt» und Ueberweisung der Anträge der Staatswirtschaftskommission als Wünsche an die vorberatenden Behörden) . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Baudirektion wird zur notwendigen Erweiterung des Technikums für die Erstellung eines Neubaus südlich des Technikums ein Baukredit von 300,000 Fr. auf Rubrik X D und ein solcher von 30,000 Fr. für die erforderliche Möblierung auf Rubrik IX^a D 8 bewilligt.

Diese Bewilligung erfolgt als Extrakredit.

Elektrische Schmalspurbahn Worblaufen - Boll - Worb mit Abzweigung Badhaus (Schermen)-Forsthaus; Genehmigung der Statuten und des allgemeinen Bauprojektes. Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der Worblentalbahn ist in diesem Saale schon wiederholt gesprochen worden, das erstemal genau vor 50 Jahren, dann später in den Jahren 1875, 1884 und 1892, sowie anlässlich der Subventionierung der Bern-Worb-Bahn und des Erlasses des Subventionsgesetzes. Seinerzeit bestand das Projekt, eine Bahn Bern-Worb-Huttwil zu bauen. Dasselbe wurde im Jahre 1879 konzessioniert, konnte aber wegen der Erstellung der Burgdorf-Thun-Bahn nicht verwirklicht werden. Auch die Frage der Verlegung der Linie Bern-Langnau ins Worblental wurde studiert; allein diese Tracéverlegung war nicht durchführbar, obschon im Jahre 1862 beim Bau der Langnau-Linie hier erklärt worden ist, dass wenn später sich

das Bedürfnis einer Bahn für das Worblental herausstelle, die Linie leicht werde verlegt werden können. Als seinerzeit die Linie nach Langnau-Luzern gebaut wurde, da beantragte die Regierung, sie durch das Worblental zu führen, aber die Langnauer setzten es durch, dass sie über Gümligen geleitet wurde. Die Ortschaft Worb selbst kam so neben eine Eisenbahnverbindung zu liegen, und als es im Laufe der Jahre mit einer Verbindung durch das Worblental nach Bern nicht vorwärts ging, trat sie mit Energie für die Erstellung der Strassenbahn Bern-Muri-Worb ein. Damit wurde, wie in einer Versammlung in Bolligen man sich äusserte, der Worblentalbahn der Kopf abgeschnitten und als man letztes Jahr an den Bau der Bern-Zollikofen-Bahn mit Abzweigung nach Worblaufen schritt, da hiess es, nun nehme man ihr auch noch die Füsse weg, und die Ausführung der Worblentalbahn schien in Frage gestellt. Allein den unermühtlichen Anstrengungen der Beteiligten gelang es, die Sache doch zu einem guten Ende zu führen, so dass uns heute das Projekt einer Worblentalbahn zur Genehmigung und Subventionierung vorliegt. Allerdings musste auf die ursprünglich geplante Normalbahn vom Wilerfeld nach Boll verzichtet und statt dessen eine schmalspurige Linie bis nach Worb in Aussicht genommen werden. Es liegt auf der Hand, dass es keinen Sinn hätte, eine Bahn nur bis Boll zu führen, sondern sie muss sich in Worb mit der Bern-Muri-Worb-Bahn vereinigen, und es gelang denn auch, die Gemeinde Worb, die sich anfänglich widersetzte, für dieses Projekt zu gewinnen. Ebenso konnten sich die Bewohner des Worblentales mit der Erstellung einer Schmalspurbahn befreunden, nachdem sie gesehen hatten, dass es möglich ist, vermittelst des Rollschemelbetriebes auch Güterwagen der Normalbahn auf der Schmalspurbahn zu führen.

Im April 1911 reichte der Verwaltungsrat der Worblentalbahngesellschaft das Projekt einer elektrischen Schmalspurbahn ein und verband damit das Gesuch, der Staat möchte sich an derselben mit einem Betrag von 1,006,900 Fr. in Aktien beteiligen. Die projektierte Linie hat eine Länge von rund 12 km. Sie beginnt beim Armeemagazin auf dem Beundenfeld und führt von da über Badhaus, Wegmühle (Bolligen), Deisswil, Stettlen, Boll, Vechigen nach Worb. Vom Badhaus aus wird eine Verbindung nach Worblaufen an die Bern-Zollikofen-Bahn erstellt, so dass das Worblental sowohl mit Zollikofen als mit Bern direkt verbunden sein wird. Die Stadt Bern hat erklärt, dass sie auf ihrem Gebiet den Bau der Worblentalbahn nicht gestatten könne, doch sei sie bereit, in der Weise entgegenzukommen, dass sie die Strecke Armeemagazin-Forsthaus als Stück der städtischen Strassenbahnen auf ihre Rechnung bauen wolle. Für diese Strecke muss der Staatsbeitrag in Abzug gebracht werden, da wir die städtischen Strassenbahnen nicht subventionieren können. Dagegen soll die Verbindung Badhaus-Worblaufen subventioniert werden.

Die Gesellschaft hat sich vorläufig bereits konstituiert. Als sie erfuhr, dass wir ihr Projekt nicht in der uns zugemuteten Höhe subventionieren können, wurden Anstrengungen gemacht, von den interessierten Gemeinden und Privaten erhöhte Aktienzeichnungen zu erlangen, und es wurden von dieser Seite im ganzen 600,250 Fr. in Aktien aufgebracht, die sich auf folgende Gemeinden verteilen: Bern, Einwohnergemeinde, 80,000 Fr., Burgergemeinde 10,000 Fr., Bol-

ligen 215,250 Fr., Stettlen 70,000 Fr., Vechigen 175,000 Franken und Worb 50,000 Fr.

Der ursprüngliche Kostenvoranschlag lautete auf 1,606,900 Fr. oder rund 136,000 Fr. per km. Das ist für eine Schmalspurbahn entschieden zu viel; vieles kann einfacher eingerichtet werden und wir sind in unseren Berechnungen auf einen Gesamtkostenbetrag von 1,480,000 oder rund 123,000 Fr. per km gekommen. Das ist etwa 8000 Fr. mehr, als seinerzeit die Langental-Jura-Bahn gekostet hat. Seit der Erstellung der letztern sind allerdings die Baukosten erheblich gestiegen, und man muss hier mit einer Mehrausgabe von 5—6⁰/₀ rechnen. Die neue Bahn hat ein günstiges Tracé. Der Kurvenradius ist nirgends kleiner als 60 Meter, in der Regel aber beträgt er 110—150 Meter. Die Maximalsteigung ist 37,6⁰/₀₀, kann aber nach einer Variante bis auf 18⁰/₀₀ herabgesetzt werden. Im Interesse des Rollschemelbetriebes empfiehlt es sich, möglichst geringe Steigungen in Aussicht zu nehmen, denn bei starken Steigungen braucht es so viel Kraft und werden die Kosten so gross, dass der Rollschemelbetrieb mehr Ausgaben verursacht, als er einbringt.

Was die Rentabilitätsberechnungen anbelangt, so habe ich Ihnen schon wiederholt erklärt, dass ich nicht viel darauf gebe. Wenn wir eine kilometrische Einnahme von 8000 Fr. annehmen, wie sie seinerzeit die Bern-Worb-Bahn beim Dampftrieb aufwies, so ist das hoch gerechnet und wir kämen also auf eine Gesamteinnahme von 96,000 Fr. Die Betriebskosten werden ungefähr gleich gross sein wie gegenwärtig bei der Bern-Worb-Bahn, wohl etwas niedriger, aber immerhin 7000 Fr. per Kilometer. Es ergibt sich somit möglicherweise ein Betriebsüberschuss von 12,000 Franken, die notwendig sind, um Bahn und Material notdürftig zu unterhalten. Der Betrieb der Worblentalbahn wird sich allerdings verhältnismässig billiger gestalten, indem man annimmt, dass die Strecke Worb-Armeemagazin von der Bern-Worb-Bahn und die Strecke Badhaus-Worblaufen von der Bern-Zollikofen-Bahn werden betrieben werden.

Was den Staatsbeitrag anbelangt, so wird zunächst gestützt auf Art. 5 des Eisenbahnsubventionsgesetzes eine Staatsbeteiligung von 40,000 Fr. per Kilometer nachgesucht, gleich 480,000 Fr. für 12 km. Damit erklären wir uns einverstanden. Im weiteren wird Anspruch erhoben auf den ordentlichen Staatsbeitrag von 500,000 Fr., der seinerzeit auch an die Weissensteinbahn und die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn ausgerichtet wurde. Allein hier ist zu bemerken, dass das Subventionsgesetz deutlich sagt, der Grosse Rat könne innerhalb seiner Kompetenzen, also bis auf 500,000 Fr., die Staatsbeteiligung unter andern auch für die Linie «Bern-Boll-Worb mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn oder Jura-Simplon-Bahn» erhöhen. Wir können also für die Strecke Bern-Worb nicht über die volle Summe von 500,000 Fr. verfügen, da wir nicht wissen, ob nicht eventuell später von Worb aus eine Anschlusslinie an die Burgdorf-Thun-Bahn bzw. an die Bundesbahnen erstellt werden will. Wir müssen also die 500,000 Fr. auf die ganze Strecke von Bern bis Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn, das heisst auf 15 km verteilen, so dass sich für den Kilometer ein Betrag von 33,333 Fr. oder für die 12 km Bern-Worb mit Abzweigung nach Badhaus Worblaufen eine Summe von 400,000 Fr. ergibt. Höher als diese 400,000 Fr.

darf der Extrabeitrag an das vorliegende Projekt nicht berechnet werden und wir beantragen Ihnen, diesen Beitrag zu bewilligen, so dass die Staatsbeteiligung im ganzen 880,000 Fr. ausmachen würde, was mit dem von anderer Seite gezeichneten Aktienkapital hinreicht, die auf 1,480,000 Fr. veranschlagten Anlagekosten zu decken. Sollten die Baukosten oder Landentschädigungen sich etwas höher stellen, als angenommen wird, so soll die Bahn berechtigt sein, ein Obligationsskapital von 50,000 Fr. aufzunehmen.

Die neue Linie wird im Anfang der Bern-Worb-Bahn etliche Konkurrenz machen und man könnte sich auf den Standpunkt stellen, es sei eigentlich nicht richtig, dass man die Erstellung einer Bahn subventioniere, welche der bereits bestehenden Bahn nach Worb Konkurrenz mache. Allein die Verhältnisse der Bern-Muri-Worb-Bahn sind nunmehr derart konsolidiert, dass sie es wohl ertragen kann, wenn die Einnahmen vielleicht für ein Jahr etwas zurückgehen. Auf der andern Seite wird sie von der neuen Bahn doch auch profitieren, indem dann von Bern aus eine Rundreise durch das Worblental nach Worb und zurück über Muri oder umgekehrt gemacht werden kann. Ferner ist die bestehende Bern-Worb-Bahn insofern im Vorteil, als sie etwa 2¹/₂ km kürzer und der Fahrpreis über Muri also dementsprechend niedriger ist als mit der Worblentalbahn. Die Bern-Worb-Bahn hat sich mit der neuen Linie bereits abgefunden und es ist keine Animosität mehr vorhanden. Die beiden Bahnen werden einander auch mit Rollmaterial aushelfen können. Für den Anfang sind bei der Worblentalbahn nur 4 Personenmotorwagen und 4 Personenanhängerwagen vorgesehen; das ist für den Sonntagsverkehr allerdings etwas wenig, aber die Bern-Worb-Bahn, die über ziemlich viel Material verfügt, wird einspringen können. Später wird auch die Bern-Zollikofen-Bahn aushelfen können, wie wir überhaupt dahin tendieren, dass sämtliches Rollmaterial der Schmalspurbahnen den gleichen Typus habe, damit es nötigenfalls auf den verschiedenen Linien Verwendung finden kann.

Mit diesen Ausführungen empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates, dem Subventionsgesuch der Worblentalbahngesellschaft im angegebenen Sinne zu entsprechen, das allgemeine Bauprojekt und die Statuten zu genehmigen, letztere einzig mit der Abänderung betreffend die Weiterführung der Bahn von Boll bis Worb, und den Finanzausweis als geleistet anzuerkennen — alles gemäss dem Ihnen gedruckt vorliegenden Beschlusses-Entwurf.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit den Anträgen der Regierung einverstanden und empfiehlt Ihnen dieselben zur Genehmigung.

Nach der eingehenden Berichterstattung durch den Vertreter des Regierungsrates könnte ich mich eigentlich weiterer Ausführungen enthalten, allein die Bedeutung des Unternehmens und namentlich die weitgehende Inanspruchnahme des Staates lassen es angezeigt erscheinen, dass auch die Staatswirtschaftskommission mit einigen Worten auf das Geschäft eintrete.

Man wird vielleicht die Aktienbeteiligung des Staates im Betrage von 880,000 Fr. für die verhältnismässig kurze Strecke etwas hoch finden. Allein wir glauben, diese Ausgabe rechtfertige sich, einmal schon mit Rücksicht auf die ausnahmsweise grossen Opfer der be-

teiligten Landesgegend und sodann mit Rücksicht auf den historischen Werdegang des Unternehmens. Man darf wohl sagen, dass der Zeitpunkt nun gekommen ist, wo man dieser Gegend, die in ihren Eisenbahnbestrebungen so viele Enttäuschungen erlebt hat, einmal gerecht werden soll. Es ist nicht nur ein Akt der Billigkeit, sondern der Pietät, dass der Grosse Rat im vorliegenden Fall von seiner Kompetenz einen etwas weitherzigen Gebrauch mache. Die Bahn, die uns heute beschäftigt, war schon wiederholt Gegenstand von Erörterungen in den Behörden.

Bereits Ende der 50er Jahre war der Kampf entbrannt, ob die Emmentalbahn von Trimstein durch das Dorf Worb und das Worblental nach Bern geführt werden oder ob sie in Gümligen Anschluss an die damalige Zentralbahn erhalten sollte. Trotz den Bemühungen des Worblentals hat sich die damalige Eisenbahngesellschaft Ost-West-Bahn, die sich in prekären Verhältnissen befand, aus finanziellen Gründen für den Anschluss in Gümligen entschlossen, während die allgemeinen Interessen für die Berücksichtigung des Worblentals sprachen. Bekanntlich verkrachte dann die Ost-West-Bahn und die unfertige Linie ging an den Staat Bern über. Die Bewohner des Worblentales fassten darauf neuen Mut und wandten sich mit Petitionen an die Behörden, in der Erwartung, dass sie nun berücksichtigt würden. Der damalige Eisenbahndirektor stand dem Projekt sympathisch gegenüber, er liess durch die Staatsbahn-Ingenieure Studien für die Einführung der Bahn durch das Worblental nach Bern machen und legte im März 1863 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden Beschlusses-Entwurf vor: «Die definitive Bahnlinie von Trimstein nach Bern ist gegen das Dorf Worb und der Talrichtung des Worblentales entlang zu erstellen; dieselbe hat sich mit der zu verlängernden Biel-Zollikofenlinie auf dem rechten Aareufer in der Tiefenau zu vereinigen, von wo an beide Bahnen über die zu diesem Ende herzurichtende Tiefenaubrücke durch die Enge und in den gemeinschaftlichen Bahnhof Bern zu führen sind». Der damalige Baudirektor sah also bereits die Zweckmässigkeit dieser Linie ein. Gleichzeitig wollte er sich allerdings auch von der Zentralbahn emanzipieren und sowohl vom Jura als vom Emmental her auf eigenem Tracé in die Bundesstadt einfahren. Leider drang dieses Projekt in den Beratungen der Regierung und des Grossen Rates aus finanziellen Gründen nicht durch. Auch der Grosse Rat beschloss, die Emmentallinie sei von Trimstein nach Gümligen zu führen und dort an die Zentralbahn anzuschliessen. Damit war das Worblental wieder um eine Enttäuschung reicher geworden.

Die Bevölkerung liess sich nicht entmutigen. Ende der 80er Jahre wurde eine Aktion eingeleitet, um eine Verbindung von Bern über Worb nach Ramsei-Sumiswald-Huttwil herzustellen. Aber auch dieses Projekt war vom Schicksal nicht begünstigt. Unerwartet wurde die Burgdorf-Thun-Bahn finanziert und gebaut und das Projekt Bern-Worb-Sumiswald-Huttwil wurde damit begraben. Dasselbe wurde in zwei Stücke zerrissen, von denen später Ramsei-Huttwil gebaut wurde, während das Teilstück von Bern aus der Verwirklichung noch harret.

Damit wurden die Aussichten für eine Worblentalbahn immer ungünstiger, und als schliesslich die reiche Ortschaft Worb, etwas misstimmt über die beständigen Misserfolge ihrer Eisenbahnbestrebungen, selbständig

die Strassenbahn nach Muri-Bern erstellte, waren die Aussichten auf dem Nullpunkt angelangt. Es bedurfte der Initiative unermüdlicher Vorkämpfer — ich möchte bei diesem Anlass Herrn alt Grossrat Hofmann in Bolligen nennen — um trotz aller Schwierigkeiten und Misserfolge während 50 Jahren die Bevölkerung des Worblentals noch einmal zu einer grossen Aktion zu gewinnen zugunsten einer Bahn von der gegenwärtigen Station Worb der elektrischen Schmalspurbahn bis nach Bern. Allein die nämlichen Schwierigkeiten, die schon früher betreffend die Einfahrt auf dem Wyler bei der Zentralbahn zutage getreten waren, zeigten sich auch hier wieder, die Bundesbahnen beharrten auf dem gleichen Standpunkte und erklärten, dass sie die Einführung der Bahn nicht gestatten können.

In dieser Verlegenheit verfiel man nun auf eine andere Lösung. Durch die Erstellung der Bern-Zollikofen-Bahn mit Abzweigung nach Worblaufen wurde freie Bahn geschaffen, den Güterverkehr des Worblentals in Zollikofen an die Bundesbahnen anzuschliessen. Man einigte sich daher auf eine Schmalspurbahn Worb-Worblaufen mit Abzweigung von Badhaus nach Forsthaus für den Personenverkehr und dortigem Anschluss an die Strassenbahnen der Stadt Bern. Dadurch ist auch der Weg für einen gemeinsamen Betrieb vorgezeichnet. Je nach Konvenienz wird die Regierung nach Fertigstellung der verschiedenen Schmalspurbahnen eine einheitliche Organisation des Betriebes einrichten; die Möglichkeit dazu ist ihr gegeben, indem sie ja über die Mehrheit der Aktien verfügt.

Die Umwandlung der bestehenden Konzession für eine Normalbahn in eine solche für eine Schmalspurbahn ist von der Bundesversammlung im April dieses Jahres ausgesprochen worden. Die Länge der Bahn beträgt 12 km. Die Anlagekosten sind auf 1,480,000 Fr. devisiert, die durch Aktien aufgebracht werden sollen, von denen die beteiligte Gegend 600,000 Fr. und der Staat 880,000 Fr. übernimmt. Es muss aber jedenfalls auch darauf Bedacht genommen werden, eventuell eine gewisse Summe als Obligationenkapital aufzunehmen. Denn in der Beurteilung des Kostenvoranschlages ergibt sich, dass einzelne Posten etwas niedrig taxiert sind, so das Wagenmaterial. Es sind 4 Personenmotorwagen zu je 24,000 Fr. vorgesehen, die in der Mitte eine Gepäckabteilung enthalten und die nämliche Konstruktion aufweisen sollen, wie die entsprechenden Wagen der Bern-Worb- und der Bern-Zollikofen-Bahn. Diese Wagen kosten aber nicht 24,000, sondern 34,000 Fr. Im übrigen muss zugegeben werden, dass der Bau der Linie keine besonderen Schwierigkeiten bieten wird und es ist anzunehmen, dass die veranschlagten Kosten von 123,000 Fr. per Kilometer nicht wesentlich überschritten werden. Auch darf hingewiesen werden, dass die Umformerstation, die für ein solches Unternehmen einzig 100,000 Fr. kostet, wegfällt, indem die Kraftlieferung von den Umformerstationen in Worb und der Bern-Zollikofen-Bahn aus erfolgen wird.

Was die Betriebsverhältnisse anbelangt, so hat bereits Herr Regierungsrat Könitzer bemerkt, dass es schwer sei, zuverlässige Angaben zu machen. Der Güterverkehr wird hauptsächlich im untern Teil des Tales, von Deisswil abwärts, von Bedeutung sein, oben dagegen weniger. Was den Personenverkehr betrifft, so kann natürlich die Gegend selbst die Linie nicht so alimentieren, dass sie sich erhalten könnte; aber

man kann auf den Zufluss der städtischen Bevölkerung rechnen, wie bei der Bern-Worb-Bahn, die letztes Jahr 360,000 Personen befördert hat. Es ist anzunehmen, dass die neue Linie, die ungefähr die nämlichen Verhältnisse aufweist wie die Bern-Worb-Bahn und für Ausflügler noch interessanter ist, von dem städtischen Zufluss auch profitieren und sich ein Rundreiseverkehr Bern-Deisswil-Worb-Muri-Bern entwickeln wird, so dass mit der Zeit mit einem ansehnlichen Personenverkehr gerechnet werden darf.

Die Staatsbeteiligung erfolgt nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes von 1902. Darnach beläuft sich der Staatsbeitrag für eine Schmalspurbahn auf 40,000 Fr. per Kilometer oder im vorliegenden Fall für 12 km auf 480,000 Fr. Im weitern hat die Worblentalbahn nach Gesetz Anspruch auf eine Extrasubvention und es sind hiefür 400,000 Fr. eingesetzt. Die Bahngesellschaft hat hier mit dem Maximum von 500,000 Fr. gerechnet, allein es ist zu bedenken, dass die Linie, wie sie das Gesetz vorsieht, nicht vollständig gebaut wird, sondern von den 15 km nur 12 zur Ausführung gelangen. Infolgedessen können von dem Maximum von 500,000 nur $\frac{4}{5} = 400,000$ Franken ausgerichtet werden, so dass die Staatsbeteiligung im ganzen 880,000 Fr. ausmacht. Dieser Betrag ist mit Rücksicht auf die kurze Strecke allerdings sehr hoch. Allein auf der andern Seite darf darauf hingewiesen werden, dass der Staat bei dieser Lösung billig wekommt. Wenn die Bahn normalspurig gebaut worden wäre, so hätte die Staatsbeteiligung per Kilometer 80,000 Franken betragen, wozu ebenfalls noch der ausserordentliche Beitrag gekommen wäre. Die vorgenommene Umwandlung der Normalbahn in eine Normalspurbahn ist für den Staat Bern also günstig und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen bestens die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Schori. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es nicht etwa, um der Worblentalbahn Opposition zu machen. Ich anerkenne im Gegenteil voll und ganz die Bestrebungen der Bewohner des Worblentals nach einer bessern Verbindung mit der Hauptstadt und die Berechtigung der projektierten Linie. Ich bin auch einverstanden mit dem ausserordentlichen Staatsbeitrag, der durch die tatsächlichen Verhältnisse geboten ist. Ich möchte heute nur auf eine andere Linie aufmerksam machen, die im Wurf ist und demnächst vor den Grossen Rat gelangen wird; die Vorlagen befinden sich gegenwärtig auf der kantonalen Baudirektion. Ich meine die rechtsufrige Bielerseebahn, die Verbindung zwischen Biel und Ins. Auch diese Bahn figuriert im Subventionsgesetz von 1902 als subventionsberechtigter Linie und verdient alle Beachtung. Das Einzugsgebiet dieser Bahn umfasst 14 volks- und gewerbereiche Ortschaften und die Gemeinden sind zurzeit daran, das nötige Aktienkapital aufzubringen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden die unternommenen Schritte vom gewünschten Erfolg begleitet sein; einzelne Gemeinden haben bereits Subventionen beschlossen und andere werden demnächst nachfolgen. Ich glaube, im Namen meiner Herren Kollegen aus dem Seeland und der beteiligten Landesgegend zu sprechen, wenn ich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass der Grosse Rat auch diesem Projekt das Wohlwollen und die Kulanz entgegenbringen werde, wie es heute bei der Worblentalbahn der Fall ist.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum des Herrn Grossrat Schori veranlasst mich, das Wort noch einmal zu ergreifen. Ich bin einverstanden, dass man die rechtsufrige Bielerseebahn subventioniere, aber nicht in gleicher Weise wie die Worblentalbahn, sondern gemäss dem Gesetze. Bezüglich der Worblentalbahn macht das Gesetz eine Ausnahme, aber bei der Biel-Ins-Bahn kann es sich nur um die 40,000 Fr. per Kilometer handeln. Herr Schori darf nicht etwa meinen, dass wir ihrem Projekt die nämliche Behandlung angedeihen lassen können wie der Worblentalbahn; auch diese hätte die Extrasubvention nicht bekommen, wenn das Gesetz sie nicht vorgesehen würde. Ich wollte das nur anbringen, damit Herr Schori nicht etwa glaubt, aus meinem Stillschweigen schliessen zu dürfen, dass ich bei der rechtsufrigen Bielerseebahn für mehr als die gesetzlichen 40,000 Franken per Kilometer zu haben sein werde.

Schori. Ich bin nicht der Meinung, dass unser Projekt ausnahmsweise behandelt werden soll. Ich weiss, dass in dieser Beziehung das Subventionsgesetz nichts vorsieht. Ich wünsche nur, dass man auch unserem Projekt das nötige Wohlwollen und Verständnis entgegenbringe und ihm den Staatsbeitrag zukommen lasse, den das Gesetz vorsieht.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von
a) dem Gesuch des Verwaltungsrates der Worblentalbahn vom 12. April 1911 betreffend Aktienbeteiligung des Staates an dieser Linie und Genehmigung des Finanzausweises, sowie der Gesellschaftsstatuten;

b) den Beilagen zu diesem Gesuch und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Direktion der Eisenbahnen vom 7. August 1911:

I. Die Statuten der Worblental-Bahngesellschaft werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die durch die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre vom 9. April 1911 beschlossenen und die durch diesen Beschluss des Grossen Rates bedingten Abänderungen anlässlich der nächsten Revision der Statuten darin aufgenommen werden.

II. Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Schmalspurbahn, teilweise Strassenbahn, von Worblauf über Boll nach Worb (Station der Bern-Worb-Bahn) mit Abzweigung von Badhaus (Schermen) nach dem Forsthaus (Gemeindegrenze Bern) wird im reduzierten Kostenvoranschlag von 1,440,000 Fr. unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Für die Benützung der Staatsstrasse gelten die Bestimmungen der Bewilligung des Grossen Rates vom 20. März 1911.

2. Die Bahngesellschaft hat dem Regierungsrat über jedes wichtigere Bauobjekt, wie Kunst- und Hochbauten, Stationen und deren Einrichtungen, Zufahrten etc. Detailprojekte zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrat ist befugt, Aenderungen an der Linienführung sowohl als an den genannten Detailvorlagen vorzuschreiben, insofern dieselben im Interesse einerseits der Leistungsfähigkeit der Bahn und andererseits ihrer Oekonomie liegen und zweckdienlich erscheinen.

3. Der Bau der Zweiglinie Badhaus-Forsthaus mit Anschluss an die städtischen Strassenbahnen ist so zu fördern, dass beide Linien gleichzeitig dem Betrieb übergeben werden können.

III. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der beiden Linien nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes wie folgt:

Gemäss Art. 5, lit. b, mit 40,000 Fr. per Kilometer, für 12 Kilometer =	Fr. 480,000
Gestützt auf Art. 5, Ziffer 4, mit 33,333 Fr. per Kilometer, für 12 Kilometer =	Fr. 400,000
Total Fr. 880,000	

Diese Bewilligung erfolgt aus der Vorschussrubrik A k 3 n.

IV. Die Bahngesellschaft wird überdies zur Aufnahme einer Anleihe bis zu 50,000 Fr. im Bedarfsfall ermächtigt. Der bezügliche Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

V. Der Finanzausweis wird als geleistet anerkannt.

VI. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Schluss der Sitzung um 5¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. September 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Bühler (Maten), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cortat, Grossglauser, Hamberger, Hari, Heller, Kühni, Lindt, Marthaler, Merguin, Obrist, Rohrbach (Rüeggisberg), Segesser, Seiler, Spychiger, Wälti, Weber, Winzenried (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Bähni, Boss, Crettez, Grosjean, von Gunten, Gygax, Ingold (Lotzwil), Keller (Bassecourt), Keller (Rüegsauschachen), Kuster Lenz, Michel (Interlaken), Ryf, Schneider (Pieterlen), Vogt, Wolf.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Dr. Bühler betreffend die Schlussnahme des Regierungsrates gegenüber Herrn Seminardirektor Schneider.

(Siehe Seite 464 hievor.)

Bühler (Bern). Die von mir eingereichte Interpellation hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat ist ersucht, nähere Auskunft zu geben über die Gründe, die ihn zu seiner Schlussnahme gegenüber Herrn Dr. Schneider, Direktor des Oberseminars, veranlasst haben». Die Schlussnahme des Regierungsrates vom 13. September lautet:

«Der Regierungsrat stellt fest, 1. dass Dr. E. Schneider sich einer Amtspflichtverletzung nicht schuldig gemacht hat; 2. dass er in seiner amtlichen Stellung auf dem Gebiet der sogenannten Schulreform Bestrebungen verfolgt, die an und für sich als berechtigt anerkannt werden müssen; 3. dass er aber in der Vertretung dieser Bestrebungen in seinem Amte wie in seiner sonstigen fachwissenschaftlichen Tätigkeit vielfach die nötige Klarheit hat vermissen lassen, auch da und dort in der Wahl der Mittel sich vergriffen hat, wodurch ein gedeihliches Zusammenwirken aller Kräfte im Dienste der Volksschule statt gefördert, vielmehr in Frage gestellt wird.

Unter diesen Umständen erscheint es als gerechtfertigt, die Wiederwahl des Dr. Schneider vorläufig

bloss provisorisch vorzunehmen, wobei der Regierungsrat die bestimmte Erwartung ausspricht, dass der Gewählte den aus den gemachten Feststellungen sich ergebenden Aussetzungen im Interesse ruhiger und erfolgreicher Entwicklung der unter seiner Leitung stehenden Anstalt Rechnung tragen werde.

Der Regierungsrat beschliesst daher auf den Antrag der Unterrichtsdirektion:

Dr. E. Schneider wird provisorisch für ein Jahr, also bis zum 30. September 1912, zum Direktor des Oberseminars in Bern und zum Lehrer der Pädagogik wiedergewählt.»

Dieser Beschluss wurde in weiten Kreisen mit gemischten Gefühlen aufgenommen und lässt jedenfalls über die Tragweite verschiedene Auffassungen zu. Mit Befriedigung nehmen wir davon Kenntnis, dass Herr Dr. Schneider sich keiner Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Aber dass er statt auf eine neue Amtsdauer nur provisorisch für ein Jahr wiedergewählt wurde, deutet an, dass nach der Ansicht der Regierung unleidliche Verhältnisse und Reibungen entstanden sind, und dass im Wirkungskreis des Seminars Wandel und Ordnung geschaffen werden soll. Mit Befriedigung nehmen wir ebenfalls davon Kenntnis, dass die Regierung die Schulreformbestrebungen an und für sich als berechtigt anerkennt.

Der Streit ist eben über diese sogenannte Schulreform entbrannt. Was ist diese Schulreform? Darüber herrscht grosse Unklarheit. Was ist ihr Inhalt, ihr Ziel, ihr besonderes Merkmal? Vielleicht werden wir uns am ehesten klar darüber, wenn wir nach ihrem Ursprung forschen. Die Schulreform, wie sie von Herrn Dr. Schneider und seinen Schülern verstanden wird, stammt entschieden aus Amerika. Dort erfolgte der erste Anstoss dazu. Wir haben den «Amerikanismus» nicht nur in den Maschinen, sondern auch in der Schule. In Amerika war diese Schulreform etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches. Sie entspricht den politischen Grundsätzen des amerikanischen Volkes: Selbstbestimmung, Selbstregierung und Selbstbetätigung. Auch die Schule kam darauf, das Kind zu einer Persönlichkeit zu machen, es zu lehren, indem es sich selbst dabei betätigt, und hat damit grosse Erfolge erzielt. Anfangs gelangte diese Schulreform hauptsächlich Schülern gegenüber zur Anwendung, die nicht ganz geraten und nicht in jeder Schule leicht zu regieren waren. Man trieb den Grundsatz der Selbstbetätigung soweit, dass man in den Schulen richtige Regierungsbehörden und Parlamente einrichtete oder die Schüler zu förmlichen Gerichtshöfen zusammentreten liess, in denen sie über die grösseren oder kleineren Vergehen ihrer Mitschüler aburteilten. Ich habe diese Schulreform an der Arbeit gesehen, sie ist mir also sehr wohl bekannt. Durch dieselbe ist die Persönlichkeit des Kindes in Amerika so ausserordentlich gefördert worden, dass der american boy, der amerikanische Knabe ein Bürger ist mit seinen Rechten und seiner Persönlichkeit, die jeder Mensch respektiert und über die auch die Polizei nicht Meister ist. So ist es dazu gekommen, dass am 4. Juli, dem grossen Fest der Unabhängigkeit, die Knaben das Feld vollständig beherrschen, und kein Regiment, das jedes Jahr neu ausgegeben wird, dagegen etwas auszurichten vermag. Mit Stockflinten, Feuerwerkkörpern und dergleichen wird ein solcher Spek-

takel gemacht, dass die Erwachsenen an diesem Tage fortziehen; etwas Aehnliches haben wir auch bei uns am 1. August und es wird darüber geklagt. Ich führe das als Beispiel an, um zu zeigen, wie die Schulreform nach beiden Seiten, nach der guten und nach der weniger vorteilhaften, schon Früchte gezeitigt hat. Uebrigens stehen wir da vor nichts Neuem, sondern wir hatten früher schon ähnliche Unterrichtsmethoden.

Ueber die Schulreform besitzt Amerika eine ganz vorzügliche Literatur; noch weiter ausgebildet ist dieselbe aber in Deutschland. Die deutschen Schulmänner und die deutsche akademische Tätigkeit haben sich der Sache bemächtigt und es ist in den letzten Jahren über die Schulreform eine Flut von Literatur entstanden. In derselben begegnen wir hauptsächlich auch den im Kampf um die bernische Schulreform so oft gebrauchten Schlagwörtern von neuen Bildungsidealen, der Persönlichkeit und Selbstregierung des Kindes, der Charakterbildung, der Arbeitsschule statt der Lernschule und so weiter. Diese Literatur ist bei uns nicht unbeachtet geblieben. Herr Dr. Schneider und seine Schüler stecken mit ihren Köpfen in derselben. Es ist keineswegs richtig anzunehmen, die Schulreform sei etwa aus dem Kopf des Herrn Dr. Schneider hervorgegangen, wie Pallas Athene aus dem Haupte Jupiters. Im Gegenteil, er hat sie übernommen und ist darin ein wahrhaft begeisterter und sagen wir auch ein tüchtiger Streiter. Das gereicht ihm zur Ehre. Aber er darf auch nicht vergessen, dass diese Reform keineswegs das letzte Wort ist. Alles fliesst, auch in der Pädagogik und Methodik. Es ist gar nicht lange her, so hatten wir in anderen Kantonen der Schweiz ähnliche Seminarkrisen wie heute in Bern. Damals war das grosse Wort Herbart-Ziller, und wer nicht auf diese Formel schwören wollte, galt als Reaktionär. Es gab Krisen, die noch schlimmer endeten, als hoffentlich die bernische enden wird, nämlich mit dem Wegzug des Seminardirektors. Jene Zeit liegt nicht weit hinter uns, aber heute ist dieser Lärm schon ganz verschwunden. Vergessen wir also nicht, dass die Bildungsideale stets wechseln und dass auch hier unser Wissen nur Stückwerk ist. Das sollte alle davor bewahren, über andere Meinungen, über erprobte Lehrmethoden und erprobte Schulmänner absprechend und selbstüberhebend zu urteilen.

In der Polemik, die sich in bernischen Lehrerkreisen und Fachzeitschriften um die Schulreform erhoben hat, haben wir am meisten den Ton empfunden, in welchem diese Polemik geführt wurde, und die Selbstüberhebung, die in derselben sprach. Es war daher kein Wunder, dass ältere erprobte Schulmänner sich beleidigt und verletzt fühlten, dass sie sich wehrten und dagegen auftraten, insbesondere auch als sie sahen, dass auf dem Lande in weiten Kreisen der Bevölkerung die Unzufriedenheit mit der sogenannten Schulreform um sich gegriffen hatte. Da mögen nun Vorurteile und Missverständnisse mitgespielt haben. Das ist ganz entschieden der Fall. Jede Neuerung hat mit Geburtswehen zu kämpfen, das bleibt auch der Schulreformbewegung nicht erspart. Die Stellungnahme der alten erprobten Kämpen gegen dieses Auftreten der Jungen war durchaus begreiflich und gerechtfertigt. Ich kenne aber auch von den Jungen manche. Ich habe solche im Kolleg über Journalistik gehabt und es ist mir gleich auf-

gefallen, wie sie anders arbeiten. Nicht dass sie alles besser gemacht hätten, aber es war ein gewisser frischer Zug in der Sache, der fesselte und das, was sie machten, interessant gestaltete. Ich habe auch andere der Jungen persönlich kennen gelernt und mich gefreut, dass sie mit grosser Liebe und Begeisterung an ihrem Beruf hingen und eine hohe und ideale Auffassung von demselben hatten. Das sei zur Ehre der Jungen gesagt und das lässt mich den Schluss ziehen, dass sehr wohl aus dieser streitigen Frage der Schulreform eine einheitliche grosse Aktion und eine Versöhnung zwischen beiden Parteien erfolgen kann zum Wohl und Gedeihen unserer Schule.

Der Beschluss der Regierung stützt sich auf ein reiches Aktenmaterial. Sie kann also nach jeder Richtung die Klarheit schaffen, die wir in der Angelegenheit so vielfach vermissten. Die Auskunft kann auch beruhigen und versöhnen, die streitenden Parteien zusammenführen, Ueberschätzungen und Uebertreibungen entgegentreten und Einseitigkeiten aufdecken. Ich glaube, beide Parteien haben darin gefehlt und können sich daraus eine Lehre ziehen. Auch die Freunde des Herrn Seminardirektor Schneider geben zu, dass er im abschätzigen Urteil zu weit gegangen ist, und besser getan hätte, Mass zu halten. Aber auch er wird sich besserer Einsicht nicht verschliessen und kann sich zur Persönlichkeit ausreifen, die fördernd und bestimmend auf unser ganzes Schulwesen einwirken wird. Daher glaube ich auch an eine gedeihliche und erspriessliche Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit.

Die Regierung möge sich nun darüber vernehmen lassen, dass sie tauglichen und erprobten Reformen freie Bahn lassen wolle, wie es in ihrem Beschluss angedeutet ist, dass sie aber insbesondere auch der wissenschaftlichen Ueberzeugung, dem Bekenntnis pädagogischer Grundsätze in keiner Weise zu nahe treten wolle. Herr Dr. Schneider ist Direktor und Lehrer des Seminars und zugleich ein pädagogischer Schriftsteller. Die Tätigkeit auf beiden Gebieten läuft zusammen in den Bestrebungen um die Schulreform. Da möchte ich nun Gewissheit haben, dass die Regierung nicht etwa einer Lehrmeinung, überhaupt einer individuellen Meinung den Prozess machen will, sondern dass sie entschlossen ist, die Lehrfreiheit in jeder Beziehung zu schirmen und zu schützen.

Ueber alle diese Punkte, die ich kurz angeführt habe, möchte ich Klarheit haben, und ersuche daher die Regierung, uns diese Klarheit zu geben. Das ist der Zweck meiner Interpellation.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung begrüsst lebhaft, dass ihr durch die Interpellation des Herrn Dr. Bühler Gelegenheit gegeben wurde, die Beweggründe, die sie zu ihrer Schlussnahme in der vorwüflichen Angelegenheit geführt haben, dem Grossen Rat und damit weiteren Kreisen in ausführlicherer und gründlicherer Weise zur Kenntnis zu bringen, als es durch die im Beschluss selbst enthaltene kurze Motivierung naturgemäss geschehen konnte.

Man konnte sich fragen, ob nicht die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes in der laufenden Session ebenfalls Gelegenheit geboten hätte, diese Angelegenheit zu besprechen, aber der Herr Interpellant hat sich, wie wir glauben, mit Recht gesagt, dass

man ihm entgegenhalten könnte, dass es nicht üblich sei, beim Staatsverwaltungsbericht Angelegenheiten zu besprechen, die nicht in das Jahr fallen, auf das sich dieser Bericht erstreckt.

Nun zur Sache. Der unmittelbare Anlass zur Fassung des Regierungsratsbeschlusses liegt darin, dass auf den 30. September nächsthin die Amtsdauer des Herrn Direktor Schneider abläuft. Der Regierungsrat musste sich also unter allen Umständen darüber Rechenschaft geben, ob er Herrn Direktor Schneider auf eine neue Amtsdauer bestätigen wolle oder nicht. Um sich hierüber Rechenschaft geben zu können, hat die Seminarkommission im Einverständnis mit der Unterrichtsdirektion bereits vor mehr als Jahresfrist Herrn Schneider beauftragt, über die Erfahrungen und Erfolge, die er aus seiner damals fünfjährigen Tätigkeit ableiten könne, einlässlichen Bericht zu erstatten. Es ist ja schon seit einiger Zeit und eigentlich schon so lange, als Herr Schneider an der Arbeit ist, an seiner Wirksamkeit Kritik geübt worden. Zu meinem und auch zu anderer Leute Bedauern hat sich die Erstattung dieses Berichtes sehr verzögert, und ich glaube sagen zu können, dass, wenn der Rechenschaftsbericht zu der Zeit, wo wir ihn erwartet haben, in den Händen der Seminarkommission gewesen wäre und von ihr und dem Regierungsrat in Verbindung mit Herrn Schneider hätte erdauert und besprochen werden können, wir heute hier im Grossen Rat keinen Fall Schneider hätten.

Ausser diesem Bericht haben weitere amtliche Erhebungen und Untersuchungen stattgefunden und zwar bereits vor Einreichung der Beschwerde, auf die wir zu sprechen kommen werden. Diese amtliche Untersuchung bestand im wesentlichen in folgenden Dingen: Die Unterrichtsdirektion holte Berichte ein von den Inspektoren sämtlicher neun Schulkreise, in denen Schullehrer, die unter der Leitung des Herrn Direktor Schneider ihre Seminarstudien absolviert haben, wirken. Ferner liegen Berichte der Patentprüfungskommission über ihre Wahrnehmungen bei den verschiedenen Patentprüfungen im Oberseminar vor; im weitern Berichte der Prüfungsexperten, die im Oberseminar die Prüfung in denjenigen Fächern abgenommen haben, in denen speziell Herr Direktor Schneider als Lehrer gewirkt hat. Endlich kann zu diesem amtlichen Material auch der Rechenschaftsbericht des Herrn Dr. Schneider selbst gerechnet werden, der in seiner definitiven Fassung leider erst im Monat August abhin eingelaufen ist.

Zu diesem amtlichen Material kommt noch ein gewissermassen ausseramtliches Aktenmaterial, das in der auch durch die Presse bekannt gewordenen Beschwerde gegen die Tätigkeit des Herrn Schneider besteht, die von 957 Unterschriften aus allen Teilen des Kantons begleitet war, welche im wesentlichen von Lehrern, aber auch von Mitgliedern der Schulbehörden und so weiter stammen. Auf diese Beschwerde sind zwei Antworten eingegangen von den jungen Lehrern, die beiden Broschüren «Zur Aufklärung» und «Antwort zur Schulreform im Kanton Bern». Ferner ist ein Schreiben des Kantonalvorstandes vom 13. Juli 1911 zu erwähnen. Der Kantonalvorstand versuchte die streitenden Parteien zu versöhnen, was ihm in einzelnen Punkten auch gelang, aber nicht in allen. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen. Weiter liegen bei den Akten die Antworten des Herrn Dr. Schneider auf diese Beschwerde und auf den Be-

richt der Prüfungskommission und ferner zirka 150 Zeugnisse von Schulkommissionen aus Gemeinden, in denen gewesene Schüler des Herrn Direktor Schneider als Lehrer gewirkt haben und noch wirken. Endlich ist der Antrag der Seminarkommission zu erwähnen, den sie nach reiflicher Prüfung des umfangreichen Aktenmaterials am 21. August 1911 der Unterrichtsdirektion zu Händen des Regierungsrates unterbreitet hat.

Neben diesem umfangreichen und man darf wohl anerkennen, die Sache allseitig behandelnden und beleuchtenden Aktenmaterial ging noch die Streilitteratur in der Fach- und politischen Presse her, die von den zuständigen Behörden verfolgt werden musste.

Ich bemerke gleich hier, dass es für einen Nichtfachmann naturgemäss schwierig sein musste, sich in dem ganzen Fragenkomplex persönlicher und sachlicher Art zurecht zu finden. Die Voraussetzung einer möglichst objektiven Orientierung war, dass man sich zunächst einigermaßen über die dominierende Frage klar werden musste, was eigentlich unter der Schulreform zu verstehen sei. Da musste man sich nicht nur in den laufenden Publikationen, nicht nur in der Presskampagne und in den von den zunächst Beteiligten geschriebenen Artikeln Rats holen. Ich muss gestehen, dass man von dort nicht die grösste Klarheit gewonnen hat, sondern man musste nach Deutschland gehen und sich dort Rats holen. Man darf natürlich auch Schriften inländischer Schulmänner — ich nenne Herrn Dr. Schrag und andere — nicht übergehen, so dass schliesslich doch gesagt werden darf, dass man heute einigermaßen imstande ist, in der Sache mitzureden, wenn auch etwas vorsichtig.

Nun das Ergebnis dieser Untersuchung. Es ist in knappen Worten in den Motiven des Regierungsratsbeschlusses niedergelegt. Ich gebe dem Herrn Interpellanten ohne weiteres zu, dass diese Motive allerdings von Anfang an eine etwas verschiedene Deutung zulassen. Dabei ist aber folgendes zu bedenken. Die Regierung hat mit ihrem Beschluss — ich werde darauf später noch etwas deutlicher zu sprechen kommen — nicht beabsichtigt, Herrn Schneider unmöglich zu machen, sondern sie hat ihn wiederwählen wollen; sie hat ihn auch wiedergewählt, nicht definitiv, aber provisorisch. Sie will ihm seine weitere Wirksamkeit nicht nur nicht verunmöglichen, sondern ihn darin zu stützen suchen. Das legte ihr und legt mir in meinen heutigen Darlegungen von selbst eine gewisse Zurückhaltung auf. Es ist ja sowieso eine heikle Sache, sich von einer zeitgenössischen Persönlichkeit ein objektives Bild zu machen, ein Bild, das nicht, wie der Dichter von einem Grössern sagt, von der Parteien Gunst und Hass verwirrt schwankt. Hier ist die Sache umso heikler, als in den Darstellungen beider Parteien Menschliches, allzu Menschliches eine grosse Rolle spielt. Rein persönliche Differenzen haben ihren Einfluss bis in die amtlichen Berichte hinein geäussert. Vorwürfe wurden erhoben, wobei Einzelfälle in unzulässiger Weise verallgemeinert worden sind, oder Vorwürfe, die offensichtlich nicht Herrn Direktor Schneider aufs Kerbholz geschrieben werden durften. Es muss berücksichtigt werden, dass eine gewisse Animosität besteht, weil Herr Direktor Schneider ein Konkurrenzorgan zum «Berner Schulblatt», die sogenannten «Berner Seminarblätter» herausgibt. Das ist aber eine rein persönliche Angelegenheit. Soweit ich urteilen kann — ich lese diese beiden Blätter von Amtes wegen (Heiterkeit) — muss ich gestehen,

dass die «Seminarblätter» anregend und frisch geschrieben sind und ihre Wirkung auf das pädagogisch-methodische Leben in den bernischen Schulkreisen nicht unterschätzt werden darf. Ich will damit nicht sagen, dass die besten, erfolgreichsten Artikel gerade die von Herrn Direktor Schneider geschriebenen seien, aber es lassen sich in diesem Organ auch andere gewichtige Schulmänner vernehmen, und ich glaube, dass gerade diese Konkurrenz, die materiell vielleicht für beide Organe nicht günstig sein mag, doch die Wirkung hat, dass sie sich gegenseitig zu einer regeren Tätigkeit anspornen und befruchtend aufeinander wirken. Es ist Herrn Dr. Schneider auch verübelt worden, dass er eine sogenannte pädagogische Gesellschaft gegründet hat. Alles das, meine Herren, sind persönliche Sachen, die in unserem Urteil nicht mit-sprechen dürfen. Wir kommen erst dann auf den festen Boden, wenn wir von einer objektiven Würdigung der Wirksamkeit des Herrn Schneider als Seminardirektor und Schulmann überhaupt ausgehen.

Da müssen wir rasch einen Exkurs in die letzten 6 Jahre zurückmachen. Wir erinnern uns an die Vorgänge, welche die Wahl des Herrn Direktor Schneider im Jahre 1905 begleitet haben. Herr Schneider wurde damals als 26- oder 27-jähriger junger Mann auf den verantwortungsvollen Posten eines Leiters der bernischen Lehrerbildungsanstalt gewählt. Ich glaube, man darf bei ruhigem Zurückblicken auf die Vorgänge auch heute noch sagen, dass der Regierungsrat damals ein gewagtes Experiment unternommen hat. Herr Dr. Schneider war zwar über seine rein fachliche Vorbildung gut ausgewiesen, dagegen beschränkte sich seine praktische Ausbildung, man darf wohl sagen, auf ein Minimum, wenn man dabei die ihm damals übertragene Aufgabe in Berücksichtigung zieht. Diese Diskrepanz zwischen seinen praktischen Erfahrungen, speziell in unserer bernischen Schule, und der Grösse der ihm anvertrauten Aufgabe trägt einen Teil der Schuld an dem, was nachher Unbefriedigendes vorgekommen ist. Herr Schneider selbst zitiert zwar irgendwo in einem seiner Artikel einen Passus aus einem deutschen Schriftsteller, der sagt, dass die grossen Fortschritte in Wissenschaft und Technik und auch auf andern Gebieten der menschlichen Kultur fast ohne Ausnahme von Männern unter 25 Jahren bewirkt worden seien. Meine Herren, das mag da und dort zutreffen. Es ist wahr, dass Napoleon, als er seine grossen und denkwürdigen Schlachten im italienischen Feldzug geschlagen hat, auch nicht älter war als Herr Dr. Schneider, als er Seminardirektor geworden ist (Heiterkeit). Es ist wahr, dass Goethe sogar jünger war, als er seinen Götz von Berlichingen gedichtet hat und dass Edison nicht älter war, als er seine ersten grossen Erfindungen in elektrotechnischen Apparaten, Telephon und so weiter, gemacht hat. Man könnte diese Beispiele vermutlich noch vermehren. Aber, meine Herren, das passt für uns nicht. Wir und auch Herr Dr. Schneider gehören dem Bernerschlag an, wir entwickeln uns im allgemeinen wesentlich bedächtiger als die Leute, von denen soeben die Rede war, so dass der Vergleich mit den Grössen der Wissenschaft, der Technik und der Kultur überhaupt im Interesse einer gewissen Bescheidenheit wohl besser unterblieben wäre.

Ich habe gesagt, die Wahl des Herrn Seminardirektor Schneider sei ein gewagtes Experiment gewesen. Nicht nur aus dem soeben angeführten Grunde, sondern

auch deshalb, weil die Verhältnisse, die Herr Schneider angetroffen hat, schwierig waren. Man hatte eben erst den Initiativsturm gegen die Seminarverlegung nach Bern abgeschlagen, man hatte das Seminar reorganisiert und man musste nun diese Organisation auf einen festen Boden stellen und sich das Zutrauen des Volkes zu verschaffen suchen. Dazu brauchte es einen Mann, der in kluger Würdigung der bestehenden Verhältnisse vorgegangen wäre. Man hat damals Herrn Direktor Schneider die Eignung zu dieser Stelle lebhaft abgesprochen. Sie erinnern sich, dass die Seminarkommission in corpore zurücktrat, als der Regierungsrat sich über ihren Vorschlag hinwegsetzte. Sie erinnern sich an die grosse Protestversammlung der bernischen Lehrer, die gegen diese Wahl hier in Bern stattgefunden hat. Ich will mich über die Berechtigung dieser Ministerkrisis und dieses Protestmeetings nicht weiter aussprechen. Herr Schneider gab die beste Antwort darauf, die er geben konnte, indem er sagte: Lasst mir Zeit, lasst mich an die Arbeit gehen und ich will beweisen, dass ich der rechte Mann am rechten Platze bin. Man hat ihm Zeit gelassen. Er ist, das geben wir ohne weiteres zu, mit Feuereifer an seine Aufgabe gegangen, ausgerüstet mit einem Programm, das darauf hinauslief, unser Schulwesen in pädagogischer und methodischer Beziehung von Grund aus zu reformieren und einen neuen Geist in unsere bernische Schule zu pflanzen. Nichts mehr und nichts weniger als das war sein Programm.

Um uns darüber Rechenschaft zu geben, wie er die Durchführung dieses Programms in Szene gesetzt hat und bis auf den heutigen Tag hat verwirklichen können, müssen wir versuchen, uns einigermassen darüber klar zu werden, was unter der in seinem Programm verkörperten Schulreform eigentlich zu verstehen ist. Es ist unter Nichtfachleuten, zu denen ich mich ohne weiteres auch zähle, nicht leicht, das in kurzen und klaren Zügen zu erklären. Ich habe mir die Sache ungefähr folgendermassen klar zu machen gesucht, Ich sagte mir: Die Schule ist nichts Feststehendes, sondern sie ist in ihrer jeweiligen Gestalt und Organisation das Ergebnis der Zeitumstände und des Zeitgeistes wie alle andern Erscheinungen im Leben der Volksgemeinschaft. Die Aufgabe der Schule war, solange überhaupt von einer Schule in unserem heutigen Sinn die Rede sein kann, immer die, in gemeinsamer Arbeit mit der Familie die Persönlichkeit des Kindes zu entwickeln, das heisst, das Kind zu befähigen, sich im Leben nach Massgabe seiner individuellen Fähigkeiten seinen Platz zu erobern und ausserdem im Dienste des menschlichen Gemeinschaftslebens die Arbeit zu leisten, zu der es fähig ist; oder die beiden Aufgaben in zwei Worte zusammengefasst: Die Schule hat sich mit der Bildung der Persönlichkeit, aber auch mit der sogenannten Sozialpädagogik zu beschäftigen. Diese Aufgabe ist mit der Zeit nicht leichter, sondern schwerer geworden wegen der zunehmenden Kompliziertheit der modernen Lebensbedingungen, die überall eine Verschärfung des Kampfes ums Dasein zur Folge hatte, so dass von jedem, der in diesen Kampf hineingestellt wird, die Anspannung aller Kräfte verlangt wird, wenn er bestehen und nicht zugrunde gehen will. Die Schule muss fortschreiten mit der neuen und schwereren Aufgabe, die ihr infolge der Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse gestellt wird und ihre Aufgabe ist umso schwerer geworden, weil die Familie in der

Bewältigung des ihr zukommenden Teils der Arbeit nicht überall Schritt halten konnte. Die Wirkung der Familie ist durch die zunehmende Industrialisierung weiter Bevölkerungskreise zum grössten Teil ausgeschaltet worden, und es ist daher kein Wunder, dass man heutzutage von der Schule wesentlich mehr verlangen muss als früher, wo der Kampf ums Dasein noch gemüthlicher ausgefochten wurde.

Aus diesen Verhältnissen und der erweiterten Aufgabe der Schule heraus hat sich ein Problem erhoben, das uns heute ebenfalls beschäftigt: der Kampf zwischen der sogenannten Lernschule und der sogenannten Arbeitsschule. Unter der Lernschule, unter der man nach der Bezeichnung der Reformen so gemeiniglich den alten schablonenhaften Schulbetrieb versteht, wäre das Verfahren zu verstehen, nach welchem der Lehrer durch seinen Unterricht, durch seine unmittelbare Einwirkung eine gewisse Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten direkt auf den Schüler überträgt, wogegen die sogenannte Arbeitsschule bezweckt, das Kind zu möglicher Selbständigkeit und Selbsttätigkeit auf allen Gebieten, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, anzuleiten, oder, wie der Begriff auch gefasst wird, man verlangt «die freie Entwicklung des Kindes durch Selbstentfaltung der in ihm liegenden Kräfte». Darin liegt ungefähr das Ziel der Schulreform ausgedrückt. Erreichen will man dieses Ziel durch verschiedene Mittel: ein verstärktes Hervorheben der manuellen Betätigung, Heranziehung des Kindes zu selbständigem Denken und selbständigem Suchen nach den Ergebnissen, die ihm in der sogenannten Lernschule, wo man nichts als eine gewisse rezeptive Tätigkeit verlangt, ohne sein Zutun durch den Lehrer vermittelt werden.

Nun hat der Herr Interpellant bereits ausgeführt, dass diese Grundsätze und Anschauungen eigentlich nichts Neues sind. Er hat sie aus Amerika hergeleitet und es wird richtig sein, dass ein grosser Teil dieser Ansichten zunächst in Amerika ihre praktische Verwirklichung gefunden hat. Wenn man aber auf die Entstehung dieser Anschauungen zurückgehen will, muss man weiter zurückgreifen. Pestalozzi hat bereits vor mehr als 100 Jahren diese Anschauungen mit aller Deutlichkeit und Klarheit ausgesprochen und auch in die Tat umgesetzt, und die seitherige Entwicklung der Schulverhältnisse stellt eigentlich in gewisser Beziehung einen Rückschritt dar gegenüber seinen Anschauungen. Ja man kann sogar auf Rousseau zurückgehen. Man kann auch sagen, dass die Sache eigentlich bei uns nicht neu ist. Das Gute, das in der Idee liegt, ist von tüchtigen Lehrern seit Jahrzehnten in die Praxis umgesetzt worden und Art. 1 des Schulgesetzentwurfes von 1851, der zwar nicht Rechtskraft erhalten hat, bringt diese Zielpunkte bereits mit aller Klarheit zum Ausdruck, indem er bestimmte, dass die Primarschulen den Zweck haben, «die guten Anlagen und Seelenkräfte, welche jedem Kind innewohnen, zu entwickeln und zu pflegen und ihm zugleich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die es als Mensch, Bürger und Christ bedarf, um seine Bestimmung verfolgen zu können». Also hier schon begegnen wir in aller Klarheit den beiden Zielpunkten: Persönlichkeitsbildung und Sozialpädagogik.

Die ganze Sache ist also nicht neu, aber richtig ist, dass in den letzten 10, 15 Jahren doch ein neuer Impuls in die ganze Bewegung gebracht worden ist.

Dieser Impuls ist im wesentlichen von Deutschland ausgegangen. Namhafte Pädagogen sind dort mit Begeisterung für eine vermehrte Betonung dieser Grundsätze eingetreten, und die Idee, die dieser Schulreform zugrunde liegt, ist es in der Tat wert, dass man sich für sie einsetzt. Denn die Selbstbetätigung, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der eigentlichen Handfertigkeit, sondern auch auf andern Gebieten, die sich dazu eignen, im Zeichnen, in der freieren Behandlung des Aufsatzes, in der Geschichte und Geographie, in den naturwissenschaftlichen Fächern und so weiter, regt an und weckt schlummernde Kräfte, die durch den blossen Vortrag des Lehrers niemals zur Entfaltung gebracht worden wären, weil das Kind nur durch eigene Arbeit und eigenes Denken zum Weiterforschen und Weitersuchen veranlasst wird und weil nur das eigene, selbsterworbenes Gut des Menschen wird, was er durch seine eigene, sei es körperliche oder geistige, Arbeit erworben hat. Mit den Erfolgen, die man auf dem Wege dieser Selbstbetätigung erzielt, kommt auch die Freude an dem Gegenstand, mit dem man sich beschäftigt, und damit wird Freude und Lust zum Weiterbauen erzeugt.

Ich möchte also als erste Etappe unserer Untersuchung feststellen, dass die den schulreformerischen Bestrebungen zugrunde liegenden Gedanken auch von der Regierung als durchaus richtig und ihre Verwirklichung und Verfolgung als durchaus berechtigt anerkannt werden.

Nun muss aber gesagt werden, dass sich der Durchführung dieser guten Idee in der Praxis, wie überall, Schwierigkeiten entgegengestellt haben und dass diese Durchführung nicht so leicht vor sich ging, wie sich vielleicht die radikalen Idealisten, die zuerst für sie eingetreten sind, vorgestellt haben. Viele unabgeklärte Vorschläge wurden gemacht, viele Irrwege eingeschlagen, viele Schlagworte haben sich in den Kampf der Meinungen hineinverirrt und haben Unheil angestiftet. Ich erinnere nur an das sogenannte künstlerisch-ästhetische Bildungsideal, das auch eine Zeit lang bei uns herumgespukt hat, von dem man nun aber annehmen muss, dass es seine Rolle ausgespielt hat; nicht in dem Sinne, dass etwa der Kunstsinn in bilderstürmerischer Weise aus unserer Schule verbannt sein soll, sondern indem man diese Bestrebungen auf das richtige Mass zurückgeführt hat. Das andere Schlagwort von dem Spielendlernen, von dem Arbeiten in der Schule je nach Stimmung und Laune ist ebenso begeistert vertreten und verfochten worden, als es wütend bekämpft worden ist. Auch hier hat sich eine scharfe Opposition geltend gemacht, aber aus dem Widerstreit der Meinungen ist der tatsächliche Fortschritt erwachsen.

Die ganze Bewegung spiegelt sich nun auch bei uns im Kanton Bern wieder. Sie ist zunächst zu konstatieren an einem wachsenden Interesse der Lehrerschaft, der Schulbehörden und weiterer Kreise an der Frage der Schulreform. Und zwar haben mir Leute, die im Schulleben stehen, bestätigt, dass nach anfänglichem Misstrauen, das durchaus begrifflich ist — man braucht dazu nicht Berner zu sein, auch andere Leute hatten Misstrauen — dieser Bewegung, soweit sie einen gesunden Kern hat, mehr und mehr wohlwollende Beurteilung und Verständnis entgegengebracht worden ist, so dass wir aus ihr auf einen dauernden und wohlangebrachten Fortschritt in unserem Volksschulwesen rechnen dürfen.

Die Reformgedanken sind zunächst in mehr äusserlichen Veranstaltungen zutage getreten. Man hat zur Förderung des Handfertigkeitenunterrichtes Handfertigkeitenkurse veranstaltet, da und dort Handfertigkeitenunterricht als neues Fach eingeführt, Schulgärten eingerichtet und die sogenannten 40 Minuten-Lektionen eingeführt, in der Meinung, dass die von der neuen Lehrmethode verlangte Konzentration des Unterrichtes bei Lehrer und Schüler kürzere Lektionen vorschreibe. Gleich wie die Arbeiterschaft behauptet, sie leiste in 8 Stunden soviel wie in 10 oder 11, so hat die Lehrerschaft erklärt: Wir leisten in 40 Minuten soviel als nach der bisherigen Methode in 50 oder 55 Minuten.

Nach diesem kurzen Exkurs komme ich wieder auf die Frage zurück, die uns beschäftigt hat, und sage: es ist für das Schicksal der Schulreform im Kanton Bern nicht gleichgültig, wie sich der Mann dazu verhält, der an die Spitze unserer grössten Lehrerbildungsanstalt gestellt worden ist. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen die Anschuldigungen geprüft werden, die gegen Herrn Direktor Schneider erhoben worden sind, denn sie stehen samt und sonders mit dem Verhalten in Zusammenhang, das er im Hinblick auf die Schulreform an den Tag gelegt hat. Es ist auch da nicht leicht, zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen, weil es sich nicht um einzelne feststehende und abgrenzbare Tatsachen handelt, sondern um die Beurteilung eines tagtäglichen Wirkens, das sich in allen möglichen Leistungen äussert. Immerhin darf gesagt werden, dass das Material der amtlichen Untersuchung in Verbindung mit den eigenen Wahrnehmungen im amtlichen Verkehr bestimmte Schlüsse gestattet. Was die Wahrnehmungen im amtlichen Verkehr anbelangt, so bitte ich zu berücksichtigen, dass sowohl die Seminarkommission als die Unterrichtsdirektion sich in ihrem Urteil nicht nur auf das, was schwarz auf weiss geschrieben und gedruckt vorgelegt wurde, zu beschränken brauchen, sondern sie gestatten sich auch, im Lichte ihrer eigenen persönlichen Erfahrungen sich eine Meinung zu bilden. Die meisten Mitglieder der Seminarkommission stehen mit Herrn Schneider in amtlicher Beziehung, seitdem er im Amte ist, und der Unterrichtsdirektor seit seinem Amtsantritt, so dass wir uns in bezug auf die Bildung eines Urteils in vorteilhafter Lage befinden als zum Beispiel ein Richter, der sein Urteil rein nur gestützt auf die Akten abgeben muss.

Aus diesen Feststellungen, die wir machen konnten und mussten, ergibt sich, dass Herr Schneider in reichlichem Masse auch seinen Tribut an die unabgeklärten Ideen der Schulreform zahlen musste. Man fühlt sich fast versucht zu sagen, es habe eine Zeit gegeben, wo diese Bewegung ihn und nicht er die Bewegung gemeistert hat. Das äusserte sich zunächst in der Seminarleitung selbst. In der letzten Zeit werden über diese Leitung durchaus keine Klagen mehr laut und man darf annehmen, dass in dieser Beziehung nun das richtige Gleichgewicht hergestellt sei. Im Anfang ging es nicht so glatt. Herr Schneider hat — ich kann es mir nicht anders erklären — in etwas missverständener Auffassung der Idee der Selbstbetätigung, des selfgovernment, den Schülern vielleicht zuviel Freiheit gelassen und ist in disziplinarischen Fragen mit seinen Kollegen von der Seminarlehrerschaft wiederholt in Konflikt geraten. Das

hat sich nun gelegt, aber ich durfte diese Tatsache als Zug im Gesamtbild nicht übergehen.

Ferner ist das Verhältnis des Herrn Direktor Schneider zu der Patentprüfungskommission in Betracht zu ziehen. Das ist nun ein sehr unerfreuliches Kapitel. Es ist soweit gekommen, dass Herr Schneider und überhaupt die meisten Lehrer keine Patentprüfungen mehr besuchten. Allerdings enthält das Seminargesetz die anfechtbare Vorschrift, dass die Lehrer an der Prüfung nicht teilzunehmen haben, allein das bedeutet nach meinem einfachen Menschenverstand nicht, dass die Seminarlehrer sich absolut nicht darum kümmern sollen, wie es ihren Zöglingen, die sie während vier Jahren unterrichtet haben, im Examen ergeht, wo es sich für die betreffenden Zöglinge fast um Sein oder Nichtsein handelt. In dieser Beziehung wird in Zukunft eine Aenderung einzutreten haben.

Sachliche Meinungsdivergenzen wurden sofort auf einen persönlichen Boden gestellt. Es kam soweit, dass man sogar Vorwürfe wie Protokollfälschung und Prozessdrohungen hörte, was in diesem Milieu, wo es sich um die Interessen unserer Lehrerbildung und nichts anderes handelt, eigentlich nicht vorkommen sollte. Und warum ist man einander so in die Haare geraten? Es handelte sich einmal um den Prüfungsmodus, um die Frage, ob die Erfahrungsnoten auch gelten sollen oder nur die Prüfungsnoten, also um eine rein sachliche Frage. Sobald diese Angelegenheit bei der Seminarkommission und der Unterrichtsdirektion hängig wurde, gelangte man sofort dazu, die Berechtigung der Forderung der Lehrerschaft anzuerkennen, wonach die Erfahrungsnoten berücksichtigt werden sollen, wie es bei den Maturitätsprüfungen auch der Fall ist, und man hat ein neues Prüfungsreglement vorbereitet, das nächstes Frühjahr in Kraft treten kann. Man hätte also das angestrebte Ziel ohne weiteres erreichen können ohne diese unerquicklichen Auftritte und Streitigkeiten, die zutage traten.

Ferner geriet man sich wegen der Beurteilung einzelner Zöglinge in die Haare. Das wird immer ein delikates Kapitel sein. Auf der einen Seite steht der Lehrer, welcher den Mann seit einigen Jahren zu kennen glaubt, und auf der andern Seite der Experte, der den Examinanden das erstemal sieht und sein Urteil auf Grund eines kurzen Examens fällen muss, die schwache Seite aller Examen. Dass man da fehlgreifen und verschiedener Meinung sein kann, ist begreiflich, aber dass man einander deshalb gerade in die Haare geraten muss, ist weniger begreiflich. Ich habe auch Examenarbeiten gelesen, die zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Lehrerschaft und Kommission Anlass gegeben haben, und ich muss gestehen, dass in einzelnen Aufsätzen viel unverständlicher Wust zum Vorschein gekommen ist. Bei der Beurteilung dieser Aufsätze bin ich mehr auf der Seite der Prüfungsexperten als auf der Seite der Seminarleitung gestanden.

Endlich — und das hat eigentlich die schwerste Differenz zwischen der Prüfungskommission und dem Seminardirektor hervorgerufen — wurde in den Prüfungen wiederholt konstatiert, dass die Zöglinge in der Geschichte der Pädagogik, zum Beispiel auch in der Geschichte unserer Hauptgestalt, Pestalozzis, sehr wenig oder sozusagen gar nicht daheim waren; ebenso dass sie in Fragen der Schulgesetzgebung gar keine oder höchst geringe Auskunft geben konnten. Das hat

zu einer gereizten Auseinandersetzung zwischen Kommission und Seminardirektion geführt. Der Seminardirektor erklärte, er lehne es ab, die Geschichte der Pädagogik systematisch zu dozieren, er begnüge sich mit der Heraushebung einzelner Höhepunkte und so weiter. Ich glaube, der Standpunkt, den er im Grunde verfechten wollte, liesse sich hören, aber die Gemüter waren erhitzt und es setzte einen grossen Krach ab. Noch jetzt «mottet» unter dem Feuer der Vorwürfe der Protokollfälschung. Man behauptet, das Protokoll der Sitzung, in der sich Herr Schneider über diese Frage ausgesprochen habe, sei gefälscht worden. Nun ist es bekanntlich schwer, individuelle Meinungen zu protokollieren, namentlich wenn der Protokollführer noch gegenteiliger Meinung ist (Heiterkeit). Ich habe den Handel nie für so wichtig und bedeutungsvoll angesehen wie die direkt beteiligten Parteien. Es ist bezüglich der Vorkommnisse, welche ein gedeihliches Zusammenwirken der Patentprüfungskommission und der Seminardirektion bei den Patentprüfungen, einem Hauptvorgang unserer Lehrerbildung, verunmöglichten, zu sagen, dass auf beiden Seiten gefehlt worden ist; aber ich muss gestehen, wenn Herr Direktor Schneider weniger unverträglich und schroff aufgetreten wäre, so wäre es nie soweit gekommen, als es jetzt gekommen ist.

Nun die schwierigste und wichtigste Frage in der ganzen Angelegenheit: die Beurteilung des Herrn Direktor Schneider nach den Leistungen seiner Schüler, das heisst also nach den Erfolgen, zu deren Erreichung er überhaupt auf diesen Platz gestellt worden ist. Da haben wir als Materialien zunächst die Berichte der Patentprüfungskommission und der Experten, die in denjenigen Fächern geprüft haben, in denen Herr Schneider selbst unterrichtet, also in Pädagogik und Psychologie. Den Bericht der Patentprüfungskommission will ich etwas in den Hintergrund stellen. Ich begreife, dass bei Herrn Direktor Schneider eine gewisse Beunruhigung herrschen würde, wenn man einzig auf diesen Bericht abstellen wollte. Denn auch in der Patentprüfungskommission sitzen Menschen und es menschelt also auch hier wie anderswärts. Wir haben aber neben diesem Bericht der Patentprüfungskommission und im wesentlichen damit übereinstimmend die Berichte sämtlicher Prüfungsexperten, die in Pädagogik und Psychologie geprüft haben, solange Herr Direktor Schneider in diesen Fächern unterrichtete. Man kann nun die übereinstimmende Feststellung, die sich aus den Berichten ergibt, nicht einfach ignorieren und unter den Tisch wischen. Diese Berichte beklagen sich unisono, dass man sich trotz der bestimmten Vorschrift im Unterrichtsplan über die Geschichte der Pädagogik und der Schulgesetzgebung hinweggesetzt und diese beiden Fächer in viel zu weitgehender Weise vernachlässigt habe. Immerhin ist auch hier zu sagen, dass nach dem Ergebnis der Prüfung vom letzten Frühjahr doch eine Besserung zu konstatieren ist, woraus wir mit Beruhigung entnehmen, dass Herr Direktor Schneider die Berechtigung der ihm wiederholt und dringlich gemachten Vorstellungen anerkennen musste. Ich betrachte das als ein gutes Omen für die Weiterentwicklung dieser Angelegenheit.

Ferner wird einstimmig erklärt, es sei zu konstatieren, dass in der Pädagogik zu wenig Klarheit und Durcharbeitung des Stoffes vorwalte und der Unterricht für Durchschnittsmenschen entschieden zu

hoch gehalten sei. Einer der Experten sagt, das sei ein Kolleg, das eigentlich für Studenten und nicht für Seminaristen mit ihrer ja nicht sehr weitgehenden wissenschaftlichen Vorbildung bestimmt sei. Die Berichte stammen von durchaus objektiven Schulmännern, die keinen Grund haben, Herrn Schneider Steine in den Weg zu legen und die nichts anderes verfolgen als das Interesse der Sache. Man weiss im Gegenteil von dem einen oder andern dieser Herren, dass er Herrn Schneider sehr wohlwollend gesinnt ist. Um nicht zu sehr in persönliche Einzelheiten einzugehen, will ich diese Berichte nicht in extenso verlesen; sie stehen denjenigen, die sich dafür interessieren, zur Verfügung. Ich betone nur, dass die Quintessenz dieser Berichte in dem, was ich gesagt habe, besteht. Wenn der Mangel an Klarheit und Durcharbeitung des Stoffes nur an der Prüfung zutage treten würde, so könnte man schliesslich sagen: nun gut, Examen ist Examen, nachher zeigt der Mensch, was er kann. Aber etwas anderes ist es, wenn die Folgen dieses Mangels sich in der Wirksamkeit der jungen Lehrer, wenn sie frisch in die Praxis hinaustreten, fühlbar machen.

Nun zu eben dieser Frage: Wie zeigt sich der Erfolg der Tätigkeit des Herrn Direktor Schneider in der Praxis der von ihm ausgebildeten jungen Lehrer? Als Material haben wir da zunächst die Berichte der neun Inspektoren. Herr Direktor Schneider hat die Objektivität dieser Berichte beanstandet und es ist zuzugeben, dass einzelne der Inspektoren Herrn Direktor Schneider nicht grün sind und also beim besten Willen einigermaßen als Partei angesehen werden müssen. Zwei Inspektoren sind Mitglieder der Patentprüfungskommission und zwar stehen sie dort im vordersten Treffen. Der eine davon ist derjenige, der mit dem Vorwurf der Protokollfälschung stigmatisiert worden ist. Ein weiterer Inspektor hat das bekannte Büchlein «Schulfragen» veröffentlicht, das von Herrn Direktor Schneider unsanft zerzaust worden ist. Man begreift also, wenn Herr Schneider da die Objektivität seiner Beurteilung anzweifelt. Allein, wenn man das auch berücksichtigt, so macht doch die ganze Sache Halt vor dem übereinstimmenden Zeugnis sämtlicher neun Inspektoren, die doch nicht alle als geschworne Gegner und Feinde des Herrn Schneider und seiner Bestrebungen angesehen werden können. Als Durchschnittsurteil ergibt sich nun folgender Niederschlag. Ich will auch hier das gleiche Verfahren einschlagen. Keine einzige dieser Vernehmlassungen enthält Geheimnisse, aber im Interesse einer auf das Minimum beschränkten Hervorhebung persönlicher Meinungen erlaube ich mir, Ihnen ein Durchschnittsurteil mitzuteilen. Dieses lässt sich ungefähr in folgenden Sätzen zusammenfassen: Die Inspektoren anerkennen im allgemeinen die erfreuliche Begeisterung der jungen Leute für ihren Beruf. Das ist ein gutes Zeichen und es wäre bedauerlich, wenn es anders wäre. Aber sie sagen weiter: Die Zöglinge des Staatsseminars treten im allgemeinen mit viel unverbildeten und unangelegten Ideen von Schulreform und Herbeiführung besserer Schulzustände im Kopfe in die Praxis. Das ist begreiflich. Ich stelle mir immer vor, wie ich selbst als 19- oder 20-jähriger Bursche hätte als pädagogischer Reformator ins Leben hinaustreten sollen. Ich hätte mich wahrscheinlich auch blamiert, wie es bei vielen andern naturgemäss ebenfalls der Fall ist. Man muss zuerst eben seinen «Lehrblätz» machen.

Da wäre aber eine gewisse Bescheidenheit am Platze, eine gewisse Zurückhaltung in seinem Urteil, die feste Absicht, zunächst zu probieren, ob es auf dem Wege, den man einschlagen will, geht, bevor man das Bestehende verwirft. Die Inspektoren erklären jedoch, es sei auf eine allgemeine Negation des Bestehenden abgesehen. Statt in systematischer Vorbereitung durch Spezialpläne, wie sie vorgeschrieben sind und wie sie jeder richtige Lehrer auf Grund des Unterrichtsplanes, der alle nötige Freiheit lässt, aufstellen muss, erfolge der Unterricht vielfach nach Stimmung, nach Lieblingsfächern, die in den Vordergrund gestellt werden. Der eine Lehrer lasse alle Tage singen, der andere zeichne und so weiter. Es ist mit Recht eingewendet worden, man dürfe einzelne Fälle nicht verallgemeinern und nicht alles Herrn Direktor Schneider zu Lasten schreiben. Allein es handelt sich nicht nur um einzelne Beispiele, sondern die Urteile decken sich mehr oder weniger überall. Die Erscheinung wird gewissermaßen zu einem Typus. Wenn der junge Mann, was häufig vorkomme, dann anstosse, Misserfolge habe, so trage das zu einem häufigen, nicht im Interesse der Schule liegenden Stellenwechsel bei oder der junge Lehrer sage sich: wenn es nicht geht, kehre ich nach Bern zurück und studiere weiter. Nun ist aber zu sagen, dass wir Sekundarlehrer genug haben und bei allem Respekt vor dem Bildungsdrang der jungen Leute wäre zu wünschen, dass dieser Bildungsdrang sich in der Richtung geltend machen würde, als richtige Volksschullehrer zu wirken.

Weiter wird vielfach ein Mangel an Disziplin konstatiert, der auch in diesen Ideen über den Umfang von Selbstbetätigung und Selbständigkeit des Schülers seinen Grund hat. Ferner wird den jungen Lehrern da und dort der Vorwurf gemacht, dass sie wenig bereit seien, sich in Gemeinde- oder gemeinnützigen Angelegenheiten zu betätigen, wenn sie dafür nicht eine klingende Entschädigung erhalten. Ich glaube, es müsste schon eine grosse Anzahl von Fällen nachgewiesen sein, wenn man dieses Verhalten als mit dem aus dem Oberseminar kommenden Typus unzertrennlich verbunden betrachten wollte. Ich möchte dem nicht zuviel Gewicht beilegen. Doch schadet es vielleicht nichts, wenn die jungen Lehrer sich überlegen, dass dieser Vorwurf von ganz verschiedenen und unparteiischen Leuten erhoben wurde; und wenn der eine oder andere, der sich betupft fühlen sollte, daraus eine Lehre ziehen wollte, so ist der Zweck meiner Bemerkung erreicht.

Nun die Folge der verschiedenen von den Inspektoren signalisierten Mängel. Alle Inspektoren erklären übereinstimmend, dass eine sichtlich zunehmende Bevorzugung der Zöglinge aus dem Muristalden gegenüber denjenigen aus dem Staatsseminar die Folge ist. Der Grund dieser Bevorzugung liegt darin, dass die Zöglinge des Muristaldens sich rascher und sicherer in der Praxis zurecht finden als diejenigen des Oberseminars; letztere haben zuerst Schwierigkeiten, um aus den Wolken, in denen sie sitzen, auf den festen Boden zu gelangen, während die andern bereits auf dem festen Boden stehen. Ein bewährter Schulmann hat die Sachlage so charakterisiert: Die Zöglinge vom Muristalden kommen mit einer festen Methode in die Praxis hinaus, und wenn sie in der Methode sicher sind, so probieren sie dann, ob es auf Grund ihrer Erfahrungen nicht auch mit Neuerungen gehe; die Zöglinge des Staatsseminars dagegen

probieren zuerst und müssen erst nach und nach eine feste Methode gewinnen. Ich kann nicht beurteilen, inwieweit die ganze Kritik gerechtfertigt ist, aber ich habe keinen Grund zu erklären, die übereinstimmenden Berichte der Schulinspektoren sind für uns eine *quantité négligeable* und können bei der Beurteilung der Tätigkeit des Seminardirektors und Lehrers der Pädagogik keine Rolle spielen.

Herr Direktor Schneider äusserte sich diesen Vorwürfen gegenüber allerdings folgendermassen. Er sagt, das rühre davon her, dass das Seminar Muristalden eine sehr gut eingerichtete Uebungsschule besitze, die eine bessere praktische Ausbildung der Zöglinge garantiere als die gegenwärtigen mangelhaften Verhältnisse an der Uebungsschule des Oberseminars. Das mag bis zu einem gewissen Grade zutreffen und der Regierungsrat ist bereit, diesem Einwand Rechnung zu tragen, die Uebungsschulverhältnisse im Oberseminar, sobald wieder Beruhigung eingetreten sein wird, zu studieren und wenn nötig Abhilfe zu schaffen. Aber mit der rein äusserlichen Organisation ist die Frage nicht erledigt, sondern der Geist, in dem unterrichtet wird, spielt wie an allen andern Orten so auch hier eine Rolle. Der Methodiklehrer — das ist nicht Herr Direktor Schneider — ist gewählt worden auf dringendes Befürworten des Herrn Schneider, er ist Geist von seinem Geist, und Herr Seminardirektor Schneider kann nicht einfach die Verantwortlichkeit für eine allfällig verfehlte Methode der jungen Leute auf den Methodiklehrer abwälzen. Sein Einfluss auf die jungen Lehrer ist bedeutend, wie die ganze Bewegung zeigt. Herr Schneider kann die Verantwortlichkeit für die signalisierten Erscheinungen nicht ablehnen und jedenfalls kann man sagen: wenn er auch nicht an allem verantwortlich ist, so ist er doch nicht an allem unschuldig.

Nun befinden sich bei den Akten ungefähr 150 von Schulbehörden ausgestellte Zeugnisse über eine Reihe von in der Praxis stehenden Schülern des Herrn Schneider. Ich habe diese Zeugnisse persönlich gelesen. Sie sind nicht alle gleich zu werten. Eine Menge derselben sind Gefälligkeitszeugnisse, wie die Probe auf das Exempel zeigt; die betreffenden Schulkommissionen wollten dem jungen Mann sein weiteres Fortkommen nicht erschweren. Im weitern aber muss zugegeben werden, dass viele Zeugnisse einen so individuellen Stempel an sich tragen, dass man sie nicht ignorieren kann und dass von ihnen eine gewisse Beruhigung ausgeht. Es ist interessant, wie Schulbehörden dieser und jener Landgemeinde die Tendenzen der Schulreform beurteilen. In einzelnen Zeugnissen schreiben die Behörden, sie seien der Sache zuerst verständnislos und misstrauisch gegenübergestanden, aber nach und nach seien sie zur Ansicht gekommen, dass doch etwas Rechtes dahinterstecke und sie haben sich entschlossen, den Lehrern gewähren zu lassen. Diese Zeugnisse beweisen, dass doch da und dort von den jungen Lehrern zielbewusst gearbeitet und in Kreisen der Schulbehörden und des Volkes der Sache die Bedeutung beigemessen wird, die ihr im Grunde der Dinge zukommt.

Nun die Tätigkeit des Herrn Direktor Schneider als pädagogischer Schriftsteller. Diese Tätigkeit kann von seiner Stellung als Seminardirektor nicht losgelöst werden. Es ist etwas anderes, wenn Herr Dr. Schneider als freier Literat oder auch als gewöhnlicher Lehrer seine pädagogischen Ansichten mit mehr

oder weniger Schärfe und Temperament und wir wollen auch sagen mit mehr oder weniger Takt vertritt, als wenn er es von der hohen Warte als Leiter der grössten bernischen Lehrerbildungsanstalt aus tut. Da gilt der Grundsatz: *Noblesse oblige*. Die Grösse der Sache, der er zu dienen hat, sollte ihm ohne weiteres ein gewisses Masshalten zur Pflicht machen nach dem lateinischen Spruch: «*suaviter in modo, fortiter in re*», oder auf deutsch: milde in der Form, aber fest in der Sache. Es hätte der ganzen Stellung des Herrn Direktor Schneider nichts geschadet, wenn er so verfahren wäre. Gegen dieses Gebot hat er gesündigt, und das hat ihm den Vorwurf zugezogen, dass er in seinem Seminar nicht aufbaue, sondern nur niederreisse, dass er nicht auf einem festen Baugrund stehe; diesen festen Baugrund finde er nur dann, wenn er auf dem Bestehenden weiterbaue, im andern Fall hänge jede Reform in der Luft und werde von jedem Windstoss wieder umgeworfen. Dieser Vorwurf zeigt, dass Herr Schneider zu wenig an die bestehenden Verhältnisse und vorhandenen Persönlichkeiten anknüpfte, die er als Truppe hätte gebrauchen sollen, um seine Reform durchzusetzen, dass er das Trennende zu sehr hervorgehoben hat statt das Einigende. Man sagt, Herr Direktor Schneider sei eine Kampfnatur. Das ist an und für sich kein Fehler, unter Umständen sogar ein grosser Vorzug, aber eine Kampfnatur soll ein dickes Fell haben und wenn man ihn etwas unsanft anrührt, wie er es den andern gegenüber tut, die Sache nicht sofort persönlich nehmen und sich über schlechte Behandlung beklagen.

Ich habe aus dem Studium der ganzen Angelegenheit die Ueberzeugung gewonnen, dass bei etwas klügerem Auftreten die Widersacher des Herrn Schneider grösstenteils für seine gute Sache zu gewinnen gewesen wären. Es sind genügend Anzeichen vorhanden, dass in dieser Weise ein Zusammenarbeiten hätte erfolgen können. Die Opposition gegen eine Schulreform in den Grenzen und in der Art, wie ich sie zu skizzieren versucht habe, ist in der bernischen Lehrerschaft gar nicht so gross, wie Herr Schneider glauben machen wollte, wenn er sich in seiner splendid isolation, wie der Engländer sagt, in seiner glänzenden Vereinsamung hat fühlen wollen, die er überall finden wollte. Das Beispiel vom Kampf gegen Windmühlen hat sich einem hin und wieder aufgedrängt.

Ich habe gesagt, es waren alle Anzeichen vorhanden, dass die Differenzen hätten beigelegt werden können, dass wenigstens der grössere Teil seiner Gegner sich mit dem neuen Zustand abgefunden hätten, was nur im Interesse einer gedeihlichen ruhigen Entwicklung unserer Schule gewesen wäre. Da ist nun der im Februar oder März dieses Jahres in Heft 10 der Berner Seminarblätter erschienene Artikel «Klare Kampfstellungen» wie eine Bombe in dieses Idyll hineingeplatzt. Ich will den Artikel nicht verlesen, ich nehme an, die meisten von Ihnen werden davon Kenntnis haben. Schon der Anfang ist ziemlich vielversprechend, indem es dort heisst: «Viele haben sich heute zum Heerlager der Schulreformer geschlagen, unheimlich viele. Eine Breitenentwicklung des Schulreformgedankens ist heute noch verfrüht, weil er dadurch sehr an Tiefe verlieren müsste. Dagegen kann man sich wehren, wenn man eine klare Situation herbeizuführen sucht. Die Mitläufer, die Mitschreier, die Unentschiedenen, die Halben, die Verwedeler und die Unausgerüsteten müssen aus unsern

Reihen weggewiesen werden, damit wir eine möglichst geschlossene Kerntruppe erhalten». Es wird also eine ganze Gesellschaft in die Ecke gestellt (Heiterkeit). In diesem Ton, wenn auch nicht immer mit einem so reichen Aufwand von Wortbildungen, verbreitet sich der Artikel weiter über dieses Thema. Das Richtige, was Herr Schneider in diesem Artikel geschrieben hat, scheint mir der Passus zu sein: «Wir müssen immer betonen, dass die Schulreform vorerst eine Arbeit an der eigenen Person verlangt» (Heiterkeit). Das soll jeder sich zu Herzen nehmen.

Nach dieser allgemeinen Einleitung kommen nun folgende Ausführungen: «Im folgenden möge nun eine prinzipielle Auseinandersetzung mit einigen sogenannten Freunden und Gegnern folgen». Dann wird über die kurz vorher erschienene Schrift des Herrn Schulinspektor Kasser «Schulfragen» gesagt: «Ein bodenständiges, heimat-schütziges Werk soll es sein. Einverstanden, wenn man meint, dass eine Pädagogik geschützt werden soll, die am Biertisch oder beim schwarzen Kaffee nach dem Mittagessen gedeiht. Das Büchlein wimmelt von pädagogischen Binsenwahrheiten und abgestandenen Geistesprodukten, dass ich es nicht anders als eine Schmach für den Lehrerstand ansehen kann, der sich von seiten des Herrn Inspektors die plattesten Selbstverständlichkeiten vorbringen lassen muss. Wer sich als Lehrer nicht auf einen höhern Standpunkt des pädagogischen Denkens erheben kann, der ist reif für irgend einen mechanischen Beruf; zum Schulmeister taugt er nicht». Der Artikel erhält meiner Ansicht nach seine Bedeutung nicht etwa durch die beteiligten Personen, nicht dadurch, dass Herr Schneider Herrn Kasser angreift, sondern deshalb, weil er für das Verfahren, das Herr Schneider bei der Verfechtung seiner Tendenzen einschlagen zu sollen glaubt, typisch ist. Sie haben nun, ich gebe zu, die kräftigsten Stellen des Artikels gehört und ich wiederhole, wenn Herr Schneider das, nicht einmal als politischer Redaktor — davon wollen wir gar nicht sprechen —, aber als pädagogischer Schriftsteller privaten Charakters geschrieben hätte, so hätte kein Hahn darnach gekräht, sondern man hätte gesagt, sie sollen einander nur ihre Meinung sagen; man ist im Kanton Bern in dieser Beziehung nicht empfindlicher als anderswo. Aber Herr Schneider hat diesen Artikel geschrieben in seiner Stellung als Seminardirektor, als Inhaber desjenigen Platzes, wo sich die Bestrebungen im Sinne der Entwicklung und Förderung des Volksschulwesens sammeln und einen Mittelpunkt und Gipfelpunkt finden sollen. Das ist es, was man ihm vorwirft. Dazu kommt noch, um das Verhalten des Herrn Schneider einigermaßen zu charakterisieren, dass der Angegriffene Herr Schulinspektor Kasser ist, ein verdienter Schulmann, dessen in guten Treuen geschriebenes Büchlein nicht Anspruch darauf erhebt, ein epochemachendes Werk zu sein, ein Mann, der nicht Anspruch macht, eine hervorragende Führerrolle im Kampfe der pädagogischen Meinungen zu spielen, der aber das Zeugnis eines pflichttreuen und tüchtigen Beamten verdient, der in seinem Kreise seine Pflicht gegenüber der Schule vollständig und in richtiger Weise erfüllt und der zugleich — das muss auch gesagt werden — alles andere eher ist als ein Reaktionär in Schulsachen. Das werden mir alle, die in der Lage waren, seine Wirksamkeit einigermaßen kennen zu lernen, zugeben müssen. Aus der ganzen Situation ergibt sich, dass

wir es hier mit einem Missgriff in der Adresse, einem Missgriff im Ton und einem Missgriff im ganzen Verfahren zu tun haben.

Die Wirkung hat nicht auf sich warten lassen. Die angesammelte Unzufriedenheit, statt sich allmählich zu verlaufen, wenn wir Gelegenheit gehabt hätten, an Hand des Rechenschaftsberichtes versöhnend einzugreifen, hat sich in der mit 957 Unterschriften begleiteten Beschwerde Luft gemacht, die im Mai bei der Unterrichtsdirektion einlangte. Diese Beschwerde gipfelt in fünf Thesen, die im allgemeinen die fachmännische wie auch die rein persönliche Eignung des Herrn Seminardirektor Schneider in Zweifel ziehen. Wir haben die Beschwerde der allgemeinen Untersuchung einverleibt und sie nicht als eine eigentliche Verantwortlichkeitsbeschwerde im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes aufgefasst, die ein besonderes Verfahren zur Voraussetzung hätte, das sich mit der Frage der Abberufung hätte beschäftigen müssen. Wir glauben, dass diese Behandlung der Natur der Sache entsprochen hat und dass wir damit im Sinne der Beschwerdeführer gehandelt haben.

Was den Inhalt der Beschwerde anbelangt, so enthält sie neben sehr ernsthaften Klagen über die Tätigkeit des Herrn Dr. Schneider auch eine Reihe kleiner und ich kann mich nicht enthalten zu sagen kleinlicher Aussetzungen, die besser unterblieben wären, ohne dass dadurch das Gewicht der Beschwerde gelitten hätte. Wenn es sich um eine so wichtige Frage handelt, wie die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines so hochgestellten Funktionärs, sind Aussetzungen am Stile, dargetan durch eine Blütenlese von aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen, nicht geeignet, absolut überzeugend zu wirken. Es ist zuzugeben, dass Stilfehler sich haben nachweisen lassen, was bei einem Seminardirektor sich nicht gerade gut ausnimmt, aber diese Blütenlese hätte immerhin unbeschadet des Gewichtes der Beschwerde ebensogut wegbleiben können.

Was die Sammlung der Unterschriften anbelangt, so muss man die einzelnen Unterschriften natürlich verschieden werten, wie es etwa bei den Referendumsunterschriften oder den Unterschriftensammlungen zu Gunsten eines Wirtschaftspatentes der Fall ist. Eine Reihe von Unterschriften stammen von sehr ernsthaften Leuten, von Schulmännern jeder politischen Richtung, von denen man annehmen kann, dass sie genau wussten, warum sie unterschrieben, und dass sie dabei das Interesse der bernischen Schule im Auge hatten. Daneben machte sich natürlich auch persönliche Gegnerschaft und Intransigenz geltend. Ich würdige diese Unterschriften so: Sie sind ein Zeichen einer ziemlich weitgehenden Verstimmung, wobei aber auch der entsprechende Abzug für die persönlichen Gründe, welche mitgewirkt haben, gemacht werden muss.

Druck erzeugt Gegendruck. Das ist auch hier eingetreten. Die Antwort auf die Beschwerde liess nicht auf sich warten. Sie wurde in zwei Schriften von den jungen «Schneiderianern», wie man sie in Kürze nennt, gegeben. Mit diesen beiden Antworten ist der Kampf in der Lehrerschaft offen entbrannt. Das ist das Bedauerliche an der ganzen Geschichte. Aber auch diese Sache hat vielleicht ihr Gutes. Sie bringt uns das luftreinigende Gewitter, aus dem sich dann wieder der Sonnenschein der Verständigung erhebt. Jedenfalls hat dieser Schriftenwechsel und die sich daran knüpfende Bewegung dazu gedient, dass das Problem

der Schulreform diskutiert und erläutert wird und dass Leute, die sich vorher nichts darum kümmerten, sich über den Zweck und das Wesen der Schulreform klar zu werden suchen. In der Antwort der jungen Lehrer werden die Person und die Tätigkeit des Herrn Direktor Schneider mit der Wärme und Ritterlichkeit vertreten, die der Jugend so wohl ansteht. Auch werden angesehene Gewährsmänner in Schulsachen ins Feld geführt, deren Wort im Widerstreit der pädagogischen Meinungen etwas gilt. Es ist überhaupt zu sagen, dass die Kundgebungen der Jungen einen guten Eindruck machen.

Es wurde gesagt, es sei leicht, junge Leute zu begeistern, das beweise nichts. Doch, meine Herren, das beweist etwas. Der Wert der Begeisterung wird dadurch nicht herabgemindert, dass die jungen Leute sich für eine Sache begeistern, die vielleicht nicht in allen Beziehungen begeisterungswürdig ist, sondern die Begeisterung der jungen Leute ist ein gutes Zeichen, das ich ihnen und mit ihnen Herrn Seminar-Direktor Schneider anrechnen möchte. Man ersieht daraus nicht nur die Anhänglichkeit an den gewesenen Lehrer, sondern die jungen Leute sind auch begeistert für die Sache, die sie vertreten, und das lässt uns die ganze Angelegenheit in etwas optimistischerem Lichte ansehen, als wir vielleicht im andern Falle hätten tun müssen. Nur können wir leider ihrem Flug nicht in allen Teilen folgen, sondern wir müssen nüchtern abwägen, was für und was gegen ihre Sache spricht.

Die gegenseitigen Streitschriften haben zunächst eine Intervention des Kantonalvorstandes des Lehrervereins zur Folge gehabt. Von beiden Parteien wurden je fünf Mitglieder vor den Kantonalvorstand eingeladen und die lange Konferenz führte dazu, dass man einige in der Beschwerdeschrift sehr scharf gefasste Thesen im Sinne einer Milderung des Urteils über die jungen Lehrer modifizierte. Die Konferenz hatte ihren Wert darin, dass das berechtigte Bestreben nach einer Versöhnung beider Parteien zutage trat. Etwas eigentümlich nehmen sich nur die von der Konferenz gefassten Beschlüsse aus. So wurde beschlossen, es sei nicht wahr, dass die Zöglinge des Oberseminars mit unabgeklärten Ideen in die Praxis eintreten, es sei nicht wahr, dass Herr Schneider nicht der rechte Mann an seinem Platze sei und so weiter, und darüber wurde abgestimmt und mit Mehrheit Beschluss gefasst. Das hat einen fast an die Verhandlungen jenes St. Galler Gymnasialvereins erinnert, wo mit Stichtenscheid des Präsidenten beschlossen wurde, es gebe keinen Gott (Heiterkeit).

Was die einzelnen Beschwerdepunkte anbelangt, glaube ich nicht genötigt zu sein, auf jede der fünf Thesen noch einmal zu sprechen zu kommen. Soweit sie überhaupt für den Beschluss des Regierungsrates in Betracht fielen, sind sie in meinen Ausführungen im Anschluss an die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung behandelt worden. Der grösste Teil des Grossen Rates wird von den Streitschriften Kenntnis erhalten haben und Sie werden mir zugeben müssen, dass was an ernsthafter Kritik in denselben enthalten ist, Gegenstand der regierungsrätlichen Untersuchung gebildet hat.

Die Seminarkommission hat das ganze Aktenmaterial behandelt. Ihre Mitglieder stehen seit dem Amtsantritt des Herrn Schneider mit ihm in beständigem amtlichen Verkehr und sie waren also wohl in der

Lage, sich über die in Frage stehende Persönlichkeit ein Urteil von Fleisch und Blut und nicht nur ein papiernes Urteil zu bilden. Das gleiche Zeugnis nimmt auch die Unterrichtsdirektion für sich in Anspruch. Die Sache ist reiflich überlegt worden und man hat ungen und nach langer Ueberlegung sich entschlossen, den Antrag zu stellen, der dann auch vom Regierungsrat angenommen worden ist.

In Zusammenfassung der Ergebnisse der ganzen Untersuchung sind wir zum Beschluss gekommen, der in knapper Form die Ansicht des Regierungsrates und der vorberatenden Behörden enthält. Wir erklären erstens, dass Herr Direktor Schneider sich eine eigentliche Amtspflichtverletzung im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes nicht hat zu Schulden kommen lassen. Es liegt also kein Grund vor, seine Wiederwahl etwa wegen einer Amtspflichtverletzung in Frage zu stellen. Die Regierung anerkennt zweitens in Uebereinstimmung mit den vorberatenden Behörden die Richtigkeit der schulreformerischen Bestrebungen des Herrn Schneider und anderer Kreise. Das soll nicht nur eine Phrase sein, sondern die Regierung wird das soviel an ihr durch die Tat bestätigen, wenn wieder Ruhe und Frieden im Lande eingekehrt sind. Was an berechtigter Kritik bleibt, das haben wir — es war nicht leicht — in Ziff. 3 in zwei Sätzen kurz zusammengefasst. Dabei mussten wir dafür sorgen, dass die Sache nach aussen sich sehen lassen durfte und auf der andern Seite wollten wir Herrn Schneider, ich hätte bald gesagt nicht totschiessen, sondern wir wollten in dem Dispositiv einfach motivieren, warum wir ihm eine Warnungstafel für seine weitere Wirksamkeit aufstellen mussten.

Man hat an unserer Motivierung, wie zu gewärtigen war, Kritik geübt. Man hat in der sogenannten Massregelung ein Scherbengericht, einen Akt der Reaktion erblickt. Man hat sogar die Bestrafung eines sogenannten Meinungsdeliktes gewittert. Von allem dem ist gar keine Rede. Gestern hat sich auch ein jurassisches Blatt über die Sache empört und geschrieben: «L'arrêté gouvernemental est la négation pure et simple de la liberté d'enseignement», wie wenn wir durch unsern Beschluss die Lehrfreiheit hätten in Frage stellen wollen. Es wurde auch geklagt über «la restriction de la liberté individuelle». Ich glaube, dass meine Darlegungen darauf Anspruch erheben können, dass die Tendenzen der Unterrichtsdirektion und des Regierungsrates mit derartigen Dingen nichts zu tun haben. Politische Fragen spielten in der ganzen Angelegenheit überhaupt nicht mit; das wissen die, welche die Verhältnisse kennen, genau. Es fällt uns gar nicht ein, Herrn Schneider irgendwelchen Maulkratten anzulegen, gegenüber dem, was er in Zukunft tun oder nicht tun wird, irgendwelchen Zwang ausüben, aber wir waren der Ansicht, dass die in Frage stehenden Interessen wichtig genug seien, um nicht mit einem blossen banalen Rüffel abgetan zu werden.

Wenn wir von etwas Politischem, das in der ganzen Sache mitgespielt hätte, sprechen wollen, so ist es die Drohung einer Anzahl junger Lehrer, dass, wenn wir Herrn Schneider massregeln, sie mit fliegenden Fahnen in die sozialdemokratische Partei eintreten werden (Heiterkeit). Ich sagte mir: «he nu», deshalb fällt die Welt noch nicht um (Heiterkeit). Das hat die Regierung an einer objektiven Würdigung der Sache nicht irre machen können. Ich glaube zudem, dass auch bei der Entschliessung, welches Partei-

programm man zum seinigen machen wolle, der Zorn kein guter Ratgeber ist, und dieser und jener wird sich die Sache vielleicht doch noch überlegen. Im übrigen ist zu sagen, dass die Parteizugehörigkeit Privatsache ist, die jeder mit seinem eigenen Gewissen abmachen soll. Wir haben lediglich darüber zu wachen, dass die jungen Lehrer ihre Pflicht gegenüber der Schule erfüllen. Das werden wir auch in Zukunft tun. Wenn ich den jungen Lehrern, von deren Auftreten ich, wie gesagt, im allgemeinen angenehm berührt werde, einen guten Rat erteilen darf, so ist es der, sie sollen den Zusammenhang mit dem ganzen öffentlichen Leben nicht zu sehr aus dem Auge verlieren. Damit will ich ihnen nicht zumuten, alle Tage um 4 Uhr nach Schluss der Schule in die Pinte zu gehen und zu jassen; darin erblicke ich ihren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben nicht. Aber sie sollen die Fragen, die im engen Gemeindegemeindekreis an sie herantreten, als wichtig genug ansehen, um sich über dieselben Rechenschaft zu geben, und sich nicht allzusehr und ausschliesslich auf den Kothurn ihrer pädagogischen und allgemeinen kulturellen Ueberlegenheit gegenüber allen übrigen Dorfgenossen begeben. Wenn sie diesen guten Rat befolgen, wird das ihrer allgemeinen erspriesslichen Tätigkeit nur förderlich sein.

Wir haben aber noch über etwas anderes zu wachen, nämlich darüber, dass das Zutrauen des Berner Volkes zum Staatsseminar und zu seiner Volksschule erhalten bleibe und nicht Schaden nehme. Ohne dieses Zutrauen ist die Hauptsache, ist überhaupt der dauernde schulpolitische Fortschritt gefährdet. Wie wollen wir zum Beispiel die Lehrerinnenbildungsfrage lösen, die neue wesentliche Opfer verlangt, wie überhaupt eine erspriessliche Schulreform durchführen, ohne dass wir uns das Zutrauen wenigstens der Mehrheit des Volkes zu erhalten wissen? Das ist mit ein wesentlicher Grund, der die Regierung zu ihrer Massnahme veranlasst hat und der nicht unberücksichtigt gelassen werden darf. Wir haben uns gesagt, dass wir gewisse Garantien haben müssen dafür, dass der geübten Kritik, soweit sie als gerechtfertigt anzuerkennen ist, Rechnung getragen werde, und wir haben diese Garantien, soweit von solchen hier überhaupt die Rede sein kann, in unserer Schlussnahme erblickt. Ich begreife, wenn die Schlussnahme in ferner stehenden Kreisen vielleicht als streng empfunden wurde, aber die Regierung hat sie gefasst in Würdigung der grossen, wichtigen Interessen, die hier in Frage stehen, und — das bildet einen wesentlichen Bestandteil unseres Beschlusses — mit Rücksicht auf das Naturell der Persönlichkeit, für die die Massnahme bestimmt ist. Unser Beschluss will nichts anderes sein, als was er klar und deutlich sagt: eine ernste wohlmeinende Mahnung an Herrn Direktor Schneider, seine Schroffheit etwas zu mildern, sich etwas mehr an das Bestehende anzupassen und in der Ausbildung seiner Schüler mehr auf das Praktische Gewicht zu legen. Im übrigen mag er immerhin weiter seine Schulreformziele verfolgen, nicht indem er sich ausschliesslich auf seine junge Garde als Kerntuppe stützt, sondern indem er in breiter Front vorgeht und alle, die mitmachen wollen, für die gute Sache mitkämpfen lässt. Wir haben das Zutrauen zu Herrn Direktor Schneider, dass er das tun werde, und er wird sehen, dass er damit das verlorene Entgegenkommen von vielen Seiten wiederfinden und dass seine Stellung durch den ganzen

Vorgang nicht geschwächt, sondern gestärkt werden wird.

Damit möchte ich, wenigstens soviel an mir, dieses persönliche Intermezzo im bernischen Schulleben abschliessen und wieder zur ruhigen Schularbeit zurückkehren. Dabei hege ich volles Zutrauen, dass die Hingebung sowohl der alten als der jungen Lehrer an die schöne und grosse Sache, der sie zu dienen berufen sind, durch diesen Zwischenfall nicht gelitten haben werde. Ich bin überzeugt, dass sie ihrer schönen Aufgabe zu liebe vergessen werden, was sie einen Augenblick getrennt hat, und dass sie sich wieder werden zusammenfinden auf dem Boden gemeinsamer fruchtbringender Arbeit im Dienste unserer bernischen Schule. (Beifall.)

Präsident. Eine allgemeine Diskussion findet nach unserem Reglement bei Interpellationen nicht statt. Dagegen hat der Herr Interpellant das Recht, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Bühler (Bern). Ich erkläre mich durchaus befriedigt.

Moor. Ich hätte es begrüsst, wenn über diese Interpellation eine Diskussion hätte stattfinden können, indem weite Kreise der Bevölkerung der Ansicht sind, dass Herrn Dr. Schneider mit der provisorischen Anstellung auf ein Jahr zuviel geschehen und eine drakonische Strafe ausgesprochen worden sei, die mit den Tatsachen in keinem richtigen Verhältnis steht. Herr Regierungsrat Lohner hat gesagt, es haben beide Teile gefehlt. Der getroffene Entscheid straft aber nur den einen Teil und in zu hartem Masse. Diesen Gefühlen und Anschauungen hätte man Ausdruck geben können, wenn eine Diskussion über die Interpellation zulässig gewesen wäre.

Präsident. Ich mache Herrn Moor darauf aufmerksam, dass, wie bereits gesagt, das Reglement eine Diskussion bei Interpellationen ausschliesst.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Mai 1911.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Mai 1911, beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist mit 29,485 gegen 11,763, also mit einem Mehr von 17,722 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1187.

2. Das Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Unterrichtswesen ist mit 26,451 gegen 14,148, also mit einem Mehr von 12,303 Stim-

men angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1597.

3. Der Beschluss betreffend Aufnahme eines Staatsanleihe von 30,000,000 Fr. ist mit 27,593 gegen 13,402, also mit einem Mehr von 14,191 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 1233.

Die Zahl der am 28. Mai 1911 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 141,292.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Gesetz betreffend die Einführung des schweizer. Zivilgesetzbuches.			Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.			Beschluss betr. Aufnahme eines Staats-Anleihe von 30,000,000 Fr.		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,959	1,098	289	15	1,065	308	32	1,036	344	24
Aarwangen	6,227	1,600	720	85	1,343	949	109	1,297	986	112
Bern	24,977	4,964	654	76	4,263	1,208	103	4,127	1,310	132
Biel	5,277	1,014	234	85	821	376	149	945	349	69
Büren	2,703	750	180	16	637	275	34	571	334	31
Burgdorf	7,216	1,631	628	48	1,342	875	85	1,385	864	46
Courtelary	5,833	869	299	31	718	445	34	722	448	30
Delsberg	3,863	681	294	46	681	297	40	651	338	37
Erlach	1,530	390	66	15	394	63	14	378	70	7
Fraubrunnen	3,269	945	258	21	781	309	36	751	344	30
Freibergen	2,346	585	198	51	581	204	49	596	200	40
Frutigen	2,983	382	297	24	327	318	38	445	241	17
Interlaken	6,995	1,103	735	87	939	858	126	1,151	700	74
Konolfingen	6,849	1,730	682	44	1,625	781	50	1,702	717	47
Laufen	1,737	284	186	25	241	222	30	258	227	12
Laupen	2,133	516	287	14	499	294	24	490	311	16
Münster	4,436	782	295	23	751	321	25	736	341	26
Neuenstadt	861	284	61	4	280	61	8	320	24	5
Nidau	3,888	970	281	28	875	367	37	869	376	34
Oberhasli	1,799	407	181	12	358	213	29	418	168	15
Pruntrut	5,653	1,107	855	199	1,145	857	192	1,112	889	181
Saanen	1,352	203	72	15	189	78	23	228	54	8
Schwarzenburg	2,333	364	318	5	335	339	13	449	227	11
Seftigen	4,497	947	541	26	946	537	31	1,023	465	26
Signau	5,776	926	643	28	792	715	52	865	670	33
Obersimmenthal	1,804	433	106	25	380	149	35	458	91	15
Niedersimmenthal	2,656	476	408	8	424	449	17	658	237	10
Thun	8,398	1,870	879	44	1,662	1,057	71	1,995	746	52
Trachselwald	5,660	1,051	553	39	902	686	55	953	646	44
Wangen	3,957	880	504	34	892	503	31	851	533	31
Militär	325	243	59	14	263	34	25	153	152	18
Zusammen	141,292	29,485	11,763	1,187	26,451	14,148	1,597	27,593	13,402	1,233

Guntenbach und Zuflüsse; Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit bereits 30 Jahren sind am Guntenbach und seinen Zuflüssen verschiedene Verbauungen im Kostenbetrag von 50,000 Fr. vorgenommen worden. Die sehr stark belastete Gemeinde Sigriswil glaubte, dass man mit provisorischen Massnahmen auskommen könnte, allein die letzten Hochwasser haben gezeigt, dass weitere Abrutschungen zu befürchten sind und infolgedessen unbedingt weitere Verbauungen gemacht werden müssen. Es wurde ursprünglich ein Projekt im

Kostenvoranschlag von 45,000 Fr. ausgearbeitet, aber die nähere Untersuchung ergab, dass damit die nötigen Sicherungen nicht ausgeführt werden könnten und der Kostenvoranschlag wurde auf 52,000 Fr. erhöht. Das Projekt wurde dem Bunderat zur Genehmigung unterbreitet und von ihm mit 40 % subventioniert. Unsererseits beantragen wir einen Beitrag von 30 %. Man hätte sagen können, dass der Staat einen höhern Beitrag als 30 % ausrichten sollte, weil die Gemeinde Sigriswil durch Strassenbauten schwer belastet ist; allein wir haben auf diesem Gebiete der Gemeinde immer ein sehr grosses Entgegenkommen gezeigt, so dass im vorliegen-

den Fall 30 % genügen dürften. Der Rest kann sehr wohl von den Interessenten aufgebracht werden, es braucht nur der Perimeter etwas ausgedehnt zu werden.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Die Bedürfnisfrage muss unbedingt bejaht werden und es kann sich für uns nur darum handeln, ob der Ansatz von 30 % richtig ist. Derselbe entspricht den in den letzten Jahren üblichen Beiträgen und die Staatswirtschaftskommission sieht sich daher zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 52,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 25. Juli 1911 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 20,800 Franken subventionierte Projekt für die Ergänzung der Verbauungen im Guntenbach und seinen Zuflüssen in der Gemeinde Sigriswil wird genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 15,600 Fr. auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Sigriswil haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

4. Die Gemeinde Sigriswil hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Verbauung des Lauenenbaches am Hasleberg.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Lauenenbach entspringt an der Balisalp oberhalb Hohfluh am Hasleberg. Schon seit längerer Zeit sollten an demselben Verbauungen vorgenommen werden, allein die Grundbesitzer wehrten sich dagegen, weil dann die Weidewirtschaft etwas hätte eingeschränkt werden müssen und die Ziegen nicht mehr überall hätten herumlaufen können, wie es heute der Fall ist. Allein die beständig stattfindenden Rutschungen haben die Leute doch zur Ueberzeugung gebracht, dass etwas geschehen müsse, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, dass Hohfluh einmal verschüttet werde. Man hat ein Verbauprojekt bis hinauf zur Balisalp

ausgearbeitet, allein die Kosten sind zu gross, als dass jetzt schon an dessen Ausführung geschritten werden könnte. Wir müssen uns begnügen, zuerst nur die notwendigsten Sicherungen auszuführen, deren Kostenvoranschlag allein 112,000 Fr. beträgt. In demselben sind allerdings auch die Kosten für die Räumung der Kiesbänke im Tale unten inbegriffen, die eigentlich der Schwellengemeinde allein auffallen würden. Allein wir haben gefunden, dass hiefür ebenfalls eine Subvention zu sprechen sei, da erstens der Perimeter ein sehr kleiner und die Einschätzungen der Schwellenpflichtigen sehr niedrig sind. Der Bund hat wie üblich einen Beitrag von 40 % bewilligt und wir beantragen Ihnen, unsererseits eine Subvention von $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten zu beschliessen. Wenn wir hier ausnahmsweise höher als 30 % gehen, geschieht es deshalb, weil die Gemeinden dort oben sehr stark belastet sind und der Perimeter, wie gesagt, ganz klein ist und nicht weiter ausgedehnt werden kann. Zudem haben wir auch ein Interesse daran, dass die Strasse bei Hohfluh, die zwar keine Staatsstrasse ist, aber vom Staat unterhalten wird, gesichert wird. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Antrages.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch hier ist die Staatswirtschaftskommission mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Herr Regierungsrat Könitzer hat Ihnen die Gründe angegeben, welche hier für die Ausrichtung eines ausnahmsweisen Staatsbeitrages von $\frac{1}{3}$ statt 30 % sprechen und die Staatswirtschaftskommission pflichtet dieser Auffassung bei.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 112,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 25. Juli 1911 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 44,800 Franken subventionierte Projekt für die Verbauung des Lauenenbaches zu Hohfluh, Gemeinde Hasleberg, wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf genannter Gemeinde ein Kantonsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, im Maximum 37,335 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Hasleberg haftet für die Schwellenpflichtigen dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung, sowie für den Vorbehalt des Bundesrates in Art. 1 seines Beschlusses vom 25. Juli betreffend Verbauung und Aufforstung vom Oberli aufwärts.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr zweckmässig erscheinende Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Gemeinden anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite in gleichmässigen Jahresraten.

4. Der Staat darf für seine Staatsstrassen, soweit solche im Perimeter liegen, zu keinen weiteren Leistungen herangezogen werden.

5. Die Gemeinde Hasleberg hat bis 10. Oktober 1911 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Schwandegg-Hegeren, Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Tracé der Niesenbahn durchschneidet im obern Teil eine sehr steile Fläche, in der sich sehr leicht Lawinen bilden und die unterliegenden Partien, Staatswaldungen und Alpen, verschütten und ruinieren können. Da dabei auch das Bahntracé gefährdet ist, hat die Niesenbahngesellschaft ein Aufforstungs- und Verbauungsprojekt eingereicht, das in einer Höhe von 1500—2000 Meter die Aufforstung von zirka 25 Hektaren Wald zum Schutze der unterliegenden Partien vorsieht. Das Projekt ist von den Forstbehörden geprüft und dem Bundesrat eingereicht worden, der es genehmigt und den üblichen Bundesbeitrag zugesichert hat. Das bernische Forstgesetz sieht für derartige Unternehmungen eine Subvention von 20—30 % vor. Die Bildung von Schutzwaldungen in solchen Partien ist sehr zu begrüssen, indem das eines der besten Mittel ist, um die Entstehung von Lawinenzügen und ungünstigen Wasserverhältnissen zu verhindern. Wir beantragen Ihnen daher, eine Subvention von 20 % zu bewilligen. Ich füge noch bei, dass die Eisenbahngesellschaft sich verpflichtet, das Material gratis zu spedieren und ebenso die Arbeiter am Montag und Samstag unentgeltlich hinauf- beziehungsweise herunter zu befördern.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist auch hier mit der Regierung einverstanden und empfiehlt die Annahme des vorliegenden Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

An die Aufforstungs- und Verbauungskosten des vom Bundesrat am 16. Juni 1910 genehmigten Projektes Schwandegg-Hegeren am Niesen — Eigentümer die Niesenbahn A.-G. und Bankier Rösti von Frutigen — wird gemäss Art. 36 des Forstgesetzes vom 20. August 1905 ein Beitrag von 20 % der Kostenvoranschlagssumme von 63,000 Fr., im Maximum 12,600 Fr. zugesichert, zahlbar nach Massgabe der Kreditverhältnisse der Forstdirektion.

Der Bundesbeitrag beziffert sich (inklusive 800 Fr. Beitrag für Ertragsausfall) im Totalen auf 36,954 Fr.

Landwirtschaftliche Winterschule; Erwerbung des Schwandgutes bei Münsingen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vertretung dieses Geschäftes vor dem Grosse Rate würde streng genommen in das Ressort der Domänendirektion gehören, da es sich um den Ankauf einer Domäne handelt. Da aber diese Erwerbung mit der neu zu errichtenden Winterschule mit Gutsbetrieb in Verbindung steht, ist der Sprechende mit dem Referat betraut worden.

Es ist Ihnen bekannt, dass das landwirtschaftliche Bildungswesen in den letzten Jahren eine gewaltige Entwicklung genommen hat, wohl das beste Zeugnis für die wachsende Erkenntnis der Bedeutung einer richtigen Fachbildung in unserer bäuerlichen Bevölkerung. Im Jahre 1898 hat der Grosse Rat den Neubau eines Lehrgebäudes auf der landwirtschaftlichen Schule Rütli für eine Winterschule beschlossen und man glaubte damals, dieses Gebäude werde für längere Jahre genügen. Allein schon vier Jahre, nachdem das Gebäude dem Betriebe übergeben war, machte sich Platzmangel geltend und eine grosse Zahl von Schülern, die sich für die Winterschule angemeldet hatten, konnten nicht aufgenommen werden. Die Behörden stunden vor der Frage, wie diesem wachsenden Bildungsbedürfnis Rechnung getragen werden könne. Die Rütli konnte man nicht wohl vergrössern und zur Errichtung einer zweiten Anstalt waren die Vorbedingungen nicht geschaffen. Nach mehrfacher Prüfung entschloss man sich, eine Filiale zu errichten. Man trat zu diesem Zwecke mit mehreren Gemeinden des Kantons in Beziehungen und nahm die Offerte der Gemeinde Langenthal an. Die Filiale in Langenthal wurde im Jahre 1905 in Betrieb gesetzt und es konnten dort 35—38 Schüler des ersten Kursus der landwirtschaftlichen Schule untergebracht werden. Nach kurzer Zeit genügte das auch nicht mehr und man schritt bereits im Jahre 1908 zur Kreierung der zweiten Filiale in Münsingen. Die Gemeinden Langenthal und Münsingen stellten in zuvorkommender Weise die notwendigen Schullokalitäten nebst Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung. Der Staat mietete die Lokalitäten für die Unterbringung der Schüler und bezahlte dafür an beiden Orten einen Mietzins von je 1500 Fr. Die Beköstigung der Schüler erfolgte in Gasthäusern zu fest vereinbarten Preisen.

Die Anstalts- und Aufsichtsbehörden waren von Anfang an der Meinung, dass diese Filialen keine bleibende Errichtung bilden können, sondern dass mit der Zeit eine endgültige Lösung gesucht werden müsse, indem sich da verschiedene Nachteile gezeigt haben. Vor allem aus hat sich jeweilen nur eine verhältnismässig kleine Zahl von Schülern für die Aufnahme in die Filialen gemeldet. Der grösste Teil wollte natürlich auf die Rütli, die in bezug auf Bibliothek, Sammlungen, Gutsbetrieb und was darum und daran hängt, reichhaltiger ausgerüstet ist als eine Filiale. Ferner musste der Lehrer an der Filiale fast die Hälfte des Unterrichtes übernehmen, so dass hier keine so weitgehende Spezialisierung stattfinden konnte wie auf der Rütli, wo jeder einzelne Lehrer sein Hauptgebiet vertreten kann und nicht in allen möglichen Fächern Unterricht erteilen muss. Ein weiterer Nachteil besteht in der Filiale in bezug auf die Beköstigung, indem die jungen Leute im Wirtshaus verpflegt werden müssen und damit eine Anpassung an die bäuerlichen

Verhältnisse nicht soweit stattfinden kann, wie es an der Mutteranstalt der Fall ist. Immerhin muss gesagt werden, dass sowohl in Langenthal als in Münsingen uns von den Behörden und der Bevölkerung das weitgehendste Entgegenkommen gebracht worden ist.

Am 28. Mai dieses Jahres hat nun das Bernervolk ein Gesetz sanktioniert, das der Regierung gestattet, selbständige Winterschulen mit Gutsbetrieb zu errichten. Wir halten dafür, dass der Zeitpunkt gekommen sei, um eine solche selbständige Winterschule ins Leben zu rufen, umso mehr als beispielsweise letzten Herbst mehr als 30 Schüler abgewiesen werden mussten, die gegenwärtige Schule auf der Rütli überfüllt ist und unbedingt mit einer Klasse entlastet werden muss. Wir müssen also von vorneherein für 60 vorhandene Schüler Platz schaffen, dazu kommt eine Filiale mit 30 Schülern, so dass dann noch für zirka 60 Schüler Platz vorhanden wäre. Man darf nicht vergessen, dass im Verhältnis zur grossen Zahl von Bauernsöhnen die Schülerzahl auf unsern Winterschulen sehr klein ist und dass, wenn es soweit kommen soll, dass jeder Bauernsohn, der später im Falle ist, ein eigenes Gut zu betreiben, eine theoretische Fachbildung haben soll, die Einrichtungen mit der Zeit noch ganz bedeutend werden vergrössert werden müssen.

Als es sich um die Errichtung der neuen Winterschule handelte, haben sich die beiden Ortschaften Langenthal und Münsingen um ihren Sitz beworben und entsprechende Offerten gemacht. Langenthal offerierte einen sehr schön gelegenen Bauplatz von $4\frac{1}{2}$ Jucharten in Schoren, ferner das nötige Licht und Wasser, und wollte dafür sorgen, dass das nötige Kulturland zur Verfügung gestellt würde. Münsingen hat das nötige Licht und Wasser für die Lehranstalt offeriert unter der Bedingung, dass es diese Naturalleistung durch eine einmalige Leistung von 30,000 Franken ablösen könne. Es muss gesagt werden, dass die Offerte von Langenthal günstiger ist als diejenige von Münsingen. Wenn die Regierung trotzdem die Errichtung der Schule in Münsingen beantragt, so lässt sie sich dabei von folgenden Erwägungen leiten.

Erstens ist Münsingen sehr zentral gelegen, vom Oberland, vom Mittelland und auch vom Emmental leicht erreichbar. Ein zweites wichtiges Moment ist, dass es gelingen wird, sofern der Grosse Rat hiezu seine Zustimmung erteilt, in Münsingen eine der schönsten Domänen des Kantons Bern zu erwerben. Wenn die neue Winterschule prosperieren soll, muss sie unbedingt mit einem Gutsbetrieb verbunden werden. Allerdings ist nicht ein Gutsbetrieb von 120, 140 oder mehr Jucharten nötig, sondern von bloss ungefähr 40—60 Jucharten, damit ein richtiger Viehstand gehalten werden kann, die nötigen Maschinen zu Instruktionszwecken vorhanden sind, Kleinvieh herangezogen und die nötigen Nahrungsmittel produziert werden können. Auch ist Ihnen aus der Beratung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Bildungswesen bekannt, dass man mit der Winterschule eine Haushaltungsschule zu verbinden beabsichtigt, an welcher Unterricht in der Führung eines bäuerlichen Haushaltes erteilt werden soll, wobei speziell der Gemüsebau eine sehr wesentliche Rolle spielt. Eine solche Haushaltungsschule muss selbstverständlich auch mit dem entsprechenden Betrieb verbun-

den werden. Das lässt sich auf dem neuerworbenen Schwandgut sehr leicht realisieren.

Das Gut umfasst ein Areal von zirka 123 Jucharten Kulturland, alles an einem Stück, mit Ausnahme einer Wiese von zirka 15 Jucharten, die oberhalb des Waldes liegt. Das Kulturland befindet sich in schönster Lage und besteht aus gutem Boden. Ferner gehören zum Gut zirka 62 Jucharten zum grössten Teil mit grösserem Holz bewachsener Wald. Man beabsichtigt, von dem Gut annähernd die Hälfte für die eigentliche Winterschule zu verwenden und den andern Teil dem Gutsbetrieb der Irrenanstalt Münsingen zur Verfügung zu stellen. Die vorhandenen Oekonomiegebäude genügen. Sie erinnern sich, dass der Staat angefangen hat, in Münsingen wertvolles Kulturland als Bauland zu verkaufen und hierfür gute Preise erzielt hat. Nun ist aber der Gutsbetrieb der Irrenanstalt Münsingen jetzt schon zu klein und es geht daher nicht an, Land wegzunehmen, ohne es zu ersetzen. Der frei werdende Teil des Schwandgutes lässt sich sehr gut mit dem landwirtschaftlichen Betrieb der Irrenanstalt vereinigen, indem das Land fast aneinander stösst. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Land, soweit es nicht benützt wird, sich sehr gut für Bauplätze eignet, wenn der Staat später für diesen oder jenen Zweck weitere Bauten erstellen wollte.

Die Kaufsumme von 450,000 Fr. erscheint auf den ersten Blick etwas gross und man könnte einwenden, eine solche Ausgabe wäre für die Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule nicht nötig gewesen. Gewiss nicht, wenn damit nicht noch andere wesentliche Zwecke verbunden werden könnten. Ferner muss ich darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht um eine eigentliche Ausgabe handelt, wie zum Beispiel bei Flusskorrekturen, sondern dieser Ausgabe steht der reelle Gegenwert gegenüber. Für die Begutachtung des Kaufpreises hat die Regierung ein Kollegium ernannt, bestehend aus den Herren Hofer, Landwirt in Bühlikofen, Baumeister Häni in Bern und Forstmeister Balsiger in Bern. Die ursprüngliche Forderung der Herren von Erlach betrug rund $\frac{1}{2}$ Million Franken. Die Experten haben eine Schätzung gemacht, bei der sie von folgenden Erwägungen ausgegangen sind. Das Kulturland inklusive Oekonomiegebäude, die alle in gutem Zustand sind, schätzten sie auf 2000 Fr. per Jucharte. Der Wald wurde für den nachhaltigen Ertrag mit 150,000 Fr. bewertet; im Falle des Holzschlages wäre der Wert ein grösserer. Ferner sind Gebäude da, die nicht zum Gutsbetrieb gehören, Herrschaftshaus und Gärtnerwohnung, die für 60,000 Fr. brandversichert sind. So kamen die Experten im ganzen auf einen Betrag von rund 450,000 Fr. Wir haben, gestützt auf diesen Bericht, ein Angebot von dieser Höhe gemacht. Dasselbe wurde nach längern Verhandlungen angenommen und der Kaufvertrag wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grosse Rat abgeschlossen.

Meine Herren, die Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung ist eine der ersten Aufgaben, die heute dem Staat obliegen. Das Gesetz vom 28. Mai 1911 gibt uns die nötige Handhabe, diese Berufsbildung angemessen zu entwickeln. Wir glauben, dass durch die Errichtung einer selbständigen mit einem Gutsbetrieb versehenen Winterschule für zirka 150 Schüler dieser Berufsbildung am besten

Vorschub geleistet werde. Bezüglich des Forstbestandes der bisherigen Filiale in Langenthal verweise ich auf die Erklärung, die ich am 13. Februar dieses Jahres namens des Regierungsrates hier abgegeben habe; ich habe derselben nichts beizufügen. Ich empfehle Ihnen, dem von der Regierung mit den Herren von Erlach abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend das Schwandgut bei Münsingen die Genehmigung zu erteilen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Domänenverwaltung ist in der Lage, ihren Domänenbesitz durch Angliederung eines schönen, arrondierten, in vorzüglicher Verkehrslage sich befindlichen Landgutes zu erweitern. Das Schwandgut bei Münsingen, das angekauft werden soll, enthält 123 Jucharten Land und 61 $\frac{1}{2}$ Jucharten Wald, alles an einem Stück, und darf als eines der schönsten Güter des Kantons Bern bezeichnet werden. Manchem mag vielleicht die Kaufsumme von 450,000 Fr. etwas hoch erscheinen, allein nach unserem Dafürhalten hat die Domänenverwaltung angesichts der Möglichkeit, das Gut nach verschiedenen Richtungen zu verwerten, gut daran getan, die Gelegenheit zu benützen und den Erwerb dieses Gutes für den Staat Bern in Aussicht zu nehmen. Die Domänenverwaltung sieht nämlich folgende Verwertungsmöglichkeiten vor: Einmal soll das dem Oekonomiegebäude zunächst gelegene Land, der Umschwung um die Oekonomiegebäude im Halte von 50—60 Jucharten, für die landwirtschaftliche Winterschule reserviert bleiben, die in Verbindung mit einer Haushaltungsschule in Münsingen errichtet werden soll. Das weiter gelegene, nach Münsingen sich hinziehende und an die Staatsdomäne der Irrenanstalt angrenzende Land soll der letztern Anstalt zum Betriebe übergeben und die Waldungen der Forstverwaltung unterstellt werden. Es ist einleuchtend, dass für ein derartiges, in so vorzüglicher Verkehrslage mitten im Kanton sich befindliches und auch klimatisch vorzüglich gelegenes Landgut namentlich angesichts der grossen und wachsenden Aufgaben, die in humanitärer und sozialer Beziehung an den Staat herantreten, im Laufe der Zeit sich auch noch eine Reihe anderer Verwertungsmöglichkeiten einstellen werden. Es genügt, auf die Tatsache hinzuweisen, um die Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit eines derartigen Besitzes für den Staat Bern klarzulegen.

Die eigentliche Veranlassung zum Ankauf des Gutes hat die in Verbindung mit der Haushaltungsschule neu zu errichtende landwirtschaftliche Winterschule gegeben. In dem dieses Frühjahr vom Bernervolk sanktionierten Gesetz betreffend das landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen ist die Notwendigkeit der Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung grundsätzlich anerkannt und es sind in demselben auch die notwendigen Grundlagen für die Ausführung dieses Zweckes geschaffen worden. Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes beantragt nun der Regierungsrat, es sei das Schwandgut zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule anzukaufen. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind in Art. 19 niedergelegt, wonach soweit möglich mit der landwirtschaftlichen Winterschule auch ein Gutsbetrieb verbunden werden soll; wenn das nicht möglich sein sollte, soll man denselben mit dem Betrieb einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen suchen. Die Verbindung der Winterschule mit einem Gutsbetrieb ist im

vorliegenden Fall nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, weil nach den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors dieser Schule auch eine Haushaltungsschule angegliedert werden soll. Selbstredend muss für eine Haushaltungsschule, die im Sommer betrieben werden soll, das nötige Land für Gemüse- und Obstbaumpflanzungen zur Verfügung stehen. Mit der Haushaltungsschule sollen auch gewisse Spezialzweige der Landwirtschaft, wie Geflügelhaltung und Schweinehaltung betrieben werden, auch ein Viehstand muss vorhanden sein; es muss also mit einem Wort ein Gutsbetrieb damit verbunden sein.

Um die landwirtschaftliche Winterschule haben sich zwei Ortschaften, Langenthal und Münsingen, beworben. Beide haben bis jetzt bereits eine Filiale der landwirtschaftlichen Winterschule beherbergt und hatten schon mit Rücksicht darauf ein Anrecht, die neu zu gründende selbständige Winterschule zu beanspruchen. Beide offerierten unentgeltlich Licht und Wasser, Münsingen sogar Hochdruckwasser. Langenthal ist noch weiter gegangen und hat überdies 4 $\frac{1}{2}$ Jucharten Land angeboten, wobei bemerkt wurde, dass die Burgergemeinde Schoren eventuell in der Lage wäre, noch weiteres Land abzutreten. Es muss zugegeben werden, dass die Offerte von Langenthal günstiger ist als diejenige von Münsingen.

Für Münsingen sprach, wie bereits ausgeführt worden ist, die zentrale Lage mitten im Kanton. Im weitern die Möglichkeit, die landwirtschaftliche Winterschule mit einem Gutsbetrieb in Verbindung zu bringen, indem hier ein schönes Landgut zur Verfügung steht. Ferner muss gesagt werden, dass dieses Gut für die Zwecke einer Winterschule geradezu ideal liegt, mitten im Verkehr, nicht in der Ortschaft selbst, aber von derselben immerhin doch nicht ablegen, also ganz gleich, wie es bei der Rütli gegenüber Zollikofen der Fall ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich den Anträgen der Regierung angeschlossen und empfiehlt Ihnen ebenfalls, es sei in Münsingen eine Winterschule zu errichten und es sei zu diesem Zwecke das Schwandgut zu erwerben. Wir betrachten allerdings das Geschäft mehr als ein Domänengeschäft und weniger als ein solches der Landwirtschaftsdirektion. Wenn es sich nur darum handeln würde, in Münsingen eine landwirtschaftliche Winterschule zu errichten und weitere Verwertungsmöglichkeiten für das Gut nicht vorhanden wären, so hätte man sich wahrscheinlich gefragt, ob der Staat sich für die Errichtung einer Winterschule in so weitgehendem Masse engagieren soll. Ich habe aber bereits ausgeführt, dass eine Reihe von Verwertungsmöglichkeiten vorliegen, und dass eine Kombination getroffen werden kann, welche den Ankauf des Gutes als sehr wünschenswert erscheinen lässt.

Der Preis mag, wie gesagt, einem auf den ersten Blick etwas hoch vorkommen. Wir haben nun folgende Berechnung gemacht. Nach dem Expertenbericht der Förster ist der Wald auf Grundlage des nachhaltigen Betriebes auf 150,000 Fr. bewertet. Es darf aber gesagt werden, dass, wenn der Wald ohne weiteres zur Verwertung gelangen könnte, das Holz, das sich gegenwärtig dort vorfindet, wesentlich höher taxiert werden darf. Von Fachmännern des Holzhandels wird der Wert des Waldes ohne Boden auf 200,000 Fr. geschätzt und wir dürfen mit Fug und Recht auf diese Summe abstellen. Wir haben uns bei einem Augenschein überzeugen können, dass der grösste Teil der 61 $\frac{1}{2}$ Juch-

arten Wald schlagreif ist, und dass die Schätzung von 200,000 Fr. nicht zu hoch gegriffen ist. Es bleiben also noch 250,000 Fr. auf das Land und die Oekonomiegebäude zu verteilen. Wenn man für das Herrschaftshaus und die Gärtnerwohnung, die für die Zwecke, die wir hier im Auge haben, passende Verwendung finden, 50,000 Fr. einsetzt, so verbleiben noch 200,000 Fr. oder rund 1600 Fr. per Jucharte — ein Preis, der wohl verantwortet werden darf. Die Oekonomiegebäude sind in durchaus gutem Zustande und wir brauchen keine Neu- oder Erweiterungsbauten in Aussicht zu nehmen, schon deshalb nicht, weil die Hälfte des Landes der Irrenanstalt unterstellt werden wird und für die andere Hälfte die vorhandenen Oekonomiegebäude reichlich genügen werden. Das Herrschaftshaus und die neu-gebaute Gärtnerwohnung können vorteilhaft für Lehrerwohnungen, also auch für Schulzwecke verwendet werden, und wir sind nicht genötigt, für diesen Zweck 50 oder 60,000 Fr. auszugeben, was sonst der Fall sein würde.

Wir haben also eine Reihe von Verwertungsmöglichkeiten, welche den Ankauf des Schwandgutes für den Staat als sehr vorteilhaft erscheinen lassen, und wir empfehlen Ihnen daher, den abgeschlossenen Kaufvertrag zu genehmigen.

Rufener. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, möchte aber doch noch einige Worte zu dem Geschäft sprechen, ohne indessen einen Gegenantrag zu stellen. Ich habe auch in der Staatswirtschaftskommission nicht gegen die Vorlage gestimmt.

Heute handelt es sich zunächst um die Krediterteilung zum Ankauf des Schwandgutes. In einer spätern Session wird uns dann eine Vorlage unterbreitet werden mit Plänen und Kostenvoranschlag für den Bau eines Lehrgebäudes für die landwirtschaftliche Schule auf dem Schwandgut. Wenn nun auch Münsingen im Schosse der vorberatenden Behörden gegenüber Langenthal den Vorzug erhalten hat, das sich auf das Erstgeburtsrecht hätte stützen können, indem die Filiale in Langenthal älter ist als diejenige in Münsingen, so hat der Oberaargau doch keinen Grund, dem Antrag des Regierungsrates entgegenzutreten, indem der Herr Landwirtschaftsdirektor am Schluss seines Votums bemerkt hat, er wiederhole die anlässlich der zweiten Beratung des Gesetzes betreffend das landwirtschaftliche Bildungswesen abgegebene Erklärung mit bezug auf den Weiterbestand der Filiale. Herr Regierungsrat Moser hat damals namens der Regierung erklärt, die Lösung der Frage des Ausbaues der landwirtschaftlichen Winterschule möge sich gestalten wie sie wolle, so werde die andere Filiale doch weiter bestehen, sofern eine Notwendigkeit dafür vorhanden sei. Nun darf man wohl sagen, dass diese Notwendigkeit vorhanden sein wird, solange überhaupt eine landwirtschaftliche Winterschule besteht. Mit dieser Erklärung können sich meines Erachtens der Oberaargau und die Gemeinde Langenthal bescheiden.

Sie haben gehört, dass die Offerte von Langenthal finanziell günstiger gewesen wäre als diejenige von Münsingen. Diese Offerte wird weiter bestehen können bis zum Moment, wo die Erweiterung der Filiale Langenthal sich ebenfalls als notwendig herausstellen wird. Voraussichtlich wird es drei Jahre dauern, bis der Vollbetrieb in Münsingen eröffnet ist. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat im Schosse der Kommission erklärt, dass die Winterschule in Münsingen im

Maximum für 150 Schüler eingereicht werden soll; sie wird daher jedenfalls nicht auf viele Jahre hinaus den Bedürfnissen genügen können. Im übrigen bleibt dem Oberaargau seine Filiale erhalten. Sie ist ihm lieb geworden, weil sie den geistigen Mittelpunkt unserer landwirtschaftlichen Bestrebungen bildet und allen Auskunftverlangenden mit Rat und Tat an die Hand geht. Aus diesem Grunde wehrt sich Langenthal für die Filiale, nicht etwa aus materiellen Rücksichten, die hier ausser Betracht fallen. Wir danken daher dem Herrn Landwirtschaftsdirektor für seine Erklärung, dass die Filiale weiter bestehen soll, und nehmen von derselben Kenntnis.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Erwerb des Schwandgutes bei Münsingen durch den Regierungsrat für die Summe von 450,000 Fr. zum Zwecke der Errichtung einer neuen selbständigen landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb wird die Genehmigung erteilt.

2. Von der Offerte der Gemeinde Münsingen für die Gratislieferung der elektrischen Beleuchtung und des Hochdruckwassers für die Schulgebäudeanlagen wird zustimmend Kenntnis genommen. Der Gemeinde Münsingen steht das Recht zu, diese Leistungen durch eine einmalige Abfindungssumme von 30,000 Fr. abzulösen.

Kindersanatorium Maison blanche; Staatsbeitrag.

M. Simonin, remplaçant du directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Il y a trois ans il s'est fondé dans notre canton une association en vue de créer un sanatorium pour enfants malades et chétifs, établissement qui portera le nom de sanatoire de la Maison-Blanche.

Les fonds recueillis dans ce but s'élevaient à la fin de l'année dernière à 102,317,25 fr. Une partie a servi à l'acquisition d'une propriété sise à Evilard pour le prix de 40,000 fr. La dite société a en outre fait établir des plans pour la reconstruction de la maison d'habitation, qui serait tout à fait impropre, surtout au point de vue hygiénique, à recevoir des enfants faibles de santé; ces plans ont été examinés et approuvés par la Direction des travaux publics. Les frais de cette construction sont devisés à 225,000 fr., auxquels il faut ajouter 35,000 fr. pour le mobilier. La somme totale exigée par l'achat de la propriété, la transformation du bâtiment et pour son ameublement s'élèvent ainsi à 300,000 fr. C'est pourquoi la direction du sanatorium demande à l'Etat une subvention de 150,000 fr. Elle invoque à l'appui de sa requête l'article 91 de la Constitution, l'article 76 de la loi sur l'assistance publique, l'article 3 de la loi du 29 octobre 1899 concernant les subventions de l'Etat pour les hôpitaux publics et l'article 2 de la loi du 23 février 1908 relative aux mesures à prendre contre la tuberculose.

Nous basant sur ces dispositions, nous estimons qu'il faut allouer une subvention importante à l'établissement projeté, en raison de sa destination qui revêt certainement à un haut degré un caractère de bienfaisance et d'utilité publique, puisqu'elle a surtout pour but d'enlever de futures victimes à la tuberculose, qui, vous le savez, exerce de si grands ravages dans nos contrées. Toutefois, en présence de la gêne actuelle des finances cantonales, il n'est pas possible d'accorder au sanatoire de la Maison-Blanche une subvention supérieure à 50,000 fr. Ce subside, en effet, ne saurait être pris que dans le fonds cantonal des malades et des pauvres. Or, le décret du 1^{er} décembre 1904 fixe la limite minimum de ce fonds à 500,000 fr. Cette limite ne peut pas être abaissée. D'autre part, ce fonds, qui s'élevait à 573,963,50 fr. à la fin de 1910, a déjà été mis à contribution pour 73,000 fr. au cours de cette année, et il sera encore prélevé d'autres subsides pour un montant considérable les années prochaines. Dans ces conditions, on ne peut allouer au sanatorium de la Maison-Blanche que 50,000 fr., qui seront versés dès que l'état du fonds des pauvres et des malades le permettra, par à comptes annuels de 10,000 fr.

Il n'est pas absolument nécessaire d'installer immédiatement l'établissement projeté pour 48 à 50 enfants, comme on a l'intention de le faire. On peut parfaitement se contenter pour le moment de construire les gros murs (le gros œuvre) du bâtiment, et n'en achever et meubler que les parties qui doivent suffire pour un nombre moindre de pensionnaires. Plus tard, quand le fonds capital du sanatorium se sera accru et que les finances cantonales seront plus prospères, la construction pourra se terminer avec l'aide de l'Etat. C'est ainsi qu'on a procédé pour les établissements de Heiligenschwendi et de Gottesgnad, qui n'ont acquis que successivement l'extension qu'ils ont aujourd'hui.

En conséquence, le gouvernement vous propose, messieurs, d'accorder une subvention de 50,000 fr. à la Maison-Blanche par à comptes annuels de 10,000 fr., dès que l'état du fonds des pauvres et des malades permettra les versements.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Seit 1908 besteht ein Verein für das bernische Kindersanatorium Maison blanche in Leubringen, in welchem rachitische, skrofulöse, blutarme Kinder aufgenommen und gepflegt werden sollen. Eine schönere Aufgabe kann sich ein edler Mensch wohl nicht stellen.

Der Kassabestand des Vereins betrug im August 1908 19,334 Fr., Ende 1909 bereits 56,734 Fr. und Ende 1910 102,317 Fr. — gewiss ein schönes Zeichen werktätiger Solidarität des bernischen Volkes im allgemeinen und des Seelandes im besonderen. Das Werk hat eine grosse Förderung erfahren durch den bernischen Lehrerverein, der in sämtlichen Schulen des Kantons eine Kollekte veranstaltete, die 36,514 Fr. abwarf. Ferner wurde ihm die Bettagskollekte von 1909 mit 16,412 Fr. zugewiesen. Dem Verein sind als Mitglieder beigetreten 95 Einwohnergemeinden, 26 Bürgergemeinden und 66 Kirchgemeinden. Ebenso wie die Gemeinden haben auch eine ganze Anzahl Private Anteilscheine gezeichnet. Man kann ja sagen, es hätte noch mehr geschehen können, aber wir wissen, dass unsere Gesellschaftsordnung so vollkommen ist, dass die Leute Tag für

Tag von allen Seiten um Beiträge angegangen werden, damit nur die grössten Misstände einigermaßen beseitigt werden können.

Die Statuten des Kinderheim-Vereins sind vom Regierungsrat sanktioniert. Das Barvermögen ist auf der bernischen Kantonalbank angelegt. Es wurde seinerzeit eine Liegenschaft um den Preis von 40,000 Franken erworben; davon sind 10,000 Fr. abgezahlt und es bleiben noch 30,000 Fr. zu 4% zu verzinsen. Nun eignet sich das Haus trotz seiner prächtigen Lage nicht für die Unterbringung von Kindern und es muss ein Neubau erstellt werden. Die Kosten desselben sind auf 225,000 Fr. devisiert, wozu noch 35,000 Fr. für die Möblierung kommen. Es ist also erst ein Drittel des zur Realisierung des schönen Unternehmens nötigen Kapitals vorhanden; ein Betriebsfonds besteht nicht. Wenn der Staat nicht beispringt, kann noch lange nicht an die Verwirklichung des Unternehmens gedacht werden.

Dass das Bedürfnis für eine solche Anstalt existiert, geht daraus hervor, dass von 150 angefragten Gemeinden 130 bejahend antworteten und dass eine Zählung in einem kleinen Teil des Kantons ergeben hat, dass zirka 1000 Kinder der Sanatoriumspflege bedürftig sind.

Die Gesuchsteller haben eine Staatssubvention von 150,000 Fr. verlangt und sind damit entschieden zu weit gegangen. Abgesehen davon, dass für den Staat keine rechtliche Verpflichtung besteht, kann einem solchen Verlangen nicht entsprochen werden, weil der Fonds für die Armen- und Krankenanstalten bloss einige hunderttausend Franken aufweist und aus demselben eine grosse Anzahl Anstalten unterstützt werden müssen. Ich will damit nicht sagen, dass der Armenfonds nicht schneller geäuft werden könnte. Wir haben soeben für die Landwirtschaft einen Kredit von fast einer halben Million bewilligt, wogegen ich nichts einzuwenden habe; wir wissen, dass auf andern Gebieten gewaltige Summen ausgeworfen werden und so sollte auch hier dafür gesorgt werden, dass etwas mehr geleistet werden könnte. Immerhin ist zu sagen, dass die Regierung dem Unternehmen von Anfang an in verschiedener Beziehung beigestanden ist, und wenn sie jetzt bloss einen Beitrag von 50,000 Fr., zahlbar in fünf Jahresraten von 10,000 Fr., beantragt, so müssen wir auf die gegenwärtige prekäre Lage des Staates Rücksicht nehmen. Die Regierung hat sich dahin ausgesprochen, dass sie bereit ist, später das Werk wieder zu unterstützen, wenn es sich dank der Opferwilligkeit der Bevölkerung noch weiter entwickelt. Auch die übrigen Anstalten im Kanton sind nicht auf einmal das geworden, was sie jetzt sind, sondern haben sich nach und nach entwickelt und sind allmählich erstarkt.

Die Staatswirtschaftskommission pflichtet einstimmig dem Antrag der Regierung bei und beantragt Ihnen, an die Errichtung eines Neubaus und die Möblierung einen Beitrag von 50,000 Fr. zu bewilligen, zahlbar aus dem Fonds für Kranken- und Armenanstalten in jährlichen Raten von je 10,000 Fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem bernischen Kindersanatorium Maison blanche in Leubringen wird an die auf 300,000

Franken veranschlagten Kosten des Liegenschaftsankaufes, der Errichtung eines Neubaues und der Möblierung desselben ein Beitrag von 50,000 Fr. bewilligt, zahlbar aus dem Fonds für Kranken- und Armenanstalten in jährlichen Raten von je 10,000 Fr., sobald der Stand des Fonds es gestattet.

Stadt Bern. Absonderungshaus; Staatsbeitrag.

M. Simonin, remplaçant du directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Berne se voit dans la nécessité de construire un nouveau pavillon d'isolement pour les maladies contagieuses, parce que le lazaret qu'elle possède actuellement est toujours occupé par des personnes souffrant d'aliénation mentale. A cette fin elle a acheté un terrain près du pont de la Tiefenau et fait dresser les plans de construction de ce futur établissement, ainsi que d'un bâtiment d'administration et de locaux de désinfection.

Ces plans ont été approuvés par le Conseil fédéral, qui reconnaissant l'urgence de ce nouveau lazaret a promis d'allouer les subventions suivantes:

a) sur le coût des constructions projetées, qui est devisé à 512,218 fr.	fr. 30,000
b) sur le coût des appareils de désinfection et du mobilier, fixé à 63,430 fr., le 50 %, soit	fr. 31,170
ensemble	fr. 61,170

Or le conseil communal de la ville de Berne sollicite aussi un subside cantonal. Rappelons à cet égard que l'ordonnance du Conseil-exécutif en date du 28 février 1891 pour l'application de la loi fédérale du 2 juillet 1886 relative aux mesures à prendre contre les épidémies, dispose à son article 30 que le gouvernement peut accorder une indemnité jusqu'à concurrence de la moitié de celle qui est payée par l'autorité fédérale pour les dépenses occasionnées par l'isolement des malades, par la désinfection, etc. D'autre part, à teneur de l'article 2 du décret du 25 février 1903 concernant les subsides alloués aux hôpitaux des communes et des districts, de pareilles indemnités doivent être prélevées sur le fonds des malades et des pauvres.

En ce qui touche spécialement la requête de la ville de Berne, il faut tenir compte du fait que la commune municipale a de lourdes charges financières à supporter. Si le taux de l'impôt n'y est pas aussi fort que dans certaines communes rurales, l'estimation cadastrale de la propriété foncière et la taxation du revenu en 1^{re} classe atteignent une haute limite. En outre, les constructions reviennent fort cher à Berne, plus cher qu'à Bâle et à Zurich, en raison du prix élevé de la main d'œuvre et des matières premières.

C'est pourquoi nous estimons que la subvention à accorder à la ville de Berne pour les constructions projetées ne doit pas être plus faible que celles allouées aux communes rurales. Le Conseil-exécutif est d'avis qu'elle doit être fixée à un montant qui approche de très près le maximum admissible, soit au 40 % de la subvention fédérale. Cela représente

une somme de 24,000 fr., qui sera versée en quatre termes de 6,000 fr. dès quel état du fonds préappellé le permettra. C'est ce que nous proposons, au nom du gouvernement, de décider.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das bernische Gemeindelazarett auf dem Steigerhubel ist für die gegenwärtigen Verhältnisse vollständig ungenügend. Der Gemeinderat der Stadt Bern weist mit vollem Recht darauf hin, dass es zurzeit nicht möglich ist, plötzlich einbrechende Epidemien mit Erfolg zu bekämpfen, da es an den nötigen, allen medizinischen Anforderungen entsprechenden Räumlichkeiten fehlt. Die Bevölkerung der Stadt Bern vermehrt sich rasch und der Verkehr ist auch vom Ausland her sehr stark. Bern ist Bundesstadt, Krankenübergabestation und Waffenplatz. Diese Verhältnisse haben die Behörden schon längst beschäftigt und sie haben bereits vor vier Jahren von der Burgergemeinde einen Bauplatz für die Erstellung eines neuen Absonderungshauses erworben. Es ist begreiflich, dass die Behörden die Verantwortung umso schwerer auf sich lasten fühlen, als gerade in der gegenwärtigen Zeit die Cholera von allen Seiten in unser Land einzubrechen droht. Sollten gar zwei Epidemien in Bern ausbrechen, was nicht unmöglich ist, so würde die Stadt in dieser Beziehung vor einer wahren Kalamität stehen.

Das Absonderungshaus soll in der Nähe der Tiefenaubrücke gebaut werden und 70 Betten für mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen enthalten. Gleichzeitig ist ein Krankenpavillon mit 70 Betten vorgesehen. Dazu kommt ein Oekonomiegebäude mit den nötigen Anlagen. Die Kosten des Absonderungshauses inklusive Möblierung und Hälfte des Oekonomiegebäudes sind auf rund 578,000 Fr. veranschlagt. Auch der Bundesrat hält den Bau eines neuen Absonderungshauses für dringend notwendig und hat gemäss den Bestimmungen des Epidemien-gesetzes und der bezüglichen Reglemente einen Beitrag von 30,000 Fr. an das Absonderungshaus und von 50 % = 31,170 Fr. an die Desinfektionsanlagen bewilligt. Das Gesuch der Gemeinde Bern um einen Staatsbeitrag stützt sich ebenfalls auf die Bestimmungen des Epidemien-gesetzes, wonach der Staat bis auf die Hälfte des Bundesbeitrages gehen kann, und auf § 2 des Dekretes über die Verwendung des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten vom 25. Februar 1903. Die Regierung beantragt, aus diesem Fonds eine Subvention von 40 % des Bundesbeitrages, das heisst im Maximum 24,000 Franken, auszurichten. Dabei sind die Verhältnisse der Gemeinde Bern in Berücksichtigung gezogen worden. Wir wären gerne noch weiter gegangen, aber einerseits ist, wie bereits erwähnt, der Fonds nicht reich dotiert und andererseits ist die Finanzlage der Stadt Bern keine ungünstige, wenn auch die Grundsteuerschätzungen und die Einkommenssteuer hier wie andernorts im Kanton Bern hoch genug sind.

Wir unterstützen also einstimmig den Antrag des Regierungsrates auf Bewilligung eines Beitrages von 24,000 Fr. Derselbe soll in 4 Jahresraten von je 6000 Fr. ausgerichtet werden.

Genehmigt.

Beschluss:

In Anwendung von Art. 30 der Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1891 zum eidgenössischen Epidemienengesetz vom 2. Juli 1886 wird der Stadt Bern an die auf 578,638 Fr. veranschlagten Kosten der Erstellung eines Absonderungshauses nebst Desinfektionsanstalt aus dem kantonalen Fonds für Kranken- und Armenanstalten ein Staatsbeitrag in der Höhe von 40% des Bundesbeitrages von 61,710 Fr., das heisst rund 24,000 Fr. im Maximum zugesichert. Dieser Beitrag ist in 4 jährlichen Raten von je 6000 Fr. auszurichten, wovon die erste zahlbar, sobald der Stand des Fonds es gestattet.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. September 1911.

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand (Bern), Brügger, Bühlmann, Burger (Laufen), Burkhalter (Hasle), Cortat, Grossglauser, Hamberger, Hari, Heller, Hostettler, Kühni, Lindt, Marthaler, Merguin, Näher, Nyffenegger, Obrist, Pfister, Rohrbach (Rüeggisberg), Roost, Schär, Schüpbach, Segesser, Siegenthaler (Trub), Spychiger, Thöni, Wälti, Weber, Wysshaar, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, David, Egli, Glauser, Grosjean, Gugelmann, von Gunten, Gygax, Habegger, Ingold (Lotzwil), Iseli, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lenz, Minder (Friedrich), Mouche, Müller (Bargen), Rohrbach (Riggisberg), Urfer, Wolf.

Der Präsident gibt Kenntnis von der durch das Bureau erfolgten Bestellung folgender

Kommissionen:

Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Langenthal.

Herr Grossrat	Roth, Präsident.
»	» Schori, Vizepräsident.
»	» Bigler.
»	» Charpiloz.
»	» Kammer.
»	» Ledermann.
»	» Rohrbach (Riggisberg).
»	» Salchli.
»	» Wälchli.

Dekret betreffend den Automobilverkehr.

Herr Grossrat	Roost, Präsident.
»	» Bühler (Bern), Vizepräsident.
»	» Grimm.
»	» Ingold (Nieder-Wichtrach).
»	» Meusy.
»	» Möri.
»	» Schneider (Biel).
»	» Schönmann.
»	» Seiler.

Dekret betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten nach E.G. zum Z.G.B.

Herr Grossrat	Brand (Bern), Präsident.
»	» Schüpbach, Vizepräsident.
»	» Albrecht.
»	» Berger (Linden).
»	» Gobat.
»	» Hochuli.
»	» Jenny.
»	» Péquignot.
»	» Reichenbach.
»	» Rufener.
»	» Wyss (Bern).

Dekret betreffend die Amtsschreibereien.

Herr Grossrat	Schär, Präsident.
»	» Jacot, Vizepräsident.
»	» Boinay.
»	» Bühlmann.
»	» v. Grünigen.
»	» Hadorn.
»	» Leuenberger.
»	» Winzenried (Bern).
»	» Wysshaar.

Dekret betreffend die Organisation der Zivilstandsämter.

Herr Grossrat	Pfister,	Präsident.
»	»	Trachsel, Vizepräsident.
»	»	Beutler.
»	»	Bürki.
»	»	Gnägi.
»	»	Henzelin.
»	»	Pellaton.
»	»	Schlumpf.
»	»	Siegenthaler (Zweisimmen).

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1910.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Bericht des Regierungspräsidiums.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Berichterstattung über den Abschnitt Regierungspräsidium kann ungemein kurz sein. Wir haben nur zwei Bemerkungen anzubringen.

Die eine bezieht sich auf eine Aeusserung, die wir bereits letztes Jahr anlässlich der Besprechung des Staatsverwaltungsberichtes getan haben. Bekanntlich sind Umbauten im Rathaus und an der Postgasse und Bauten an der Herrengasse in der Verlängerung des Stifts zur Schaffung neuer Verwaltungsräumlichkeiten vorgesehen. Wir haben nun letztes Jahr konstatiert, dass vonseiten der Regierung ein Programm für die Durchführung dieser Bauten aufgestellt werden sollte, damit man von vorneherein weiss, wie dieselben sich gestalten sollen. Dieses Programm steht noch aus und die Staatswirtschaftskommission möchte die Regierung anfragen, auf wann dasselbe gewärtigt werden kann. Die Aufstellung eines solchen Programms ist sehr zweckmässig, damit die verschiedenen Bauten sukzessive nach einem bestimmten Plan zur Ausführung kommen können. Wenn wir diese Angelegenheit neuerdings zur Sprache bringen, geschieht es deshalb, weil ein Teil dieser Bauten dringlich ist. Speziell in bezug auf die Räumlichkeiten für das Staatsarchiv sind die Zustände unhaltbar und es sollte da Ordnung geschaffen werden.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die bei der Behandlung der Motion Moor abgegebenen Erklärung des Herrn Regierungspräsident Moser, dass die Vorschriften über die Wahlen und Abstimmungen, die Vorschriften über die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und andere Bestimmungen einer Revision unterzogen werden sollen. Wir möchten die Regierung anfragen, ob die Revision dieser Vorschriften in der nächsten Zeit, eventuell auf welchen Zeitpunkt erfolgen werde.

Burren, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die beiden Fragen der Staatswirtschaftskommission kann ich folgendes antworten.

Die Baudirektion hat ein allgemeines Programm für die baulichen Veränderungen im Rathaus und für ein Verwaltungsgebäude entworfen. Das Programm ist jedoch dem Regierungsrat noch nicht

zur Behandlung vorgelegt worden, weil gegenwärtig und voraussichtlich auf längere Zeit hinaus die Mittel zu seiner Durchführung fehlen. Es handelt sich um eine Gesamtausgabe von 2¹/₂ Millionen Franken und dieser Betrag kann aus dem letzten Anleihen nicht bestritten werden. Die 10 Millionen, welche der Staatskasse zugeflossen sind, sind grösstenteils bereits durch Eisenbahnsubventionen beansprucht und der Rest ist anderweitig festgelegt. Die Mittel für die neue grosse Ausgabe sind also zurzeit nicht vorhanden; deshalb hat die Baudirektion mit der Vorlage ihres Programmes nicht pressiert und der Regierungsrat hat sie in dieser Beziehung nicht gedrängt.

In dem Programm der Baudirektion figuriert natürlich auch die Erweiterung des Grossratsssaales. Dringlich sind die Veränderungen im Staatsarchiv und ich kann da die Zusicherung geben, dass dieselben ohne Rücksicht auf das allgemeine Bauprogramm stattfinden werden, so dass den Wünschen der Staatswirtschaftskommission in dieser Richtung Rechnung getragen würde.

Was die Verminderung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und die Revision der Vorschriften betreffend Wahlen und Abstimmungen anbelangt, so ist der Bericht an die Regierung zuhanden des Grossen Rates in Arbeit. Im ersten Teil, der von der Erhöhung der Repräsentationsziffer und der Wahlkreiseinteilung handelt, ist er bereits im Druck erschienen, doch ist er noch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Der zweite Teil wird sich mit der Frage der Einführung des Proportionalwahlverfahrens befassen und der dritte Teil wird die übrigen aufgeworfenen Fragen des Wahlverfahrens — Abschaffung des Couvertsystems etc. — behandeln. Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, dass an diesem Bericht mit Beförderung gearbeitet und dass er dem Grossen Rat in absehbarer Zeit vorgelegt werden wird.

Genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Vertretung des Herrn Jobin, der das Referat über die Justizdirektion übernommen hat, aber verhindert ist, rechtzeitig zu erscheinen, erlaube ich mir, namens der Staatswirtschaftskommission folgende Bemerkungen anzubringen.

Was die gesetzgeberische Arbeit anbelangt, so hat sich die Justizdirektion im letzten und auch in diesem Jahr hauptsächlich mit der Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches befassen müssen. Ein grosser Teil dieser Arbeit ist durch die Annahme des Einführungsgesetzes bereits erledigt, aber es muss noch eine Masse Kleinarbeit verrichtet werden. Zum Teil figuriert sie bereits auf den Traktanden des Grossen Rates und zum Teil wird sie durch die Regierung erledigt werden müssen. Wir sind überzeugt, dass bei der Vorsorglichkeit, die auf der Justizdirektion zu konstatieren ist, das neue Gesetz auf 1. Januar 1912 so friktionslos, als es bei einem neuen Gesetz überhaupt möglich ist, wird in Kraft treten können.

Es sind verschiedene Schritte getan worden, um das neue Zivilgesetzbuch dem Volke zur Kenntnis zu bringen. In erster Linie sind verschiedene vom Staat subventionierte Vorträge abgehalten worden. Sodann soll von Herrn Nationalrat Bühmann eine Anleitung herausgegeben werden über die Abänderungen, die das bisherige Recht von 1912 an erfahren wird. Diese Abänderungen sind, speziell was das Familien- und Erbrecht anbelangt, so wichtiger Natur, dass es nicht genügt, wenn der Bürger einfach das neue Gesetz nachliest. Das genügt nicht einmal für die Juristen, sondern das alte Gesetz muss mit zur Hand genommen werden, um sich über die vorgenommenen Änderungen Rechenschaft geben zu können. Es ist daher nötig, dass in einer volkstümlichen Anleitung über die verschiedenen im nächsten Jahre eintretenden Neuerungen und Abänderungen Aufschluss gegeben werde. Selbstverständlich wird diese Arbeit vom Staat subventioniert werden.

Bezüglich des Zivilprozesses ist folgendes zu bemerken. Der Entscheid über die Frage, ob wir einen neuen Zivilprozess erlassen sollen oder nicht, hängt von dem Ausgange der Revision des Gesetzes über die Bundesrechtspflege ab. Diese Revision liegt gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten. Der Ständerat hat die Vorlage bereits durchberaten und der Nationalrat wird sie in der demnächst beginnenden Session erledigen. Sobald die Revision der Bundesrechtspflege durchgeführt sein wird, weiss man dann auch, wie man den kantonalen Zivilprozess ordnen muss. Wenn wir jetzt schon auf kantonalem Boden vorgehen würden, könnten wir vielleicht in den Fall kommen, in kurzer Zeit wieder revidieren zu müssen. Erst nach Bereinigung des Bundesrechtspflegegesetzes werden wir sehen, ob wir unseren ganzen Zivilprozess ändern müssen oder nur diejenigen Teile, die dem Publikum und dem Juristen am unangenehmsten sind, das heisst die Bestimmungen betreffend die Verhandlungsmaxime und die Eventualmaxime.

Herr Boinay hat letztes Jahr auf dem Motionswege den Antrag eingebracht, es sollen Schritte getan werden, um gegen die unzüchtigen Schriften und Bilder in stärkerer Masse als bisher Front zu machen. Die Motion ist vom Grossen Rat erheblich erklärt worden und die Staatswirtschaftskommission wünscht nun, dass in dieser Beziehung gemeinsam mit den übrigen Kantonsregierungen vorgegangen werde. Es hat keinen grossen Wert, dass der Kanton Bern von sich aus Massnahmen treffe, sondern es müssen für die ganze Schweiz einheitliche Vorschriften erlassen werden. Die Justizkommission hat es übernommen, mit den Regierungen der andern Kantone und eventuell mit der Eidgenossenschaft zu verhandeln und so die Gelegenheit zu einem richtigen Abschluss zu bringen zu suchen.

Die Schlussbemerkung betrifft das Handelsgericht. Das Verfahren vor demselben wird im Anschluss an das auf den Traktanden der heutigen Session figurierende Zivilprozessdekret geordnet werden können und es ist daher Aussicht vorhanden, dass das Handelsgericht demnächst in Funktion treten kann.

M. Jacot. Je voudrais poser une question au sujet des comptes de tutelle et de la nomination des tuteurs, à partir du 1^{er} janvier 1912. Quoique cette question ne concerne pas précisément l'administration de l'Etat de 1910, elle revêt cependant une certaine

importance et, les autorités tutélaires ainsi que les préfets, doivent savoir à quoi s'en tenir. Je demande à M. le directeur de la justice de quelle manière il entend régler cette question de tutelle après le 1^{er} janvier 1912.

Les tuteurs, vous le savez, seront dorénavant, à teneur du Code civil suisse, désignés par les autorités tutélaires, alors que jusqu'à présent leur nomination incombait au préfet. Ce magistrat remettait un brevet au tuteur lors de son installation et, si possible, un exemplaire de la loi sur la tutelle, dont le tuteur devait prendre connaissance pour se rendre compte de ses devoirs et de ses obligations. Or, à partir de l'année prochaine, les dispositions concernant la question tutélaire font partie du Code civil suisse. Il importe aussi que dorénavant le tuteur soit instruit de ses droits et de ses devoirs. C'est pourquoi je prie M. le directeur de la justice de voir s'il n'y aurait pas possibilité de régler cette question soit par des instructions données aux autorités tutélaires, soit par un brevet remis au tuteur, brevet au dos duquel par exemple seraient reproduites les différentes dispositions du Code civil suisse ayant trait à la tutelle.

Je prie M. le directeur de la justice d'examiner avec bienveillance ma proposition.

Wyss (Bern). Die Staatswirtschaftskommission macht darauf aufmerksam, dass die Revision des bernischen Zivilprozesses erst dann vorgenommen werden könne, wenn das eidgenössische Gesetz über die Bundesrechtspflege revidiert worden sei; man müsse die Revision des eidgenössischen Gesetzes abwarten und erst dann können wir zur Revision des Zivilprozesses übergehen. Ich weiss nun nicht recht, welche Bestimmungen des neuen eidgenössischen Gesetzes uns veranlassen könnten, mit der Revision des bernischen Zivilprozesses zuzuwarten. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission weiss als Mitglied des Ständerates, dass das neue Gesetz über die Bundesrechtspflege nur den Charakter einer Novelle hat. Es wirft das gegenwärtig bestehende Gesetz nicht um, sondern ändert nur einzelne Bestimmungen, so zum Beispiel auch die Bestimmung über die Besoldung der Bundesrichter im Sinne der Erhöhung des bisherigen Ansatzes. Es handelt sich um keine fundamentalen neuen Grundsätze, die in das Zivilprozessverfahren einschlagen würden. Neue Grundsätze werden aufgenommen hinsichtlich der Behandlung der staatsrechtlichen Rekurse; gewisse Rekurse, die bis jetzt an den Bundesrat gingen, sollen von diesem losgelöst und dem Bundesgericht zur Beurteilung überwiesen werden. Aber auf den Zivilprozess im engern Sinne hat die im Wurf liegende Revision des Gesetzes über die Bundesrechtspflege nach meiner Auffassung nicht den geringsten Einfluss. Wir brauchen also die Annahme dieses Gesetzes nicht abzuwarten, sondern dürfen herzhalt an die Revision des bernischen Zivilprozesses herantreten.

Nun kommt in praktischer Beziehung noch hinzu, dass die Novelle zum Gesetz betreffend die Bundesrechtspflege vom Ständerat bereit durchgearbeitet und angenommen worden ist und in der nächsten Woche beginnenden Herbstsession im Nationalrat zur Behandlung kommen wird. Die Kommission hat an den Beschlüssen des Ständerates keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, sondern beide Räte gehen im

grossen und ganzen einig, so dass man mit Sicherheit annehmen darf, dass die Novelle zum eidgenössischen Gesetz spätestens anfangs Oktober von der Bundesversammlung gutgeheissen werden wird.

Mit der Inangriffnahme der Revision des bernischen Zivilprozesses ist keine Zeit mehr zu verlieren. Wenn man wegen anderer Arbeiten — es kommt jetzt viel auf einmal bei der Justizdirektion — nicht Zeit finden sollte, das ganze Gesetz einer Revision zu unterziehen, sollten wenigstens die grössten Schrofheiten beseitigt und einzelne Bestimmungen abgeändert werden. Dazu gehören namentlich die Bestimmungen über die Verhandlungsmaxime und die Eventualmaxime, wonach es unmöglich ist, in einem Prozess Tatsachen, die man nachträglich zur Kenntnis bekommen hat, noch zur Geltung zu bringen. Darunter leiden nicht nur die Anwälte, sondern hauptsächlich die Parteien, weil dadurch die Ermittlung der vollständigen Wahrheit verunmöglicht wird. Ich möchte sehr darauf drängen, dass wir beim Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches wenigstens auch eine Vorlage für den revidierten Zivilprozess haben. Es fragt sich, ob man bis dahin nicht eventuell eine kleine Novelle zum Zivilprozess erlassen könnte, die dann gleichzeitig mit dem neuen Zivilgesetzbuch in Kraft zu treten hätte. Möglicherweise sind die Fristen der zweimaligen Beratung hiefür zu kurz, aber jedenfalls sollte in der nächsten Session eine solche Vorlage in unseren Händen sein.

Im Anschluss daran möchte ich mir erlauben, eine Anfrage an die Justizdirektion zu stellen. Dieselbe hat zwar mit dem vorliegenden Bericht nichts zu tun, aber ich wollte keine Interpellation einbringen, um der Sache nicht nach aussen eine grössere Wichtigkeit zu geben als sie verdient. Ich bin überzeugt, dass eine einfache Anträge an die Justizdirektion genügt, um uns den nötigen Aufschluss zu verschaffen, und dass diese Anfrage in diesem Zusammenhang ganz gut angeht.

Bekanntlich enthält das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch eine Reihe von Vorschriften, die eine nähere Kenntnissgabe an das Publikum durch Publikation, Auflage etc. verlangen. Eine der wichtigsten Auflagen ist diejenige der Register, in denen die Erklärung der Ehegatten, die unter dem bisherigen ehelichen Recht bleiben wollen, eingetragen werden muss. Bei der Beratung der bezüglichen Bestimmungen haben wir hier allgemein grossen Wert darauf gelegt, dass diese Auflagen rechtzeitig kommen möchten und dem Publikum möglichst leicht gemacht wird, diese Eintragung vornehmen zu lassen. Ich weiss nun nicht, wie weit die Vorbereitungen für diese Auflagen getroffen sind. Ich bin fest überzeugt, dass der Herr Justizdirektor soweit möglich an der Sache gearbeitet haben wird. Ich erlaube mir aber dessenungeachtet darauf aufmerksam zu machen, dass die Sache etwas drängt, und dass mit Rücksicht auf die Langsamkeit, der wir in unserem Volk in der Fassung von Entschlüssen und in der Ausführung eines gefassten Entschlusses begegnen, es allermindestens im Laufe des Monats Oktober möglich sein sollte, die Eintragung dieser Erklärung vornehmen zu lassen. Wir Juristen werden alle Augenblicke angefragt, wie die Sache stehe, ob man sich jetzt eintragen lassen könne, und wir müssen dann antworten, nein, es sei damit noch zuzuwarten, es komme dann eine Publikation. Ich möchte den Herrn Justizdirektor anfragen, wie weit die Vorarbeiten gediehen sind und wann man mit diesen Eintragungen wird beginnen können.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Wyss ist der Ansicht, der bernische Zivilprozess sei von dem Gesetz über die Bundesrechtspflege in keiner Weise abhängig. Ich gebe das zu, soweit es die Vorlage des Bundesrates und den vom Ständerat genehmigten Entwurf anbelangt. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass im Ständerat eine ziemlich bedeutende Minderheit erklärt hat, man sollte eigentlich das ganze Gesetz über die Bundesrechtspflege umändern. Ob dieser Standpunkt im Nationalrat ebenfalls wird vertreten werden, und ob er dort vielleicht von der Mehrheit geteilt werden wird, weiss man nicht. Darum ist es vorsichtig, zuerst das Endergebnis der Revision des Bundesrechtspflegegesetzes abzuwarten, bevor wir an die Revision des kantonalen Zivilprozesses gehen.

Die zweite Bemerkung des Herrn Wyss bezieht sich auf die Gelegenheit zur Vornahme der Eintragungen in die Register betreffend das eheliche Güterrecht. Ich hatte beabsichtigt, Herrn Regierungsrat Scheurer in meinem Referat hierüber ebenfalls anzufragen, allein ich weiss, dass in der letzten Zeit die nötigen Anordnungen hiefür getroffen worden sind. Ich weiss es deshalb, weil allen Gemeinden die bezüglichen Verfügungen der Justizdirektion zugekommen sind und weil auch eine Publikation erfolgt ist, nach welcher die Gerichtsschreiber diese Erklärungen entgegenzunehmen haben. Im weitern wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch noch in jeder Gemeinde sich einzelne Beamte zur Entgegennahme dieser Erklärungen bereit erklären sollten. Damit ist dem Wunsche des Herrn Wyss entsprochen und darum habe ich auch in meinem Referat von der Sache nichts gesagt.

Wyss (Bern). Ich möchte eine Berichtigung anbringen. Ich werde soeben darauf aufmerksam gemacht, dass meine Anfrage an den Herrn Justizdirektor gegenstandslos geworden ist, nicht durch den Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, der wahrscheinlich sowenig daran gedacht hat als ich selbst, sondern durch meinen Nachbar, der mir sagte, es sei letzten Samstag im Anzeiger eine Publikation erschienen, die angebe, wie man sich bezüglich der Eintragungen zu benehmen habe. Wenn das der Fall ist, so bin ich vollständig befriedigt. Es scheint dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission so gegangen zu sein wie mir, sonst würde er auch gesagt haben, er habe den Anzeiger gelesen und die Sache sei im Gange. Ich befinde mich also in guter Gesellschaft.

M. Frepp. Je lis dans le rapport de la commission d'économie publique que la direction de la justice a fait élaborer par M. le conseiller national Bühlmann un manuel explicatif du Code civil pour en faciliter l'application « surtout pour l'ancien canton ».

Je me suis demandé si un manuel analogue serait élaboré pour le Jura.

M. le directeur de la justice vient de me dire que jusqu'à présent aucune demande n'a été formulée à ce sujet. Il est certain que les changements apportés par le Code civil suisse ne seront pas aussi considérables pour le Jura que pour l'ancienne partie du canton. Il me semble néanmoins qu'un manuel analogue à celui prévu pour l'ancienne partie du canton serait d'une très grande utilité dans le Jura.

Je formule un désir dans ce sens.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Frage, ob auch für den Jura ein Handbuch ausgearbeitet werden soll, hat sich die Justizdirektion bis jetzt nicht befasst, weil ihr keine diesbezüglichen Wünsche zugegangen sind. Ich war der Auffassung, dass das Handbuch für den Jura nicht so dringend sei wie für den alten Kanton, denn in mehreren Gebieten enthält das neue Gesetz dem Grundsatz nach dasjenige, was im Code civil jetzt bereits Rechtens war, so dass für den Jura keine so tiefgreifende grundsätzliche Aenderung eintreten wird, wie es für den alten Kanton im Familien- und Erbrecht der Fall ist. Wenn nun aber der Wunsch geäußert wird, dass auch für den Jura ein solches Handbuch herausgegeben werden soll, so bin ich gerne bereit, mich der Sache anzunehmen. Wir beabsichtigen, den Vertrieb des deutschen Handbuches an und für sich der Privatindustrie zu überlassen, die Arbeit dagegen durch einen Staatsbeitrag zu fördern. Man wird auch für den Jura in dieser Weise vorgehen können. Den geeigneten Bearbeiter haben wir in der Person des Herrn Professor Rossel, der sich schon bereit finden wird, seinen jurassischen Landsleuten diesen Dienst zu erweisen.

Die Ernennung der Vormünder fällt in Zukunft den Gemeinden auf und es wird Sache der Gemeinden sein, den Vormündern ein Ernennungsschreiben zuzustellen, sei es, dass sie ihnen einen Protokollauszug aus dem Gemeinderatsprotokoll zuschicken, sei es, dass sie ein besonderes Brevet ausstellen. Wenn der Wunsch sich aus verschiedenen Teilen des Kantons geltend macht, es möchte eine einheitliche Norm aufgestellt werden, so ist die Justizdirektion gerne bereit mitzuhelfen. Es wird sich auch fragen, was man den Vormündern in die Hand geben will. Bekanntlich hat man bis jetzt den Teil über die Vormundschaftsordnung aus dem alten Gesetz herausgenommen und unter eigener Nummerierung als eine Art Handbuch an die Vormünder ausgeteilt. Das wird in Zukunft vielleicht nicht so notwendig sein, weil jedermann im Besitze des Zivilgesetzbuches ist. Das schliesst aber nicht aus, dass man den Gemeinden eine Zusammenstellung der Vorschriften des Zivilgesetzbuches über das Vormundschaftswesen zuhanden der Vormünder zur Verfügung stellt. Ob es notwendig sein wird, noch eine besondere Instruktion auszuarbeiten, wird die Zukunft zeigen. Es wäre vielleicht nicht ganz überflüssig, den Vormündern über die wichtigsten Fragen einigen Aufschluss zu geben. Ich habe bereits bei der Beratung des Einführungsgesetzes es namentlich mit Rücksicht auf den Kinderschutz als eine Aufgabe der Kinderschutzvereinigung bezeichnet, vielleicht ein solches Büchlein ausarbeiten zu lassen. Aus einer Anfrage an die Justizdirektion glaube ich schliessen zu dürfen, dass diese Anregung auf guten Boden gefallen ist. Ich weiss aber nicht, wie weit die Sache gediehen ist.

Die Frage des neuen Zivilprozesses ist im Verwaltungsbericht der Justizdirektion naturgemäss auf dem Boden dargelegt worden, wie er sich nach dem Stand der Dinge im letzten Jahr ergeben hat. Damals war der Entscheid noch nicht gefallen, was aus dem Bundesrechtspflegegesetz werden solle. Im Bundesgericht waren verschiedene Meinungen vertreten. Die einen stellten sich auf den Standpunkt, man solle das bisherige Verfahren beibehalten und einfach die Zahl der Bundesrichter erhöhen; die an-

dern wollten sich dem wachsenden Geschäftsandrang gegenüber in der Weise helfen, dass an die Stelle des heutigen Rechtsmittels der Berufung dasjenige der Kassation trete, wobei das Bundesgericht nur sagen würde: entweder ich lasse das Urteil sein, wie es ist, oder ich hebe es auf und weise die Sache an die kantonale Instanz zurück, erlasse also im Gegensatz zum heutigen Zustand nicht selbst ein Urteil. Je nachdem der Entscheid nach der einen oder andern Richtung gefallen wäre, hätten wir auch unsern Zivilprozessentwurf ändern müssen, der auf der bisherigen Ordnung des Bundesgerichtsverfahrens basiert.

Wie die Sache sich nun gestalten wird, ist noch nicht entschieden. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat darüber ja Auskunft geben können, aber ich nehme an, die Meinung des Bundesrates und des Bundesgerichtes gehe dahin, es werde ungefähr beim bisherigen Zustand bleiben. In diesem Falle steht nichts im Wege, den ausgearbeiteten Zivilprozessentwurf sofort den vorberatenden Behörden zu unterbreiten. Ich hatte bis jetzt Bedenken, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zivilgesetzbuches den Richtern und dem rechtsuchenden Publikum auch noch einen neuen Zivilprozess zu übergeben, denn an irgend einem Ort sollten die Beteiligten festen Boden unter den Füßen haben. Nach meiner Meinung wäre es besser, heute zunächst das Zivilgesetzbuch in Kraft treten zu lassen und ihm erst nachher den neuen Zivilprozess an die Seite zu stellen. Vorarbeiten braucht es keine mehr, da ein vollständiger Entwurf, ausgearbeitet von Herrn Bundesrichter Reichel und vorberaten durch eine ausserparlamentarische Kommission, vorliegt. Es braucht nichts mehr als der gute Wille und die nötige Zeit des Regierungsrates und des Grossen Rates, den Entwurf durchzuberaten. So rasch wird das allerdings nicht gehen, aber jedenfalls ist die Justizdirektion mit ihren Vorarbeiten bereit.

Die Anfrage des Herrn Wyss veranlasst mich, darauf hinzuweisen, dass alle Beteiligten Gelegenheit haben, in den nächsten Tagen Stellung zu nehmen. Wir haben das seinerzeit hier im Rate abgegebene Versprechen eingelöst, den Ehegatten die Erklärung, ob sie beim alten Recht bleiben oder zum neuen übergehen wollen, soviel als möglich zu erleichtern. Die Erklärung muss beim Gerichtsschreiber als Führer des Güterrechtsregisters eingereicht werden, wo die Ehegatten einfach auf vorgedruckte Formulare ihre Namen einzusetzen haben. Wir haben auch den Gemeinden durch Kreisschreiber mitgeteilt, dass, wenn sie sich der Sache anzunehmen wünschen, ihnen die Formulare zur Verfügung stehen, und wir haben verfügt, dass in diesem Falle die Unterzeichnung bei einem Gemeindebeamten erfolgen kann. Damit für den Güterrechtsregisterführer eine gewisse Sicherheit geboten wird, dass die Erklärung richtig abgegeben ist, hat der Gemeindebeamte zu erklären, dass er die betreffenden Ehegatten kenne. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Gemeinden sich der Sache annehmen würden, denn viele Bürger werden die Erklärung eher abgeben, wenn sie bloss auf die Gemeindeschreiberei gehen können und sich nicht zum Gerichtsschreiber begeben müssen. Wir haben in der Bekanntmachung, die im Anzeiger der Stadt Bern bereits erschienen ist und im Laufe der Woche

auch in den Landanzeigern erscheinen wird, darauf aufmerksam gemacht, dass derartige Erklärungen beim Gerichtsschreiber oder beim betreffenden Gemeindebeamten oder auch bei einem Notar abgegeben werden können, so dass jedem die Abgabe der Erklärung so leicht als immer möglich gemacht worden ist. Es wäre den Behörden des Staates sehr erwünscht, wenn sie in dieser Richtung bei den Gemeindebehörden das nötige Entgegenkommen und die nötige Mitarbeit finden würden.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Zur Geschäftsordnung. Ich halte mich für verpflichtet, dem Rat die Frage vorzulegen, ob er heute nicht eine Nachmittagssitzung abhalten will. Damit die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes möglichst gefördert werde, habe ich die Naturalisations- und Strafnachlassgesuche für heute vormittag nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Es würde sich nun empfehlen, sie in einer Nachmittagssitzung zu erledigen und gleichzeitig mit der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes fortzufahren, so dass derselbe dann anfangs der nächsten Woche zu Ende geführt werden könnte.

Schneider (Biel). Ich möchte beantragen, heute keine Nachmittagssitzung abzuhalten. Die seeländischen Grossräte müssen heute an einer politischen Sitzung wegen der Nationalratswahlen in Lyss teilnehmen und ich möchte Sie bitten, darauf Rücksicht zu nehmen.

Abstimmung.

Gegen Abhaltung einer Nachmittagssitzung Mehrheit.

Bericht der Militärdirektion.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zum vorliegenden Abschnitt keine Anträge zu stellen. Sie hat sich darauf beschränkt, in ihrem Bericht wie bisher einige statistische Angaben zu machen und davon Kenntnis zu geben, dass im Zeughaus Bern bauliche Veränderungen zur Unterbringung der Dampfstrassenwalzen vorgenommen worden sind, die anlässlich der Besichtigung durch die Abordnung der Staatswirtschaftskommission nahezu vollendet waren und als durchaus zweckmässig bezeichnet werden müssen. Weiter mussten wir uns überzeugen, dass im Zeughaus eine wesentliche Raumvermehrung notwendig ist, damit die vermehrten Bataillonsfuhrwerke untergebracht werden können. Es ist auch beabsichtigt, in der Zeughausverwaltung Veränderungen vorzunehmen. Herr Oberst Dasen ist nach langer und pflichttreuer Amtstätigkeit auf 1. Juli als Zeughausverwalter zurückgetreten; diese Stelle wurde nicht neu besetzt, und es ist eine Reorganisation der Verwaltung geplant, um

dieselbe mit den heutigen vollständig veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen. Der Staatswirtschaftskommission ist nicht bekannt, was die Militärdirektion in dieser Beziehung bereits vorbereitet hat; vielleicht ist der Herr Militärdirektor im Falle, dem Rat hierüber einige Aufschlüsse zu erteilen.

Zu weitem Bemerkungen sieht sich die Staatswirtschaftskommission nicht veranlasst. Wir empfehlen Ihnen den Bericht der Militärdirektion zur Genehmigung.

Scheurer, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat angefragt, in welcher Weise die Reorganisation der Zeughausverwaltung geplant sei. Die jetzige Organisation der Militärdirektion basiert auf einem Gesetz aus den 50er Jahren und wurde seinerzeit den Zuständen des Jahres 1874 angepasst. Seither haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Namentlich hat die Zeughausverwaltung, die früher umfangreiche Werkstätten unter sich hatte und eine grosse Tätigkeit entfalten musste, mit der Entwicklung der eidgenössischen Kriegswerkstätten nach und nach an Bedeutung verloren. Das hat zur Ansicht geführt, dass es möglich sein sollte, das Kriegskommissariat und die Zeughausverwaltung zu verschmelzen und die Stelle eines Zeughausverwalters aufzuheben. Gegenwärtig stehen wir im Stadium des Versuchs, aber die bisher gemachten Erfahrungen lassen es möglich erscheinen, hier definitiv eine Vereinfachung eintreten zu lassen. Das ist auch deshalb angezeigt, weil der Bund beabsichtigt, in Bern ein eigenes grosses Zeughaus zu bauen und in demselben das Korpsmaterial der eidgenössischen Einheiten unterzubringen, das bisher im kantonalen Zeughaus untergebracht war. Wir werden also in Zukunft nur zu den Fuhrwerken der Infanterie sehen müssen, und das ist keine solche Arbeit, dass wir dafür einen eigenen Beamten nötig haben. Wie sich die Sache definitiv gestalten soll, können wir aber erst sagen, wenn die Erfahrungen etwas umfangreicher sind; doch sind wir überzeugt, dass sich eine wesentliche Vereinfachung in der Verwaltung wird erzielen lassen.

Genehmigt.

Bericht des Obergerichts.

Peter, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Bericht des Obergerichtes behandelt, findet sich aber zu keinen besonderen Bemerkungen veranlasst. Der Sitzung wohnte der Justizdirektor bei und die Justizkommission hat seinen Ausführungen nichts beizufügen.

Genehmigt.

Bericht des Verwaltungsgerichts.

Präsident. Ich frage an, wie es sich mit dem Bericht des Verwaltungsgerichtes verhält.

Peter, Präsident der Justizkommission. Wir haben denselben nicht behandelt.

Präsident. Dann werden wir ihn nächste Woche in Beratung ziehen.

Scheurer, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe meinerseits keine Bemerkungen zum Bericht des Verwaltungsgerichtes zu machen und glaube, derselbe könnte heute genehmigt werden.

Präsident. Kann sich die Justizkommission dem Antrag des Herrn Justizdirektors anschliessen?

Peter, Präsident der Justizkommission. Ja.

Präsident. Wenn aus der Mitte des Rates kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, dass damit auch der Bericht des Verwaltungsgerichtes erledigt sei.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben zum Bericht der Kirchendirektion weder Bemerkungen von Belang zu machen, noch Anträge zu stellen; wir beantragen Ihnen, denselben zu genehmigen.

Bezüglich der in der letzten Zeit eingelangten Gesuche um Errichtung zweiter Pfarreien in grösseren Ortschaften, die sich beständig vermehren, könnte bemerkt werden, dass ihre Erledigung etwas langsam vor sich geht. Aber Sie haben gehört, dass gerade in dieser Session ein solches Geschäft behandelt werden soll.

Im weitern wäre es wünschenswert, dass die Verhältnisse zwischen den Kantonen Bern und Solothurn betreffend die reformierten Kirchgemeinden eine Aenderung erfahren könnte. Die Protestanten in Solothurn und Umgebung haben sich in der letzten Zeit sehr stark vermehrt und schon längst hätte die Helferei Büren wieder errichtet werden sollen, um den dortigen Geistlichen aushelfen zu können. Die Sache ist aber nach der Aussage des Herrn Kirchendirektors etwas schwierig, indem eine Revision der Uebereinkunft auch die Revision des Kirchengesetzes nach sich ziehen müsste. Darum ist die Sache bis jetzt unterblieben. Soviel ich weiss, beabsichtigt die Regierung, den Kanton Solothurn zu veranlassen, an die Besoldung des Helfers von Büren einen Beitrag zu leisten. In diesem Falle könnte die Helferei Büren wieder errichtet werden.

Die römisch-katholische und christkatholische Kirchen geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass. Wir konstatieren, dass die Vermögensausscheidungsstreitigkeit zwischen den römisch-katholischen und den christkatholischen Gemeinden St. Immer nunmehr erledigt ist und dass die neuerrichteten römisch-katholischen Pfarreien im Jura alle wieder besetzt sind.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Errichtung von zweiten Pfarreien in reformierten Kirchgemeinden anbelangt, so sind nur noch wenige Gesuche beim Regierungsrat

hängig. Das Gesuch der Kirchgemeinde Mett werden wir in den nächsten Monaten in Beratung ziehen. Im Sturmschritt gehen wir in der Erledigung der Gesuche um Errichtung zweiter Pfarreien aus naheliegenden Gründen nicht vor. Weiter liegen noch Gesuche der Kirchgemeinde Tramelan, die mich aber ersucht hat, nicht zu pressieren, und der Johanniskirchgemeinde in Bern vor.

Die Revision der Uebereinkunft mit Solothurn betreffend die bucheggbergischen Gemeinden würde zwar keine Revision des Kirchengesetzes zur Folge haben, müsste aber der Volksabstimmung unterbreitet werden. Nach Art. 26 der Verfassung von 1893 ist der Grosse Rat nur zuständig, solche Verträge mit andern Kantonen abzuschliessen, die das Gebiet der Gesetzgebung nicht berühren. Die Uebereinkunft mit Solothurn berührt aber unsere Gesetzgebung sehr stark. Nun handelt es sich hier um eine Materie, die sich dem Volk nicht leicht unterbreiten lässt. Es würde nicht recht begreifen, dass der Staat Bern noch finanzielle Leistungen an solothurnische Kirchgemeinden zu erfüllen hat. Wir haben es da mit alten Beziehungen zu tun, deren Aufrechterhaltung wir wünschen, aber es wäre nicht leicht, die Sache unseren Stimmberechtigten landauf, landab begreiflich zu machen. Wir haben nun einem der ärgsten Uebel, der Ueberlastung der Pfarrer in den grossen Gemeinden Derendingen, Solothurn und Gerlafingen, dadurch einigermaßen steuern wollen, dass wir die Wiedererrichtung der in den 80er Jahren aufgehobenen Helferei Büren beabsichtigten und dann diesen Helfer den solothurnischen Pfarrern zur Verfügung gestellt hätten. Die Kirchendirektion war beauftragt, die solothurnische Regierung anzufragen, ob sie geneigt wäre, an die Besoldung dieses Helfers ungefähr die Hälfte beizutragen. Die Regierung von Solothurn hat auf diese letzten Herbst an sie ergangene Anfrage noch nicht geantwortet und wir können deshalb zurzeit noch keine Auskunft geben.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Marti, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, dass das Armenpolizeigesetz in erster Lesung durchberaten ist und von verschiedenen Seiten verlangt wird, die endgültige Beratung und Inkraftsetzung desselben möchte baldigst vorgenommen werden. Nun haben Sie aber letzten Montag aus dem Munde des Herrn Armendirektors gehört, dass viele neue Anträge eingelangt sind, die noch der Ueberprüfung bedürfen, und dass es also nicht möglich ist, so rasch vorwärts zu machen. Immerhin hoffen wir, das Gesetz werde nächstens seine Erledigung finden können.

Es existieren immer noch eine Anzahl Gemeinden, die noch keine Reglemente über das Verpflegungs- und Niederlassungswesen erlassen haben, trotzdem das Gesetz, das diese Reglemente vorsieht, schon seit Jahren in Kraft steht. Wahrscheinlich handelt es sich in der Hauptsache um kleinere Gemeinden. Immerhin haben wir der Armendirektion gegenüber den Wunsch ausgesprochen, es möchte nun einmal ernst gemacht und die Gemeinden möchten angehalten werden, diese Re-

gemente zu erlassen; wenn sie diesem Verlangen nicht nachkommen, wäre ihnen der Staatsbeitrag im Armenwesen zu entziehen.

Die Ausgaben für das Armenwesen vermehren sich Jahr für Jahr. So sind auch 1910 zirka 100,000 Fr. mehr ausgegeben worden als im Vorjahre. Diese Mehrausgaben sind nicht etwa die Folge einer Vermehrung der Zahl der zu unterstützenden Armen; der Bericht zeigt im Gegenteil, dass namentlich die Zahl der auf dem Etat der dauernd Unterstützten figurierenden Personen eher ab- als zunimmt. Dagegen sind die Lebensverhältnisse andere geworden. Die Lebensmittel und alle Verpflegungskosten sind teurer geworden, so dass die Gemeinden gezwungen sind, für ihre Armen mehr auszugeben. Auch die Kostgelder in den Anstalten sind etwas gestiegen. Zudem darf gesagt werden, dass die Gemeinden je länger je mehr den Zweck des neuen Gesetzes begreifen und die Armenpflege landauf, landab ansehends besser wird. Das zieht natürlich überall vermehrte Ausgaben nach sich, und da der Staat nach dem Gesetz an die von den Gemeinden ausgerichteten Unterstützungen prozentual beizutragen hat, vermehrt sich auch die Summe, die er für das Armenwesen aufwenden muss.

Die Ausgaben pro 1910 betragen 205,000 Fr. mehr als budgetiert war. Die Staatswirtschaftskommission spricht den Wunsch aus, die Sache möchte nun doch bei der Budgetierung für das nächste Jahr einigermaßen richtiggestellt werden, damit nicht alle Jahre ein so grosser Nachkredit verlangt werden muss.

Auch die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege nehmen von Jahr zu Jahr zu, 1910 um 10—20,000 Fr. Man sucht hier die Ausgaben durch bessere Aufsicht und Inspektionen der ausserhalb des Kantons wohnenden Unterstützten einigermaßen zu reduzieren. Die Armen-direktion und ihre Organe, namentlich der neu angestellte Adjunkt des kantonalen Armeninspektors, sind bestrebt, durch Ergründung der Ursachen und genaue Aufsicht über die unterstützten Familien und Einzelpersonen eine Verminderung der Unterstützungen zu bewirken, aber das ist fast unmöglich, weil in den andern Kantonen die Lebenshaltung sich ebenfalls verteuert hat. Es ist nicht zu vergessen, dass in einzelnen Ortschaften, wie z. B. Chaux-de-Fonds, Tausende und Tausende von Bernern leben, unter denen es nicht an solchen fehlt, die von Unglück und Krankheit heimgesucht werden und sich nicht selbst helfen können. Da muss der Staat eingreifen, aber wir glauben doch, dass durch bessere Aufsicht und Prüfung der ganzen Sachlage Ersparnisse erzielt werden können.

Man ist in den grössern Ortschaften im Schweizerlande herum, wo wir Berner unterstützen müssen, mit unserem Verfahren nicht gerade am besten zufrieden. In Lausanne, Chaux-de-Fonds, Zürich und so weiter klagt man beständig, die Berner seien sehr langsam und eingereichte Unterstützungsgesuche werden lange nicht beantwortet. Diesem Vorwurf hält die Armen-direktion entgegen, es fehle ihr das nötige Personal, um die nötigen Untersuchungen sofort vornehmen und die Unmasse von Schreiben beantworten zu können. Die Anstellung einzig des Herrn Lörtscher habe nicht genügt. Herr Inspektor Rüfenacht ist alt und kann nicht mehr im Lande herum reisen und dem einzigen Beamten, der die Inspektionsreisen ausführt, ist es nicht möglich, alles schnell zu erledigen. Auch das Bureaupersonal genügt nicht, um die Korrespondenz möglichst rasch zu besorgen. Wir haben des-

halb gewünscht, es möchte der Armendirektion ein fernerer Beamter beigegeben werden. Wir glauben, die Anstellung eines neuen Beamten rentiere sich gut; durch raschere Erledigung der Geschäfte und bessere Beaufsichtigung wird wohl die Besoldung des Beamten einzubringen sein. Wir anerkennen durchaus die Tätigkeit der kantonalen Armendirektion, namentlich die Inspektionen bei Armen, in Anstalten und so weiter, aber wir müssen verlangen, dass das Personal vermehrt werde, damit es in der Lage ist, seinen Aufgaben rasch nachzukommen und der Vorwurf der Langsamkeit von aussen verstummt.

Zum Schluss noch die Bemerkung, die schon manches Jahr wiederkehrte, dass die Schlafräume der Lehrer und Zöglinge in der Anstalt Erlach unbedingt eine Aenderung erfahren sollten. Wir wollen hören, was der Herr Armendirektor darauf zu antworten hat, aber wir dringen darauf, dass diese Angelegenheit einmal ihre Erledigung finde.

Dürrenmatt. Nur eine kurze Anfrage, die eigentlich mehr formeller Natur ist. Wir haben soeben gehört und im Bericht gelesen, dass der Adjunkt des Armeninspektors, Herr Lörtscher, auf 1. Mai 1910 sein Amt angetreten hat. Die Zweckmässigkeit dieser neuerrichteten Stelle ist durchaus zuzugeben und ich pflichte den Ausführungen des Herrn Marti darin vollständig bei. Dagegen möchte ich anfragen, wie es sich mit der Errichtung dieser Stelle in bezug auf die verfassungsmässigen Bestimmungen verhält. Die Verfassung schreibt vor, dass öffentliche Beam-tungen vom Grossen Rat errichtet werden. Nach meinem Erinnern besteht aber in betreff dieser Stelle kein eigentlicher Grossratsbeschluss. Es wurde lediglich letztes Jahr der betreffende Kredit auf dem Budgetweg bewilligt, ohne dass ein formeller Beschluss oder, wie es sonst üblich ist, ein Dekret betreffend die Errichtung dieser Stelle erlassen worden wäre. Ich hätte nach dieser Richtung gerne Aufschluss, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, dass man in Zukunft das Personal der Armendirektion sowieso noch zu vermehren gedenkt. Nachdem die Verfassung bestimmt, dass die Errichtung einer öffentlichen Stelle durch Beschluss oder Dekret des Grossen Rates erfolgen soll, sollte man sich auch daran halten und solche Stellen nicht auf dem blossen Budgetweg schaffen, wie es hier geschehen ist.

M. Jacot. Je me permettrai de demander à M. le directeur de l'assistance s'il pense appliquer une fois ou l'autre l'article 121 de la loi sur l'assistance. Vous savez de quoi il s'agit, et je ne veux pas refaire l'historique de la loi sur l'assistance en tant qu'elle a eu trait à l'article 121. Le Jura, avant l'élaboration de cette loi, ne payait pas le même impôt foncier que l'ancien canton pour le motif que le Jura entretenait lui-même ses pauvres.

Un compromis est intervenu à ce sujet entre l'ancien canton et le Jura, ce qui permit à ce dernier d'envisager l'acceptation de la loi avec moins d'inquiétude. De ce compromis est issu l'art. 121 de la loi.

Tous les cinq ans, le Jura paie $\frac{1}{5}$ de plus pour l'impôt foncier et au bout de 20 ans la cote de l'impôt foncier chez nous sera égale à celle de l'ancien canton.

Cette période expirera en 1918.

Pour assurer l'acceptation de la loi dans le Jura et lui éviter d'autres charges, il avait été entendu qu'une partie de ce $\frac{1}{2}$ donné par le Jura pour l'impôt cantonal sur les pauvres devrait lui retourner sous forme de subsides en faveur des fonds d'hospices municipaux.

Cet article n'a pas été exécuté, que nous sachions. De nombreuses réunions régionales ont été convoquées pour s'occuper de cette question. L'année dernière, l'assemblée des maires du district de Courtelary décida d'inviter les députés de la région à s'occuper de cette question et à demander des éclaircissements au gouvernement et spécialement à M. le directeur de l'assistance. Il y a deux ans, M. Stauffer, à propos de l'examen de la gestion, faisait la même demande et M. Burren lui répondit qu'elle ferait l'objet d'une étude spéciale.

Je pose de nouveau la même question.

Si vous pensez que les dépenses du Jura soient tellement exorbitantes qu'il ne puisse être question de lui restituer une partie des impôts payés, qu'on le dise une fois pour toutes afin qu'on sache à quoi s'en tenir et que nous puissions en tant que populations.

Cette période d'attente et d'expectative ne saurait durer plus longtemps, en présence d'une disposition figurant dans une loi organique et qui doit donc être exécutée.

Il conviendrait qu'une parole officielle soit prononcée au Grand Conseil pour renseigner le Jura sur ce point.

M. Péquignot. Je me permets, de mon côté, de prier l'honorable directeur de l'assistance publique de bien vouloir nous renseigner sur la question de savoir si et quand le gouvernement entend soumettre à la discussion du Grand Conseil un projet de décret sur la représentation de l'Etat dans les établissements de charité.

Je ne crois pas que je risque d'encourir le reproche de mettre de l'insistance, en posant cette question, et ce, par la raison bien simple qu'une commission chargée de préavis sur le projet de décret en question, avait été nommée déjà en 1904, c'est-à-dire il y a sept ans.

Un ou deux ans après, son président, M. le Dr Milliet, jugea à propos de soumettre au Grand Conseil, qui l'accepta, une motion d'ordre tendant à renvoyer la discussion du projet de décret, jusqu'à ce que celui du 26 février 1838, portant cession du château de Porrentruy aux communes de ce district pour la fondation d'un hospice de pauvres, ait été révisé. Cette révision avait été demandée en son temps par plusieurs de nos collègues du Jura, MM. Cuenat, Comment et consorts. Depuis lors, rien n'a été fait. Le gouvernement a suspendu le débat, parce que l'un de ses membres, M. Gobat, si je suis bien renseigné, proposait le rachat du château de Porrentruy par l'Etat de Berne. Mais je crois savoir que M. Gobat a, depuis longtemps, laissé tomber cette proposition comme étant irréalisable.

Je voudrais purement et simplement savoir de la part de M. le directeur de l'assistance — à qui je ne reproche pas personnellement de mettre de la lenteur dans cette affaire, puisqu'en 1904 il n'était pas encore directeur de l'assistance et que, ces derniers temps, il a été absorbé par l'élaboration de la

loi sur la police des pauvres et les maisons de travail, — si nous osons espérer que, dans un avenir pas trop éloigné, ces deux projets de décret seront soumis aux délibérations de notre assemblée législative.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission habe ich folgendes zu antworten.

Was zunächst den Wunsch an die Armendirektion anbelangt, sie möchte gegen die Gemeinden, welche noch immer keine Reglemente über das Verpflegungs- und Niederlassungswesen eingereicht haben, ernste Massnahmen ergreifen, so kann ich mitteilen, dass auf das letzte Kreisschreiben im Laufe des Jahres 1911 uns eine grosse Anzahl neuer Reglemente zugekommen sind, so dass meines Erachtens für den Augenblick von ernststen Massnahmen gegenüber säumigen Gemeinden noch Umgang genommen und abgewartet werden könnte, wie die Sache bis Ende dieses Jahres sich gestalten wird.

Eine weitere Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betrifft die Anstalt Erlach. Ich kann Ihnen mitteilen, dass wir die Notwendigkeit von Umbauten durchaus anerkennen und das Geschäft seit langer Zeit mit unseren Anträgen bei der Baudirektion liegt. Die Baudirektion hat es bis jetzt nicht erledigt, weil ihr Kredit dafür nicht ausreicht. Ich weiss nicht, ob vielleicht für nächstes Jahr endlich Aussicht auf Verwirklichung der geäusserten Wünsche vorhanden ist. Ich bemerke übrigens, dass die baulichen Zustände in der Anstalt Brüttelen noch bedenklicher sind als in Erlach und dort Abhilfe noch dringender wäre.

Bezüglich des Wunsches nach sorgfältiger Budgetierung kann ich folgendes bemerken. Für das Jahr 1909 mussten wir einen Nachkredit von 60,000 Fr. auf dem Posten C 2 b verlangen. Die Ausgaben betragen nicht 250,000 Fr., wie budgetiert war, sondern erreichten den Betrag von 310,000 Fr. Wir beantragten dann, das Budget für das folgende Jahr sei auf die Summe von 310,000 Fr. zu erhöhen. Es wurde uns teilweise entsprochen und der Kredit beträgt seit 1. Januar 1910 290,000 Fr. Nun hatten wir aber 1910 wieder eine Kreditüberschreitung auf diesem Posten von 36,000 Fr. und dieses Jahr wird sie leider noch grösser sein. Ich bin der Ansicht, dass man bei der Aufstellung des Budgets für das Armenwesen jeweilen die Ausgaben des letzten Jahres zu Grunde legen und noch eine gewisse Marge für allfälliges Steigen der Ausgaben lassen sollte. Wir haben im Armenwesen mit der bedauerlichen Tatsache zu rechnen, dass infolge der Lebensverteuerung, infolge der Zunahme der Pflegefälle und anderer Erscheinungen die Kosten von Jahr zu Jahr steigen und man sollte deshalb bei der Budgetierung in der erwähnten Weise vorgehen.

Ich will in bezug auf die Nachkredite der Armendirektion noch dieses sagen: Wir haben für die auswärtige Armenpflege die beiden Kredite C 2 a und C 2 b. Aus dem Kredit C 2 a werden die temporären und dauernden Spenden nach ausserhalb des Kantons bestritten; derselbe beträgt seit 1907 315,000 Fr. Das ist der Kredit, den die Armendirektion eigentlich am besten in der Hand hat. Aus demselben werden die von auswärts an uns kommenden Gesuche um Hilfeleistung befriedigt. Die Ge-

suche werden von uns geprüft, man kann denselben in weitem oder weniger weitgehendem Masse entsprechen; man kann hier also sparen. Wir geniessen auswärts den Ruf grosser, wenn nicht übertriebener Sparsamkeit; man wirft uns vor, wir seien zurückhaltend und leisten nicht, was für den betreffenden Platz unbedingt nötig sei. Wir sind in dieser Beziehung sogar schon Gegenstand von Angriffen in Blättern von Chaux-de-Fonds gewesen. Aber wenn man jedes Jahr mit grossen Nachkreditgesuchen vor den Grossen Rat treten muss, so spart man eben, soweit es sich mit den Rücksichten auf die Humanität vereinbaren lässt, dort wo man kann, und das ist der Fall bei C 2 a. Wir haben diesen Kredit weder 1909 noch 1910 erschöpft und werden ihn auch in 1911 nicht erschöpfen. Wir erzielten letztes Jahr auf demselben eine Ersparnis von zirka 30,000 Fr. und dieses Jahr wird sie wohl noch etwas grösser sein. Die Ersparnis rührt allerdings zum Teil auch von Rückerstattungen, Verwandtenbeiträgen und so weiter her.

Der Kredit C 2 b betrifft die Heimgerufenen und Heimgeschaffenen, die sich im Kanton befinden, aber, weil sie vorher auswärts lebten, von der auswärtigen Armenpflege erhalten werden müssen. Hieher gehören alle die Geisteskranken, die uns von auswärts zur Versorgung in unseren Irrenanstalten überwiesen werden, alle die invaliden Alten, die wir in Armenanstalten unterbringen müssen, die Unheilbaren, denen wir in einem Gottesgnadasyll Unterkunft verschaffen müssen, die verdorbenen Kinder, die in Erziehungsanstalten versorgt werden müssen, verlotterte Familien, die wir auflösen mussten und deren Kinder im Heimatkanton Versorgung finden, heimgekommene Familien, die in der Gemeinde auf unsere Kosten verpflegt werden. Dieser Kredit reicht nicht mehr aus, da steigen die Ausgaben von Jahr zu Jahr. Das rührt einfach von den auf der ganzen Linie erhöhten Kostgeldern, den erhöhten Hauszinsen und so weiter her. Wir sind oft verwundert, wie rein ländliche Gemeinden — ich könnte einige nennen in der Umgebung von Bern — mit ihren Kostgeldern gestiegen sind und, wenn wir ein Kind zu plazieren haben, erklären, dass es mit dem bisherigen Kostgeld nicht mehr gehe, sondern dass mehr zu zahlen sei. Die verteuerte Lebenshaltung macht sich so im Armenwesen stark fühlbar und wir werden noch mit einer weitem Steigerung der Ausgaben zu rechnen haben, umsomehr, als die Zahl der Pflegefälle beständig zunimmt. Im Jahre 1906 haben wir an Kostgeldern in Irrenanstalten zirka 50,000 Fr. ausgegeben, 1909 aber bereits 95,000 Fr. Es ist klar, dass wenn uns von auswärts ein Berner überwiesen wird mit dem ärztlichen Zeugnis, er sei geisteskrank, und anstaltsbedürftig, wir ihn ohne weiteres versorgen und in den Anstalten das Kostgeld zahlen müssen, das gefordert wird. Ich bin also der Meinung, dass künftig bei der Budgetierung so progrediert werden sollte, wie ich angedeutet habe.

Nun das Personal der Armendirektion. Ich kann dem Grossen Rat mitteilen, dass der Regierungsrat uns auf 1. Januar 1912 einen neuen Kanzlisten bewilligt hat. Das ist aber auch äusserst notwendig. Die Arbeitslast auf der Armendirektion ist enorm und steigt von Jahr zu Jahr. Die bei uns erledigten Korrespondenzen, Hilfesuche und so weiter betragen 1901 10,383 und 1910 18,419. Alle

diese Korrespondenzen müssen beantwortet, in dieser oder jener Weise erledigt werden. Da genügt eine Kanzlei mit 6 Kanzlisten einfach nicht mehr. Deshalb haben wir die Rückstände, über die man sich auswärts bei uns beklagt. Uebrigens sind solche Rückstände nicht nur bei uns zu verzeichnen, sondern wir könnten uns auch über Rückstände bei andern Kantonen und bei der Gemeindefürsorge beklagen.

Weiter wäre ein eigentlicher Ausbau unseres Armeninspektorats notwendig. Da komme ich auf die Frage des Herrn Grossrat Dürrenmatt. Herr Dürrenmatt hält sich darüber auf, dass der Posten eines Adjunkten des kantonalen Armeninspektors auf dem Budgetwege und nicht auf dem Dekretswege geschaffen worden ist. Formell betrachtet ist diese Bemerkung richtig. Aber die Sache verhält sich so: Der kantonale Armeninspektor ist nun ein Mann von hoch in den 70er Jahren und sein Gesundheitszustand liess in den letzten Jahren sehr zu wünschen übrig. Immerhin ist er geistig noch vollkommen rüstig und sehr wohl befähigt und gewillt, Bureauarbeiten zu machen. Dagegen musste ihm eine Aushilfe für die Reisen, die er nicht mehr machen konnte, bewilligt werden. Da haben wir provisorisch den Posten eines Stellvertreters — das ist der Titel, unter dem Herr Pfarrer Lörtscher gewählt worden ist — geschaffen. Wir haben die Sache als ein Provisorium betrachtet, natürlich muss sie dann in ein Definitivum übergehen. Nun ist dieser einzige Reiseinspektor absolut ungenügend. Die kantonale Armendirektion hat im ganzen mit rund 8000 Pflegefällen zu tun; davon mögen sich 3000 innerhalb und 5000 ausserhalb des Kantons befinden. Sie können sich nun vorstellen, ob ein einziger Mann imstande ist, diese 5000 Verpflegten ausserhalb des Kantons auch nur alle Jahre einmal zu besuchen. Das ist rein unmöglich, umsomehr, als wir dem gleichen Mann nach dem Rücktritt des Herrn Pfarrer Schaffroth auch noch die Inspektion der Erziehungsanstalten haben übertragen müssen. Herr Lörtscher beklagt sich mit Recht über Ueberanstrengung und das Gefühl, dass er auf diese Weise seiner Aufgabe nicht genügen könne, wie er es wünsche. Wir werden uns vorbehalten, beim Regierungsrat den Antrag auf Ausbau des kantonalen Armeninspektorates zu stellen. Ich weise darauf hin, dass die städtische sogenannte freiwillige Einwohnerarmenpflege Zürich, die sich mit den nicht zürcherischen Armen befasst, 26 Beamte hat, zum grossen Teil solche, die sich der Inspektion der Armen in den einzelnen Quartieren widmen. Es ist klar, wie wichtig eine regelmässige Inspektion bei den Verpflegten ist. Vor einigen Jahren wurde uns gemeldet, eine Familie befinde sich so und so in der Not; der Fall wurde untersucht und die Meldung erwies sich als richtig. Seither ist die Unterstützung immer geflossen, aber die Verhältnisse können sich inzwischen wesentlich verändert haben. Um das zu konstatieren, sollten häufige und regelmässige Inspektionen vorgenommen werden. Deshalb möchte ich meinerseits den von der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsch begrüssen.

Nun die Anfrage des Herrn Grossrat Jacot. Die Sache verhält sich so: § 121 des Armengesetzes ist eine der bedeutenden Konzessionen, welche bei der Revision des Armengesetzes dem neuen Kantonsteil gemacht worden sind. Der Artikel hat folgenden

Wortlaut: «Betreffend die kantonale Armensteuer (Art. 91 Staatsverfassung und § 70 dieses Gesetzes) gelten für eine Uebergangsfrist von 20 Jahren folgende Bestimmungen: — Sobald die Bestimmungen von § 79 zur Anwendung kommen, bezahlt der neue Kanton in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an kantonaler Armensteuer $\frac{1}{5}$ des Armensteueransatzes für den alten Kanton und hernach von fünf zu fünf Jahren je $\frac{1}{5}$ mehr, bis der Steueransatz der gleiche ist wie in diesem letztern». Das Armengesetz ist für den Jura am 1. Januar 1899 (für den alten Kanton am 1. Januar 1898) in Kraft getreten. In der ersten Periode (1899—1903) hat der Jura eine Armensteuer von 10 Rappen vom Tausend entrichtet, der alte Kanton dagegen gleich eine solche von 50 Rappen; für 1904—1908 stieg die Armensteuer im Jura auf 20 Rappen; in der gegenwärtigen dritten Periode (1909—1913) beläuft sie sich auf 30 Rappen, 1914 steigt sie auf 40 Rappen und 1919 auf den vollen Betrag von 50 Rappen.

Was soll nun mit dieser Armensteuer des neuen Kantonsteils geschehen? Darüber bestimmt § 121: «Der Armensteuerertrag des neuen Kantons fällt während der ersten 5 Jahre vollständig in die laufende Verwaltung des Staates, vom 6. Jahre bis zum 20. wird die Hälfte des Ertrages dieser Steuer den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges zurückvergütet zum Zweck der Bildung, respektive Aeufnung von örtlichen Armengütern (inbegriffen Spend- und Krankengüter), sowie zur Aeufnung der Kapitalvermögen der der örtlichen Armenpflege dienenden Anstalten. — Nach Ablauf von 20 Jahren fällt der gesamte Ertrag der Armensteuer des neuen Kantons in die laufende Verwaltung des Staates.» Seit 1904 bis und mit 1919 wären wir also prinzipiell pflichtig, die Hälfte des Ertrages der jurassischen Armensteuer Jahr für Jahr den Gemeinden des Jura zurückzuervergüten, damit sie zur Aeufnung der örtlichen Armengüter verwendet werde, und da dies seit 1904 nicht geschehen ist, würden wir in einem beträchtlichen Schuldverhältnis gegenüber dem neuen Kanton stehen. Nun möchte ich Sie aber bitten, sich nicht zu beunruhigen, denn § 121 kann nur im Zusammenhang mit § 122 gewürdigt werden. § 122 lautet: «Uebersteigen die Beiträge, welche der Staat nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Kosten des Armenwesens des neuen Kantons (Beiträge an die Gemeinden und auswärtige Armenpflege) auszurichten hat, den Steuerertrag, welcher nach Mitgabe der §§ 120 und 121 im neuen Kanton über den bisherigen Steuerertrag hinaus erhoben und nach Abzug der in § 121 vorgesehenen Rückvergütungen in die laufende Verwaltung verwendet werden soll, so hat der Grosse Rat die genannten Rückvergütungen entsprechend herabzusetzen.» Wenn also die Leistungen des Staates für das Armenwesen im Jura — und zwar Leistungen an die Gemeinden und Leistungen für die auswärtige Armenpflege, soweit es sich um jurassische Angehörige handelt — den Ertrag der jurassischen Armensteuer übersteigen, sollen an den Rückvergütungen, die wir nach § 121 schuldig wären, durch den Grossen Rat entsprechende Abzüge gemacht werden. Nun hat uns im Januar dieses Jahres der Gemeinderat von Pruntrut geschrieben, er stütze sich auf § 121 des Armengesetzes und nehme sich die Freiheit, von uns zu verlangen «le remboursement de la moitié du produit de l'impôt spécialement destiné à couvrir l'excédent

des frais de l'assistance, impôt auquel les communes du canton sont astreintes à teneur de l'art. 79 de la loi précitée.» Sie möchten also auf die Rückerstattungen, die ihnen nach § 121 zukommen, Anspruch erheben, und für den Fall, dass die Ausgaben des Staates den Ertrag der jurassischen Armensteuer überstiegen haben sollten, machen sie darauf aufmerksam, dass zwar § 122 von einer Herabsetzung spreche, die der Grosse Rat vornehmen könne, aber nicht von einer vollständigen Annullierung der Rückerstattungen.

Wir haben die Anfrage zunächst der Finanzdirektion unterbreitet, die da ja sehr interessiert ist, und sie nimmt folgenden Standpunkt, den wir nach Prüfung durchaus teilen, ein: «Jedenfalls ist der Standpunkt der Eingabe, es sei nur eine Reduktion, nicht aber eine Aufhebung der in § 121 vorgesehenen Rückvergütung an den Jura möglich, unhaltbar. Dafür spricht schon allein der Wortlaut des Gesetzes: so hat der Grosse Rat die genannten Rückvergütungen entsprechend herabzusetzen; entsprechend, also um den Betrag, um welchen die Leistungen des Staates für das Armenwesen des Jura die Differenz zwischen dem Ertrag der Armensteuer im Jura und der Rückvergütung übersteigen.» Also wenn die Leistungen des Staates höher sind als der dem Staat verbleibende Ertrag der jurassischen Armensteuer, findet eine Herabsetzung statt und je mehr die Leistungen des Staates diesen Ertrag übersteigen, umso mehr sind die Rückerstattungen herabzusetzen. Mit andern Worten: «Der Staat hat nur soviel an den Jura zurückzuervergüten, als er infolge der Einführung der Armensteuer vom Jura mehr erhält, als er für das jurassische Armenwesen aufwendet. Erreicht oder übersteigt gar sein dahiger Aufwand, dasjenige, was er infolge des Gesetzes für den Jura selber aufzuwenden hat, den Betrag der jurassischen Armensteuer, so fällt die Rückvergütung an den Jura überhaupt dahin, da nach «entsprechender» Reduktion eben nichts mehr für die Rückerstattung verbleibt. Dass dies und nur dies der Sinn des § 122 ist, geht mit aller wünschbaren Deutlichkeit aus den Beratungen des Grossen Rates (zweite Beratung) hervor; wir verweisen diesbezüglich speziell auf das Votum des damaligen Armendirektors zu § 123 c (jetziger Art. 122) (Tagblatt 1897 pag. 314), wo ausgeführt wird: «Nun hat man gesagt, die Voraussetzung der Armendirektion könnte sich als unrichtig herausstellen, die Mehrausgaben für den Jura könnten vielleicht 160,000, 170,000 Fr., oder 180,000 (!), oder vielleicht noch mehr betragen, man müsse daher dafür sorgen, dass der Jura unter allen Umständen so viel bezahle, als er aus der Staatskasse an Subvention für sein Armenwesen beziehe. Zu diesem Zwecke hat man gesagt, es solle zur Deckung eines solchen Ausfalles die Rückvergütung in Anspruch genommen werden können. Dieser Erwägung hat der vorliegende Artikel seine Entstehung zu verdanken». Aus dem dann folgenden Passus geht hervor, dass der Verfasser des Gesetzes sogar der Ansicht ist, dass ein Ausfall, den der Staat in einem Jahre erleidet, in einem andern Jahre, wo eine Rückvergütung Platz zu greifen hätte, verrechnet werden kann, dass also das Rechnungsverhältnis während der 25 Jahre der Uebergangsperiode als ein Ganzes aufzufassen sei, so dass eine Rückvergütung erst dann eintreten könne, wenn in den ganzen 25 Jahren (respektive 25weilen in dem ganzen verfloßenen Zeitabschnitt) der Staat aus der Neuordnung (Steuern

und Leistungen im Armenwesen) vom Jura mehr bezogen hat als er für dessen Armenwesen aufgewendet hat. Bei dieser Auffassung, welche im Rate unwidersprochen geblieben ist, besteht für den Jura sehr wenig Hoffnung, dass der Fall der Rückvergütung überhaupt je eintreten werde, indem sich die Vorausberechnungen der Armendirektion in bezug auf die Armenausgaben für den Jura in der Folge als viel zu optimistisch herausgestellt haben. Wir sind nach dem Gesagten der Ansicht, es sei der Fragestellerin im Sinne vorstehender Ausführung und unter Darlegung der effektiven in Betracht fallenden Einnahmen und Ausgaben zu antworten, die Voraussetzung für eine Rückvergütung sei bis dahin nicht eingetreten, beziehungsweise durch die Kompensation gemäss Art. 122 seien jetzt die Rückvergütungen mehr als konsumiert worden».

Nun ist das richtig; ich will Ihnen die Zahlen vorführen. Der Staat hat im Jahre 1908 für das Armenwesen im neuen Kantonsteil aufgewendet: für die dauernd Unterstützten 128,600 Fr., für die vorübergehend Unterstützten 59,200 Fr., an ausserordentlichen Beiträgen an schwer belastete Gemeinden 8,700 Fr., für die auswärtige Armenpflege, soweit es Angehörige des Jura betrifft, rund 110,000 Fr. und Anteil an den Kosten des Armeninspektorates 3000 Fr., zusammen 309,500 Fr. Dagegen hat die jurassische Armensteuer im gleichen Jahr 148,700 Fr. abgeworfen. Davon hätte prinzipiell die Hälfte = 74,900 Fr. an die Gemeinden des neuen Kantons zurückvergütet werden sollen und die andere Hälfte wäre dem Staat verblieben. Da nun aber den Ausgaben des Staates im Betrage von 309,500 Fr. nur ein Steuerertrag von 74,900 Fr. gegenübersteht, so muss die Rückvergütung entsprechend reduziert werden und die einzige entsprechende Reduktion ist hier die Reduktion auf null. Für das Jahr 1909 stellt sich die Rechnung wie folgt. Der Staat gab für das Armenwesen im Jura aus: für die dauernd Unterstützten 139,900 Fr., für die vorübergehend Unterstützten 71,600 Fr., ausserordentliche Beiträge an schwerbelastete Gemeinden 8,800 Fr., für die auswärtige Armenpflege an Angehörige des neuen Kantons rund 113,000 Fr. und Anteil an den Kosten des Inspektorates 5000 Fr., zusammen 336,300 Fr. Dem stand ein Ertrag der Armensteuer von 225,800 Fr. gegenüber. Davon hätte prinzipiell die Hälfte (112,900 Fr.) zurückvergütet werden sollen, während die andere Hälfte dem Staat verblieben wäre. Aber den 112,900 Fr. stand eine Ausgabe von 336,300 Fr. gegenüber, also muss die Rückerstattung natürlich entsprechend herabgesetzt werden, und die einzige entsprechende Herabsetzung ist auch hier wieder die Reduktion der Rückerstattung auf null. Das ist der Standpunkt, den wir einnehmen.

Für das Jahr 1910 habe ich die Zahlen noch nicht ausgezogen, aber sie werden sich nicht günstiger gestalten als diejenigen pro 1909. Nun könnte vielleicht die Gemeinde Pruntrut oder irgend eine andere jurassische Gemeinde sagen: Die Kosten des Staates für das Armenwesen unserer Gemeinde haben den halben Ertrag der Armensteuer dieser Gemeinde nicht überstiegen, infolgedessen verlangen wir, gestützt auf § 121, Rückvergütung. Wir können diesen Standpunkt aber nicht als richtig anerkennen, denn in § 121 ist die Rede von dem «Armenwesen des neuen Kantons». Der neue Kanton wird als ein Ganzes betrachtet, und

erst dann, wenn die Leistungen des Staates für das Armenwesen des neuen Kantons wenigstens einigermaßen durch den halben Ertrag der jurassischen Armensteuer aufgewogen werden, kommen Rückerstattungen an die einzelnen jurassischen Gemeinden in Betracht. Wir haben es mit dem Jura als Kantonsteil im ganzen und mit einer Periode von 25 Jahren zu tun. Wir wollen nun abwarten, was herauskommt. Im Jahre 1914 steigt die jurassische Armensteuer wieder um 10 Rappen und im Jahre 1919 um weitere 10 Rappen. Die Ausgaben des Staates werden natürlich auch steigen. Wir wollen dann sehen, wie das Verhältnis nach 1914 sein wird. Im jetzigen Moment ist der Zustand der Dinge, der eine Rückerstattung mit sich bringen würde, nicht vorhanden und es ist allerdings auch nicht viel Hoffnung da, dass er jemals vorhanden sein wird. Der Jura wird sich damit beruhigen müssen, dass ihm bei Erlass des Armengesetzes sowieso grosse Konzessionen gemacht wurden, namentlich die, dass seine Armensteuer erst nach 4 Perioden von je 5 Jahren den vollen Betrag erreicht und ferner die, dass diejenigen Altberner, die sich am 1. Januar 1899 dauernd unterstützungsbedürftig im neuen Kanton befunden haben, noch während 25 Jahren vom Staat übernommen werden müssen. Ueber Unbilligkeiten seitens des alten Kantons wird er sich also nicht beklagen können.

Auf die Anfrage des Herrn Péquignot kann ich kurz folgendes sagen. Das Dekret über die Vertretung des Staates in den von ihm subventionierten Armenanstalten ist von der grossrätlichen Kommission im Jahre 1908 behandelt worden, seine weitere Behandlung wurde aber mit Rücksicht darauf sistiert, dass Herr Kollega Gobat die Idee aufgebracht hat, das Orphelinat in Pruntrut, wegen dessen man ganz wesentlich das neue Dekret erlassen wollte, möchte durch den Staat erworben werden. Er hat die bezüglichen Verhandlungen in Pruntrut geführt, dieselben nahmen aber einen etwas schleppenden Verlauf und sind schliesslich im Sande verlaufen. Nachdem nun, wie wir wissen, in Pruntrut keine Neigung vorhanden ist, das Orphelinat abzutreten, hat der Regierungsrat der Armendirektion den Auftrag gegeben, das Dekret über die Vertretung des Staates neuerdings vorzulegen und später auch dasjenige über das Orphelinat in Pruntrut. Ich habe das erstere Dekret einer neuen Prüfung unterzogen und neu ausgearbeitet. Die Vorlage ist mit dem zudienenden Vortrag soweit gefördert, dass sie in Druck gegeben und nächstens dem Regierungsrat unterbreitet werden kann.

M. Chavanne. Je crois être de l'avis de beaucoup de personnes dans cette salle en disant qu'il ne saurait être question de supprimer complètement le remboursement de l'Etat. La loi en prévoit une réduction, ce qui ne veut pas dire suppression.

Si les dépenses pour l'assistance publique dans le Jura ont augmenté dans les proportions que l'on connaît, cela tient à des circonstances spéciales sur lesquelles je ne veut pas insister aujourd'hui.

Ce serait donc une injustice que de supprimer complètement le remboursement partiel dû aux communes. Ce serait même illégal.

M. Jacot. Nous prenons acte des déclarations faites par l'honorable directeur de l'assistance. Loin de moi

Pidée de vouloir contester les chiffres donnés concernant les subventions du Jura en tant qu'elles concernent l'assistance. Nous devons cependant faire des réserves, et je tiens à les faire.

Un fait est acquis. M. le directeur de l'assistance, parlant au nom du gouvernement, dit que le Conseil exécutif entend interpréter l'article 121 dans un sens tel que le remboursement prévu par la loi serait réduit à peu près à zéro, le gouvernement estimant que les subventions accordées au Jura dépassent les limites.

Nous verrons ce que les populations du Jura pensent de cette argumentation. On leur a promis en 1897, alors qu'il s'agissait de les ménager pour assurer l'entrée en vigueur d'une loi qui allait augmenter leurs charges d'une manière démesurée, une restitution quelconque de ces charges. Et aujourd'hui on viendrait dire que ce remboursement doit être considéré comme nul, impossible, attendu que les subventions accordées au Jura dépassent les normes établies jusqu'à présent!

Je répète que je ne veux pas contester les chiffres de M. Burren, mais je crois qu'il exagère. M. Burren parle de subventions accordées aux communes jurassiennes lourdement chargées, mais cette prébende à laquelle a droit le Jura en vertu de la loi sur l'assistance n'a rien à voir avec le remboursement prévu à l'article 121. Cette somme de 200,000 fr. est répartie entre les communes lourdement chargées du canton et le Jura en reçoit sa part au même titre que l'ancien canton.

Nous ne pouvons d'ailleurs pas discuter le fond de la question aujourd'hui. Nous nous bornons à remercier M. le directeur de l'assistance publique des renseignements qu'il nous a fournis et nous nous réservons de reprendre cette question ultérieurement.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Bevor wir weiter fahren, möchte ich Ihnen davon Kenntnis geben, dass aus Handelskreisen gegen die Bestellung der Kommission zur Vorbereitung des Dekretes betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten nach dem E. G. zum Z. G. B. eine Reklamation erhoben worden ist. Es wird geltend gemacht, dass in diesem Dekret auch das Verfahren vor Handelsgericht geordnet werden soll und dass daher in der Kommission, der jetzt nur Juristen angehören, auch eine Vertretung des Handelsstandes angezeigt wäre. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, dass diese Kommission um zwei Mitglieder ergänzt, das heisst also auf 11 Mitglieder erhöht werde. — Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, dass Sie mit der Verstärkung der Kommission um 2 Mitglieder einverstanden sind. Ebenso setze ich voraus, dass die Wahl der beiden neuen Mitglieder dem Bureau übertragen wird, das sie seinerzeit mit der Bestellung der Kommission beauftragt haben. (Zustimmung.)

Als weitere Mitglieder der Kommission werden vom Bureau die Herren Grossräte Rufener und Reichenbach ernannt.

Bericht der Direktion des Gemeindegewesens.

Fährdrieh, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Man ist es gewohnt, bei diesem Bericht immer von der Revision des veralteten Gemeindegesetzes sprechen zu hören. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Gegenstand schon wiederholt berührt und wenn sie diesmal nicht einlässlicher darauf eintritt, geschieht es deshalb, weil das neue Steuergesetz seinem Abschluss nahe ist. Das Steuergesetz wird das Gemeindegesetz beeinflussen, und da die Abstimmung über das Steuergesetz in greifbare Nähe gerückt und deren Resultat ziemlich sicher ist, werden wir nicht mehr lange auf ein neues Gemeindegesetz warten müssen, umso weniger, als der Entwurf in seinen Hauptpunkten ausgearbeitet ist.

Nach der Mitteilung der Gemeindedirektion haben von den neugeschaffenen römisch-katholischen Kirchgemeinden im Jura nun alle bis auf eine ihre Ausscheidung durchgeführt, was an vielen Orten eine recht mühsame Arbeit war. Die Angelegenheit ist nun endlich zur Zufriedenheit aller Staatsbürger geordnet.

Im Jahre 1910 sind bei den Regierungsratsämtern 344 Beschwerden gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte eingelangt. Es ist nicht uninteressant, wie sich die Beschwerden der Zahl nach auf die einzelnen Amtsbezirke verteilen, zum Beispiel: Biel, Burgdorf, Erlach, Schwarzenburg je 2, Konolfingen und Ober-Simmenthal je 3, Bern 15, Thun 20, Aarwangen 27, Freibergen 28, Münster 32, Delsberg 38 und Pruntrut 41. Man sieht, dass es in verschiedenen Gemeinden ziemlich lebhaft zugeht. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel der Amtsbezirk Pruntrut 21 Wahlbeschwerden hat, Delsberg 6, Biel und Bern dagegen nur je 1. Man scheint also speziell in Pruntrut am öffentlichen Leben sehr regen Anteil zu nehmen. An Streitigkeiten aus dem Niederlassungswesen sind 246 an die Regierung gelangt. In einer Anzahl von Gemeinden mussten Untersuchungen über einzelne Zweige der Verwaltung gepflegt werden. Diese Untersuchungen haben kein Resultat gezeitigt und die Berichterstattung darüber fällt nicht in das Berichtsjahr.

Im Jahre 1910 wurden 66 Kantonsbürger, 41 Schweizerbürger anderer Kantone und 100 Ausländer in das Bürgerrecht aufgenommen. Die 207 Aufnahmen verteilen sich auf 43 Gemeinden (11 Bürgergemeinden, 24 Einwohnergemeinden und 8 gemischte Gemeinden). Diese Ziffern erinnern uns unwillkürlich an unsere bernische Auswanderungszahlen, die für unseren Kanton nicht unbedenklich hoch sind. Wir kennen leider nur die Ziffern der überseeischen Auswanderung, nicht aber die Zahl der nach dem europäischen Festlande verzogenen Personen. Nach dem berühmten Handbuch für sozialdemokratische Grossratswähler sind in dem Jahrzehnt 1891—1900 rund 10,000 Personen aus dem Kanton Bern überseeisch ausgewandert, und zwar aus dem Oberland 3008, dem Emmenthal 559, dem Mittellande 2517, dem Oberaargau 573, dem Seeland

1724 und dem Jura 1618. Seither sind die Auswanderungsziffern noch gestiegen. Im Jahre 1906 zum Beispiel wanderten 1081 Personen überseeisch aus und 1910 waren es sogar 1154. Aus der ganzen Schweiz wanderten letztes Jahr 5178 Schweizerbürger aus. Die letzten Tage konnten wir lesen, dass in nächster Zeit wieder gegen 100 Personen aus dem Oberlande nach Amerika auswandern werden und dass auch in Interlaken und so weiter sehr viele Leute sich anschicken, den heimischen Boden zu verlassen. Meine Herren, das ist keine Landflucht, aber eine Landesflucht, die den Staatsbehörden zu denken geben sollte. Sicher ist in sehr vielen Fällen die Ursache der Auswanderung der ökonomische Zwang, die wirtschaftliche Unmöglichkeit, am bisherigen Wohnort oder in der Heimatgemeinde die Existenz weiter fristen zu können. Wie viele Berner Bürger ihre Heimatgemeinde verlassen, ist statistisch nachgewiesen. Im Jahre 1818 betrug der Prozentsatz der in ihrer Heimatgemeinde niedergelassenen Personen im Kanton Bern noch 64,8, im Jahre 1850 war er bereits auf 55,3 gesunken und 1900 gab es nur noch 32,6% Bürger, die in ihrer Heimatgemeinde niedergelassen waren, während der entsprechende Durchschnitt für die ganze Schweiz pro 1910 38,5% beträgt. Die Zahl der Berner, die in andern Schweizerkantonen wohnen, betrug im Jahre 1880 94,521 und ist bis 1900 auf 151,254, also um volle 60% gestiegen. Wie die Dinge gegenwärtig stehen, weiss ich nicht, es fehlen mir die Ziffern; aber es ist sicher anzunehmen, dass die Bevölkerungsbeziehung inzwischen noch grösser geworden ist. Jedenfalls darf die Staatswirtschaftskommission zuhanden der Regierung, beziehungsweise der Direktion, die es angeht, ich nehme an, die Direktion des Innern, wohl den Wunsch ausdrücken, dass in bezug auf die Auswanderungstatistik etwas zuverlässigeres Material geschaffen werden und eine Verbesserung der Statistik eintreten sollte, damit man nicht überall herum suchen muss, bis man nur einigermassen über diese wichtige Sache Auskunft erhält.

Eine Bemerkung ist zu machen in bezug auf die Visitationen der Gemeindeschreibereien. Trotz wiederholter dringender Wünsche der Kommission kommt es immer noch vor, dass einzelne Statthalter da ihre Pflicht nicht erfüllen. Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, dass in Zukunft nicht bloss einzelne, sondern sämtliche Regierungsstatthalter ihren Pflichten in dieser Beziehung nachkommen werden.

Zum Schluss ist zu bemerken, dass auf der Gemeindedirektion, wie auch auf andern Direktionen noch ganz primitive Lokalitäten anzutreffen sind. Es mutet einen ganz mittelalterlich an, wenn man zum Beispiel Herrn von Wattenwyl in seinem Bureau aufsucht, und man fragt sich unwillkürlich: ist es möglich, dass der grosse, stolze, reiche Kanton Bern seinen Beamten solche Lokalitäten zuweist, wie es bei der Direktion des Gemeindewesens der Fall ist. Die Staatswirtschaftskommission erachtet auch die Anstellung eines weitem Beamten bei der Gemeindedirektion als notwendig. Derselbe hätte die Aufgabe, die Buchführung solcher Gemeinden zu prüfen und zu leiten, die nicht im Stande sind, die Arbeit selbst zu machen. Es ist dringend nötig, dass hier etwas geschieht und Ordnung geschaffen wird. Die neue Beamtung würde sich rentieren und in jeder Hinsicht im allgemeinen Staatsinteresse liegen. Allerdings wäre es Sache der Regierungsstatthalter, sich dieser Angelegenheit zu wid-

men, allein diese Herren haben so viel zu tun, dass man ihnen das nicht noch zumuten kann. Wir wünschen also, dass durch Anstellung eines weitem Beamten eine regelmässige, systematische Kontrolle und Instruktion in gewissen Gemeinden eingeführt werde, damit die bezüglichen Klagen endlich einmal verstummen.

Das sind die Bemerkungen, welche die Kommission zum Bericht der Gemeindedirektion zu machen hat. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des Berichtes.

M. Boinay. Je me permets de revenir encore une fois, comme on l'a fait déjà à plusieurs reprises et comme le fait la commission par ses propositions, sur la nécessité absolue d'élaborer une nouvelle loi communale. Je ne vois pas très bien pourquoi on la subordonnerait à l'acceptation de la loi sur l'impôt. Elles n'ont entre elles que des rapports bien éloignés. Si l'on attend que la nouvelle loi sur l'impôt soit entrée en vigueur pour s'occuper de celle sur les communes, on risque d'attendre longtemps encore. Voilà plusieurs années que la motion demandant la révision de la loi communale a été prise en considération par le Grand conseil et que les députés ont reçu un rapport très complet, très bien fait sur la question. On attend un résultat. Il importerait de se mettre à l'œuvre, car la loi de 1852 ne répond plus aux besoins actuels. La loi introductive du Code civil suisse attribue aux communes une foule de compétences nouvelles, des compétences inconnues, jusqu'à présent, de nos conseillers communaux. Nous risquons, si l'on ne met pas de l'ordre dans les administrations communales, de voir des abus se produire et l'application du nouveau code civil créer de graves et réelles difficultés.

Je citerai un seul cas qui prouve combien il est nécessaire de réviser la loi sur les communes, — il s'agit de la disposition permettant au gouvernement de mettre une commune sous tutelle. L'interprétation en a été faite peut-être d'une façon un peu trop large, ce qui a eu des conséquences déplorables. Un procès important est actuellement intenté à l'Etat par une commune du Jura à laquelle le Conseil-exécutif avait donné comme tuteur un citoyen qui n'a pas rempli son devoir, qui a abusé de sa situation et qui est devenu insolvable. La commune se plaint d'avoir été ruinée par cet administrateur et demande réparation du dommage causé par cet homme investi d'une confiance qu'il ne méritait pas.

Voilà une matière très importante qui n'est pas réglementée. Il faudra qu'à l'avenir les citoyens nommés tuteurs de communes soient soumis à une surveillance telle qu'ils ne puissent agir à leur guise et ruiner les communes; il faudra exiger d'eux des garanties sérieuses de bonne et loyale administration.

D'autres questions encore sont à examiner, celle par exemple du vote en matière communale, car après 60 ans ce droit de vote n'est pas encore définitivement fixé. Si la loi était suffisamment explicite à cet égard, les plaintes ne seraient pas aussi nombreuses.

De même, le mode de comptabilité communale laisse à désirer. Les ruines accumulées dans certains districts font douter qu'il y ait une loi sur la comptabilité communale. La recette est souvent confiée à des malheureux ne possédant pas la moindre notion de comptabilité. Un beau jour, on constate qu'ils

redoivent 5,000 fr., 7,000 fr., 10,000 fr. à la commune dont ils tiennent les comptes et ils ne savent pas où a passé l'argent ni comment ils feront pour combler un déficit qu'ils ne s'expliquent pas. La comptabilité communale, telle qu'elle fonctionne dans le canton de Berne, est si compliquée qu'elle exige une étude spéciale de celui qui veut y comprendre quelque chose. Aussi nombreux sont les receveurs qui se ruinent eux et leurs cautions sans s'en apercevoir!

Nous avons connu des personnes nommées en qualité de receveurs communaux dans les comptes desquelles au bout de quelques années on constatait des erreurs se chiffrant par plusieurs milliers de francs parce qu'elles ne comprenaient rien au mode de comptabilité des comptes-courants qu'on leur impose. A moins d'être des comptables parfaits, on ne sort pas du modèle de compte imposé par l'administration communale. Ces dispositions et d'autres encore appellent une revision, une modification qu'il importe d'aborder sans retard!

J'insiste pour que le gouvernement présente prochainement une loi sur les affaires communales.

Burren, Stellvertreter des Gemeindedirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die geäußerten Wünsche zuhanden der Gemeindedirektion entgegen. Was das neue Gemeindegesetz betrifft, so wissen Sie, dass es im Entwurf vorliegt, und dass die Gemeindedirektion den Standpunkt eingenommen hat, die Vorlage dieses Gesetzes sei zu verschieben bis nach Erledigung des Steuergesetzes. Wenn nun Herr Boinay sagt, es bestehe keinerlei Zusammenhang zwischen dem neuen Steuergesetz und dem Gemeindegesetz, so möchte ich die Richtigkeit dieser Behauptung doch bezweifeln. Sie wissen, dass zum Beispiel die Frage des Steuerrechtes der Gemeinden in der Diskussion des Steuergesetzes eine Rolle gespielt hat und dort in einer Art und Weise erledigt worden ist, dass sie voraussichtlich bei der Beratung des Gemeindegesetzes wieder auftauchen wird. Ich erinnere an die erheblich erklärte Motion betreffend die Wertzuwachssteuer. Auch das Gemeindegesetz wird wohl in den Fall kommen, sich mit Steuermaterien befassen zu müssen und der Zusammenhang, den Herr Boinay bestreitet, ist eben doch in einem gewissen Grade vorhanden.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Fähndrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Direktion des Innern ist der umfangreichste und mannigfaltigste. Wir entnehmen demselben, dass der Gesamtbetrag der unverzinslichen Vorschüsse an die Gemeinden betreffend ausserordentliche Hilfeleistung an die Uhrenarbeiter 51,600 Fr. ausmachte. Auf Ende des Berichtsjahres betrug er noch 44,170 Fr. Der Direktor des Innern hat bemerkt, der Einzug dieser Summen werde seine Schwierigkeiten haben, und man sollte die Rückzahlungen der Gemeinden an die Staatskasse zu gunsten der Versicherung für die Arbeitslosen verwenden. Be-

kanntlich ist für letztern Zweck eine Lotterie bewilligt worden, die einen Ertrag von 100,000 Fr. abwerfen sollte. Nebenbei bemerkt ist das viel zu wenig. Der Verkauf der Lose hat bis jetzt sehr viel zu wünschen übrig gelassen, und ich möchte die Auffassung des Herrn Regierungsrates Gobat betreffend die Verwendung der zurückbezahlten Vorschüsse sehr unterstützen.

Die Konjunktur in der Uhrenindustrie ist zum Glück eine günstigere geworden. Die Ausfuhr ist gegenüber dem Vorjahre um mehr als 21 Millionen Franken gestiegen. Aber niemand weiss, wie lange das anhält. Bekanntlich werden im Ausland die grössten Anstrengungen gemacht, um neue Absatzgebiete für die Uhrenindustrie zu erobern, und wir in der Kommission unterstützen die Wünsche der Uhrensektion der Handelskammer auf Verbesserung der Qualität und der Verschiedenheit der Produkte, auf das Waltenlassen grösserer Vorsicht bei der Erteilung von Auslandskrediten und auf die Förderung der Einführung neuer Industrien.

Bezüglich des Lehrlingsgesetzes steht die Kommission auf ihrem früheren Standpunkt, es sei mit der Revision desselben zuzuwarten, umso mehr als die Frage einer eidgenössischen Regelung des Lehrlingswesens in gewerblichen Kreisen lebhaft diskutiert und formuliert wird. Wir wiederholen allerdings den Wunsch, es möchten die Gemeindebehörden und auch die Gerichtsbehörden den Lehrlingskommissionen etwas mehr entgegenkommen, als es schon der Fall gewesen ist. Ende 1910 bestanden im Kanton Bern 5804 eingeschriebene Lehrverhältnisse: Oberland 596, Mittelland 2190, Emmenthal und Ob- u. Nid- u. Aargau 1067, Seeland 1006, Jura 945. Davon betrafen 1143 Lehrtöchter. Auf die 384 Mitglieder der 38 Lehrlingskommissionen entfallen zur Ueberwachung je etwa 15 Lehrverhältnisse, eine ganz gehörige Aufgabe für die Betreffenden. Der Kredit von 42,000 Fr. wurde nicht ganz erschöpft; die reinen Ausgaben blieben um 1556 Fr. hinter demselben zurück.

Die Stipendien für das gewerbliche Bildungswesen sollten nach der Ansicht der Kommission etwas larger bemessen werden. Man soll auch dem Gewerbe geben, was ihm gehört; dann könnte mancher Sohn, der aus armer Familie stammt, aber fähig ist, etwas zu werden, eine bessere Bildung geniessen. Jedenfalls wäre das eher zu verantworten als die Ausrichtung von Stipendien an Studenten, deren Väter grosse Einkommen besitzen.

Die Zustände am kantonalen Technikum Burgdorf werden von der Kommission in ihrem Bericht als unhaltbar bezeichnet. Ich brauche darüber nicht mehr zu sprechen, indem Ihnen ja die bezüglichen gestrigen Beschlüsse in frischer Erinnerung sind. Ins Berichtsjahr fällt auch die Organisation des kantonalen Technikums Biel. Die Behörden werden sich in nächster Zeit mit dem Neubau der Uhrenmacherschule beschäftigen müssen, der kaum umgangen werden kann. Das Technikum Biel weist 474 Schüler auf. Im ganzen Kanton bestehen 50 gewerbliche und 15 kaufmännische Fortbildungsschulen.

Was die Vollziehung des Fabrik- und des Haftpflichtgesetzes anbelangt, so wissen Sie alle, dass sie noch sehr viel zu wünschen übrig lässt, wenigstens für den Arbeitnehmer. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Gesetze grossen Schwierigkeiten begegnen müssen, indem sie alle am Geldsack anstossen, wo die Leute bekanntlich sehr empfindlich

sind. Der Bericht der kantonalen Regierung an das Industriedepartement für das Jahr 1909 und 1910 nennt folgende Uebelstände und Ungesetzlichkeiten: Mängel der Fabriklokale oder ihrer innern Einrichtung (mangelhafte Ventilation, Fehlen von Storen zum Schutz vor den Sonnenstrahlen, Fehlen von Kleiderschränken und Wascheinrichtungen, Fehlen von Esszimmern, reinigungs- oder tünchungsbedürftige Arbeitsräume, überfüllte Fabriklokalitäten, defekte Fussböden, schlechtschliessende Fenster, Fehlen von Notausgängen, ungenügende Aufzüge oder Fehlen von solchen, lärmender Motorbetrieb, Fehlen von Staubabsaugungsanlagen oder ungenügendes Funktionieren von solchen, Fehlen des Tuberkelplakates und von Spucknapfen, schmutzige oder direkt mit den Arbeitsräumen in Verbindung stehende Aborte, Fehlen von Pissoirs, schmutzige Badezimmer, Fehlen von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen, Ueberzeit- und Sonntagsarbeit ohne Bewilligung, Vornahme von Arbeiten Samstag nach 5 Uhr abends, Verwendung von Frauen zu Nacharbeit, vorzeitige Wiederbeschäftigung von Wöchnerinnen, Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, mangelhaft oder gar nicht geführte Unfall- und Arbeiterlisten, Fehlen von Wöchnerinnenlisten, Nichtanschlagen oder Fehlen der Fabrikordnung, unvollständige Stundenpläne oder Fehlen von solchen, Fehlen der Alterausweiskarten für junge Fabrikarbeiter, ungesetzliche Abzüge für die Unfallversicherung, unregelmässige Lohnzahlung).

Die Subkommission der Staatswirtschaftskommission hat dem Gedanken Ausdruck gegeben, es möchte auch im Kanton Bern im Interesse der Arbeiter ein Fabrikinspektorat errichtet werden. Wie Sie wissen, besitzen die Kantone Zürich mit 1168 Fabrikbetrieben, Solothurn mit 269, St. Gallen mit 922, Luzern mit 189 und Basel-Stadt mit 282 Fabriken bereits kantonale Fabrikinspektorate. Der Kanton Bern zählt 1101 Fabrikbetriebe mit über 38,000 Arbeitern. Leider konnte die grosse Mehrheit der Kommission es nicht über ihr sonst ziemlich gutes Herz bringen, unserem Vorschlag zuzustimmen, sondern lehnte denselben aus verschiedenen Gründen, auf die ich nicht näher eintreten will, ab. Ich erlaube mir bloss persönlich die Hoffnung auszusprechen, der Kanton Bern möchte dieses zeitgemässe Postulat auf die Länge nicht von der Hand weisen.

Dass es mit der Durchführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes hapert, wissen wir alle. Unter dem Gesetz stehen 863 Betriebe mit ungefähr 1800 Arbeiterinnen. Die Direktion des Innern erklärt in ihrem Bericht, sie habe über die Durchführung des Gesetzes sehr wenig erfahren. In diesen wenigen Worten liegt ein ganzes Buch. Im Berichtsjahr wurde die erste Inspektion durch Sachverständige, die Herren Ollivier in Biel und Regli in Bern, in 63 grössern Gemeinden durchgeführt. Ich verweise auf den Bericht dieser beiden Herren. Der Kredit von 1000 respektive 1500 Fr. für diese Inspektion ist natürlich viel zu klein. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, dass Art. 30 des Arbeiterinnenschutzgesetzes, der ein Inspektorat vorsieht, zur Ausführung kommen und ein ständiges Inspektorat errichtet werden sollte. Diesem Inspektorat könnten auch noch andere Gebiete des Arbeiterschutzes angegliedert werden.

Beim Kapitel Gewerbepolizei begrüsst die Kommission die Massnahmen betreffend die Einrichtung und

den Betrieb von Kinematographen. Diejenigen Mitglieder des Rates, welche in den Städten wohnen, wissen, wie die Kinematographen sich vermehren. Die Stadt Bern hat bereits 4 ständige Kinematographen und Biel deren 2. Für den Besuch derselben wird eine Masse Geld ausgeworfen, und dabei bekommt das Publikum leider vieles zu sehen, das es gar nicht sehen sollte. Speziell die kindliche Phantasie wird durch die Vorführung gewisser Bilder geradezu vergiftet. Gewiss hat ein guter Kinematograph eine hohe Mission, aber wir müssen dafür besorgt sein, dass er derselben treu bleibt und die Sache nicht ausartet. Allerdings hat die Regierung hier nur sehr schwache Handhabe. Sie konnte sich lediglich auf ein Gesetz von 1849 stützen, das sich auf Bau und Einrichtung bezieht. Bekanntlich hat der Bundesrat erst kürzlich einen Rekurs gegen eine bezügliche Verfügung des luzernischen Stadtrates und des Regierungsrates von Luzern als begründet erklärt und das Theater bewilligt; es handle sich da um gewerbliche Betriebe, deren freie Ausübung durch Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistet sei. Ob vielleicht das kommende kantonale Gesetz über Handel und Gewerbe hier einiger-massen Wandel schaffen kann oder ob wir auf das eidgenössische Gewerbegesetz warten müssen, weiss ich nicht; jedenfalls sollte man aber darauf bedacht sein, Wandel zu schaffen.

Die interkantonalen Konferenzen betreffend die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung sind eingestellt. Allerdings ist im Nationalrat eine bezügliche Motion eingereicht, aber es ist ziemlich sicher, dass dabei nicht viel herauskommt. Jedenfalls wird es noch sehr lange gehen, bis ein greifbares Resultat vorliegt, und es wäre zu wünschen, dass der längst bereite Entwurf der Direktion des Innern betreffend die Versicherung der Fahrhabe endlich vor die Regierung und den Grossen Rat käme.

Der Direktor des Innern, der bekanntlich ein energischer Feind des Alkohols ist, ist auch gegen die Schnapspest vorgegangen. Der Ausdruck Schnapspest ist nach den Mitteilungen, die uns von der Direktion des Innern gemacht worden sind, für gewisse Gegenstände nicht übertrieben. Die Kommission billigt das Bestreben der Regierung, diesem schlimmsten aller Uebel Einhalt zu tun. Es wurde angeordnet, dass, wenn sämtliche Wirte eines Ortes oder eines Kreises das Schnapsverbot annehmen, ihnen neben einer Ermässigung der Patentgebühr eine kleine Prämie aus dem Alkoholzehntel bezahlt werden soll. Im Berichtsjahr haben bereits 16 jurassische Gemeinden mit 63 Wirtschaften das Branntweinverbot eingeführt. Die gemachten Erfahrungen sind sehr gute. Leider kommen bisweilen die Gerichte zu Entscheiden, welche geeignet sind, die Massnahmen der Regierung illusorisch zu machen.

Der Kanton Bern zählte Ende 1910 2637 Gast- und Speisewirtschaften für das ganze Jahr. In Thun trifft es eine Wirtschaft auf 111 Seelen, in Pruntrut-Land auf 122, Freibergen 140, Laufen 149, Biel 179, Courtelary 200, Thun-Land und Burgdorf 343, Seftigen 354, Signau 405, Schwarzenberg und Stadt Bern 410. Der Betrag der Wirtschaftspatentgebühren ist gestiegen auf 1,155,628 Fr. 20 (nach Abzug der Amtsblatt- und Stempelgebühren). Da den Gemeinden 10% aus den Wirtschaftsgebühren zu 19 Rappen per Kopf der Bevölkerung ausgerichtet werden, das heisst 111,992 Fr., so ergibt sich für den Staat eine Einnahme von 1,043,635 Fr. 93, gegenüber dem Budget ein Mehr von

25,635 Fr. Dazu kommen 312 Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken (Bern 110), mit einem Gebührenertrag von 32,975.

Das neue Lebensmittelpolizeigesetz erfordert eine viel intensivere Arbeit und Aufsicht. Es wurde deshalb eine Vermehrung der gegenwärtig vier kantonalen Inspektoren und der Ortsexperten verlangt. Die Ortsexperten sollten besser unterstützt werden, und sie sollten mehr Eignung und Erfahrung besitzen, damit nicht das Gegenteil von dem erreicht wird, was das Gesetz will. Es ist unbedingt zu wenig, wenn in 1 1/2 Jahren einmal Nachschau gehalten wird. Der Besuch der Inspektoren sollte jeweilen der örtlichen Lebensmittelpolizei angezeigt werden. Der Kommission ist aufgefallen, dass von 407 Milchproben 131 beanstandet werden mussten, darunter 5 mit über 50% Wasserezusatz; 6 Milchpantcher wurden zu Gefängnis von 2 bis 40 Tagen verurteilt. Die Kommission begrüsst dies durchaus, indem auf diesem Wege Ordnung geschaffen wird; vielleicht wäre es noch angezeigt, die Namen solcher Milchpantcher zu veröffentlichen. Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Milchstatistik, die zweifellos interessante Streiflichter auf die bernische Volkswirtschaft werfen wird.

Beim Kapitel Brandversicherungsanstalt ist zu bemerken, dass sich das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr vor dem Grossen Rate befindet. Am 1. Januar 1911 waren 165,860 Gebäude versichert mit einer Versicherungssumme von 1,501,395,500 Fr. Die Beiträge belaufen sich auf 2,051,924 Fr., die Brandschäden, 341 Fälle für 406 Gebäude, auf 1,175,000 Fr. Die Rückversicherung beträgt 161,942,563 Fr.; es ist hier eine Verminderung von bereits 92 Millionen Franken eingetreten. Eine sehr grosse Summe verschlang das Lösch- und Feuerwehrewesen, nämlich 279,074 Fr. Das Anstaltsvermögen hat sich um 658,094 Fr. 39 vermehrt. Am 1. Januar 1911 hat der schweizerische Verband für Rückversicherung mit Sitz in Bern seine Tätigkeit begonnen.

Zum Schluss ist zu bemerken, dass auch auf der Driktion des Innern Raummangel herrscht. Es wäre nicht einmal möglich, einen weiteren Angestellten unterzubringen; auch ist kein Wartezimmer vorhanden.

Mit diesen mehr oder weniger dringenden Wünschen empfehlen wir Ihnen den Bericht der Direktion des Innern zur Genehmigung.

Schneeberger. Ich möchte das Wort verlangen zu einer Angelegenheit, die schon wiederholt anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes hier zur Sprache gebracht worden ist, aber bis jetzt immer ohne Erfolg. Deshalb muss ich wieder darauf zurückkommen. Es betrifft die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes durch Staatsbeamte. Trotzdem die beiden Stellen eines Wirtes und eines Staatsbeamten als unvereinbar erklärt sind, betreibt Herr Amtsschreiber Meier seine Wirtschaft zum Ochsen ruhig weiter. Pro forma lautet das Wirtschaftspatent allerdings auf seine Schwägerin, aber faktisch wird die Wirtschaft durch den Amtsschreiber betrieben. Er und seine ganze Familie wohnen in dem betreffenden Haus, während die Schwägerin sich nur selten oder nie dort aufhält, und es ist durchaus kein Geheimnis, auf wessen Rechnung die Wirtschaft betrieben wird. Ich hätte gerne von der Regierung Auskunft, ob dieser ungesetzliche Zustand noch weiter andauern

soll und mit welchen Gründen sie das bisherige Bestehenlassen dieses Zustandes rechtfertigen will.

Gleichzeitig möchte ich einen ähnlichen Fall zur Sprache bringen, der vielleicht in das Kapitel Polizeidirektion gehören würde. Es betrifft die Unvereinbarkeit der Ausübung des Notariates mit einer Staatsstelle. Das Notariatsgesetz von 1909 bestimmt in Art. 4: «Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen oder eidgenössischen Dienste». Nun haben wir aber auch in Laufen den Fall, dass der Amtsschaffner zugleich das Notariat ausübt. Ich hätte gerne auch darüber Auskunft, ob dieser Misstand, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen, in Zukunft andauern soll und mit welchen Gründen die Regierung das bisherige Bestehenlassen dieses Misstandes rechtfertigen will.

Grimm. Um nicht genötigt zu sein, eine Interpellation zu stellen, möchte ich hier eine Angelegenheit zur Sprache bringen, die im Lande herum grosses Aufsehen gemacht hat, die allerdings erst dieses Jahr passiert ist, aber meines Erachtens sehr wohl bei der Beratung des vorliegenden Verwaltungsberichtes behandelt werden kann. Es handelt sich um den bekannten Brandfall in Interlaken.

Am 26. Juli ist in Interlaken ein an der Bahnhof- und Niesenstrasse gelegenes Verkehrsmagazin, ein in Holzwerk erstelltes Gebäude ausgebrannt, wobei zwei Personen, ein 19jähriger Angestellter — Konditor — und eine 18jährige Köchin ihr Leben einbüssten. Allgemein wurde gesagt, und die Zeitungen haben es auch nicht widerlegt, dass die Schuld an diesem Verlust von zwei Menschenleben einerseits dem mangelhaften Bau und andererseits der missbräuchlichen Verwendung der betreffenden Lokalitäten zuzuschreiben sei. Es wurde mitgeteilt, dass die beiden Personen oben in einem Kerkerverliess, wie die Ausdrücke lauteten, eingeschlossen waren. Sie hatten dort Schlafräume ohne jedes Fensterlicht zugewiesen erhalten, die mit Hühnerställen verglichen worden sind.

Als die Einzelheiten dieses Vorfalles bekannt wurden, ging eine allgemeine Empörung durch das Volk. Man fragte sich, wie eine derartige Liederlichkeit möglich sei, dass man den Leuten solche Schlafräumlichkeiten anweise, und es ist begreiflich, dass man sich nach den Ursachen dieser Geschehnisse erkundigte. Ich will hier die Schuldfrage nicht aufwerfen, weil ich die Umstände zu wenig kenne, aber allgemein nahm man an, dass es in erster Linie an der Kontrolle der Wohnungen der Angestellten fehle. Man konnte in den Zeitungen lesen, dass nicht nur der Eigentümer und Mieter der Lokalitäten ihre Pflicht nicht erfüllt und letzterer das Personal in einer geradezu unverantwortlichen Weise ausgebeutet habe, sondern dass auch die Behörden es an der nötigen Wachsamkeit fehlen liessen und nicht genügend kontrollierten, zu welchem Zwecke die betreffenden Räumlichkeiten verwendet würden. Im «Oberländischen Volksblatt», also nicht etwa einer sozialdemokratischen Zeitung, ist sogar erklärt worden, dass es sich hier um eine sträfliche Fahrlässigkeit handle. Im gleichen Artikel vom 30. Juli wurden folgende Fragen aufgeworfen: «1. Wie war es möglich, dass seinerzeit zur Erstellung dieser

leicht gebauten Bazarbuden nach unserem Baureglement, das, so viel wir wissen, an Hauptstrassen Holzbauten verbietet, die erforderliche Baubewilligung erteilt wurde? 2. Wie war es möglich, dass in einer solchen primitiven Verkaufsbude eine Confiserie mit Backofen und entsprechendem Kamin erstellt werden durfte? Hat diese gewerbliche Einrichtung bei der einfachen Holzkonstruktion, die dieselbe umgab, nicht an und für sich eine beständige Feuersgefahr gebildet? 3. Wie war es möglich, jene niederen Dachräume, die offenbar niemals als Wohnräume bestimmt waren, den beiden Opfern als Schlafräume anzuweisen? Wie man hört, bildeten diese Räumlichkeiten ein förmliches Kerkerverliess schlimmster Sorte, dem diese beiden gewaltsam getöteten Menschen nicht entrinnen konnten». Ich wiederhole, dass diese schweren Anklagen sich in einem bürgerlichen Blatt finden. Sie sind unter dem ersten Eindruck, den das Unglück allgemein verursachte, geschrieben worden, und es muss sehr wahrscheinlich schon etwas zu sagen sein, wenn eine Zeitung vom Schlage des oberländischen Volksblattes sich in derartigen Ausdrücken ergeht. Der Vorwurf, der gemacht wird, bewegt sich in zwei Richtungen. Einmal wird gefragt, ob genügend Garantien geboten gewesen seien, dass man die Bewilligung zur Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes in dieser Holzbaracke hätte erteilen können. Zweitens richtet sich der Vorwurf dagegen, dass den zwei im Brande zugrunde gegangenen Menschen durchaus ungenügende Räumlichkeiten als Wohnungen angewiesen worden sind.

Wie man der Presse entnehmen konnte, hat die Gemeinde Interlaken gleich nach dem Unglück eine Enquête veranstaltet, um zu erfahren, ob noch andere derartige Wohnlöcher den Angestellten angewiesen werden. Das Ergebnis der Enquête ist mir nicht bekannt, aber schon die Tatsache, dass eine Erhebung durchgeführt wurde, lässt vermuten, dass auch anderwärts in Interlaken die den Angestellten zugewiesenen Wohnungsräumlichkeiten den Bedürfnissen nicht entsprechen und dass man das Personal in einer gewissenlosen und unverantwortlichen Weise ausnützt.

Nun will ich noch kurz ein Zwischenspiel in dieser ganzen Geschichte erwähnen, das sich ebenfalls aus den Berichten des oberländischen Volksblattes ergibt. Sofort nach dem Brand wurde an den Wiederaufbau der Baracke geschritten. Der Bau soll in Rieg ausgeführt werden, das heisst es soll wiederum ein Bauwerk erstellt werden, das nicht die nötige Garantie gegen Feuersgefahr in einer solchen Lage bietet. Der Bau wurde ausgeführt, ohne dass die Baubewilligung erteilt worden wäre, trotzdem der Bauherr ein Mitglied unseres Rates ist. Der Baubewilligungstermin begann erst am 25. August, mit dem Bau wurde aber schon früher begonnen. Man hat sich auch in Interlaken gefragt, wieso der Bau in ähnlicher Weise ausgeführt werden könne, trotzdem eine neue Bauverordnung, die etwas anderes verlange, in Vorbereitung sei. Hier wurde zugleich wieder ein Vorwurf an die Adresse der Regierung gerichtet. Die Einwohnergemeindeversammlung Interlaken hatte nämlich anfangs Februar einem neuen Baureglement zugestimmt, das in verschiedenen Richtungen schärfere Vorschriften aufstellt und nach welchem dieser Wiederaufbau nicht so hätte stattfinden können. Dieses Reglement war im August von

der Regierung noch nicht genehmigt. Es sollen zwei Einsprachen erfolgt sein. Welcher Natur sie sind, ist mir nicht bekannt; aber jedenfalls hat man es empfunden, dass es so lange dauert, bis die Regierung über ein notwendiges und dringendes Reglement einer Gemeinde entschieden hat.

Es kann hier also nicht nur ein einzelner Privatmann auf die Anklagebank gesetzt werden, sondern die Schuld liegt zum Teil auch bei den Behörden. Namentlich fehlt es im Kanton Bern an einer genügenden Ueberwachung der Wohngelegenheiten. Wenige Tage nach dem Unglück von Interlaken war wiederum in einer oberländischen Zeitung zu lesen, dass die Zustände, die durch das Brandunglück der Öffentlichkeit bekannt geworden seien, nicht nur in Interlaken, sondern überhaupt im ganzen Oberland bestehen. Ich will die betreffenden Stellen des Artikels anführen. Wir lesen da: «In verschiedenen Korrespondenzen über die Brandkatastrophe in Interlaken werden die daselbst an den Tag gekommenen traurigen Verhältnisse gerügt, welche das Unglück zu einem solch tragischen gestaltet haben; auch werden die Behörden verantwortlich gemacht. — Sollte jemand aber aus jenen Artikeln den Schluss ziehen wollen, dass solche Verhältnisse nur in Interlaken vorkommen, so muss dies als ein grosser Irrtum bezeichnet werden. Was sich hier ereignet hat, kann heute oder morgen an irgend einem andern Ort vorkommen, denn dieser Vorfall bildet leider ein typisches Beispiel der bei uns noch tief darniederliegenden Angestelltenfürsorge. — Es sind unsere Gesetzgeber und Landesbehörden, die sich hier eine unverantwortliche Last aufs Gewissen geladen haben, da durch diese Vernachlässigung der Angestelltenausbeuterei Tür und Tor offen blieben». Das schreibt wiederum ein bürgerliches Blatt. Man weiss ja, solange nichts passiert, gibt man auf das, was von sozialdemokratischer Seite über die Ausbeutung menschlicher Arbeit gesagt wird, nichts; aber wenn einmal ein Unglück geschieht, dann schlägt auf der andern Seite plötzlich das schlechte Gewissen. Die gleichen Leute, welchen jeden sozialen Fortschritt zu verhindern suchen, erklären dann, es kämen doch skandalöse Dinge vor und man sollte einmal dagegen einschreiten. Uebrigens kommen solche Missstände im Wohnungswesen nicht nur im Oberland, sondern auch anderswo im Kanton Bern vor. Es ist mir ein Hotel in der Stadt Bern bekannt — ich will den Namen einstweilen nicht nennen — das sich zu den bessern zählt, dessen Angestellte und Bedienstete aber unter den Treppen im Korridor übernachten müssen, wo irgend ein Verschlag angebracht ist. Der letzte Wohnraum im Hause wird vermietet und die Angestellten sollen sehen, wie sie ihre Nachtruhe haben. Solche Zustände sind auf die Dauer unhaltbar. Sie sind vielleicht nicht allgemein bekannt, aber der Fall von Interlaken zeigt, zu welchen Konsequenzen es führen muss, wenn man die Gewissenlosigkeit, mit der hier die Angestellten behandelt werden, weiter andauern lässt. Es ist nach meiner Meinung Aufgabe nicht nur der einzelnen Gemeinden, sondern in erster Linie der Regierung, dafür zu sorgen, dass über die Wohnungsverhältnisse der Angestellten in den verschiedenen Landesteilen, namentlich in den Saisonbetrieben, eine Enquête durchgeführt und dass im Interesse einer richtigen Inspektion der Angestellten- und Arbeiterverhältnisse

ein besonderes ständiges Inspektorat geschaffen würde, wie es der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission schon angedeutet hat.

Wir wissen, dass eine ganze Reihe von gesetzlichen Schutzbestimmungen nicht ausgeführt werden. Es ist mir bekannt, dass ein Mitglied der Regierung in einer Kommissionssitzung selbst erklärt hat, der Artikel des Wirtschaftsgesetzes zum Schutze der Angestellten sei undurchführbar, alle Welt wisse, dass diesem schützenden Artikel nicht nachgelebt werde. Auch in bezug auf das Lehrlingswesen, das Arbeiterinnenschutzgesetz und das Fabrikgesetz können gleiche Klagen angebracht werden. Wenn man nun sieht, welche Konsequenzen die Unterlassung einer Ueberwachung dieser Verhältnisse mit sich bringt, ist es die Pflicht des Grossen Rates, hier ein Wort zu sagen und die Grundlagen schaffen zu helfen, die zu einer ständigen und gewissenhaften Inspektion dieser Zustände führen. Es nützt nichts, wenn man sich nach dem Vorkommen eines solchen Falles in der Presse empört und scharfe Artikel schreibt, wenn man den Trog zudeckt, nachdem das Kind hineingefallen ist, sondern es müssen vorbeugende Massnahmen getroffen werden, und das geschieht durch die Errichtung eines ständigen Inspektorates. Das ist die praktische Forderung, die sich aus dem Vorfall in Interlaken und aus der Betrachtung der übrigen Arbeiter- und Angestelltenverhältnisse ergibt und ich nehme an, dass, wenn von unserer Seite ein Postulat in dieser Richtung gestellt wird, der Grosse Rat genügendes Verständnis besitzen werde, um dem Postulat zuzustimmen und dafür zu sorgen, dass in dieser Beziehung ein Fortschritt erzielt werden kann.

M. Rossel. Je n'ai pas pris la parole hier dans la discussion relative aux écoles techniques du canton de Berne, parce que je n'étais pas suffisamment au courant de la situation. Mais ce que j'ai entendu m'oblige maintenant à prendre la parole.

Je voudrais avant tout rendre le Grand conseil attentif au fait qu'il est absolument nécessaire de répondre aux besoins du technicum de Bienne, et en particulier à l'Ecole d'horlogerie. On vient de faire à son sujet des réflexions extrêmement justes. Nous ne savons pas combien de temps la prospérité relative, si l'on peut ainsi l'appeler, de l'industrie horlogère du Jura, durera encore et nous devons plus que jamais travailler à lui assurer l'avenir.

Ceux qui savent comment s'est développé cette magnifique industrie de l'horlogerie doivent savoir aussi que ses progrès sont dus essentiellement à l'initiative privée, à des ouvriers intelligents dont les chefs ont su tirer parti de leurs services.

On fait beaucoup en Suisse pour assurer les progrès de diverses industries, des arts et des métiers, mais il est peu d'industries qui soient aussi peu rationnellement soutenues que l'industrie horlogère. Ce qui manque entre autres à l'école d'horlogerie de Bienne, c'est un laboratoire technique. Nous avons été très surpris de ce que les efforts pour obtenir une organisation semblable aient, jusqu'à présent, échoué. Ce n'est pas la faute de l'Etat, de la direction de l'Intérieur, c'est la faute surtout des premiers intéressés.

Un seul exemple suffira pour montrer le danger. Il y a peu d'années, les Américains ont jeté sur le marché des montres extrêmement bien fabriquées dites plaquées à un prix contre lequel la concurrence

ne pouvait lutter, et nous voyions venir le moment où la boîte métal ne serait plus du tout fabriquée chez nous. C'est alors qu'un membre dévoué du Grand conseil, M. Schlatter est intervenu. Une commission, due également à l'initiative privée, parvint à se rendre compte qu'il ne s'agissait nullement d'une nouvelle invention, mais tout simplement d'un tour de main si habile que les Américains sont parvenus à nous vendre 13 fr. 50 une boîte de montre qui ne valait que 2 fr. 50. Le succès de cette enquête a sauvé pour ainsi dire l'industrie de la boîte métal. Mais nous n'en avons pas fait de progrès pour autant, et l'on a cru pouvoir se dispenser d'établir à l'Ecole d'horlogerie une station d'essais d'analyse des métaux et d'autres matières concernant l'horlogerie. Aussi combien de fois ne sommes-nous pas consultés par des ouvriers qui, n'ayant pas de bureau de renseignements à leur disposition, désirent recevoir nos avis quand ils veulent se livrer à certains essais. Pourquoi n'organiserait-on pas à leur intention un bureau officiel où, comme les fabricants de ciment par exemple qui envoient leurs échantillons au contrôle des matériaux à Zurich, ils obtiendraient contre une modique somme, les renseignements qu'ils désirent?

Il n'était pas inutile de relever ce fait qui devra être pris en considération quand on fera des transformations à l'école d'horlogerie du technicum de Bienne.

Quelqu'un a dit hier que le technicum de Berthoud ne répondait pas au programme tracé pour cet établissement et qu'il dépassait le but qu'on lui avait assigné.

A son origine le technicum de Berthoud devait en effet être une école plutôt pratique où les jeunes gens complétaient leurs études. Je crois pouvoir en parler, puisque je faisais partie de la première commission de cet établissement. Mais l'époque est venue de faire à l'enseignement théorique une place plus importante et on doit étudier cette question d'une manière un peu plus détaillée. Il n'est pas absolument exact, à mon avis, de croire que les élèves qui sortent du technicum de Berthoud ne sont que des dessinateurs. Ce n'est pas une école de dessin qu'on a voulu faire à Berthoud, ce n'est pas là la mission des technicums. Le premier technicum fondé en Suisse, celui de Winterthur, est dû à l'initiative d'un homme supérieur, d'un homme de génie, Antenheimer. Seule l'Ecole polytechnique fédérale existait alors, pour y avoir accès il fallait faire la preuve d'études supérieures, produire un certificat de maturité et posséder les moyens suffisants pour faire de longues études.

C'est alors que M. Antenheimer qui connaissait les besoins techniques en Suisse se rendit compte de la nécessité de fonder une école qui ne fût pas une école supérieure technique, mais qui pût instruire des jeunes gens, non seulement en architecture, en dessin, mais dans d'autres branches, la mécanique, la chimie et l'électrotechnique.

A l'époque où fut fondée l'Ecole polytechnique fédérale, on ne parlait pas encore beaucoup d'électrotechnique. Les écoles techniques actuelles sont semblables à l'école polytechnique, on y fait, il est vrai, moins de théorie, mais il est néanmoins absolument nécessaire de donner aux jeunes gens les connaissances théoriques nécessaires à leur développement, et ce n'est qu'en étudiant très en détail les progrès scienti-

fiques, que ces jeunes gens pourront arriver plus tard à en tirer profit dans la pratique. C'est par conséquent dans ce sens qu'il faut soutenir les écoles techniques.

Vous vous souvenez tous probablement de l'époque où fut fondé le technicum de Berthoud. Deux villes étaient alors en concurrence: Bienne et Berthoud. Bienne en avait absolument besoin et Berthoud désirait se développer. C'est Berthoud qui fût choisie, ce qui n'empêcha pas Bienne d'avoir plus tard, quand même, son technicum, dont nous avons dû faire avec le temps un établissement cantonal.

Le programme primitif du technicum de Berthoud ne tarda pas à être développé, au point de vue théorique, grâce à des personnes compétentes consultées à ce sujet. On a bien fait.

J'insiste en terminant sur ce point, à savoir que les jeunes gens doivent recevoir, dans les écoles techniques, une instruction théorique la plus étendue possible. Il est impossible de faire des études suffisantes d'électrotechnique par exemple, cette magnifique branche, sans avoir les connaissances théoriques voulues, et si nous nous informons des succès obtenus plus tard par les jeunes gens qui sont sortis de nos écoles techniques, nous verrons qu'ils ont fort bien réussi; c'est à des anciens élèves de ces écoles que l'électrotechnique doit, en grande partie, l'extension qu'elle a prise, pour permettre les progrès économiques et assurer le bien-être général.

Schlumpf. Es ist bereits von verschiedenen Rednern auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Inspektorates hingewiesen worden, um eine bessere Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu ermöglichen. Auch die Direktion des Innern erwähnt in ihrem Bericht die Wünschbarkeit eines ständigen Inspektorates zum Zwecke der bessern Handhabung des Arbeitersinnenschutzgesetzes. Die Klagen, die in bezug auf die Durchführung dieses Gesetzes erhoben werden können, gelten aber auch in bezug auf andere zum Schutz des männlichen und weiblichen Arbeitspersonals erlassenen Gesetze. Wir können Jahr für Jahr massenhafte Uebertretungen des Fabrikgesetzes konstatieren, und die bestehende Inspektion ist durchaus ungenügend. Auch das Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften wird sehr oft umgangen; in vielen Wirtschaften kommt das Personal nicht zu den gesetzlich garantierten Ruhetagen. Ein grosser Mangel besteht auch bei der Durchführung des Lehrlingsgesetzes. Man hat hier einen äusserst schwerfälligen Apparat geschaffen, der dem Staat sehr viele Kosten verursacht und einem Teil der Bürger viel Zeit raubt, und doch wieder, was man erreichen wollte, nur zum Teil erreicht. Allerdings muss man sagen, dass die Meister auf ihre Rechnung gekommen sind; denn alle im Gesetz zu gunsten des Meisters enthaltenen Bestimmungen kommen so ziemlich zur Anwendung, dagegen sieht es mit der Ausbeutung der Lehrlinge noch schlimmer aus. Die nach dieser Richtung wahrlich nicht zu weit gehenden Bestimmungen des Gesetzes wurden durch separate Verordnungen noch gemildert. So wurde zum Beispiel — ich erinnere mich noch des schönen Votums des Herrn Milliet — der Grundsatz in das Gesetz aufgenommen, dass den Lehrlingen eine ununterbrochene Nachtruhe von 8 Stunden gewährleistet werden müsse. Dieser Grundsatz ist nachher leider für eine Anzahl Berufe durchbrochen worden.

Ich kann nicht annehmen, dass der Rat mit einer solchen Interpretation des Gesetzes einverstanden sei.

Ich muss weiter erwähnen, dass auch die Direktion des Innern sich eine ziemlich weitgehende Interpretation des Lehrlingsgesetzes zu Schulden kommen liess. Ich will zum Beweise dafür nur einzelne Fälle herausgreifen. Die stadtberrnischen Hotels wurden als Saison-hotels bezeichnet, damit ihre Lehrlinge nicht dem Gesetz unterstellt werden müssen. Ferner wurde der seit vielen Jahren im Buchdruckergewerbe bestehende Einlegerberuf als nicht dem Lehrlingsgesetz unterstellt bezeichnet. Demgegenüber ist doch darauf hinzuweisen, dass Jahr für Jahr im Stadtanzeiger und in andern Blättern Einlegerlehrlinge gesucht werden und es eine durchaus unrichtige Auffassung ist, dass der Einlegerberuf kein eigentlich zu erlernender Beruf sei. Die Einleger selbst haben gewünscht, dass ihre Lehrlinge dem Gesetz unterstellt werden und es ist merkwürdig, dass die Direktion des Innern diesem Wunsch nicht Rechnung getragen hat.

Den Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes spricht die weitere Verfügung der Direktion des Innern geradezu Hohn, dass nämlich die Lehrlinge während der ganzen Lehrzeit nur zweimal, im Anfang und am Ende, zu besuchen seien. Wie ist da eine Kontrolle darüber möglich, ob ein Lehrling seine Lehrzeit richtig durchführen kann. Fast sämtliche Lehrlingskommissionen haben sich gegen diese Verfügung gewendet und erklärt, dass in diesem Falle eine richtige Durchführung des Gesetzes unmöglich sei. Voraussichtlich wird es wieder dazu kommen, dass die Lehrlingskommissionen in den Besuchen der Lehrlinge freier sind und nicht solchen drakonischen Bestimmungen unterworfen werden.

Ich könnte noch mehr Beispiele anführen, um Ihnen zu zeigen, wie äusserst mangelhaft das Lehrlingsgesetz durchgeführt wird. Nicht zum mindesten ist daran der Umstand schuld, dass man dem Gesetz jede polizeiliche Massregel genommen und die Durchführung des Gesetzes in die Hand der Bürger gelegt hat, die nun selbst kontrollieren sollen, wie die Lehrlinge von ihren Kollegen gehalten werden. Die Arbeiter können zur Durchführung des Gesetzes wenig sagen, auf dem Lande haben sie in den Kommissionen in der Regel keine Vertretung, da entscheiden einfach die Meister, ob ein Lehrling gut gehalten sei oder nicht. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, ein Inspektorat zu schaffen, das aber nicht nur die Verhältnisse bei den Lehrlingen zu kontrollieren, sondern überhaupt im allgemeinen eine bessere Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu ermöglichen hätte.

Ich schlage Ihnen folgendes Postulat vor, dessen Annahme ich Ihnen bestens empfehle: «Der Regierungsrat wird eingeladen, im Interesse einer strikten Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung im Kanton Bern die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat beförderlichst Bericht zu erstatten, ob und in welcher Weise ein ständiges kantonales Fabrik- und Gewerbeinspektorat zu errichten sei.»

Rufe: Abbrechen!

Präsident. Ich möchte Sie dringend ersuchen, heute noch die Antwort des Herrn Direktors des Innern anzuhören, damit wir den Staatsverwaltungsbericht diese Woche zu Ende beraten können.

Abstimmung.

Für Abbrechen Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 21. September 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Brügger, Bühlmann, Burger (Laufen), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Chavanne, Cortat, Cueni, Gobat, Grossglauser, Grossmann, Haas, Hamberger, Hari, Heller, Hostettler, Kindlimann, Kühni, Lindt, Merguin, Morgenthaler (Burgdorf), Obrist, Rohrbach (Rüeggisberg), Roost, Rufer (Biel), Schär, Segesser, Siegenthaler (Trub), Spychiger, Tännler, Thöni, Wälti, von Wattenwyl, Weber, Winzenried (Bern), Witschi, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Beutler, Choulat, Crettez, Egli, Etienne, Girod, Gnägi, Gugelmann, Habegger, Henzelin, Hügli, Ingold (Lotzwil), Iseli, Kuster, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Renfer, Rossé, Roth, Stämpfli, Stuber, Trüssel, Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1910.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 500 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern beim Bericht der Direktion des Innern stehen geblieben und ich erteile das Wort zunächst Herrn Regierungsrat Gobat.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission stellt keine Anträge zum Bericht der Direktion des Innern. Ihr Bericht enthält meistens bloss Erwägungen, die aus dem Verwaltungsbericht selbst geschöpft sind und auf die ich daher nicht näher einzutreten brauche.

Betreffend die Lotterie zur Gründung einer Arbeitslosenkasse für die Uhrenmacher ist die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission ganz richtig, dass der Vertrieb der Lose sehr viel zu wünschen übrig lässt. Die Direktion des Innern hat sofort nach Bewilligung der Lotterie und nachdem die Uhrensektion der Handelskammer sich ans Werk gesetzt hatte, einen Aufruf erlassen, nicht nur um den Vertrieb der Lose zu begünstigen, sondern auch um die an der Uhrenindustrie beteiligten Personen und überhaupt die ganze jurassische Bevölkerung aufzufordern, an der Gründung der Kasse durch Beiträge mitzuwirken. Leider entstand einige Wochen später in der grössten Fabrik des Jura ein vom Zaun gerissener Streik, der zur Folge hatte, dass sich in der ganzen Bevölkerung des Jura eine tiefe Verstimmung fühlbar machte. Das wird wohl die Ursache sein, warum der Vertrieb der Lose nicht gut geht. Man muss diese Stimmung begreifen. Allein auf der andern Seite hätte man sich ganz gut sagen können, dass die Arbeitslosenkasse erst nach langen Jahren in Funktion treten wird, indem sie nach dem von der Uhrenmachersektion in Verbindung mit der Direktion des Innern erlassenen Reglement zuerst über ein Kapital von 500,000 Fr. verfügen muss. Diejenigen also, die an der im Jura bestehenden Verstimmung gegenüber der Arbeiterschaft schuld sind, werden voraussichtlich von der Kasse keinen Vorteil ziehen und es wäre edel gewesen, wenn man sich über diese Verstimmung hinweggesetzt und daran gedacht hätte, dass man für die Zukunft arbeitet und hoffentlich für eine Klasse von Arbeitern, deren Sinnen und Trachten nicht dahingeht, die Uhrenindustrie unmöglich zu machen.

Was die Stipendien für das gewerbliche Bildungswesen anbelangt, so muss ich der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission beistimmen, dass der der Direktion des Innern hiefür zur Verfügung stehende Kredit zu karg bemessen ist. Der Kredit für 1911 ist schon lange erschöpft, er hat ungefähr für 6 Monate ausgereicht und jetzt müssen alle Gesuche abgewiesen werden, da der Regierungsrat beschlossen hat, dass auf dieser Rubrik kein Nachkredit bewilligt werden soll. Dass der Kredit für Stipendien an Gewerbeschüler in keinem Verhältnis steht zu der Wichtigkeit der Materie, geht daraus hervor, dass wir für unsere Studenten, die doch viel weniger

zahlreich sind, dreimal mehr ausgehen als für die Schüler an Gewerbeschulen. Bei den Sekundarschulen beträgt der Kredit 16,000 Fr. und doch ist derselbe nur für diejenigen Schüler bestimmt, die sich auf eine höhere Schule vorbereiten, zum Beispiel für solche, die nachher in ein Seminar oder Technikum eintreten. Ich hoffe, dass der Grosse Rat anlässlich der Budgetberatung den Kredit für die Stipendien für das gewerbliche Bildungswesen wesentlich erhöhen wird.

Die Staatswirtschaftskommission bemerkt weiter, der Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und des Haftpflichtgesetzes begegne immer noch vielen Schwierigkeiten. Dieser Bemerkung darf nicht etwa ein unrichtiger Sinn beigelegt werden. Es ist durchaus zutreffend, dass in der Anwendung des Fabrikgesetzes sehr oft Anstände entstehen. Fast alle Tage werden vom Fabrikinspektor gegen gewisse industrielle Anlagen Einwendungen erhoben, sei es wegen ungenügender Höhe der Räume, sei es wegen der Treppen, der Fensteröffnungen, der Aborte und so weiter. Der Umstand, dass solche Bemerkungen vom Fabrikinspektor gemacht werden, beweist aber nicht, dass unüberwindliche Schwierigkeiten bestehen, sondern die Direktion interveniert in solchen Fällen sofort und fast immer werden die verlangten Abänderungen ausgeführt. Allerdings gibt es einige Ausnahmefälle, in denen sich die Direktion des Innern nicht veranlasst sieht, den Weisungen des Fabrikinspektors ganz streng Folge zu geben. Es gibt eben Verhältnisse, in denen zwar nicht das Fabrikgesetz, aber die dazu erlassenen Reglemente und namentlich die Instruktionen des Bundesrates betreffend den Bau von Fabriken und Werkstätten nicht angewendet werden können. So ist zum Beispiel letzthin vom Fabrikinspektor bei der Direktion des Innern eine Beschwerde eingereicht worden gegen einen Gewerbetreibenden im Amtsbezirk Pruntrut, der sich weigerte, eine Staubaufsaugmaschine einzuführen. Der Betreffende schrieb auf die ergangenen Aufforderungen, er könne eine solche Maschine nicht anschaffen, weil er das nötige Geld nicht habe. Ich liess die Sache durch den Regierungsstatthalter untersuchen und erhielt den Bericht, es handle sich in der Tat um einen ganz kleinen Gewerbetreibenden, der nur 6 oder 7 Arbeiter beschäftige und die 800 Fr. für die Anschaffung der Maschine nicht aufbringen könne. Was sollte ich da tun? Ich konnte doch die Werkstätte nicht schliessen lassen, das wäre grausam gewesen. So muss man sich eben mit den im Leben vorkommenden Verhältnissen abfinden. Es ist leider unmöglich, die in bezug auf die Erstellung von Fabriken bestehenden Vorschriften überall streng durchzuführen, sondern es müssen Ausnahmen gemacht werden. Es kam gelegentlich, allerdings sehr selten, auch vor, dass die Fabrikräume nicht in der vorgeschriebenen Höhe ausgeführt wurden und statt 3 m vielleicht bloss 2.70 oder 2.80 m hoch waren. In einem solchen Fall verlangt der Fabrikinspektor, dass das Gebäude abgerissen oder auf irgend eine Weise dafür gesorgt werde, dass die Räume eine Höhe von 3 m erhalten. Ich liess die Sache untersuchen und es stellte sich zum Beispiel heraus, dass der betreffende Raum sehr gross und für eine Maschine bestimmt war, die von zwei Mann bedient wurde. Ich sagte mir, zwei Arbeiter haben in einem sehr grossen Raum, auch wenn er nur 2.80 m hoch

ist, gewiss einen genügenden Luftraum, und liess daher die Sache passieren. Der Fabrikinspektor hat allerdings eine Bemerkung gemacht, aber ich glaube nicht, dass man der Direktion des Innern in solchen Fällen, wo eigentlich kein Grund zu allzu grosser Strenge vorliegt, Vorwürfe machen kann.

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission spricht sich ferner dahin aus, dass es in bezug auf die Anwendung des Arbeiterinnenschutzgesetzes schlimm stehe. Das ist ganz richtig, und ich habe selbst den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, welche die Direktion des Innern besuchten, diese Mitteilung gemacht. Ich sah mich zu derselben veranlasst infolge der Inspektion, welche die Direktion des Innern letztes Jahr vornehmen liess und wo mir die beiden mit der Inspektion beauftragten Herren bestätigten, dass es wirklich in den mesiten Ortschaften mit der Anwendung des Arbeiterinnenschutzgesetzes schlimm stehe. In gewissen und sogar grössern Ortschaften wird dasselbe überhaupt gar nicht angewendet. Der Grund liegt darin, dass die Lokalbehörden und die Polizei ihre Pflicht nicht erfüllen. Dieser Mangel macht sich nicht nur beim Arbeiterinnenschutzgesetz, sondern auch noch bei andern Materien, zum Beispiel im Wirtschaftswesen, in unserem Kanton geltend. Die Polizei lässt da sehr viel zu wünschen übrig, und ich persönlich bin mit der Einführung eines Inspektorates durchaus einverstanden. Die Inspektion ist im Gesetz vorgesehen und es bedarf zur Einführung derselben nur eines Dekretes des Grossen Rates. Ich hatte schon wiederholt in der Regierung davon gesprochen, aber die Stimmung in dieser Behörde ist der Sache nicht so günstig, wie man wünschen könnte, und ich begrüsse es, dass in dieser Angelegenheit ein Postulat gestellt wird. Ohne Inspektion wird das Arbeiterinnenschutzgesetz niemals richtig angewendet werden. Das gleiche Inspektorat könnten wir auch für die Ausführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes verwenden. Allerdings haben wir ja die eidgenössische Inspektion, die sehr viel leistet und ihre Aufgabe erfüllt, aber dem eidgenössischen Inspektor sind zu viele Betriebe unterstellt. Wir haben im Kanton Bern mehr als 1000 unter dem Fabrikgesetz stehende Etablissements und die beiden eidgenössischen Inspektoren, die sich in unsern Kanton teilen — bekanntlich ist für den deutschen Kantonsteil der Inspektor des III. Kreises und für den Jura derjenige der Westschweiz zuständig — können unmöglich die verschiedenen Fabriketablissements genugsam beaufsichtigen, so dass Sicherheit dafür geboten wäre, dass das eidgenössische Fabrikgesetz überall und fortwährend richtig angewendet wird.

Bezüglich der Kinematographen kann ich nur mein Bedauern aussprechen, dass die Gesetzgebung keine genügende Handhabe bietet, um gewisse Missbräuche zu verhindern oder die Ausübung des Berufes eines Kinematographenbesitzers richtig zu beaufsichtigen. Ich habe anlässlich zweier Gesuche aus der Stadt Bern, von denen sich das eine auf den Betrieb eines Kinematographen in der Nähe eines grossen Schulhauses bezog, genau geprüft, inwieweit die Staatsbehörden hier intervenieren können, und bin dabei zum Schlusse gekommen, dass wir lediglich auf ein altes Gesetz von 1849 abstellen können, das uns das Recht gibt, eine Baueinrichtungsbewilligung zu erteilen. Diese können wir aber nicht verweigern, wenn das Etablissement richtig erstellt wird, wenn die nötigen Vorkehrungen für die Feuersicherheit, für die Gesundheit der Zuschauer

und so weiter getroffen werden. Andere Weisungen können wir nicht erteilen. Wir haben nicht das Recht, uns auf den Standpunkt zu stellen, es seien in der Stadt Bern schon genügend Kinematographen vorhanden und darum erteilen wir keine Bewilligung mehr. Nun liegt, wie Sie wissen, gegenwärtig ein Gesetzesentwurf betreffend die Ausübung von Handel und Gewerbe vor Ihrer Kommission und dieses Gesetz enthält ein Kapitel über die Schaustellungen. Die Kinematographen gehören offenbar zu den Schaustellungsobjekten und wir können hier verschiedene Bestimmungen aufstellen. Vor einiger Zeit ist an die Kommission eine Eingabe des bernischen Gewerbeverbandes gelangt, in der die Bedürfnisfrage aufgeworfen wird, das heisst die Frage, ob es nicht am Platze wäre, in dem Gesetz zu bestimmen, dass Schaustellungen beschränkt werden dürfen, wenn man findet, dass in einer Stadt oder Gegend schon genug solcher Geschäfte bestehen. Mit einem solchen Artikel könnte man dann die Zahl der Kinematographen und anderer Schaustellungen beschränken. Aber es ist eine grosse Frage, ob wir einen solchen Bedürfnisartikel angesichts des Artikels 31 der Bundesverfassung aufnehmen dürfen. Bekanntlich kam der Bedürfnisartikel im Wirtschaftswesen durch eine Revision der Bundesverfassung zustande und es fragt sich, ob nicht auch die Bundesverfassung revidiert werden muss, damit auf dem Gebiet der Schaustellungen auf das Bedürfnis abgestellt werden kann. Das sind Fragen, die wir untersuchen werden.

Ich übergehe die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Einschränkung des Schnapskonsums in unserem Kanton. Wir haben schon früher davon gesprochen, und unser Verwaltungsbericht gibt ausführlich darüber Auskunft, was die Direktion des Innern seit Jahren auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholismus vorzukehren versucht.

Ich komme zum Kapitel Lebensmittelpolizei. Die Staatswirtschaftskommission bemerkt richtig, dass unsere Aufsicht über die Ausführung des Lebensmittelpolizeigesetzes ungenügend ist. Bei der geringen Zahl von Lebensmittelinspektoren ist es faktisch unmöglich, das Lebensmittelpolizeigesetz richtig anzuwenden, beziehungsweise die Uebertretungen zu verhindern. Wir haben schon vor längerer Zeit beim Regierungsrat den Antrag auf Vermehrung der Lebensmittelinspektoren gestellt, aber das Geschäft ist von ihm noch nicht behandelt worden. Es liegen auch von verschiedenen Seiten Kundgebungen vor, aus denen hervorgeht, dass man in der Bevölkerung ebenfalls das Gefühl hat, dass das Lebensmittelpolizeigesetz nicht genügend angewendet werde. Von einem Verband von Gemeinden, deren Mittelpunkt Burgdorf ist, ist das Gesuch eingelangt, wir möchten untersuchen, ob es, vorausgesetzt, dass der Kanton seine Inspektoren nicht genügend vermehren könne, nicht am Platz wäre, die Gemeinden oder einem Verband von solchen, welche lokale Inspektoren anstellen wollen, durch Uebernahme eines Teils der Kosten durch den Staat entgegenzukommen. Wir haben die Frage geprüft, glauben aber, dass es im Interesse einer richtigen Durchführung des Lebensmittelpolizeigesetzes am besten wäre, die staatlichen Inspektoren bedeutend zu vermehren, da nach den bisher gemachten Erfahrungen die lokale Inspektion doch allzu leicht auf Personen Rücksicht nimmt und im Falle von Gesetzesübertretungen gegen sie nicht immer vorgeht. Ich könnte dafür Beweise anführen. Eine wesentliche Vermehrung der Zahl der

Inspektoren würde den Staat natürlich ziemlich viel kosten, da die kantonalen Lebensmittelinspektoren in der ersten Beamtungsklasse stehen. Immerhin bin ich der Ansicht, dass die staatlichen Inspektoren vermehrt werden müssen, wenn wir eine richtige Kontrolle ausüben wollen. Wir haben gegenwärtig $3\frac{1}{2}$ Lebensmittelinspektoren. Dieser halbe ist ein Hilfsinspektor, der nur eine beschränkte Zahl von Gemeinden unter sich hat und nur während eines Teils des Jahres beschäftigt ist. Wie gesagt, diese Angelegenheit wird in der nächsten Zeit vom Regierungsrat behandelt werden.

Zum Abschnitt Brandversicherungsanstalt habe ich nichts zu bemerken. Die Direktion der Anstalt erstattet jährlich eingehend Bericht und wir können nur konstatieren, dass die Anstalt gut geführt ist und von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Wichtigkeit zunimmt.

Nun wurde gestern von Herrn Grimm die Brandkatastrophe in Interlaken zur Sprache gebracht. Ich kann Herrn Grimm nur sagen, dass ich seine Enttäuschung wegen dieses traurigen Falles vollständig teile. Es ist wirklich eine Schande für eine Gegend, wenn zwei junge Menschen unter solchen Umständen das Leben verlieren. Ich habe das Ergebnis der administrativen Untersuchung über diesen Fall gelesen, und es ist in der Tat nicht begreiflich, wie in den fraglichen Räumen zwei Personen zum Schlafen untergebracht werden konnten. Aus der Untersuchung geht hervor — ich habe auch die Pläne und Photographien gesehen — dass diese Räume gar nicht als Schlafgemächer errichtet worden waren und dass in einem Brandfall, namentlich bei grosser Rauchentwicklung, die Bewohner dieses Estriches sich unmöglich retten konnten. Denn der einzige Zu- und Ausgang bestand aus einer Hühnertreppe von aussen, und sobald diese Treppe abgebrannt war, war eine Rettung auf dieser Seite ausgeschlossen. Gegen die Strasse waren keine Fensteröffnungen sichtbar. Es bestanden allerdings Fenster, aber sie waren nur 35 cm breit und 50 cm hoch und merkwürdigerweise vermacht. Um das Haus nach aussen gefällig zu machen, waren vor diesen Fenstern Schnitzereien angebracht und die Feuerwehr wusste gar nicht, dass mit ganz geringer Anstrengung diese Verzierungen hätten beseitigt und die Fenster eingeschlagen werden können. Hätte sie das gewusst, wäre es vielleicht gelungen, die Fenster zu öffnen, bevor die beiden armen Personen erstickt waren. Allein ich muss gegenüber den scharfen Bemerkungen des Herrn Grimm betonen, dass diese Angelegenheit eine rein lokale Angelegenheit ist. Die staatlichen Behörden stehen mit diesem schrecklichen Unfall in keiner Beziehung. Die Schuld, dass ein so arger Fall vorkommen konnte, liegt bei der Gemeindebehörde. Aus der Untersuchung geht hervor, dass die Verwendung derartiger Räume zu Schlafzwecken in Interlaken durch Reglement verboten ist, aber es wurden keine Inspektionen vorgenommen, um sich davon zu überzeugen, ob das Reglement ausgeführt werde oder nicht. Wir begegnen hier wieder dem gleichen Mangel an Aufsicht über die Ausführung bestehender Vorschriften. Was die Bemerkungen des Herrn Grimm betreffend das Baureglement von Interlaken anbelangt, überlasse ich die Antwort meinem Kollegen, dem Herrn Baudirektor, der die betreffenden Verhandlungen geführt hat.

Von Herrn Schneeberger ist gestern eine Angelegenheit zur Sprache gebracht worden, die uns schon wiederholt beschäftigt hat, nämlich dass in Laufen

Staatsbeamte zugleich Wirte sein sollen. Wir haben es dazu gebracht, dass dem Gerichtspräsidenten und dem Regierungsstatthalter von Laufen, von denen man seinerzeit behauptete, sie üben den Beruf eines Wirtes aus, dieser Vorwurf nicht mehr gemacht werden kann. Der Gerichtspräsident ist von seinem Amte zurückgetreten und ist nur mehr Wirt, und gegenüber dem Regierungsstatthalter haben wir verschiedene Vorkehren getroffen, denen er sich unterzogen hat. Nun besteht noch eine dritte Wirtschaft, von der man früher nicht gesprochen hat, weil im Gegensatz zu den zwei andern Beamten nicht behauptet werden konnte, der Betreffende vernachlässige infolge seiner Eigenschaft als Wirt seine Amtsgeschäfte. Der in Frage stehende Beamte ist im Gegenteil ein guter Amtsschreiber, gegen den niemals Klagen erhoben worden sind. Nun sagt aber Herr Schneeberger, er sei Wirt. Das ist formell unrichtig. Wir würden niemals einem Staatsbeamten ein Wirtschaftspatent ausstellen, weil das eben verboten ist. Nicht der Amtsschreiber ist Wirt, sondern Inhaberin des Patentes ist ein Fräulein Rietterich. Allerdings wird die Wirtschaft in einem Hause betrieben, in welchem der Amtsschreiber wohnt, aber daraus geht nicht ohne weiteres hervor, dass er Wirt sei. Man darf freilich schon annehmen, dass er an der Wirtschaft mehr oder weniger beteiligt sei, aber wir haben keinen Grund einzuschreiten, wenn das Gesetz nicht öffentlich verletzt wird, und wir wissen, dass wenn der Betreffende auch der eigentliche Wirt wäre, doch seine Geschäfte darunter nicht leiden. Wir dürfen den Umstand nicht ganz unberücksichtigt lassen, dass die Staatsbeamten des Bezirkes Laufen ungenügend bezahlt sind und bei den gegenwärtigen Verhältnissen mit ihrer Besoldung nicht auskommen können. Dieser Tatsache sollte man etwas Rücksicht tragen.

Was die Bemerkung des Herrn Schneeberger betreffend die Ausübung des Notariates durch einen Beamten, dem dies gesetzlich nicht gestattet ist, anbelangt, so muss ich die Beantwortung derselben dem Herrn Justizdirektor überlassen.

Bezüglich der Techniken muss ich eine gestern von Herrn Rossel gemachte Bemerkung berichtigen. Er behauptete, es sei am Montag bei der Behandlung der Frage der Erweiterung des Technikums Burgdorf gesagt worden, der Unterricht an dieser Anstalt entspreche dem Programm nicht. Das ist nicht richtig, sondern der Herr Baudirektor hat erklärt, das Technikum Burgdorf habe sich nach einer Richtung entwickelt, die man nicht gerade erwartete. Man habe seinerzeit die Ansicht gehabt, das Technikum Burgdorf werde mehr auf die praktische Seite des Unterrichts Gewicht legen, und das sei nun nicht in vollem Masse eingetroffen, sondern es werden dort junge Techniker ausgebildet, die sich nachher als Architekten aufführen und benützen lassen, während sie eigentlich mehr im Baufach praktisch hätten ausgebildet werden sollen. Soviel ich aber weiss, wird dem praktischen Unterricht in Burgdorf sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt und das dortige Technikum hat im Grunde nicht den Ruf einer mehr theoretischen Bildungsanstalt. Uebrigens habe ich letzten Montag ausgeführt, dass durch die nun vom Grossen Rat beschlossene Erweiterung eben die Möglichkeit geschaffen werden soll, dem praktischen Unterricht noch eine grössere Bedeutung zu geben.

Der Direktion des Innern wurde gestern vorgeworfen, sie habe eine gewisse Berufskategorie nicht unter das Lehrlingsgesetz stellen wollen. Das ist

allerdings vorgekommen. Von der Direktion des Innern war verlangt worden, dass die Einleger und Einlegerinnen unter das Lehrlingsgesetz gestellt würden. Diese Leute haben in den Buchdruckereien das Papier auf die Maschine zu legen, auf denen sich dann der Druck vollzieht, und Sie werden mit mir einig gehen, dass diese Manipulation keine Beschäftigung ist, für welche eine besondere handwerksmässige Ausbildung erforderlich ist, sondern eine rein mechanische Tätigkeit. Als das Gesuch an uns gestellt wurde, unterbreiteten wir es in erster Linie der Handels- und Gewerbekammer, die sich mit solchen Fragen zu beschäftigen hat, und sie sprach sich dahin aus, dass die Einleger als wirkliche Lehrlinge angesehen werden können, und demgemäss dem Gesetz zu unterstellen seien. Wir haben dann noch die Zentralprüfungskommission für Lehrlinge konsultiert, und diese sprach sich entschieden dagegen aus, dass man die Einleger als Lehrlinge betrachte, sie seien Handlanger und keine Lehrlinge. Die gleiche Ansicht vertrat ein Berufsverband, und nachdem wir uns überzeugt hatten, dass in anderen Kantonen, namentlich in Zürich, die Einleger und Einlegerinnen auch nicht dem Lehrlingsgesetz unterstellt sind, entschlossen wir uns, das Gesuch abzuweisen und die Einleger und Einlegerinnen nicht als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Herr Schlumpf hat gestern auch vom Personal im Wirtschaftsgewerbe gesprochen. Dabei ist er von einem unrichtigen Standpunkt ausgegangen. Das Wirtschaftswesen steht unter dem Wirtschaftsgesetz und die Schutzmassnahmen zu gunsten des Wirtschaftspersonals finden sich ebenfalls in diesem Gesetz. Das Arbeiterinnenschutzgesetz enthält die Bestimmung, dass die Arbeiterinnen im Wirtschaftsgewerbe, also die Kellnerinnen, dem Lehrlingsgesetz nicht unterstehen. Das Lehrlingsgesetz ist nur für diejenigen Personen im Wirtschaftsgewerbe anwendbar, die zum Beispiel den Beruf eines Kochs oder Kellners erlernen, und wir haben für diese reglementarische Bestimmungen erlassen. Wir glauben keine Kategorie der für das Wirtschaftsgewerbe in Betracht fallenden Personen vergessen zu haben, es sei denn, dass es sich auch hier wieder um Personen handle, die nicht als eigentliche Lehrlinge, sondern als Hilfsarbeiter und Handlanger anzusehen sind.

Soviel zu den zum Bericht der Direktion des Innern gemachten Bemerkungen. Ich wiederhole bezüglich des gestern gestellten Postulates auf Einführung eines Inspektorates für den Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und des kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes, dass die Regierung sich vorbehält, sich darüber auszusprechen. Das kann heute nicht geschehen, sondern das Postulat muss dem Regierungsrat überwiesen werden.

Bühler (Matten). Ich war gestern während der Behandlung des Berichtes der Direktion des Innern leider abwesend. Heute lese ich nun im Bund folgenden Passus: «Grimm bringt den bekannten Brandfall in Interlaken zur Sprache, bei dem zwei junge Menschen ihr Leben verloren infolge des mangelhaften Baues jenes Magazins und der Schlafräumlichkeiten, die eher einem Verliess glichen. Der Eigentümer und der Mieter des Lokals haben in unverantwortlicher Weise» und so weiter. Diese Notiz veranlasst mich zu einigen erläuternden Bemerkungen.

Man wirft mir als Eigentümer des brandbeschädigten Magazins in der Hauptsache zweierlei vor. Es treffe mich eine gewisse Mitschuld an dem Tode der beiden jungen Leute, die anlässlich der Brandkatastrophe vom 26. Juli durch Erstickung ihren Tod fanden. So leid mir dieser traurige Vorfall tut, so muss ich gegen eine solche Anschuldigung hier vor dem Grossen Rate energisch Protest einlegen. Ich vermietete an neun Ladeninhaber 12 Verkaufsmagazine. In keinem einzigen dieser Mietverträge steht irgend ein Wort von einer Wohnung. Ich habe die Verträge hier und lege sie auf den Kanzleisch, damit diejenigen, die es interessiert, sie einsehen können. Das Dachfach ist auch nie und nimmer für Wohnungszwecke eingerichtet worden. Es wurden keine eigentlichen Treppen, sondern nur Leitertreppen erstellt. Es finden sich dort keine Licht- und Wassereinrichtungen, keine Klosetts und so weiter vor. Man darf mir als Baumeister wohl zumuten, dass ich ungefähr weiss, was eine menschliche Wohnung bedeutet und was nicht. Je nach dem Bedarf und den Forderungen der Ladeninhaber wurde das Dachfach als Vorratskammer und dergleichen eingerichtet und ausgebaut. So brachte zum Beispiel der Coiffeur dort seine Servietten, seinen Tabak und seine Zigarren unter, der Schuhmacher bewahrte dort sein Leder auf, andere benutzten die Räume zum Aufbewahren von leeren Kisten und Gebinden. Für diese Zwecke wurde der Estrich eingerichtet. Bei der Vermietung der Magazine machte ich jeweilen die Mieter darauf aufmerksam, dass leere Kisten und Gebinde nicht im Hof herum liegen dürfen, weil das unmittelbar anstossende Hotel Jura seine Hauptfassade mit der Aussicht auf die Gletscher nach dieser Seite hat, sondern dass sie auf dem Estrich untergebracht werden müssen. Dass nun der Confiseur seine Angestellten im Dachfach untergebracht hatte, war mir nicht bekannt. Das habe ich nicht gewusst. Diese Zusicherung gebe ich hier im Grossen Rate mit gutem und ruhigem Gewissen.

Zweitens wirft man mir vor, in diesen Gebäuden hätten schwere feuerpolizeiliche Misstände bestanden. Von welcher Art und von welchem Umfang aber diese Misstände sein sollen, hat mir noch niemand sagen können, keine Zeitung und kein Experte; weder beir provisorischen ersten, noch bei den nachfolgenden definitiven Einschätzungen des Gebäudes ist mir von den kantonalen Experten irgend eine Bemerkung gemacht worden. Die Schätzungskommission, die den Brandschaden vielleicht am 29. Juli festgestellt hat, fand keine feuerpolizeiwidrigen Zustände, vielmehr sind sämtliche Kamine intakt geblieben. Das Gebäude ist seither wieder hergestellt und durch die kantonalen Experten eingeschätzt worden. Auch diese haben, wie die frühern, alle Ursache gehabt, ein Augenmerk auf die feuerpolizeilichen Zustände zu werfen; aber sie haben die Feuereinrichtungen ohne weitere Bemerkung anerkannt. Sämtliche Feuerschauer haben in den Jahren 1906—1911 nie Anlass gefunden, mir eine bezügliche Bemerkung zukommen zu lassen. Auch sollen bei den amtlichen Akten zwei Gutachten von kantonalen Experten liegen, die die bestehenden Feuereinrichtungen aufs genaueste untersucht hatten. Auch diese haben gefunden, dass die feuerpolizeigesetzlichen Vorschriften in jeder Beziehung eingehalten worden seien.

Ich will mich nicht weiter über die Sache verbreiten. Ich könnte Herrn Regierungsrat Gobat auch

noch etwas antworten, aber ich will es nicht tun. Dagegen glaubte ich angesichts der gestrigen Ausführungen und des Referates im «Bund» schuldig zu sein, dem Rat diese Erklärung abzugeben, und er mag sich ein Urteil über die Sache bilden.

M. Rossel. Je me permettrai une remarque à propos de l'augmentation proposée du nombre des inspecteurs des substances alimentaires.

Messieurs, je ne suis pas très au courant des travaux et des occupations de ces messieurs. Mais nous devons distinguer entre les substances alimentaires d'une utilité primordiale et celles qui sont d'une inspection facile. L'augmentation du nombre des inspecteurs n'accroîtra pas nécessairement le bien-être général et n'améliorera guère la situation économique du canton.

Il est un aliment principal, un principe nutritif essentiel, dont le Grand conseil s'est occupé à plusieurs reprises et sur lequel il n'est pas inutile de revenir. Je veux parler du lait, de la surveillance du commerce du lait, substance de première nécessité. Plus je m'occupe, et d'une manière très intense, des questions agricoles, plus je suis persuadé que nous commettrions une erreur colossale en négligeant d'assurer à nos populations une quantité de lait et, surtout, une qualité de lait suffisante. Notre devoir est d'organiser sa vente d'une manière plus correcte, plus rationnelle que cela a été le cas jusqu'ici.

Le prix du lait augmente; le lait devient une substance coûteuse, parce qu'il trouve son application dans une grande industrie. Nous risquons toujours davantage que sa production ne corresponde pas aux besoins de la population.

On semble très heureux de constater qu'actuellement les 68 % des citoyens sont aptes au service militaire, alors que l'année passée il n'y en avait que 66 %, ce qui fait donc une augmentation de 2 % sur l'année dernière. Mais les autres, ceux qui ne sont pas aptes au service militaire, que deviennent-ils? En serrant la question de près on en arrive à constater qu'un grand nombre de ces jeunes gens ont été mal nourris dans leur jeune âge.

Lors de la discussion de la loi sur la tuberculose, le Grand conseil avait, sur notre proposition, exprimé le vœu que le Conseil-exécutif examinât la question de savoir si les enfants dans toutes les communes recevaient du lait en quantité et en qualité suffisantes. La commission a trouvé moyen, à la fin de la discussion, de revenir sur cette décision et de faire rayer cette disposition, de sorte qu'en ce moment-ci nous n'avons aucune garantie que l'alimentation en lait se fera dans des conditions normales.

Avant de nommer un plus grand nombre d'inspecteurs on devrait se conformer aux indications de la direction de l'Intérieur, c'est-à-dire établir une statistique, une enquête très sérieuse sur la distribution du lait. Il faudrait donc voir s'il n'est pas possible d'organiser dans les communes un service de contrôle du lait, quant à sa quantité et à sa qualité; cette inspection locale serait d'une utilité incontestable et facile à réaliser.

Je ne veux pas m'étendre davantage sur ce sujet, me contentant de vous avoir rendus attentifs à une question de premier ordre.

Toutes les autres substances alimentaires comparées au lait n'ont pas la même valeur que celui-ci,

même la viande, dont l'inspection est extrêmement facile, ce qui n'est pas le cas pour le lait si on en laisse le soin aux inspecteurs cantonaux, quelqu'en soit le nombre. Sur un certain nombre d'échantillons de lait, le $\frac{1}{3}$ à peu près révèle du lait falsifié, mélangé avec de l'eau. On condamne le délinquant à des amendes, à 2 à 40 jours de prison. Mais avec cela on ne guérit pas le mal; pour un falsificateur puni dix échappent faute de contrôle suffisant.

Nous sommes d'ailleurs énormément en arrière, sous le rapport de l'inspection, de ce qui se fait à l'étranger, à Copenhague par exemple, où personne n'a le droit de vendre le lait, la commune s'en chargeant elle-même. Les communes, au Danemark, sont responsables de la vente du lait, dont le prix est réglé par le budget.

Je ne veux pas faire une proposition de cette nature. Nous y sommes encore trop peu préparés, mais enfin nous devrions prendre exemple sur ce qui se fait ailleurs et organiser la vente du lait d'une manière beaucoup plus rationnelle que celle faite jusqu'à présent.

Je vois le remède dans l'enquête que va faire la direction de l'Intérieur et dans l'inspection du lait en quantité et en qualité, quand il s'agit de celui destiné à la nourriture des enfants, au moyen d'une organisation simple et pratique. Dans chaque commune on devrait avoir un inspecteur du lait, membre de la commission sanitaire, un instituteur par exemple, connaissant l'emploi d'appareils de contrôle d'une manipulation facile et sûre, pour apprécier la qualité du lait; cette commission rendrait indubitablement des services signalés et épargnerait bien des maladies chez les enfants. Le Dr Gerber, à Zurich, devrait être consulté pour la réalisation pratique de cette organisation.

Schneeberger. Der Herr Direktor des Innern hat nicht nur indirekt, sondern ziemlich direkt die Richtigkeit der von mir gestern aufgestellten Behauptung zugestanden, dass der Amtsschreiber von Laufen nach wie vor die Wirtschaft zum Ochsen betreibt. Ich habe gestern bereits gesagt, dass mir bekannt ist, dass das Patent nicht auf den Amtsschreiber Meyer lautet, sondern auf seine Schwägerin, dass diese sich aber sehr selten oder nie in der Wirtschaft befindet, während sich der Amtsschreiber mit seiner ganzen Familie jahrein jahraus dort aufhält und tatsächlich die Wirtschaft betreibt. Das weiss in Laufen jedermann. Also damit, dass das Patent nicht auf den Amtsschreiber lautet, kann man sich nicht ausreden. Weiter hat Herr Regierungsrat Gobat erklärt, dass dem Regierungsstatthalter gegenüber bestimmte Vorkehren getroffen worden seien. Mir wurde aber von mit den Verhältnissen vertrauten Leuten gesagt, dass auch in der Doppelstellung des Regierungsstatthalters als Wirt und Beamter sich gar nichts geändert habe, sondern dass die Situation noch genau die gleiche sei wie früher. Ich hätte gerne von dem Direktor des Innern Auskunft darüber gehabt, worin die von der Regierung getroffenen Vorkehren bestehen.

Ferner hat mich das ziemlich offene Zugeständnis des Direktors des Innern sehr gefreut, dass tatsächlich unsere eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetze im Kanton Bern nicht durchgeführt werden können, weil dies infolge der mangelnden Aufsichtsorgane nicht möglich sei. Das ist eine alte

Klage unsererseits, aber man hat ihre Berechtigung bisher nie anerkennen wollen, sondern ihr entgegengehalten, man übertreibe, es werde inspiziert und so weiter. Für uns ist es längst klar, dass die eidgenössische Inspektion nicht genügen kann, weil jeder Inspektionskreis, der aus 7—10 Kantonen besteht und 4, 5 oder 6000 Fabriketablissemte umfasst, nur einen Inspektor und einen Adjunkten, von denen einer immer auf dem Bureau sein muss, hat und diese infolgedessen keine genügende Aufsicht ausüben können. Das Inspektorat des III. Inspektionskreises, dem unser deutscher Kantonsteil angehört, hat seinen Sitz in Schaffhausen, also ziemlich weit weg und erstreckt sich noch über die Kantone Thurgau, Aargau, Solothurn, Luzern, Basel-Stadt und Basel-Land. Der Jura gehört zum II. Inspektoratskreis, dessen Sitz in Lausanne ist, und der neben dem Berner Jura alle welschen Kantone und den Tessin umfasst. Da kann es nicht wunder nehmen, dass die eidgenössische Inspektion nicht genügt und darum haben andere Kantone, die zum Teil bedeutend weniger dem Fabrikgesetz unterstellte Etablissements aufweisen, schon längst kantonale Inspektorate geschaffen und in dieser Weise nachgeholfen. Schon lange wäre auch für den Kanton Bern ein kantonales Inspektorat notwendig gewesen und es wird dies umso notwendiger, je mehr die Zahl der dem Gesetz unterstellten Betriebe und ihrer Arbeiter zunimmt. Es ist namentlich auch nötig, wenn das Arbeiterinnenschutzgesetz durchgeführt werden soll. Der Herr Direktor des Innern hat in anerkennenswerter Offenheit zugestanden, dass ohne ein solches Inspektorat das Arbeiterinnenschutzgesetz einfach nicht gehandhabt werden könne.

Nun habe ich das Wort allerdings nicht wegen diesen beiden Bemerkungen verlangt, sondern wegen eines Ausspruches des Herrn Regierungsrat Gobat im Eingang seiner Ausführungen. Er hat dort von der Lotterie zugunsten einer Arbeitslosenkasse für die Uhrenindustrie gesprochen und sein Bedauern darüber geäußert, dass die Lose nicht bessern Absatz finden. Dabei hat er behauptet, dass die Herren Fabrikanten und das Publikum im allgemeinen die Lose nicht kaufen, weil der vor einem Jahre in der Uhrenfabrik Longines in St. Immer vorgekommene Streik vom Zaune gerissen worden sei. Eine solche Behauptung wird zum erstenmal aufgestellt und darf nicht unwidersprochen bleiben. Wenn Herr Gobat etwas näher auf die Ursachen dieses Streiks eingegangen wäre, hätte er diese Behauptung sicher nicht aufgestellt.

Zunächst ist zu bemerken, dass wir schon damals, als es sich darum handelte, eine Arbeitslosenkasse ins Leben zu rufen und sie durch eine Lotterie zu fundieren, hier im Rate erklärt haben, dass das ein verfehler Weg sei und dass man nicht auf die Spekulation der Leute auf einen mühelosen Gewinn abstellen solle, wenn man ein Werk unterstützen wolle, das solche Geldmittel erfordere. Sie haben ja gehört, dass die Kasse ihre Tätigkeit nicht beginnen soll, bis ein Fonds von einer halben Million vorhanden ist. Ein solcher Weg ist immer verfehler, weil selbstverständlich das Publikum dadurch moralisch nicht gehoben, sondern die Spekulationslust auf mühelosen Gewinn gefördert wird. Ich habe schon damals gesagt, dass wenn man darauf rechnen wolle, dass die Lotterie den erwarteten Gewinn ab-

werfen soll, die Arbeiter selbst, für die nachher der Reingewinn verwendet werden soll, die Lose kaufen müssen und jemand anders nicht in die Tasche greifen werde. Wenn es den Herren Uhrenfabrikanten so sehr darum zu tun gewesen wäre, die Arbeitslosenkasse zu fördern, so hätten sie das ja anders als durch das Kaufen von Losen erreichen können, sie hätten einfach unter sich eine Subskription eröffnen und so zeigen können, dass sie für die notleidenden Armen etwas übrig haben.

Ich muss noch etwas auf den Streik in der Longines eingehen, weil gesagt wurde, er sei vom Zaun gerissen worden. Wenn das wirklich der Fall wäre, so würde der Vorwurf nicht die Arbeiterschaft treffen. Vielleicht habe ich den Herrn Direktor des Innern nicht recht verstanden. Vielleicht meint er, dass nicht die Arbeiter den Streik vom Zaun gerissen haben, sondern die andere beteiligte Partei. Wenn dem so wäre, könnte ich beistimmen. Die Ursache des Streiks lag darin, dass die Herren von der Longines mit den Arbeitern Verträge abschlossen, worin ihnen der Beitritt zur Gewerkschaft verboten wurde, während nach der Vereinbarung mit der Uhrenarbeiterorganisation nur Visiteure der Gewerkschaft nicht angehören dürfen. Darum hat sich die ganze Sache gedreht, und weil die Direktion der Longines von diesen Verträgen mit einzelnen Arbeitern nicht abgehen wollte, brach der Streik aus. Die Direktion der Longines hatte entgegen einer bestehenden Vereinbarung einzelnen Arbeitern gegenüber solche Vorschriften aufgestellt und das kann sich selbstverständlich keine Organisation gefallen lassen. Jede andere Organisation würde gegen einen solchen Eingriff ebenfalls protestieren und alle zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um einen solchen Einbruch in ihr freies Bestimmungs- und Verfügungsrecht zurückzuweisen. Es ist übrigens nebenbei zu bemerken, dass die Lose für die Arbeitslosenkasse längst im Vertriebe waren, bevor der Streik in St. Immer ausbrach, und wenn die Herren Fabrikanten den Willen gehabt hätten, der Kasse auf die Beine zu helfen, hätten sie vor dem Streik Zeit genug gehabt, ihre Lose zu kaufen. In den Verhandlungen zwischen beiden Organisationen ist auch zugestanden worden, dass die Longines-Direktion nicht berechtigt sei, mit einzelnen Arbeitern Verträge mit solchen Klauseln und Vorbehalten abzuschliessen, und sie hat sich selbst verpflichtet, die Klausel fallen zu lassen. Daraus geht mit Deutlichkeit hervor, dass nicht die Arbeiterschaft gefehlt und den Streik verursacht oder gar gesucht hat, wie man der Aeusserung des Herrn Gobat hätte entnehmen können.

Nun ist die Sache überhaupt noch nicht ganz liquidiert und nach dem Verhalten der Organe des Uhrenfabrikantenverbandes braucht man sich gar nicht zu verwundern, wenn in vielleicht nicht allzu ferner Zeit ein ähnlicher Konflikt ausbrechen wird. Man soll dann aber nicht wieder kommen und behaupten, der Konflikt sei vom Zaun gerissen worden. Das seither von den Organen der Uhrenfabrikanten eingenommene Verhalten verdient verurteilt zu werden. Beim Abschluss des Konfliktes in der Longines war vereinbart worden, dass spätestens am 15. Januar dieses Jahres neue Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages stattfinden und dass bis dahin beide Parteien ihre Vorschläge einreichen sollen. Die Arbeiter haben das getan, die Herren Fabrikanten oder ihre Organe haben

es unterlassen; am 15. Januar konnten keine Verhandlungen stattfinden. 14 Tage später fand eine kleine Besprechung statt, um den Termin der Verhandlungen festzusetzen und durch Verschulden der Organe des Fabrikantenverbandes konnten die Verhandlungen selbst erst im April abgehalten werden. Nun ist künstlich eine Presspolemik entstanden. Die Organe des Fabrikantenverbandes fühlten sich genötigt, gegen den Vorwurf der Verschleppung der Verhandlungen öffentlich aufzutreten und erliessen in allen in der Uhrenregion verbreiteten Blätter eine Erklärung, welche bezeichnenderweise den Titel «Die Lügen der Arbeiterkreise» trug. Allerdings hat kein einziges Blatt gewagt, diesen Titel zu bringen, sondern sie wählten einen andern. Aber schon dieser Titel ist bezeichnend für den nachfolgenden Inhalt. Die Organe des Fabrikantenverbandes, namentlich dessen juristischer Beirat, der vom Sekretär der Organisation direkt als derjenige bezeichnet wird, der die Schuld trage, wenn ein neuer Konflikt entstehen werde, behauptete, der Vorschlag des Fabrikantenverbandes sei sehr präzise und genau. Als Muster dieser Genauigkeit sei angeführt, dass in dem Vorschlag steht, dass diejenigen Personen, die in einer Fabrik eine leitende Stellung einnehmen, der Gewerkschaft nicht angehören dürfen, und dass als solche Stellungen bezeichnet werden «Visiteurs, Décoteurs und so weiter». Wer in der Uhrenindustrie bekannt ist, weiss, dass allerdings die Visiteurs in einer vorgesetzten Stellung sind, die Décoteurs aber sind Arbeiter wie andere auch, sie arbeiten im Taglohn wie alle übrigen Arbeiter. Und wer namentlich diese «und so weiter» sein sollen, weiss natürlich kein Mensch, die Fabrikanten vorläufig vielleicht selbst nicht. Es macht den Anschein, als ob der Vertragsentwurf der Fabrikanten darauf angelegt worden sei, neue Konflikte zu erzeugen. So sieht es aus mit ihrer Objektivität und ihrem Bestreben, mit der Organisation der Arbeiter im Frieden zu leben.

Ich hielt es für nötig, gegenüber dem schweren Vorwurf, den der Herr Direktor des Innern gegen die Uhrenarbeiterorganisation erhoben hat, diese Bemerkungen anzubringen.

Wysshaar. Erlauben Sie mir, die Ausführungen des Herrn Schneeberger betreffend den Streik in der Longines mit einigen Worten zu ergänzen.

Der erste Vertrag mit dem Uhrenfabrikantensyndikat wurde 1892 nach dem Streik in Grenchen abgeschlossen. Dieser Vertrag hat heute keine Berechtigung mehr, weil der Fabrikationsmodus infolge der technischen Fortschritte vollständig geändert hat. Darum wurden im Jahre 1902 Verhandlungen für den Abschluss eines neuen Vertrages begonnen, um in der Visiteurangelegenheit eine Einigung zu erzielen. 1905 kam die Einigung zustande und in dem neuen Vertrag wurde festgesetzt, dass die Visiteure, die nur die Arbeit kontrollieren und nicht selbst produzieren, der Arbeiterorganisation fernbleiben dürfen, dass aber diejenigen, die freiwillig der Organisation angehören wollen, von den Fabrikanten nicht zum Austritt gezwungen werden dürfen. Unsererseits haben wir das Versprechen abgeben müssen und es auch gehalten, dass wir die Visiteure, die aus dem Verband austreten wollen, ruhig ziehen lassen wollen. Etwa drei Jahre später kam es zu einer Verständigung, wonach wir uns verpflichteten, die Visiteure gar nicht mehr in unsere Organisation aufzunehmen,

um jedem Streit mit den Fabrikanten aus dem Wege zu gehen. Dann kam der Konflikt in der Longines, der nicht etwa erst im letzten Jahr entstanden ist, sondern auf zirka drei Jahre zurückdatiert. Ich habe alles versucht, die Sache auf friedlichem Wege zu schlichten, ich habe verschiedene Besprechungen mit der Direktion, von der auch ein Mitglied in unserem Rat sitzt, gehabt, aber alles trug nichts ab, bis schliesslich vor einem Jahre den Arbeitern die Geduld ausging und sie auf den 10. Dezember die Kündigung einreichten, nachdem wir vorher noch einmal erfolglos Schritte zur Beilegung des Streites getan hatten. Während der Kündigungsfrist kam es zu neuen Verhandlungen, an denen sich auch die Gemeindebehörden von St. Immer beteiligten, und in denselben musste von der Direktion zugegeben werden, dass 8 Arbeiter, denen die Zugehörigkeit zur Organisation untersagt worden war, nicht Visiteure seien. Auch diese Verhandlungen führten zu keinem Ziel. Erst nach einigen Wochen kam es zu einer Einigung und beide Parteien verpflichteten sich, bis spätestens am 15. Januar zu neuen Verhandlungen zusammenzutreten. Am 3. Januar waren unsere Vorschläge fertig und am 19. Januar kam es zu einer ersten Sitzung in Biel, wo beschlossen wurde, dass beide Parteien ihre Vorschläge einander übermitteln sollten. Wir hatten die unserigen, wie gesagt, bereits fertiggestellt, aber die Herren Fabrikanten erklärten, man solle sie einander erst in 8 oder 14 Tagen mitteilen. Das geschah nicht. Am 17. April fand eine neue Sitzung statt und der Sekretär des Fabrikantenverbandes wurde von seinem Vorstand beauftragt, sofort in den verschiedenen Fabriken eine Enquête zu veranstalten. Wir blieben lange Zeit ohne Nachricht, bis uns dann am 17. Juni ein Entwurf zugestellt wurde, der die Arbeiter viel schlechter stellte, als es vor dem Streik der Fall gewesen war, und der deshalb am 16. Juli von unserem Kongress in St. Immer einstimmig abgelehnt wurde. Vom Sekretär des Fabrikantenverbandes wurde mir mitgeteilt, dass ihm von Fabrikanten selbst erklärt wurde, dass sie in ihrem Entwurf zu weit gegangen seien. Seither wurden uns keine neuen Vorschläge unterbreitet, bis dann vor 14 Tagen der Fabrikantenverband erklärte, er wolle den Passus «Décoteurs und so weiter» fahren lassen. Das ist die volle Wahrheit und Sie mögen nun selbst urteilen, ob wir im Recht waren oder nicht. Es ist richtig, dass wir mit der Fabrik Longines, über deren Arbeitsverhältnisse man im allgemeinen nicht klagen kann, wohl hie und da kleinere Differenzen hatten, aber wir konnten uns immer einigen. Allein hier handelte es sich um eine prinzipielle Frage, und wenn ein beidseitig unterschriebener Vertrag nicht respektiert wird, so ist die Arbeiterschaft im Recht, wenn sie sich dagegen wehrt.

M. Boinay. L'explication donnée par M. le directeur de l'Intérieur au sujet [de ce qui se passe à Laufon ne m'a pas satisfait.

M. Gobat, je l'avoue, avait une tâche très difficile. En l'entendant s'exprimer je me rappelais ces vers du poète :

« Ce que l'on conçoit bien s'énonce clairement »

Et les mots pour le dire arrivent aisément. »

Malgré son habileté oratoire, M. Gobat a été joliment embarrassé pour justifier les illégalités qu'on signale à Laufon.

Il y a deux ans deux fonctionnaires s'y trouvaient dans une situation anormale: le préfet qui était radical, et le président qui était conservateur. Tous deux exploitaient chacun une auberge au nom de leurs femmes.

La direction de l'Intérieur, avec raison, mit ces deux fonctionnaires en mesure de régulariser leur situation en quittant, soit leur fonction officielle, soit celle d'aubergiste.

Le président du tribunal, M. Scholer, démissionna; les électeurs le réélirent. Il démissionna une seconde fois et fut réélu une seconde fois. Je n'ai pas à apprécier ce mode de faire; c'était, selon moi, une manifestation plutôt intempestive. M. le directeur de l'Intérieur eut finalement recours aux grands moyens, et il eut raison: Si vous ne voulez pas régulariser votre situation, dit-il à M. Scholer, je retire la patente accordée à Madame. M. Scholer comprit qu'il devait quitter la présidence, et il démissionna. Il eut raison.

De ce côté-là, les choses sont parfaitement régularisées. C'était le côté conservateur!

En est-il de même du côté radical, — puisqu'on avait fait de cela une question politique?

Non, messieurs. D'après ce que je me suis laissé dire et d'après ce qui est connu, rien sous ce rapport n'est changé sous le soleil à Laufon. M. le directeur de l'Intérieur nous a parlé de mesures prises, de « Massnahmen », de « Vorkehren ». Je serais curieux de connaître en quoi consistent ces dispositions. Si elles existent il est bon qu'on les connaisse; mais personne, à Laufon, ne sait ce dont veut parler M. Gobat. Il serait bon de renseigner le public et le Grand conseil, et de nous dire ce qu'il y a de changé à cet égard, afin qu'on ne puisse pas dire qu'on a usé et qu'on use encore à Laufon de deux poids et deux mesures, qu'on permet au préfet radical ce qu'on a interdit à un président conservateur.

Je ne veux pas porter cette accusation, mais on est porté à croire que c'est ainsi que les choses se passent. On nous dit qu'on a pris des mesures. Quelles sont-elles? M. Gobat ne les a pas énumérées, et avec M. Schneeberger, je demande qu'on nous les indique. Je n'ai absolument rien contre le fonctionnaire en question mais il est bon cependant que les dispositions constitutionnelles et légales ne puissent pas être violées impunément et que la loi soit la même, pour tous.

En terminant je ferai une observation à propos d'un fait auquel M. le directeur n'a pas donné d'explication. Il s'agit du receveur de district qui se trouve, à Laufon, être un notaire pratiquant sa profession.

Or, la loi sur le notariat dit expressément:

« Sont incompatibles avec l'exercice du notariat les fonctions ou emplois permanents exercés au service de la Confédération ou du canton. »

Les receveurs de district doivent être considérés comme des employés permanents. Il est vrai qu'on aurait trouvé un accommodement avec le ciel, en nommant ce notaire pratiquant receveur à titre « provisoire », quitte à le réélire de temps à autre. C'est un moyen par trop facile d'é luder la loi et qui ne tend à rien moins qu'à nommer à une fonction permanente un citoyen inéligible. C'est là un singulier procédé. Quant à nous, nous pensons que la loi ne doit pas être violée, surtout par le Gouvernement!

J'attends donc des explications. Je voudrais savoir surtout si on veut tolérer plus longtemps qu'un no-

taire pratiquant remplisse les fonctions de receveur de district, en violation flagrante de la loi. Je désire qu'on nous dise quelle est la situation du préfet de Laufon en ce qui concerne son auberge!

Grimm. Ich bin dem Herrn Direktor des Innern dankbar, dass er nicht versucht hat, die Zustände in Interlaken zu beschönigen. Ich habe in seinen Ausführungen nur die Erklärung vermisst, dass nun seitens der Direktion des Innern alles geschehen werde, um auch andere Schlafräume im Kanton Bern zu inspizieren. Das wäre eigentlich die logische Folgerung seiner Ausführungen gewesen. Wenn man auf der einen Seite anerkennt, dass derartige grauenhafte Misstände bestehen, muss man anderseits seitens der Regierung auch die Zusicherung geben, dass man das Nötige vorkehren werde, um solche Zustände zu beseitigen. Ich bin auch Herrn Bühler dankbar, dass er sich geäussert hat. Ich möchte ihm nur bemerken, dass es nicht immer gut ist, wenn man auf Zeitungsberichte abstellt. Ich habe nicht gesagt, dass Herrn Bühler ein Verschulden treffe, sondern ich habe nur eine Darstellung gegeben, die in der bürgerlichen Presse enthalten war. Nun ist mir aber gestern nachts 11^{1/2} Uhr ein Expressbrief der Baukommission von Interlaken zugeschickt worden und dieser Brief enthält verschiedene Aktenstücke — ich brauche diese Aktenstücke nur zu verlesen, ohne Kommentar — die den Fall noch in einem viel schlimmeren Lichte erscheinen lassen, als man gestern hätte annehmen können. Das veranlasst mich, auf die Sache noch etwas ausführlicher zurückzukommen. Der Grosse Rat wird diesem Gegenstand seine Geduld wohl noch etwas länger widmen dürfen, namentlich wenn sich aus dem Studium der Akten ergibt, dass hier nicht nur ein leichtfertiges und gewissenloses, sondern geradezu verbrecherisches Verschulden des Todes zweier Menschen vorliegt. Ich werde Ihnen das an Hand der Akten nachweisen können, die mir unaufgefordert zugestellt worden sind. Ich kenne kein Mitglied der Baukommission von Interlaken und habe nie mit diesen Leuten verkehrt.

Aus dem Studium der Akten geht einmal hervor, dass jede wirksame Kontrolle dieser Wohnräumlichkeiten fehlte; zweitens, dass die Gebäude zu ganz anderen Zwecken verwendet wurden, als wofür die Baubewilligung sowohl in gewerbepolizeilicher als wohnungspolizeilicher Hinsicht lautete; drittens, dass ohne gesetzliche Bewilligung in den Häusern ein Gewerbe ausgeübt worden ist; viertens, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften — ich zitiere hier dann die Akten, die mit dem, was Herr Bühler gesagt hat, nicht ganz übereinstimmen — nicht erfüllt gewesen sind; und endlich fünftens — und das ist das Zwischenspiel, auf das ich gestern hingewiesen habe —, dass die Regierung durch ihre Schlussnahme verhindert hat, die Uebelstände nach dem Brande zu beseitigen und Garantien zu schaffen, dass derartige traurige Vorkommnisse sich nicht mehr ereignen können.

Das sind Anschuldigungen, die ich mir wohl überlegt habe, bevor ich sie hier ausspreche, aber sie gründen sich auf die vorliegenden Aktenstücke. Ich denke, wir werden einem Bericht der Feuerwehrkommission, einem Gutachten des Herrn Fürsprecher Dr. Schacht in Interlaken, das er für den Gemeinderat

erstattet hat, einer Antwort der Einwohnergemeinde Interlaken auf den Rekurs des Herrn Karl Bühler, Baumeister in Matten, und einem Sitzungsprotokoll des Regierungsrates vom 13. September 1911 wohl Glauben schenken dürfen und annehmen müssen, dass das, was in diesen Akten enthalten ist, den Tatsachen entspreche.

Herr Regierungsrat Gobat hat heute morgen bereits ein kleines Bild von den Zuständen des am 26. Juli abgebrannten Hauses entworfen. Ich habe nicht nötig, dem viel beizufügen; ich bemerke bloss, dass wenn die Fenster auch nicht durch eine dekorative Wand verdeckt gewesen wären, das Einschlagen derselben im Brandfall nichts genützt hätte. Die Leute hätten sich doch nicht durch die Fenster retten können, da ihre Dimensionen viel zu klein waren, als dass eine Person durch dieselben einen Ausweg gefunden hätte. Die Akten sagen auch, dass man nicht wohl annehmen könne, als hätte es sich bei den zwei Dachkammern, die den verunglückten Angestellten als Wohnung angewiesen waren, nur um Vorratskammern gehandelt. Im Bericht der Feuerwehr vom 2. August 1911 heisst es ausdrücklich, dass in der einen Kammer ein doppeltüriger Kleiderschrank und über demselben zu beiden Seiten des First unter den Dachbalken zwei kleine Fenster angebracht worden waren. Ich weiss nicht, ob man gerade einen doppeltürigen Kleiderschrank in eine solche Kammer stellt, damit schmutzige Coiffeurwäsche darin aufbewahrt werden kann. Jedenfalls muss man annehmen, dass die Räumlichkeiten, soweit es ging, so eingerichtet waren, damit Angestellte drinnen wohnen können.

Ich will Sie nicht mit langen Auseinandersetzungen hinhalten, sondern Ihnen einfach zur Kenntnis bringen, was im Gutachten der Feuerwehr steht. Das wird angezeigt sein, um auch nach aussen die nötige Aufklärung zu schaffen, nachdem verschiedentlich unrichtige Darstellungen des Sachverhaltes gegeben worden sind. Es heisst hier: «Die Anlage und Abgrenzung dieser zwei Räume ist von den andern Verschlüssen so verschieden, dass der Ersteller derselben nach unserer Ansicht keinen Augenblick im Zweifel sein konnte, welchem Zweck sie dienen sollten. Er hätte deshalb in erster Linie für genügend Luft und Licht, die im Schlafräum Keppels nur durch die zwei Oeffnungen unter dem Dach und im Schlafräum der Lina Zimmermann nur durch die Ausschnitte in der Aussenwand Zutritt hatten, durch Erstellung von Fenstern gesorgt werden müssen. Nur hiedurch hätte das nun eingetretene Unglück vermieden werden können. Es ist als sicher anzunehmen, dass bei der damals herrschenden Hitze allfällig vorhandene Fenster geöffnet worden wären, und dass dadurch keine so intensive Rauchansammlung, der die beiden Angestellten zum Opfer fielen, hätte stattfinden können, zudem würde durch Zutritt der atmosphärischen Luft die Widerstandskraft der beiden Opfer bedeutend grösser gewesen sein, und nichts hätte eine Selbstrettung gehindert. — Bei dieser bestehenden fahrlässigen Anlage der Schlafräume aber war diese Katastrophe nicht zu vermeiden. Wäre Keppel auch erwacht, er hätte seinen Rückweg durch den vergifteten Rauch sowohl, als durch das Feuer abgeschnitten gefunden und würde ebenfalls erstickt und verbrannt sein und dem gleichen Schicksale hätte bei einem eventuellen Versuch, über den Dachraum die Treppe zu gewinnen,

auch die Köchin Lina Zimmermann verfallen müssen.» Weiter wird auf die besondere Konstruktionsweise dieser Bauten hingewiesen und auseinandergesetzt, dass die Räumlichkeiten unter keinen Umständen den Anforderungen entsprachen, die an einen primitiven Schlafraum gestellt werden können. Und es wird beigefügt, dass die feuerpolizeilichen Zustände den gesetzlichen Vorschriften widersprachen. «Bei Besichtigung der Räumlichkeiten im Parterre ist uns aufgefallen, dass in der Backstube des Confiseurs Runft sich ein Zugkamin befindet, da nach der Feuerordnung an Orten, wo dieser Beruf ausgeübt wird, doch wohl Schlupfkamine verlangt werden müssen.»

Die Verantwortlichkeit der Privatpersonen geht mich hier nichts an. Ob Herr Bühler — ich habe gestern seinen Namen nicht genannt; heute muss ich es tun, nachdem er sich selbst gemeldet hat — schuld sei oder nur der Mieter, soll uns hier nicht kümmern, sondern uns interessiert bloss die Frage, ob die kantonalen und lokalen Aufsichtsorgane ihre Pflicht erfüllt haben. Diese Frage muss auf Grund der Akten sowohl für die lokalen als die kantonalen Behörden verneint werden. Man kommt zu keinem andern Schluss, als dass durch die Nachlässigkeit der Kontrolle ein frivoles Spiel mit Menschenleben getrieben worden ist und es einen nur Wunder nehmen muss, dass beim Brandunglück nicht mehr Personen zu Grunde gegangen sind. In einem andern Aktenstück wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Jahre 1910 nicht nur 2, sondern 9 Personen in diesem Hause geschlafen haben, dass zurzeit des Brandausbruches 6 Personen dort ihre Wohnstätte hatten und die andern nur deshalb dem Schicksal der beiden Verunglückten entgangen sind, weil der Brand in einer verhältnismässig späten Stunde ausgebrochen ist.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich daher ohne weiteres die schon gestern von mir aufgestellte Forderung einer regelmässigen Inspektion der Wohnungsräumlichkeiten der Angestellten, die deshalb nicht von der Hand gewiesen werden kann, weil auch in andern Gemeinden ähnliche Zustände bestehen. Ich habe gestern ein Beispiel von Bern genannt, und heute ist mir ein vom 18. September datierter Brief aus Meiringen zugegangen, der bestätigt, dass das, was gestern in Interlaken sich ereignete, morgen an einem andern Ort im Oberland eintreten kann. Die Schlafräume der Angestellten in einem Hotel in Meiringen werden hier wie folgt geschildert: «Die drei Schlafräume befinden sich direkt unter dem Dach. Wie ich mich persönlich überzeugte, sind sie etwa 4 m lang, 1,40 m breit, und an höchster Stelle 1,80 m hoch. Da die volle Dachschräge in Betracht kommt, so macht das einen Rauminhalt von kaum 9 Kubikmetern für zwei Personen gerechnet. Die Einrichtung besteht aus zwei Feldbetten, ein Stuhl und ein Nachttisch, für weiteres ist unbedingt kein Platz. Eines der Betten ist übrigens nur aus zwei alten Kisten zusammengenagelt. Zur Lüftung dient je ein kleines Klappfenster im Dach, das aber als Notausgang nicht in Betracht kommen kann, weil es zu klein ist. Die Treppen, wenn man die Fragmente noch so nennen kann, sind sehr baufällig, kaum 40 cm breit und so steil, dass sie nur mit äusserster Vorsicht begangen werden können. Im Falle der Gefahr würden sie sicher die schlimmsten Menschenfallen sein. Zu bemerken ist endlich noch, dass sich im gleichen Schuppen (teilweise direkt unter den Schlafräumen) die Hühner- und Schweineställe befinden, was jeden-

falls auch viel zur Verschlechterung der ohnehin stinkenden Luft beiträgt.» Das ist ein weiteres Bild, wie es in dieser Beziehung aussieht. Wenn man bedenkt, dass im Oberland nicht nur Arbeiterkinder, Proletariertöchter dienen, sondern auch Leute aus dem Mittelstand Saisonstellen annehmen, so kommt vielleicht auch der Grosse Rat dazu, die Forderung auf Vornahme einer durchgreifenden Inspektion dieser Wohnungsräumlichkeiten energisch zu unterstreichen und dem Regierungsrat Auftrag zu erteilen, die nötigen Vorkehren zu treffen.

Was die Verhältnisse in Interlaken weiter betrifft, so ist in bezug auf die Gewerbe- und Baupolizei an Hand der Akten folgendes zu konstatieren. In Interlaken besteht ein Baureglement von 1869. Art. 14 dieses Reglements sagt, dass die Gebäude an der Hauptstrasse aus Mauer oder Rieg erstellt werden müssen; der Gemeinderat könne jedoch Ausnahmen gestatten; auf alle Fälle müsse aber wenigstens das Erdgeschoss aus Mauerwerk angefertigt werden. Die Bauten, in denen der Brand vorgekommen ist, entsprechen diesen Anforderungen nicht. Das Erdgeschoss besteht nicht vollständig aus Mauerwerk, sondern zum Teil aus leichtem Holzwerk, zum Teil aus Rieg. Sodann seien entgegen der Bewilligung nicht nur bloss Verkaufsmagazine, sondern förmliche Wohnungen errichtet worden. So befinde sich in diesen Gebäuden eine Konditorei mit Küche und Backofen, zwei Wohnräume, drei Bureauräumlichkeiten, ein vollständiges Coiffeurgeschäft, Gelegenheit zum Herstellen von regelmässigen Mahlzeiten, in einem Raum sogar eine Badeeinrichtung, so dass zweifellos die Räumlichkeiten nicht nur als Verkaufslokalitäten in Frage kommen können, sondern dass man es mit förmlichen Wohnungen zu tun hat. Es wird darum auch im Gutachten, das sich der Gemeinderat über die Frage: «War die Baukommission von Interlaken berechtigt, gegen den Wiederaufbau der Magazine am Bahnhofplatz in Interlaken durch Herrn C. Bühler Einsprache zu erheben» erstatten liess, darauf hingewiesen, dass die baupolizeiliche Bewilligung nicht so innegehalten worden sei, wie sie erteilt worden sei, und dass überhaupt die baupolizeiliche Bewilligung, die, wenn ich nicht irre, 1905 erteilt worden ist, den Vorschriften des Baureglementes nicht entspreche. Das Gutachten des Herrn Dr. Schacht äussert sich darüber wie folgt: «Wenn wir aber an Händen von dieser Vorschrift (§ 14 des Reglements) prüfen, ob die in Frage stehenden Magazine des Herrn C. Bühler am Bahnhofplatz dem Baureglement von 1869 entsprechen, so muss die Antwort, genau genommen, unbedingt verneint werden. Die Bewilligung zum Bau dieser Magazine, so wie dieselben erstellt wurden, hätte nicht erteilt werden sollen; hat man es doch getan, so geschah dies aus Liebedienerei und das rächt sich später oder früher immer. Wir halten aber dafür, dass der Moment gekommen sei, um den frühern Fehler wieder, soweit möglich, gut zu machen.»

Was die Gewerbebeanlage betrifft, so besteht das Gewerbegesetz von 1849, das in § 14 vorschreibt, dass für die Ausübung bestimmter Gewerbe in bestimmten Häusern, Lokalitäten und so weiter eine spezielle Bewilligung, der sogenannte Gewerbschein, gelöst werden muss. Diese Bewilligung bezieht sich ebenfalls auf die Einrichtung von Bäckereien. In dem Brandobjekt war eine Bäckerei untergebracht, aber dieselbe ist errichtet worden, ohne dass eine Bewilligung dazu erteilt worden wäre. Wir werden später in einem andern

Zusammenhang auf diese Angelegenheit zurückkommen, vorläufig begnüge ich mich damit, zu konstatieren, dass in dem Gebäude eine Zuckerbäckerei mit Kücheinrichtung und Backofen betrieben wurde, ohne dass die gesetzliche Bewilligung vorlag.

Dass die Sache ebenfalls in bezug auf die Feuerpolizei nicht stimmt, geht aus den Akten hervor. Wenn die kantonalen Feuerschauer nach der Wiederherstellung des Brandobjektes die Sache in Ordnung gefunden haben, so zeigt das nur, wie ungenügend die Inspektion auch auf diesem Gebiete ist, indem von den Lokalbehörden von Interlaken, denen man das Zeugnis ausstellen muss, dass sie nach dem Brand mit aller Energie einschreiten wollten, hier festgestellt wird, dass das Kamin den feuerpolizeilichen Vorschriften der §§ 71 und 88 des Dekretes betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897 nicht entspreche.

Sie sehen also, dass hier die gewöhnlichen Vorschriften, die jeder, der ein Gewerbe ausüben will oder ein Haus erstellt, zu beachten hat, überschritten worden sind, und dass das nur deshalb geschehen konnte, weil es an der nötigen Kontrolle gefehlt hat. Weder die Gemeinde, noch die Regierung haben ihre Pflicht voll erfüllt. Man kann sich nicht etwa damit ausreden, dass die Aufsicht seitens der kantonalen Behörden den Gemeindeorganen übertragen sei. Wenn eine Behörde eine Bewilligung erteilt, wenn sie Vorschriften aufstellt und an die Errichtung von bestimmten Gewerbeanlagen gewisse Bedingungen stellt, so hat sie auch die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Bewilligung nicht missbraucht und die von ihr aufgestellten Bedingungen nach jeder Richtung erfüllt werden. Das veranlasst mich neuerdings, das gestern von Herrn Kollega Schlumpf aufgestellte Postulat auf Errichtung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorats nachdrücklich zu unterstreichen. Wir müssen das umso mehr tun, als wir wissen, dass die Vorsteher der einzelnen Direktionen selbst sehr stark beschäftigt sind und in Zukunft noch viel weniger Zeit haben werden, für die Durchführung der Gesetze zu sorgen und ihre Aufgaben zu erfüllen, wenn noch ein weiteres Mitglied in den Nationalrat eintreten soll, das gestern bereits erklärt hat, es sei schon jetzt mit Arbeit überhäuft. Die Errichtung eines besonderen Inspektorates kann nicht von der Hand gewiesen werden. Es muss hier eine Amtsstelle geschaffen werden, die über den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften wacht und verhindert, dass weitere Menschenleben zugrunde gehen, wie es hier der Fall gewesen ist.

Es ist gestern von mir gesagt worden, dass zwischen der Lokalbehörde von Interlaken und der Regierung seit dem Brand vom 26. Juli nicht gerade das beste Verhältnis bestehe. Das geht auch aus diesen Aktenstücken hervor. Nachdem der Brand geschehen war, erteilte die Lokalbehörde Interlaken Auftrag und Weisung, dass die Brandspuren nicht verwischt werden sollen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Nach der Darstellung der Gemeindebehörden sind aber nicht nur die Brandspuren verwischt worden, sondern man ist noch weiter gegangen und zum sofortigen Wiederaufbau geschritten. Die Gemeindebehörde fand, nachdem sich derartige unhaltbare Zustände aus der Untersuchung ergeben haben, sei es nicht angängig, das Bauwerk wieder im frühern Zustand zu erstellen, sondern es müssten nun in erster Linie diese Misstände beseitigt werden. Sie rief deshalb den Entscheid des Regierungsstat-

halters an und dieser erklärte am 10. August, dass sämtliche Arbeiten zu sistieren seien. Darauf hat Herr Bühler, der Eigentümer des Brandobjektes, der Baudirektion einen Rekurs eingereicht. Die Baudirektion nahm einen Augenschein vor und bestätigte am 26. August das Verbot des Regierungsstatthalters. Zwei Tage später — was in diesen zwei Tagen geschehen ist, weiss man nicht — verfügte die Baudirektion, dass die Sistierung der Arbeiten nur teilweise aufrecht erhalten bleiben soll. Ohne Mitteilung an die Lokalbehörden von Interlaken — sie mussten sich erst telephonisch erkundigen — wurde am 28. August dem Eigentümer bewilligt, die Arbeiten weiterzuführen, soweit sie sich nicht auf die Wohnung und die Bäckerei beziehen. Ich will den Gründen, die zu dieser Entscheid geführt haben, nicht nachgehen, aber in einem Aktenstück findet sich ein interessanter Passus, der uns, wenn auch nicht direkten Aufschluss, so doch einige Anhaltspunkte geben kann. Und es muss ja auch den beteiligten Personen erwünscht sein, wenn das angeführt wird, damit sie eventuell Unrichtigkeiten der amtlichen Stelle richtigstellen können. Es heisst nämlich hier: «Von der gänzlichen Baueinstellung durch die Baudirektion vom 26./28. August 1911 hat aber Herr Bühler so wenig Notiz genommen, wie von der abgeänderten, teilweisen vom 28. August morgens. Denn während des ganzen Morgens vom 28. dies ist an den Magazinen des Herrn Bühler in vollem Umfange die Arbeit wieder aufgenommen worden. Ja noch mehr! Der Backofen der Zuckerbäckerei Runft ist ebenfalls mit heute wieder in Betrieb gesetzt worden, und damit kann der alte Schlendrian weiter florieren. Das Vorgehen der Baudirektion, welche die Einwohnergemeinde Interlaken in dieser Angelegenheit, in ihren Bestrebungen, für die Wahrung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, nicht genügend unterstützt, bedeutet für dieselbe eine Schädigung ihrer vitalsten Interessen. Die Gemeinde Interlaken steht machtlos einem einzigen Manne gegenüber, der sich über gesetzliche Vorschriften und Verfügungen des Regierungsrates einfach hinwegsetzt und in eigenmächtiger Weise seine Interessen zu wahren weiss und darin auch geschützt wird. Damit werden Präzedenzen geschaffen, welche später nicht nur der Gemeinde Interlaken allein viel zu tun geben werden. Man kann sich des Gefühles nicht erwehren, dass wenn diese Sache nicht Herrn Grossrat Bühler in Matten anbetreffen würde, die ganze Bauangelegenheit weniger zu tun gäbe». Das steht in der Vernehmlassung des Gemeinderates von Interlaken auf die Rekurseingabe des Herrn Grossrat Bühler, Baumeister.

Nun hat sich dann folgendes abgespielt. Nachdem festgestellt worden war, dass trotz des zuerst gänzlichen und später teilweisen Sistierungsverbotes die Arbeiten in vollem Umfang weitergeführt wurden, hat sich begreiflicherweise eine gewisse Erregung geltend gemacht. Ob seit dem 28. August gemächlich weitergebaut worden ist, wie es hier heisst, weiss ich nicht, aber auf jeden Fall ist nach dem Brand auch hier einer gesetzlichen Vorschrift und einem Erlass der Baudirektion zuwidergehandelt worden, trotzdem man wusste, dass das Unglück, das zwei Menschenleben gekostet hatte, nichts anderes war, als die Folge der Nichtbeachtung gesetzlicher Bestimmungen.

Der Rekursentscheid ist am 13. September 1911 gefallen und seine Begründung ist so ausserordentlich

interessant, dass wir auch heute noch keine Beruhigung haben, ob in Zukunft nicht ähnliche Geschichten passieren können, ob man nicht auch fürderhin da und dort ein Auge zudrücken und der Sache ihren Lauf lassen werde. Der Rekurrent hat in seiner Rekurseingabe behauptet: 1. die Magazinbauten sind seinerzeit unbeanstandet ausgeführt worden, die Lokalbehörden haben nicht Einsprache dagegen erhoben; 2. es bestehen keine Alignementspläne und keine Vorschriften, die den Wiederaufbau der Gebäude im Rahmen der alten Konstruktion verhindern würden und daher sei es, wie in Brandfällen üblich, dem Eigentümer gestattet, ohne Erlangung einer speziellen Bewilligung die Wiederherstellung des Brandobjektes vorzunehmen. Die Gemeinde Interlaken führt demgegenüber aus: «1. Die Bauarbeiten seien trotz Verbot am 28. August fortgeführt und der Backofen der Zuckerbäckerei Runft wieder in Betrieb gesetzt worden. Durch die Nachgiebigkeit der Baudirektion sei die Gemeinde in ihren Bestrebungen für Wahrung der gesetzlichen Vorschriften geschädigt worden. 2. Entgegen der Behauptung des Rekurrenten ragen die Magazine Bühler über das vom Regierungsrat genehmigte Alignement hinaus. 3. Die vorgenommene Beseitigung des Brandschadens stelle sich im Sinne des Baureglementes als ein Neubau heraus, für welchen nach Baureglement, Baudekret und Gewerbegesetz eine Baubewilligung nötig gewesen wäre. 4. Einen Hauptanstand biete die Konstruktion der Magazine, welche zu dem bekannten Unglück geführt habe. In einem derselben sei unter Ausserachtlassung aller feuerpolizeilichen Vorschriften eine vollständige Bäckerei eingerichtet und oben seien untaugliche Dachräume zum Wohnen benutzt worden, während die seinerzeit von der Bau- und Strassenkommission erteilte Baubewilligung nur für Magazine gegeben worden sei».

Nach dem Protokollauszug vom 13. September 1911 stützt sich die Regierung bei ihrem Rekursentscheid auf folgende Erwägungen: Die in Frage stehenden Gebäulichkeiten ragen in der Ecke Rugenparkstrasse-Niesenstrasse allerdings über die Alignementslinie hinaus. Die Bauten seien mit Bewilligung der Bau- und Strassenkommission von Interlaken vom 27. November 1906 zustande gekommen und es könne deshalb, weil dieser ungesetzliche Zustand einmal bestehe, nicht verlangt werden, dass derselbe beseitigt werde, nachdem die Gemeindebehörden von Interlaken seinerzeit nichts dagegen eingewendet haben. Da die Wiederherstellung des Baues im Rahmen der bisherigen Konstruktion und Dimensionen erfolgt sei, brauche es keine Baubewilligung. Ein Unterschied sei dagegen zu machen in bezug auf die Zuckerbäckerei und die Benützung des Dachfaches als Schlafräum. Hier müssen die Arbeiten suspendiert werden, aber die übrigen Arbeiten dürfen weitergeführt, die Mauern, das Dach und so weiter dürfen gleichwohl erstellt werden. Der Entscheid des Regierungsrates lautet daher: «Die Wiederherstellung der Verkaufsmagazine Bühler im Rahmen der seinerzeit für den Bau der Magazine erteilten Bewilligung wird gestattet; was darüber hinausgeht, ist untersagt, bis eventuell eine kompetente Bewilligung dafür ausgewirkt sein wird».

Aus diesem Entscheid ergibt sich in erster Linie die Tatsache, dass eine Bewilligung für den Betrieb

der Zuckerbäckerei und für die Benützung der Dachräume als Wohnräumlichkeiten nicht vorliegt. Wenn nun die Regierung allen Ernstes Hand dazu bieten wollte, dass die bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften erfüllt und alles getan werde, um derartige traurige Vorfälle, wie sie sich am 26. Juli in Interlaken zugetragen haben, zu verhindern, so hätte sie nicht nur alles, was über die Erstellung von reinen Verkaufsmagazinen hinausgeht, untersagen, sondern auch dafür sorgen sollen, dass ihrem Rekursentscheid nicht zuwidergehandelt werde. Aus den Akten geht aber hervor, dass auch dem zweiten Teil ihres Entschides noch jetzt zuwidergehandelt wird. Die Zuckerbäckerei ist im Betriebe nicht eingestellt worden, so dass die Behörden von Interlaken der Ansicht sind, dass sie gebundene Hände haben, indem die Regierung ihre Bestrebungen, die gesetzlichen Vorschriften voll und ganz zur Anwendung zu bringen, nicht unterstütze, sondern unhaltbare Zustände weiter bestehe lasse. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Regierung angesichts der Vorkommnisse bei diesem Brandfall und angesichts der Tatsache, dass die gesetzlichen Vorschriften in jeder Richtung ausser acht gelassen worden sind, etwas energischer hätte einschreiten sollen. Man wird die Argumentation kaum verstehen, weil ein ungesetzlicher Zustand bestehe und dieser auf einer irrtümlichen Bewilligung von 1906 beruhe, habe die Regierung keinen Anlass, für die Beseitigung dieses ungesetzlichen Zustandes einzutreten. Solche Erwägungen dürfen nicht Platz greifen, wenn Menschenleben auf dem Spiele stehen, und man wird es nicht recht verstehen, dass der Regierungsrat nicht mehr getan hat, als in diesem Beschluss steht. Der Kampf gegen derartige Missstände wird dadurch erschwert. Man begreift es, dass die Gemeindebehörden keine grosse Initiative entwickeln, wenn sie sehen, dass ihren Bestrebungen Hindernisse in den Weg gelegt werden. Darum wäre es mir angenehm, wenn ich heute von der Regierung die Antwort bekommen könnte, dass man bereit sei, Hand zur Errichtung eines Inspektorates zur richtigen Durchführung der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetze zu bieten, alles zu tun, um Zustände zu verunmöglichen, die zu solchen Konsequenzen führen wie im vorliegenden Falle und, wie es in der Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Interlaken an die Regierung heisst, auch dann auf die genaue Anwendung aller gesetzlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen, wenn zufällig ein Mitglied der Behörde mitinteressiert ist. Diese Antwort würde im Oberland Beruhigung schaffen und die Gemeindebehörden veranlassen, es mit ihren Aufgaben noch ernster zu nehmen als bis anhin und dafür zu sorgen, dass derartigen Vorfällen, wie sie sich am 26. Juli in Interlaken ereignet haben, vorgebeugt wird.

Wyder. Nach den Ausführungen des Herrn Grimm könnte man meinen, die Verhältnisse im Oberland seien derart, wie sie vielleicht in Sibirien vorkommen. Demgegenüber muss ich erklären, dass sie nicht schlimmer und nicht besser sind als an irgend einem andern Ort im Kanton. Wir haben nach dem Brandfalle vom 26. Juli durch eine Kommission die Unterkunftsbedingungen in Interlaken genau untersuchen lassen und die Untersuchung hat ergeben, dass die Unterkunftsverhältnisse im grossen und ganzen gut sind. Natürlich können wir den Hotelangestellten nicht die Fassadenzimmer im ersten und zweiten Stock zur Verfügung

stellen, sonst müssten wir das Geschäft schliessen. Ich habe nichts dagegen, dass solche Untersuchungen von Zeit zu Zeit vorgenommen und ein Inspektorat geschaffen werde. Aber dann soll man auch andere Gewerbe und die Privatwohnungen mit einbeziehen, denn hier begegnen wir sehr oft Zuständen, die es verdienen, unter die Lupe genommen zu werden.

Was die Magazine anbelangt, so muss ich Herrn Bühler doch in Schutz nehmen. Diese Gebäulichkeiten sind seinerzeit ausschliesslich als Verkaufsräumlichkeiten erstellt worden, wie aus ihrer ganzen Anlage ohne weiteres hervorgeht. Man konnte doch nicht annehmen, dass unter dem Dach den Angestellten Schlafräume angewiesen würden. Herr Bühler wusste davon nichts, sondern sein Mieter hat den Fehler begangen, dass er diese Räumlichkeiten zu diesem Zwecke verwendete, um das Geld für die Miete eines andern Lokals zu sparen. Herr Grimm hat gesagt, 9 Personen haben in diesen Lokalitäten geschlafen. Soviel mir bekannt, hatten nur zwei Personen ihre Schlafräume im Dachfach; der Konditor hatte seine Wohnung im Parterre der hintern Gebäulichkeiten, die nicht als Magazine vermietet werden konnten. Der einzige, allerdings nicht entschuldbare Fehler war, wie gesagt, dass die beiden verunglückten Angestellten im Dachfach untergebracht waren. Allein daraus darf man nicht schliessen, dass nun überall im Oberland solche Missverhältnisse existieren. Der betreffende Konditor ist Anfänger, verfügt nicht gerade über reichliche Mittel und suchte sich daher soviel als möglich einzuschränken.

Die Magazine wurden seinerzeit von Herrn Bühler regelrecht profiliert und die Baubewilligung wurde ohne Anstand und, wie ich glaube, nicht im Widerspruch mit dem Baureglement erteilt. Allerdings nahmen wir immer an, diese Bauten haben nur provisorischen Charakter; Herr Bühler beabsichtigte, dort ein grosses Gebäude zu errichten, aber infolge der Ungewissheit über die schliessliche Gestaltung der Bahnhofverhältnisse wagte er es nicht, ein grosses Geschäft oder ein Hotel zu bauen und zu riskieren, dass nachher der Bahnhof in eine ganz andere Gegend zu stehen komme. Andererseits konnte er das Terrain, das er für 100,000 Fr. gekauft hatte, auch nicht brach liegen lassen. Darum erstellte er die Magazine und ich bin überzeugt, dass, wenn sie auch wirklich als solche benützt worden wären, nie Klagen entstanden wären. Wir sind im Oberland der Ansicht, dass nicht immer nur grosse Steinhaufen errichtet, sondern gelegentlich auch Chaletbauten ausgeführt werden sollen, die viel gefälliger sind und in die Gegend besser passen. Das wird die Gemeindebehörde mitbestimmt haben, die Baubewilligung für die Magazine zu erteilen.

Was den Wiederaufbau der Magazine anbelangt, so ist richtig, dass Herr Bühler nach dem Brand mit demselben begonnen hat. Die Gemeindebehörde erhob dagegen Einspruch und erwirkte vom Regierungsstatthalter ein Sistierungsverbot. Herr Bühler ergriff dagegen den Rekurs und derselbe wurde von der Regierung geschützt. Die Regierung konnte wohl nicht anders entscheiden, indem nach dem Baudekret und dem Brandversicherungsgesetz ein Brandgeschädigter das Recht hat, ein brandbeschädigtes Objekt ohne neue Baubewilligung wiederaufzubauen, wenn der Wiederaufbau im Rahmen des früheren Gebäudes erfolgt. Es ist durchaus begreiflich, dass die Gemeinde bestrebt war, diese Magazine ganz zum Verschwinden

zu bringen, aber auf der andern Seite war Herr Bühler berechtigt, sie wieder aufzubauen. Wenn man das verhindern will, so müssen in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen abgeändert werden.

Was den Gewerbeschein anbelangt, so gebe ich zu, dass hier eine Unterlassung begangen worden ist. Der Mieter hatte ursprünglich keinen Backofen nötig, sondern der Kochherd genügte ihm; später aber liess er einen Backofen einrichten, ohne indessen Herrn Bühler davon etwas mitzuteilen und ohne einen Gewerbeschein zu lösen. Das war ein Fehler des Mieters; aber natürlich, wenn die Polizei gehörig Aufsicht geübt hätte, hätte sie das aufdecken können, und die Gemeindebehörde kann daher nicht von aller Schuld freigesprochen werden.

Ich sah mich veranlasst, diese wenigen Bemerkungen anzubringen und betone noch einmal, dass die Verhältnisse im Oberland jedenfalls nicht schlechter und nicht besser sind, als an irgend einem Ort des Kantons.

Jenny. Herr Grossrat Schlumpf hat ein Postulat betreffend die Errichtung eines Gewerbe- und Fabrikinspektorates eingereicht. Es wird sich empfehlen, dass auch ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission sich zu dieser Frage äussert und ich möchte dies tun, allerdings auf eigene Rechnung, indem wir keine Gelegenheit hatten, in der Staatswirtschaftskommission zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Ich möchte mich dem ganz allgemein gestellten Postulat anschliessen und ich nehme an, dass auch die Staatswirtschaftskommission beipflichten werde, dass diese Frage von der Regierung zu prüfen sei. Wenn dann der Bericht und Antrag der Regierung vorliegt, werden wir Gelegenheit haben, über die Sache selbst zu sprechen.

Ich möchte den Anlass benutzen, um zu erklären, dass die Staatswirtschaftskommission sich mit den gestern und heute aufgegriffenen Fragen eingehend befasst hat. Die Anträge, die seitens des Herrn Schlumpf und anderer Redner gestellt wurden, sind in der Kommission von Herrn Fähndrich eingebracht worden und die Staatswirtschaftskommission hat sich darüber eingehend geäussert. Wenn wir denselben nicht ohne weiteres beistimmen konnten, so geschah das weniger aus grundsätzlichen, sondern mehr aus opportunistischen Rücksichten.

Die Frage der Errichtung eines kantonalen Fabrikinspektorates haben wir nicht grundsätzlich erörtert. Wir haben ohne weiteres zugegeben, dass angesichts der grossen Zahl von Fabriketablissemerten im Kanton Bern die gegenwärtige eidgenössische Fabrikinspektion als ungenügend bezeichnet werden muss. Allein wir sagten uns, dass wir unmittelbar vor der Revision des Fabrikgesetzes stehen und anzunehmen ist, dass in dem neuen Gesetz die Fabrikinspektion vielleicht erweitert und eine grössere Zahl von Inspektoren, auch weibliche, vorgesehen werden wird. In diesem Falle wäre dann die Errichtung eines kantonalen Inspektorates nicht nötig. Ich glaube, ein solcher Ausbau des eidgenössischen Inspektorates läge im Interesse der Kantone, denn ich halte die eidgenössische Fabrikkontrolle für wirksamer als die kantonale.

Auch die Frage der Durchführung des Arbeiterinnen-schutzgesetzes ist besprochen worden und die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass, nachdem einmal ein Arbeiterinnenschutzgesetz erlassen ist,

dasselbe auch allgemein durchgeführt werden soll. Das liegt nicht bloss im Interesse der Arbeitnehmer, sondern ebenso sehr im Interesse der Arbeitgeber. Wir haben unter den Arbeitgebern allerlei Elemente. Es gibt solche, die sich ohne weiteres willig den neuen Vorschriften unterziehen, während andere sich dagegen sträuben. So ist schon vom Gesichtspunkt der Ausgleichung der wirtschaftlichen Konkurrenz aus geboten, die Arbeiterschutzgesetzgebung auf der ganzen Linie gleichmässig zur Durchführung zu bringen und das schon im Gesetz vorgesehene Inspektorat zu schaffen. Die Staatswirtschaftskommission sagt daher in ihrem Bericht: «Wir teilen durchaus die Ansicht der Direktion des Innern, dass eine wirkliche Durchführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes nur mit einem ständigen Inspektorat, wie es in Art. 30 des Gesetzes vorgesehen ist, erreicht werden kann.» Bisher hat man sich anders beholfen und auf dem Boden der Freiwilligkeit über die Durchführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes Erfahrungen sammeln wollen. Der Direktor des Innern hat Ihnen darüber Auskunft gegeben. Es wurden zwei Inspektoren ernannt, welche die Sache durchzuführen hatten, allerdings nicht allgemein, wie aus dem Bericht hervorgeht. Wir haben den Eindruck, dass diese Inspektion ungenügend ist. Das geht schon daraus hervor, dass für diesen Zweck bloss ein Kredit von 1000 beziehungsweise 1500 Fr. zur Verfügung steht. Nachdem sich nun die Direktion des Innern bereit erklärt hat, in dieser Sache weiter zu progredieren und das Arbeiterinnenschutzinspektorat nach und nach auszubauen, wollen wir ihr nicht in die Zügel fallen, sondern wir begrüssen es, wenn sie bestrebt ist, dasselbe zweckmässig auszugestalten. Das war der Standpunkt der Staatswirtschaftskommission und ich schliesse mich daher dem Postulat an.

Könitzer, Baudirektor. Verschiedene Angriffe des Herrn Grimm auf die Baudirektion veranlassen mich, kurz das Wort zu ergreifen.

In erster Linie betone ich, dass ich keine Rücksicht auf Personen nehme, ob sie nun dem Grosse Rate oder dem Nationalrat angehören. Das war auch gegenüber Herrn Bühler der Fall, dem ich schon bei andern Gelegenheiten erklärt habe, dass seine Mitgliedschaft des Grosse Rates in solchen Angelegenheiten keine Rolle spiele.

Als zwischen der Lokalbehörde und Herrn Bühler wegen des Wiederaufbaues der Magazine Differenzen entstanden und ich von denselben Kenntnis erhielt, gab ich Weisung, dass die Arbeiten einzustellen seien, für welche keine Bewilligung vorliege. Nachdem ich dann den Rekurs in Händen hatte, begab ich mich nach Interlaken, um die Sache an Ort und Stelle anzusehen und erklärte der Baukommission, dass es nicht möglich sei, Herrn Bühler zu verhindern, die Ueberreste der Gebäude zu schützen. Die Schätzer hatten keinen Totalbrand konstatiert und Herr Bühler musste also den frühern Zustand wiederherstellen; erst dann konnte er eine Entschädigung für den durch den Brand entstandenen Schaden beanspruchen. Die Gemeinde machte geltend, der Bau rage über die Alignementslinie hinaus. Das ist allerdings richtig, allein der betreffende Alignementsplan bestand schon zu Recht, als Herr Bühler seine Magazine erstellen wollte und es wurde ihm damals, ohne dass wir etwas davon wussten, gestattet, die Alignementslinie zu überschreiten.

Nach der Vornahme des Augenscheines verfügte die Baudirektion, dass die seinerzeit von der Gemeinde bewilligten Arbeiten ausgeführt werden dürfen, nicht aber diejenigen bezüglich der Wohnungen und der Zuckerbäckerei. Als Herr Bühler gleichwohl seine Arbeiten uneingeschränkt weiterführte, wurde ihm die Verfügung der Baudirektion entgegengehalten, und er stellte darauf die Arbeiten betreffend die Zuckerbäckerei und Wohnungen ein. Dagegen hatte er das Recht, die übrigen Arbeiten ohne besondere Baubewilligung auszuführen. Es wäre unsinnig gewesen, von ihm zu verlangen, die abgebrannten Magazine während 30 Tagen bis nach Ablauf der Publikationsfrist intakt zu lassen, sondern er war berechtigt, den frühern Zustand wiederherzustellen, selbstverständlich unter Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften. Gegenüber der Behauptung, die Magazine hätten nach Baureglement in massivem Bau hergestellt werden müssen, ist zu bemerken, dass in dieser Beziehung etwelche Unordnung herrscht. Erst kürzlich ist die Ausführung von Magazinen am Höhweg bewilligt worden, die bis auf den Boden Holzchaletbauten sind. Dagegen kann die Regierung nichts machen. Von der Gemeinde Interlaken wurde ein neues Baureglement eingereicht, das nicht genehmigt werden kann, weil es eine Menge Artikel enthält, die eine gründliche Um- ar- be- it nötig machen. Ein solches Baureglement ist mir überhaupt noch nie zu Gesicht gekommen. An der Gemeindeversammlung wurde von den verschiedensten Seiten Anträge gestellt, und diese wurden einfach ohne weiteres als Reglementsbestimmungen aufgenommen, so dass man sich vorstellen kann, mit was für einem Erlass man es hier zu tun hat. Die Baudirektion konnte das Verlangen der Gemeinde nicht schützen, dass nun der Alignementsplan ohne weiteres durchgeführt werde und Herr Bühler die Magazine niederreißen müsse. Die Gemeinde hätte wohl gerne die Pflicht, Herrn Bühler hierfür zu entschädigen, auf uns abgeschoben. Vorher hatte sie dem Eigentümer geschrieben, dass er die Brandspuren verwischen solle, und wenn er das tun wollte, musste er das Dach wieder herstellen.

Das sind die Gründe, aus welchen die Regierung sich nicht für kompetent erachtete, Herrn Bühler den Wiederaufbau zu verbieten, soweit es sich um früher von der Gemeinde bewilligte Arbeiten handelte. Wir haben der Gemeindebehörde auch geraten, mit Herrn Bühler zu verhandeln, um sich wegen der Innehaltung des Alignements gütlich mit ihm zu verständigen. Aber sie wollte nicht den ersten Schritt tun und anderseits sah sich auch Herr Bühler dazu nicht veranlasst. Es war überhaupt in der ganzen Angelegenheit ein Kesseltreiben, wie ich es noch nie gesehen habe, und die Regierung durfte es auch der Gemeinde gegenüber nicht am Rückgrat fehlen lassen, sondern musste ihr bestimmt erklären, dass so nicht vorgegangen werden kann. Wir sind durchaus nicht damit einverstanden, dass solche Wohnungsräumlichkeiten existieren. Ferner kann nicht bestritten werden, dass Herr Bühler gefehlt hat, indem er die nötige Betriebsbewilligung für den Backofen nicht nachsuchte. Allein hierüber hat die Ortspolizeibehörde zu wachen und nicht die Baudirektion und Regierung. Wir können nicht nachsehen, ob die Zimmer, die gebaut werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sondern das ist Sache der Ortspolizeibehörde. In der Stadt Bern

wird nach dieser Richtung bei der Erteilung der Baubewilligung strenge Kontrolle geübt, während zum Beispiel in Interlaken keine Inspektion vorgenommen wurde, um sich zu vergewissern, ob die Bauten auch der Bewilligung entsprechend ausgeführt wurden. Die Regierung hatte, wie gesagt, keine Kompetenz, zu verbieten, was vorher bewilligt worden war, sie konnte nur die Ausführung der Arbeiten untersagen, für welche keine Bewilligung vorlag. Wenn sie anders hätte vorgehen und Herrn Bühler hätte zwingen wollen, die Gebäude abzureissen, so hätte sie riskiert, dass sie für die deshalb an Herrn Bühler zu entrichtende Entschädigung hätte aufkommen müssen. Es war uns nicht möglich, anders vorzugehen, als wir vorgegangen sind, und auch in Zukunft wird bei einem partiellen Brand der Eigentümer sein Gebäude wieder im alten Zustand herstellen müssen. Und zwar kann dies geschehen ohne jegliche Baubewilligung, wenn die Arbeiten im frühern Rahmen rekonstruiert werden. Nach den Baupolizeivorschriften haben die Ortspolizeibehörden über die Handhabung der einschlägigen Bestimmungen zu wachen und nur in Rekursfällen oder bei Einsprachen entscheiden Regierung oder deren Organe.

Näher. Ich erlaube mir, einige Bemerkungen zu machen in bezug auf das Wirtschaftswesen (Abschnitt IV). Durch den Bedürfnisartikel im Wirtschaftsgesetz sind der Direktion des Innern und der Regierung weitgehende Kompetenzen eingeräumt betreffend die Behandlung von Patentbewilligungen. Von 143 im Berichtsjahre gestellten diesbezüglichen Gesuchen wurde nur 83 entsprochen, die übrigen wurden zum grössten Teil abgewiesen, einige wenige an die Regierung zur Erledigung weiter gezogen. Wenn man aber sieht, wie bei Handänderungen der Wert der Wirtschaftsetablissemante immer noch in die Höhe getrieben wird, so dass bald in der Mehrzahl der Fälle es rein unmöglich ist, dass ein Wirt sein ehrliches Auskommen finden kann, muss man sich doch fragen, ob der Bedürfnisartikel nicht auch seine Schattenseiten habe und ob nicht eine vernünftige Konkurrenz in Verbindung mit den heutigen Anforderungen an die Wirtschaftslokale vorzuziehen wäre. Item, das Gesetz ist da, und dass es im allgemeinen richtig gehandhabt wird, kann nur begrüsst werden, wie auch das Bestreben der Direktion des Innern, im Jura der «Schnapspest» auf den Leib zu rücken, gebührend anerkannt werden muss. Die Abstinenzbewegung wird kräftig gefördert, wenn auch die Mittel und Wege, die sich der Herr Direktor wählt, wohl nicht immer als richtig anerkannt werden können, was an folgendem Beispiel dargetan werden soll. An der Bahnhofstrasse in Biel kam nach verschiedenen Handänderungen das Hotel «Victoria» in Konkurs. Der Ersteigerer war ursprünglich willens, das Gebäude für Privatlogis umzuändern, kam sodann aber auf den Gedanken, das Hotel als alkoholfreies weiter bestehen zu lassen. Ein Mieter aus dem Jura war bald gefunden, der sich auch um das Patent bewarb. Für die Begründung der Bedürfnisfrage wurde geltend gemacht, dass der welschen Bevölkerung damit gedient sei. Der Gemeinderat von Biel konnte sich in seiner übergrossen Mehrheit — 8 gegen 1 Stimme — nicht entschliessen, das Patentgesuch zu empfehlen; er verneinte die Bedürfnisfrage, da das gut geführte Temperenzhotel zum blauen

Kreuz allen billigen Anforderungen, auch den sprachlichen, genüge. In einer Eingabe sprachen sich die Bieler Hotelier, die nicht gerade auf Rosen gebettet sind, gegen die Bewilligung des Gesuches aus. Dem Präsidenten der Blaukreuz-Gesellschaft soll die Direktion des Innern schriftlich die Zusicherung gegeben haben, sie werde dem Gesuch nicht entsprechen, um sodann einige Tage hinterher — die Bewilligung zu erteilen! Wir sind der Ansicht, dass auf solche Weise der Abstinenzbewegung kein Dienst erwiesen wird, da allzu starke Konkurrenz die Existenz erschwert, wenn nicht ganz verunmöglicht. Das nennt man das Pferd am Schweif aufzäumen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss noch auf verschiedene heute gefallenen Bemerkungen antworten. Ich beginne mit derjenigen des Herrn Rossel, der von der Ausführung des Lebensmittelpolizeigesetzes, namentlich mit bezug auf die Milch, gesprochen hat. Ich teile seine Ansicht durchaus, dass die Milch vielleicht das wichtigste Nahrungsmittel ist und dass es in der Pflicht der Behörden liegt, die Verwendung der Milch zu begünstigen und dafür zu sorgen, dass die dargebotene Ware rein und unverfälscht sei. Eine Statistik, die gegenwärtig im Gange ist, wird uns darüber Aufschluss geben, in welchem Masse die Milch bei uns als Nahrungsmittel für die Menschen dient und ob die Behauptung richtig ist, dass die Kälber in gewissen Gegenden unseres Kantons mehr Milch bekommen als die Kinder. Ich kann Herrn Rossel versichern, dass wir es uns sehr angelegen sein lassen, dass eine strenge Lebensmittelpolizei ausgeübt und diejenigen, die sich bezüglich der Milch Widerhandlungen zu schulden kommen lassen, in der Regel scharf bestraft werden. Im Berichtsjahr wurden von den lokalen und kantonalen Beamten 407 Milchproben erhoben, das heisst man vermutete in so vielen Fällen, dass eine Uebertretung des Lebensmittelpolizeigesetzes vorliege. Nicht alle Proben wurden als verfälscht oder gewässert anerkannt, aber immerhin wurden sie in 131 Fällen aus dem im Geschäftsbericht der Direktion angegebenen Gründen beanstandet. Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Rechtsprechung auf diesem Gebiete strenger sein könnte. Alle Fälle, in denen sowohl Freisprechung als Verurteilung erfolgt, müssen der Direktion des Innern zur Kenntnis gebracht werden und darunter befinden sich solche, in denen ich, wenn ich Richter gewesen wäre, verurteilt hätte, während das Gericht es nicht tat. Die Kontrolle der Milch ist nicht sehr leicht, und leider sehen die Gerichte die Expertengutachten der Lebensmittelinspektoren nicht als vollgültigen Beweis an. Das ist meines Erachtens ein Irrtum. Denn wenn man den Berichten der Lebensmittelinspektoren, die durch den Kantonschemiker bestätigt werden, nicht glaubt, dann ist es vielfach äusserst schwer, den nötigen Beweis zu liefern. Das gilt namentlich von der Milch. Da wird bei einem Bauer eine Milchprobe entnommen. Der Lebensmittelinspektor behauptet nach einer vorläufigen Untersuchung, die Milch sei gefälscht, gewässert. Der Kantonschemiker bestätigt diesen Befund und wir machen eine Strafanzeige. Vor Gericht bestreitet der Bauer die Richtigkeit der Anzeige und das Gericht legt nun dem Staat den Beweis auf, dass die Milch wirklich gewässert war. Da ist

es nun schwer zu beweisen, dass das beanstandete Muster wirklich aus dem Stall des betreffenden Bauern stammt. Der Bauer behauptet, die Milch sei nicht von seinen Kühen oder sie sei inzwischen schlecht geworden. Zur Erleichterung der Kontrolle und Aufsicht haben wir kürzlich ein Reglement erlassen, wonach die Gemeinden des Kantons verpflichtet sind, sich bei Konstatationen gegenseitig auszuhelfen, wenn Milch beanstandet wird. Die in der Stadt Bern konsumierte Milch kommt ja nicht alle aus der Gemeinde selbst, sondern zum grossen Teil aus den umliegenden Ortschaften, und wenn es nötig ist, in Bümpliz oder in Köniz eine Untersuchung zu machen, so sind die betreffenden Gemeinden verpflichtet, sich gegenseitig Hilfe zu leisten oder sogar zu gestatten, dass eine Gemeinde auf dem Gebiete einer andern Untersuchungen vornimmt.

Ich möchte hier noch einen Fall erwähnen. Die Beanstandung der Milch kommt nicht nur vor wegen Wässerung, Entrahmung und dergleichen, sondern leider nur zu oft wegen Schmutzgehalt. Ich habe eine ganze Anzahl Anzeigen von Lebensmittelinspektoren und Lokalbehörden gelesen, in denen als Beanstandungsgründe der Schmutzgehalt der Milch angegeben war, und vor nicht langer Zeit kam mir ein Fall vor, in welchem der Lebensmittelinspektor und der Kantonschemiker über die Milch eines Händlers, der täglich tausende von Litern absetzt, das Gutachten abgab: Diese Milch ist so voll von Kuhkot, dass sie, sogar wenn sie filtriert worden wäre, noch gesundheitsschädlich wäre. Der betreffende Händler kam darauf zu mir und ersuchte mich, keine Strafanzeige gegen ihn einzureichen. Sie können sich vorstellen, wie ich ihn heimgeschickt habe! Ich führe diesen Fall an, um gerade die Bauernsamen darauf aufmerksam zu machen, dass es am Platz wäre, besonders bei dem täglichen in die Höhe Gehen des Milchpreises, den Konsumenten wenigstens saubere Milch zu liefern. Ich begreife das bei uns bestehende Vorurteil nicht, der Bauer brauche nicht reinlich zu sein. Ich habe Gegenden in Schweden, Dänemark und Holland besucht und dort gesehen, dass man die Ställe so sauber hält wie bei uns die Wohnzimmer. Wenn das dort möglich ist, sollte es auch bei uns möglich sein und ich hoffe, dass die Bauern einsehen, dass ihre erste Pflicht ist, saubere Produkte zu liefern, da im gegenteiligen Fall unermessliches Elend in die Familien gebracht werden kann.

Die Herren Schneeberger und Boinay haben den Fall des Regierungsstatthalters von Laufen zur Sprache gebracht und gefragt, welche Massregeln ich gegen denselben getroffen habe. Ich muss Sie kurz an die Verhältnisse dieses Falles erinnern. Die Schwiegermutter des Regierungsstatthalters von Laufen ist Wirtin und Inhaberin des Patentes. Er selbst wohnte mit seiner Familie bei der Schwiegermutter und es war offenbar, dass sowohl er als seine Frau sich in den Wirtschaftsbetrieb einmischten. Das war bekannt und er selbst hat es nicht bestritten, aber erklärt, die Familienverhältnisse nötigen ihn, sich der Wirtschaft auch etwas anzunehmen. Vor der Erneuerung des Patentes auf 1. Januar dieses Jahres teilte ich den Beteiligten mit, dass das Patent auf den Namen der betreffenden Frau nicht erneuert werden könne, sofern der Regierungsstatthalter weiter in dem Hause wohne. Ich gab also dem Regierungsstatthalter gleichsam den Befehl, die Wirtschaft zu

verlassen und eine Wohnung ausserhalb derselben zu beziehen. Das hat er getan. Ich erkundigte mich und erst, nachdem ich vom Amtsverweser die Nachricht erhalten hatte, dass dem wirklich so sei, erneute ich das Patent. Das ist alles, was ich tun konnte. Wenn der Regierungsstatthalter jetzt wieder seine frühere Wohnung bezogen haben sollte, was ich nicht weiss, so wäre für uns Anlass geboten, auf die Sache zurückzukommen. Aber wenn er in einem andern Hause wohnt, kann von unserem Standpunkt aus gegen ihn nicht mehr der Vorwurf erhoben werden, dass er eigentlich der Wirt sei.

Herr Boinay hat sich über einen Fall erkundigt, wonach ein Amtsschaffner gleichzeitig Notariatsgeschäfte besorgen will. Darauf wird der Herr Finanzdirektor antworten.

Bezüglich der Angelegenheit von Interlaken will ich nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors nur auf einen Punkt aus dem Votum des Herrn Grimm antworten. Herr Grimm glaubt, die Moral, die sich aus dem traurigen Fall ergebe, sei die, dass die Behörden sofort eine allgemeine Inspektion über die Schlafräume der Angestellten im ganzen Kanton anordnen sollten. Ich will diese Sache prüfen, aber ich möchte nicht von vorneherein erklären, dass wir das tun dürfen; eine Einmischung in die häuslichen Verhältnisse der Bürger ist nicht ohne weiteres erlaubt. Wenn unsere Gesetzgebung keine Handhabe dafür bietet, könnte eine solche Massregel als ungesetzlich angesehen werden und wir kämen mit der Bevölkerung in Konflikt, die sich weigern würde, unsere Inspektoren eintreten zu lassen. Es ist mit solchen Inspektionen bezüglich der Durchführung von Schutzgesetzen eine schwierige Sache. Die meisten Gesetze sind heutzutage Schutzgesetze, weil der Missbrauch, die Ausbeutung des einen durch den andern der Geist unserer heutigen Gesellschaft ist. Die Habsucht ist in allen Kreisen der Bevölkerung so gross, dass man ihr die heiligsten Interessen opfert. Selbst wenn wir ein ganzes Korps von Inspektoren hätten, würden wir niemals allen Widerhandlungen auf die Spur kommen, weil alle möglichen Kniffe angewendet werden, um eine wirksame Aufsicht und Inspektion unmöglich zu machen. Wir haben solche Erfahrungen ja schon gemacht. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die meisten unserer Schulgesetze entweder gar nicht oder nur zu einem Teil angewendet werden. Das Wirtschaftsgesetz, das auch Schutzmassnahmen enthält, wird schlecht angewendet; unsere Polizei erfüllt ihre Pflicht nicht. Dass das Arbeiterinnenschutzgesetz nicht richtig durchgeführt wird, habe ich bereits zugestanden. Auch das Fabrikgesetz wird wegen der ungenügenden Kontrolle nicht überall richtig angewendet, und das gleiche könnte auch von andern Gesetzen gesagt werden. Wenn wir nicht in jedes Haus einen Inspektor stellen, werden diese Schutzgesetze eben nicht recht durchgeführt, da sie den Bürger in seinen Interessen und seiner Willkürlichkeit verletzen und er sich gegen deren Durchführung in jeder Weise zu verteidigen sucht; er will sich schützen gegen den Schutz. Ich übertreibe nicht. Die Zustände sind nach meiner Ansicht sehr traurig und ich habe schon oft über diese Angelegenheit nachgedacht. Ein Inspektorat kann allerdings zum Teil helfen, aber nur zum Teil; erst wenn die Leute einmal gegenüber ihren Untergebenen ein Gewissen haben, wenn sie sich bewusst sind, dass sie für

das moralische und physische Wohlergehen ihrer Mitbürger verantwortlich sind, erst dann werden wir unsere Schutzgesetze richtig ausführen können. Erst wenn die Bevölkerung — das gilt nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Welt; die gleiche Klage hören Sie überall — auf dieser Kulturhöhe angelangt ist, wird es besser werden, dann brauchen wir nicht einmal solche Schutzgesetze mehr, sondern alles, was man von einem vernünftigen Mann verlangen kann, wird er selbst leisten, ohne dass er dazu gezwungen zu werden braucht.

Die Schaffung eines kantonalen Inspektorates für die Durchführung des Fabrikgesetzes halte ich allerdings für eine gute Massnahme, aber ich kann nicht versprechen, dass ich dieselbe schon in den nächsten Tagen beantragen werde. Nach meinem Dafürhalten ist die Inspektion auf diesem Gebiete in erster Linie Sache des Bundes; er muss dafür sorgen, dass die Inspektion eine genügende ist. Nun ist bekanntlich ein neues Fabrikgesetz im Wurf und wir werden doch warten müssen, bis der Entwurf Gesetz geworden ist, bevor wir auf kantonalem Boden irgendwelche Massnahmen treffen.

Herr Näher hat soeben in einem bestimmten Fall die Erteilung eines Wirtschaftspatentes kritisiert. Es handelt sich hier um folgendes. Ein Bürger aus dem Jura verlangte ein Wirtschaftspatent für ein alkoholfreies Hotel. Nachdem er das Gesuch gestellt hatte, bekam ich den Besuch des Präsidenten des Blaukreuzes, der mir auseinandersetzte, es bestehe in Biel bereits ein alkoholfreies Hotel und eine Konkurrenz würde demselben schaden. Ich antwortete dem betreffenden Herrn, dass ich die Sache untersuchen und wenn ich das angeführte Argument als stichhaltig finde, das Patent nicht erteilen werde. Ich liess eine Untersuchung über den Fall veranstalten und aus derselben ergab sich, dass der Patentgesuchsteller bereits zwei alkoholfreie Wirtschaften und Hotels, eines in Chaux-de-Fonds und eines im Berner Jura geführt hat. Er erklärte, er sei Temperenzwirt, er lebe schon seit Jahren von diesem Beruf und er habe angenommen, dass ihm ein Patent nicht verweigert werden könne, dass man überhaupt Patente für alkoholfreie Wirtschaften niemals verweigere. Deshalb habe er auch bereits Anschaffungen für mehrere tausend Franken gemacht; wenn ihm das Patent nicht erteilt werde, so sei er ein ruiniertes Mann. Unter diesen Umständen glaubte ich, das Patent erteilen zu können. Ich hätte es wahrscheinlich nicht getan, wenn es sich um eine gewöhnliche Wirtschaft gehandelt hätte, aber schliesslich ist es für eine Gemeinde kein grosses Unglück, wenn statt nur eines zwei Temperenzhotels vorhanden sind. Es wird sich zeigen, ob für Biel — eine Stadt mit ungefähr 30,000 Einwohnern — zwei solche Hotels zu viel sind; nach meiner Ansicht ist das nicht der Fall. Man kann daher der Direktion des Innern nicht vorwerfen, sie habe hier leichtsinnigerweise ein Patent erteilt. Allerdings hatte die Gemeindebehörde das Patent nicht empfohlen; allein wir sind an die Gutachten der Gemeindebehörden nicht gebunden, und es kommt sehr oft vor, dass wir uns an dieselben nicht halten, namentlich wenn es sich um die Empfehlung von Wirtschaften handelt. Wir haben schon sehr oft entgegen dem Gutachten der Gemeinde Patente verweigert.

Zum Schluss muss ich den Herren, die für den Streik in St. Immer Partei genommen haben, noch

einiges antworten. Es verwundert mich, dass die Herren, welche die Verhältnisse kennen sollten, die Sache ganz falsch dargestellt haben. Die Angelegenheit verhält sich nicht so, wie die Herren Schneeberger und Wysshaar ausgeführt haben, sondern der Fall ist folgender. In der Fabrik Longines in St. Immer, die ungefähr 1200 Arbeiter beschäftigt und durch gute Löhne und schöne Wohlfahrtseinrichtungen zu gunsten der Arbeiter bekannt ist, waren 7 Männer beschäftigt, die von der Gewerkschaft aufgefordert wurden, in das Syndikat einzutreten. Sie weigerten sich und erklärten, sie treten nicht ein, erstens, weil sie freie Männer seien und zweitens, weil sie gar nicht zum Arbeiterpersonal der Fabrik, sondern zu den Angestellten gehören. Wegen dieser Weigerung wurde dann von Chaux-de-Fonds aus, nicht etwa vom Dorfe oder der kantonalen Gewerkschaftsleitung her, ein Streik zustande gebracht. Von Chaux-de-Fonds aus wurde geschürt und geschürt, bis der Streik ausbrach. Es ist also ganz unrichtig, wenn gesagt wird, die Longines hätten diesen Leuten verboten, in das Syndikat einzutreten, sondern sie selbst erklärten, dass sie nicht eintreten wollten. Deshalb, weil diese Männer ihre Freiheit behalten wollten, und weil die Direktion der Fabrik sich dem Befehl der Arbeiterschaft, sie aus der Fabrik wegzuschicken, nicht fügen wollte, kam es zum Streik. Unter solchen Umständen ist es gewiss kein zu scharfes Wort, wenn man von einem vom Zaun gerissenen Streik spricht. Wenn man weiss, dass von Chaux-de-Fonds aus alle möglichen Mittel angewendet werden, um den Platz St. Immer zu schwächen, und dass durch die Streiks die Uhrenindustrie Gefahr läuft, ins Ausland verdrängt zu werden, wo schon viele grosse Installationen vorhanden sind, dann muss man zugeben, dass ein solcher Streik ein frevelhafter Streik ist. Ich bin nicht derjenige, der einseitig für die Arbeitgeber Partei nimmt und alle Forderungen der Arbeiter verurteilt, ich bin im Gegenteil ein entschiedener Befürworter der Sozialreform und gehe wahrscheinlich viel weiter als die Herren, die dort drüben sitzen (Heiterkeit) und es immer auf die Gunst der Arbeiter abgesehen haben. Aber das gebe ich nicht zu, dass die persönliche Freiheit den sozialen Interessen geopfert werden soll, ebensowenig als den politischen Interessen. Ich bin ein Gegner sowohl der sozialen, als der politischen Tyrannei. Wenn man sieht, wie diejenigen, die soviel für die Arbeiter tun, die einer Ortschaft von 7000 Einwohnern Verdienst geben, in dieser Weise in ihren Interessen verletzt werden, und wie eine ganze Ortschaft geschädigt wird — und das war der Fall, der Streik hat die Ortschaft St. Immer riesige Summen gekostet — dann muss man sagen, das ist zu viel, das Syndikat geht zu weit und da muss einmal Halt geboten werden. Wir sind in der Industrie soweit gekommen, dass sie wirklich gefährdet ist. Sie wissen ja, mit welchen Schwierigkeiten wir zu kämpfen haben und wie die auswärtige Konkurrenz sich unseres Landes bemächtigt. Eine Anzahl von Geschäften der Grossindustrie sind bereits in den Händen des Auslandes und man kann die vom Ausland noch unabhängigen grossen Geschäfte an den Fingern zählen. Wenn man unter solchen Umständen einen Streik ins Leben ruft, eine grosse Fabrik lahm legt und die Bevölkerung einer grossen Ortschaft in ihren heiligsten Interessen verletzt, dann darf man sich nicht wundern, wenn einmal ein Beamter sich über ein solches Gebahren beklagt. (Beifall. — Moor: Es ist ja falsch, was er sagt; es ist

gar nicht wahr, und da rufen Sie bravo ... (Zurufe: das Maul halten!) «Das Maul halten» ist kein parlamentarischer Ausdruck. Wenn ich ...).

Präsident. Herr Moor wird zur Ordnung gerufen, weil er spricht, ohne das Wort zu haben. — Das Wort hat der Herr Finanzdirektor.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wollte nur die Erklärung abgeben, dass ich in bezug auf die Ausführungen wegen des Falles Ruetsch anlässlich der Beratung des Berichtes der Finanzdirektion antworten werde.

Präsident. Damit ist die Diskussion über den Bericht der Direktion des Innern geschlossen. Das Postulat Schlumpf ist von keiner Seite bestritten und deshalb erheblich erklärt. Im übrigen sind keine Anträge gestellt worden und der Bericht der Direktion des Innern ist genehmigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

1. Le Conseil exécutif est invité à présenter au Grand Conseil un rapport sur la manière dont il entend mettre à exécution les dispositions de l'article 121 de la loi du 28 novembre 1907 sur l'assistance publique et l'établissement au sujet de la restitution aux communes de la nouvelle partie du canton d'une partie de l'impôt perçu à l'assistance.

Jacot,
Luterbacher, Favre, Stauffer, Brand,
Frepp, Lardon, Charpillot, Rossel, Gürtler,
Péquignot, Elsässer, Möri, Grosjean,
Ramseyer, Gross, Comment, Mouche,
Girardin, Béguelin, Pellaton, Boinay,
Jobin, Burrus, Beuret, Keller, Meusy,
Burger, David.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen über die Art und Weise, wie die Bestimmungen des Art. 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, betreffend die Rückerstattung eines Teiles der Armensteuer an die Gemeinden des neuen Kantonsteiles ausgeführt werden sollen.)

2. Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, gemäss Art. 93, Al. 2, der Staatsverfassung beim Bundesrat das Initiativbegehren zu stellen, es sei die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung (Gesetzesinitiative) einzuführen.

Albrecht,
Moor, Grimm, Müller, Zraggen, Brüstlein,
Fähndrich, Salchli, Schneeberger,
Péquignot, Jobin, Boinay, Rossel, Frepp,
Lüthi, M. Bühler, Hügli, Schlumpf, Brand,
Näher.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleisch gelegt.

Präsident. Der Herr Finanzdirektor hat noch das Wort zu zwei Mitteilungen zur Geschäftsordnung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat heute morgen beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Schlussabstimmung über das Steuergesetz sei auf die Novembersession zu verschieben.

Der Herr Justizdirektor hat im Regierungsrat bekannt gegeben, dass ihm von den verschiedensten Seiten mitgeteilt worden sei, man finde sich in betreff der Steuerzuschläge nicht zurecht, und der Regierungsrat hat gefunden, es müsse eine neue Redaktion gesucht werden. Wir haben das getan und eine andere Fassung gebracht, wonach nicht mehr auf den Einheitssatz abgestellt, sondern der Steuerzuschlag auf der Gesamtsteuer berechnet wird. Nun haben Mitglieder des Rates davon Kenntnis erhalten und mir sagen lassen, dass sie der neuen Fassung nicht zustimmen, wenn nicht klipp und klar nachgewiesen werde, dass die Progression nicht erhöht worden sei. Ich erkläre schon jetzt, dass ich das mit der neuen Fassung keineswegs beabsichtige, wir wollen keinen Rappen höher gehen, sondern die Sache nur einfacher gestalten, indem wir die auf dem Einheitssatz berechnete Skala auf die Gesamtsteuerleistung umgerechnet haben. Ich kann heute darauf natürlich nicht näher eintreten, sondern begnüge mich mit der Versicherung, dass wir keine Erhöhung vornehmen wollen. Wir fürchten nun aber, diese Versicherung werde nicht genügen, sondern nehmen an, namentlich die Mitglieder der Kommission wollen die nötige Zeit haben, um sich selbst zu überzeugen, dass die neuvorgeschlagene Progression nicht höher ist als diejenige des bisherigen Entwurfes. Deshalb beantragt die Regierung, die Schlussabstimmung sei auf den November zu verschieben. Dabei bemerke ich ausdrücklich, dass man nicht etwa, wie es schon vorgekommen ist, dieser Verschiebung Absichten unterschieben soll, die nicht gerechtfertigt wären. Die Verschiebung auf die Wintersession bedeutet keine Verschleppung des Steuergesetzes. Dasselbe wird sowieso erst gegen das Frühjahr zur Abstimmung kommen, damit die notwendigen Aufklärungsarbeiten vorgenommen werden können. Wir haben nie daran gedacht, es etwa anlässlich der Nationalratswahlen dem Volk vorzulegen, auch mit der Kranken- und Unfallversicherung wollen wir es nicht verquicken. Bis zum November hat so die Kommission Gelegenheit, die beiden in Frage kommenden Artikel noch einmal zu prüfen und wir hoffen, dass die einfachere Formel, die wir gefunden haben, jedermann mundgerecht sein werde. Ich empfehle Ihnen also, das Steuergesetz von der Traktandenliste dieser Session abzusetzen.

Präsident. Wenn sich niemand zum Wort meldet, nehme ich an, Sie seien mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Das Steuergesetz ist von den Traktanden der gegenwärtigen Session gestrichen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat legt Ihnen im weiteren

einen Gesetzentwurf vor bezüglich des Beitrittes des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

Zwischen der Grosszahl der Kantone ist ein Konkordat über die genannte Materie vereinbart worden. Veranlassung dazu gab die Finanzdirektion des Kantons Bern mit einer bezüglichen Arbeit, indem wir die Erfahrung machen mussten, dass Steuerpflichtige beim Wegzug in andere Kantone nur mit grossen Umtrieben belangt werden können. Wir hatten gegenüber einer Firma einen rechtskräftigen Steueranspruch. Der eine Inhaber derselben zog nach Graubünden und der andere nach Zürich. Sie erhoben dort gegen unsere Forderung Rechtsvorschlag, und als dieser beseitigt war, konnten wir gegen sie nicht vorgehen, weil sie neuerdings kantonales Domizil wechselten. Um solche Zustände zu beseitigen, haben nun verschiedene Kantone ein Konkordat vereinbart, nach welchem sie sich verpflichten, sich gegenseitig bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Rechtshilfe zu leisten. Der Regierungsrat hat die Vorlage genehmigt, und wir möchten Sie nun ersuchen, eine Kommission von neun Mitgliedern zu ernennen, damit das Konkordat in der Novembersession zur Behandlung kommen und im Frühjahr der Volksabstimmung unterbreitet werden kann.

Das Bureau wird mit der Ernennung einer Kommission von 9 Mitgliedern beauftragt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 21. September 1911.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag den 25. September**, nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 25. September setze ich:

1. Staatsverwaltungsbericht.
2. Motion Rufer betreffend die Aufsicht über die Sparkassen.
3. Motion Dürrenmatt betreffend die Herausgabe der Justizgesetze.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Hadorn.

Fünfte Sitzung.

Montag den 25. September 1911,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Bühlmann, Burkhälter (Hasle), Burrus, Chavanne, Cueni, Egli, Gosteli, Grosjean, Hamberger, Hochuli, Jacot, Iseli, Kühni, Lanz (Trachselwald), Lardon, Laubscher, Lenz, Morgenthaler (Burgdorf), Obrist, Rohrbach (Rüeggisberg), Schär, Schmidlin, Schneeberger, Segesser, Seiler, Spychiger, Tännler, Thönen, Wälti, von Wattenwyl, Winzenried (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Beutler, Boss, Charpiloz, Crettez, Flückiger, Gnägi, Grossglauser, von Grünigen, Haldmann, Hostettler, Hügli, Ingold (Lotzwil), Ingold (Nieder-Wichtrach), Lanz (Rohrbach), Merguin, Minder (Friedrich), Mouche, Rossé, Rügsegger, Schneider (Pietelen), Schüpbach, Siegenthaler (Zweisimmen), Thöni, Witschi.

Präsident. Es ist soeben eine neue Beschwerde des Ulrich Studer von Niederried gegen den Gerichtspräsidenten I in Bern eingelangt. Ich beantrage Ihnen, sie an die Regierung und Justizkommission zu überweisen.

Gleichzeitig möchte ich Ihnen aber auch vorschlagen, der Regierungsrat sei zu beauftragen, den Studer neuerdings auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen und die Frage zu prüfen, ob der Grosse Rat wirklich verpflichtet sei, in jeder Session von diesem Manne zwei oder drei Beschwerden entgegenzunehmen und damit viel Zeit zu verlieren. Wenn Sie einverstanden sind, würde das Geschäft in diesem Sinne an die vorberatenden Behörden gewiesen (Zustimmung).

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1910.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 519 hievor.)

Bericht der Unterrichtsdirektion.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, dass beim Unterrichtswesen alljährlich ein ausserordentlicher Staatsbeitrag

für die starkbelasteten Gemeinden bewilligt wird. Derselbe beträgt kantonalerseits 150,000 Fr., wozu noch aus der eidgenössischen Schulsubvention 50,000 Fr. kommen, so dass im ganzen 200,000 Fr. zur Verfügung stehen. Diese Einrichtung, die sehr wohltätig wirkt, wird solange bestehen müssen, als die Schullasten in der Hauptsache von den Gemeinden zu tragen sind. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden im Kanton Bern ist sehr verschieden, und namentlich den kleinen, schwachen Landgemeinden wird es immer schwieriger, den an sie herantretenden, stets wachsenden Aufgaben in den verschiedenen Gebieten nachzukommen. Die beste Lösung zur Ausgleichung der Schullasten wäre zweifellos, dass der Staat für die Gesamtausgaben aufkommen würde. Allein aus naheliegenden Gründen dürfen wir nicht soweit gehen; die Gemeinden dürfen am Schwulwesen nicht desinteressiert werden. Immerhin wird eine zukünftige Schulgesetzgebung doch darauf Bedacht nehmen müssen, dass die Schullasten in der Hauptsache dem Staat überbunden werden, wie das in verschiedenen Kantonen, Luzern, Zürich und anderen, jetzt schon der Fall ist. Heute haben wir uns mit dieser Frage nicht zu befassen, sondern wir haben es auf dem bestehenden Boden lediglich mit der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an die stark belasteten Gemeinden zu tun.

Für die Verteilung dieses Staatsbeitrages ist das Dekret vom 25. November 1909 wegleitend. Darnach sind für die Verteilung massgebend: 1. das reine Steuerkapital der Gemeinde, 2. der Steuerfuss der Gemeinde und 3. die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde. Im weitem ist festgesetzt, dass nur diejenigen Gemeinden Anspruch auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag haben, die per Primarschulklasse weniger als 500,000 Fr. reines Steuerkapital besitzen. Früher war die Auffassung vertreten worden, es sollte eine mathematische Formel gefunden werden, auf deren Grundlage die Verteilung des Staatsbeitrages an die Schulgemeinden zu erfolgen hätte, um so jeden menschlichen Einfluss auszuschalten. Allein es stellte sich heraus, dass eine solche mathematische Formel, die all den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung tragen würde, nicht gefunden werden kann, und die Regierung hat mit Recht von den 200,000 Fr. einen Betrag von 60,000 Franken als Reserve ausgeschieden, um mit Hilfe derselben die Unebenheiten einigermaßen auszugleichen, die sich auf der rein mathematischen Grundlage ergeben. Es muss zugegeben werden, dass diese Einrichtung, wie sie sich im Laufe der Jahre ausgestaltet hat, sich im grossen und ganzen bewährte und die Klagen, die früher vielfach laut wurden, nach und nach wenn nicht ganz verschwunden, doch mehr oder weniger verstummt sind. Immerhin wird auch heute etwa noch geklagt, die eine Schulgemeinde werde zu weitgehend berücksichtigt, die andere zu wenig, und auch in der Staatswirtschaftskommission ist die Auffassung vertreten worden, dass die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages auch heute noch nicht Anspruch auf Vollkommenheit erheben könne. Wir haben uns allerdings in der Sache kein abschliessendes Urteil erlaubt; es müssten zunächst eingehende Berechnungen und Erhebungen gemacht werden, bevor man an eine Abänderung des Dekretes schreiten könnte. Zu bemerken ist, dass der Steuerfuss in den einzelnen

Gemeinden variiert und dass infolgedessen nicht ohne weiteres eine Vergleichung angestellt werden kann an Hand des Schemas, das uns von der Direktion des Unterrichtswesens bezüglich der Verteilung des Beitrages auf die verschiedenen Schulgemeinden mitgeteilt worden ist, indem dieses Schema nicht immer dem Wechsel dieses Steuerfusses folgt, sondern gleich auf einige Jahre festgestellt wird. Andererseits wurde geltend gemacht, dass die Ermittlung des Steuerfusses nicht überall einwandfrei erfolge. Man kann zum Beispiel in einer Gemeinde gewisse Leistungen, Forderungen, Gemeindewerk und so weiter, sehr hoch ansetzen und so den Steuerfuss künstlich heben, damit dann auf den ausserordentlichen Staatsbeitrag Anspruch gemacht werden kann.

Im weitern darf die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Ausgabe für das Schulwesen, die als Hauptfaktor in dem Steueransatz enthalten ist, eine grössere Berücksichtigung finden sollte als die übrigen Faktoren. Wenn zwei Schulgemeinden, die unter gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen arbeiten und deren soziale Schichtung der Bevölkerung ungefähr die nämliche ist, in bezug auf das Schulwesen auf der Höhe der Zeit stehen und für Schulzwecke die nämlichen Opfer bringen, sollten sie in bezug auf die Beteiligung am Staatsbeitrag auch gleich gehalten werden. Nun wird aber die Höhe des Steuerfusses auch noch durch andere Ausgaben bestimmt. Von den beiden Gemeinden, die für das Schulwesen gleich viel ausgeben, kann die eine Gemeinde auf andern Gebieten, wie zum Beispiel im Strassenwesen, ein Mehreres tun; sie hat eine gewisse Vorliebe für die Verschönerung der Ortschaft, für die Anlage von Trottoirs, für die Erstellung einer Wasserversorgung, Hydranten und so weiter. Diese Verbesserungen bedeuten einen Mehrwert des Gemeindegewinns und des Besitzes der einzelnen Eigentümer, aber dieser Mehrwert wird auf dem Wege der Steuer aufgebracht, die hiefür verwendeten Mittel müssen verzinst und amortisiert werden. Es ist nun nicht ganz richtig, wenn einer solchen Gemeinde, die für das Schulwesen nicht mehr leistet als die andere, dafür aber auf einem andern Gebiet mehr ausgibt, aus der Schulschubvention beigesprungen und ihr tatsächlich ein Beitrag an die Verzinsung und Amortisation des geschaffenen Mehrwertes ausgerichtet wird. Die Staatswirtschaftskommission stellt keinen Antrag, sie möchte nur auf die angeführten Momente aufmerksam machen und die Unterrichtsdirektion ersuchen, diese verschiedenen Faktoren bei der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages genügend zu berücksichtigen.

Nun ein zweiter Punkt. Dem Staat erwachsen aus den bevorstehenden baulichen Veränderungen in der Kantonsschule Pruntrut bedeutende Ausgaben. Die Unterrichtsdirektion hat nun Veranlassung genommen, die Gemeinde Pruntrut einzuladen, ihren Beitrag an die Kantonsschule etwas zu erhöhen. Die Beitragspflicht der Gemeinde Pruntrut beruht auf dem Gesetz über die Kantonsschulen von 1856 und es ist in demselben vorgesehen, dass zwischen der Gemeinde Pruntrut und dem Kanton Bern eine bezügliche Konvention abgeschlossen werden soll. Leider wurde diese Uebereinkunft bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen. Die Gemeinde Pruntrut ging sozusagen frei aus und zahlte bis in die letzten Jahre nur einen Beitrag von 14,000 Fr. Es ist klar, dass die Gemeinde

aus der Entwicklung der Kantonsschule wirtschaftliche Vorteile zieht und es ist daher nur recht und billig, wenn sie dem Staat einen Teil der stets wachsenden Ausgaben abnimmt. Wir begrüssen daher das Vorgehen der Unterrichtsdirektion und wir hoffen, es werde gelingen, eine billige und beide Teile befriedigende Lösung zu finden.

Bezüglich der Schulhausbauten sieht sich die Staatswirtschaftskommission neuerdings zu einer Bemerkung veranlasst. Der alljährliche Kredit für diesen Zweck beträgt 40,000 Fr., die wirklichen Ausgaben dagegen machen wesentlich mehr aus. So sind im Berichtsjahr für Schulhausbauten vom Staat rund 100,000 Fr., also 60,000 Fr. mehr als budgetiert war, verausgabt worden. Man behalf sich bis dahin mit dem sogenannten Vorschusskonto, der Jahr für Jahr anwuchs und auf Ende des Berichtsjahres 365,000 Fr. beträgt. Es ist unseres Erachtens an der Zeit, dass die zuständigen Behörden die Frage prüfen, wie hier Wandel geschaffen werden soll, denn wir dürfen diesen Vorschusskonto nicht ins Ungemessene anwachsen lassen. Wir ersuchen daher die Unterrichtsdirektion, auch dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zu schenken und uns zu berichten, wie sie die Sache zu ordnen gedenkt.

Von der bernischen Schulsynode wird die Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens gewünscht. Dieses Verlangen bezieht sich namentlich auf die Mädchenfortbildungsschulen. Wir möchten uns dem Wunsche anschliessen, dass auf diesem Gebiete ein Mehreres getan werden möchte. Bereits bei einem frühern Anlasse wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern in der Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens gegenüber andern Kantonen weit zurücksteht. Der Bund hat in den letzten Jahren für diesen Zweck jährlich 500,000 Fr. an Subventionen ausgerichtet. Dem Kanton Bern würde es im Verhältnis zur Bevölkerungszahl etwa 100,000 Fr. treffen, während er in Wirklichkeit nur 32,000 Fr. bezog, woraus eben hervorgeht, dass seine Leistungen auf diesem Gebiet gegenüber denjenigen anderer Kantone weit zurückstehen. Bei der zunehmenden Industrialisierung unseres Landes verdient die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechts eine ganz besondere Aufmerksamkeit, da es den jungen Mädchen immer schwerer wird, sich im häuslichen Dienst auszubilden. Von der Schule weg kommen sie in die Fabrik, in die Läden der Städte, in die Fremdenhotels und haben keine Gelegenheit, sich mit der Besorgung der Hausgeschäfte vertraut zu machen. Dieser Mangel an hauswirtschaftlicher Ausbildung unserer jungen Mädchen ist vielfach schuld an der Unzufriedenheit und dem Elend in zahlreichen Arbeiterfamilien. Wir ersuchen daher die Unterrichtsdirektion, ein Reglement auszuarbeiten, um den Gemeinden an die Hand zu gehen und ihnen die Durchführung von Mädchenfortbildungsschulen zu erleichtern, und auch darauf Bedacht zu nehmen, für die notwendigen Lehrkräfte an diesen Schulen zu wirken.

Die Frage der Reorganisation unserer Lehrerinnen-seminare rückt immer mehr in den Vordergrund der öffentlichen Besprechung. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Frage ebenfalls befasst, allerdings nicht um auf die Details der zukünftigen Reorganisation dieser Schulen einzugehen, sondern lediglich um der Auffassung Ausdruck zu geben, dass

diese Reorganisation dringend notwendig ist. Der Zustand, dass sowohl in Hindelbank als in Delsberg nur alle drei Jahre Zöglinge angenommen werden können, ist unhaltbar, und namentlich für die Landbevölkerung schädigend. Die Folge davon ist, dass nach und nach nur noch die städtische Bevölkerung Gelegenheit hat, ihre Töchter zu Lehrerinnen auszubilden, indem diese alle Schulen, von der untersten Elementar- bis zur obersten Seminarklasse, vom Elternhaus aus besuchen können. Die Töchter vom Land dagegen müssen infolge der soeben erwähnten Verhältnisse nach ihrem Schulaustritt ein, zwei bis drei Jahre warten, bis sie in Hindelbank oder Delsberg eintreten können. Dieser Zustand darf nicht länger aufrecht erhalten werden, wenn Stadt und Land in dieser Beziehung gleichgestellt werden sollen. Es muss daher auch diese Frage unverzüglich an die Hand genommen werden und wir gewärtigen seinerzeit Bericht und Antrag über die Reorganisation der Lehrerinnenseminare. Weiter treten wir auf die Sache nicht ein, sondern überlassen es der Regierung, die nötigen Erhebungen zu machen und eine angemessene Organisation in Vorschlag zu bringen.

Eine weitere Bemerkung betrifft die schweizerische Schulausstellung in Bern. Das im Laufe des letzten Jahres in Kraft getretene neue Postgesetz verursacht dieser Anstalt infolge Abschaffung der Portofreiheit eine jährliche Mehrausgabe von 1600 Fr. Das ist an und für sich keine so grosse Summe, aber da die Anstalt sowieso mit beschränkten Mitteln arbeitet und kaum bilanzieren kann, muss dafür gesorgt werden, dass dieser Ausfall ihr auf irgend eine Weise wieder ersetzt wird. Die naheliegendste Lösung wird sein, wenn das eidgenössische Departement des Innern für den Ersatz des von der eidgenössischen Postverwaltung beanspruchten Betrages aufkommt, und ich glaube, man werde mit einem solchen Gesuch bei den zuständigen Behörden auch Gehör finden.

Ein Uebelstand, der sich in unserem Schulwesen immer noch geltend macht, sind die vielen Absenzen. Es ist zweifellos richtig, dass die Absenzen und die Leistungen der Schule in einer gewissen Wechselbeziehung stehen. Die Absenzen sind namentlich im Jura etwas auffällig. Die jurassischen Amtsbezirke weisen über 1500 Anzeigen auf, doppelt soviel als der ganze übrige Kanton. Bei den Fortbildungsschulen steht die Stadt Bern mit den Straffällen immer noch an erster Stelle, obschon sich die Verhältnisse gegenüber frühern Jahren hier etwas gebessert haben.

Im letzten Jahr hat auch eine Bewegung der Mittelschullehrer um ökonomische Besserstellung eingesetzt, die von Erfolg begleitet war. Aus der Staatsrechnung ergibt sich, dass hier für Besoldungen nicht weniger als 65,000 Fr. mehr ausgegeben wurden als im Vorjahr. Dementsprechend haben sich natürlich auch die Ausgaben der Gemeinden vermehrt.

Was das seinerzeit angeregte Besoldungsgesetz für die Hochschulprofessoren anbelangt, so werden seitens der Unterrichtsdirektion darüber Erhebungen gemacht und es wird seinerzeit Bericht erstattet werden, wie diese Besoldungen neugeregelt werden sollen.

Das sind in kurzen Zügen die Bemerkungen, welche die Staatswirtschaftskommission zum Abschnitt Unterrichtswesen anzubringen hat.

Dürrenmatt. Es scheint auf den ersten Blick etwas abgelegen, wenn man beim Bericht der Unter-

richtsdirektion über die Mäuseplage im Kanton Bern sprechen muss. Aber ein Vorfall, den der Tierschutzverein aufgegriffen hat, nötigt mich doch, hierüber einige Worte zu verlieren.

Im letzten Winter sind in auswärtigen, insbesondere in bayerischen und andern reichsdeutschen Blättern Inserate erschienen des Inhalts, im Kanton Bern mache sich eine ziemlich intensive Mäuseplage bemerkbar und zur Bekämpfung derselben werden Katzen zu guten Preisen aufzukaufen gesucht. Der Tierschutzverein nahm sich dieses etwas auffälligen Inserates an und brachte in Erfahrung, dass allerdings dieser Katzenexport nach dem Kanton Bern stattfinden sollte, aber nicht zur Bekämpfung der Mäuseplage, sondern zur Vivisektion an dem physiologischen Institut der bernischen Hochschule. Der Tierschutzverein sah sich darauf genötigt, in den öffentlichen Blättern eine Warnung zu erlassen und die Katzenbesitzer aufzufordern, auf der Hut zu sein, wenn sie ihre Katzen nicht zu solchen Zwecken veräußern wollen. Ich will nun hier nicht die Frage der Vivisektion aufgreifen, aber ich möchte doch sagen, dass es mir eines staatlichen Institutes, das zu unserer bernischen Hochschule gehört, unwürdig zu sein scheint, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen das für seine Experimente nötige Material zu beschaffen, und dass es jedenfalls keinen guten Eindruck für unsere Hochschule macht, wenn in der ausländischen Presse eine solche Warnung erlassen werden muss. Es würde mich freuen, wenn der Herr Unterrichtsdirektor die Zusicherung geben könnte, dass, wenn wirklich die bernische Hochschule beteiligt war, so etwas wenigstens in Zukunft nicht mehr vorkommen soll zur Erhöhung der Ehre und des Ansehens der bernischen Hochschule.

Das Wort habe ich eigentlich ergriffen, um einen andern, für mich wichtigern Punkt zur Sprache zu bringen. Man hört im Volk herum immer mehr über den Religionsunterricht namentlich in den Sekundarschulen und Progymnasien klagen. Das heute noch in kraft stehende Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern, vom 24. Juni 1856, bestimmt in § 1: «Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowohl im allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere, soviel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben durch Unterricht die zur guten Erlernung eines Berufes nötige Kenntnis, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen». In diesem Gesetz wird also der Unterricht in der christlichen Religion in die erste Linie gestellt. Nun wird insbesondere auf dem Lande ziemlich erheblich geklagt, dass der Unterricht an den Mittelschulen in einer Art und Weise erteilt werde, dass unbedingt Wandel geschaffen werden müsse. So wurde mir gesagt, dass beispielsweise am Progymnasium Thun der Religionsunterricht von einem Lehrer, der seinerzeit den Freidenkerbund Thun gegründet habe, erteilt werde, und zwar mit einem solchen Erfolg, dass aus einer einzigen Klasse 8 Gesuche um Dispensation vom Religionsunterricht vorlagen. Nicht weniger als 8 Familienväter haben in einer einzigen Klasse ihre Kinder diesem sogenannten Religionsunterricht entzogen, weil sie fanden, es sei besser, ihre Kinder besuchen gar keinen Religions-

unterricht als einen solchen. Es dürfte sich wohl empfehlen, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen, nicht etwa in der Weise, dass man Leute, die nun einmal nichts glauben oder nichts glauben wollen oder die meinen, sie seien es ihrer Bildung schuldig, nichts zu glauben, zwingt, Religionsunterricht in einer Art und Weise, die mit ihrem Glauben nicht vereinbar ist, zu erteilen. Ich möchte die Heuchelei nicht fördern helfen. Aber diese Leute sollen auch selbst nicht verlangen, dass ihnen der Religionsunterricht zugeteilt werde. Da hat mir das Vorgehen einzelner Zöglinge des Oberseminars mehr imponiert, die der Schulkommission erklärten, sie seien nun so geschult worden, dass sie den Religionsunterricht mit gutem Gewissen nicht erteilen können. Das hat allerdings in weiten Kreisen des Volkes in bezug auf das Seminar selbst einen schlechten Eindruck gemacht, aber es war doch ein Zeichen von Charakter, wenn diese Zöglinge die Erteilung des Religionsunterrichtes verweigerten. Bei den Mittelschulen dagegen verhält es sich nicht so. Die Leute, die einen Freidenkerbund gründen und sich atheistisch betätigen, haben es darauf abgesehen, doch den Religionsunterricht zu geben, und sie tun es teilweise in einer die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzenden Weise. Ich könnte einzelne Vorkommnisse erzählen, die zeigen, wie es hin und wieder getrieben wird, doch will ich Sie damit nicht aufhalten. Es genügt mir, wenn ich auch in dieser Beziehung die Zusicherung bekomme, dass für die Zukunft Wandel geschaffen werden soll. Wir haben die letzte Woche schöne Worte gehört über die Schulreform im Kanton Bern. Ich anerkenne diese Bestrebungen durchaus, glaube aber, der grösste Teil des Bernervolkes stehe noch heute auf dem Standpunkt, dass die Grundlage jedes Unterrichtes noch immer die in § 1 des Organisationsgesetzes von 1856 angegebene ist. Man müsste es deshalb bedauern, wenn die genannten Bestrebungen und Tendenzen bei den Mittelschulen weiterdauern sollten und hier nicht für energische Abhilfe gesorgt würde. Ich würde es begrüßen, wenn von seiten der Unterrichtsdirektion die Zusicherung gegeben werden könnte, dass man den Beschwerden, die von vielen Seiten vorgebracht werden und in vielen Punkten gerechtfertigt sind, Rechnung tragen werde.

Bürki. Ich möchte wie schon bei frühern Anlässen wiederholen, dass es mit dem Absenzenwesen solange nicht bessern wird, als das Schulgesetz den unglücklichen, ganz ungeschickt abgefassten Bussenartikel enthält. Es heisst dort, dass wenn die unentschuldigsten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innerhalb 4 Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen und der Fehlbare mit 3 bis 6 Fr. Busse bestraft werden soll. Nehmen wir an, es werden in den 4 Wochen oder dem Monat durchschnittlich an 40 Halbtagen Schule gehalten, so wird also derjenige, der 5 Halbtage fehlt, mit 3 Fr. bestraft, derjenige, der die ganzen 4 Wochen fehlt, mit 6 Fr. Das steht in keinem Verhältnis. Wenn der Vater sein Kind 5 Halbtage zu Hause gehalten hat und deshalb eine Strafe von 3 Fr. zu erwarten hat, wird er es gleich noch die 35 weitem Halbtage zu Hause behalten und die übrigen 3 Fr. noch dazu zahlen. Wir werden wahrscheinlich mit der Zeit zu einem System übergehen müs-

sen, wie es andere Kantone und wie wir es für die Fortbildungsschule haben, wonach jede Absenz mit einer kleinen Busse berechnet wird, so dass der Betrag der Busse im Verhältnis zur Zahl der Absenzen zunimmt. Wir können natürlich nicht wegen des Bussenartikels das Schulgesetz abändern, aber man kann sich diesen doch merken, um ihn dann anlässlich einer kommenden Gesetzesrevision ebenfalls zu berücksichtigen.

Bis dahin wollen wir aber doch wenigstens die Bestimmungen des Schulgesetzes über das Absenzenwesen handhaben. Das ist leider noch nicht überall der Fall. Veranlasst durch die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission ist in den letzten Tagen in einem Blatt eine Einsendung erschienen «Schulkommissionen und Absenzenwesen». Im Eingang des Artikels spricht der Einsender seine Verwunderung über die grosse Zahl der Straffälle im Jura aus und sagt dann weiter, man müsse Respekt haben vor den Jurassiern, dass sie die Straffälle überhaupt anzeigen. Im alten Kanton, speziell im Mittelland, sei das nicht überall der Fall. Das geht natürlich nicht die Stadt Bern an, wo die Verhältnisse gut geordnet sind, aber es gebe auf dem Lande Schulkommissionen, die in dieser Beziehung ihre Pflicht nicht erfüllen. So wird von einer Schulkommission folgendes bemerkt: Im Dorfe seien 3 Schulen mit zirka 200 Schülern; dieselben haben in einer Zensurperiode nicht weniger als 20 Straffälle aufzuweisen gehabt, von denen aber nur 2 zur Anzeige gekommen seien. Die übrigen 18 Fälle seien auf Befehl der Schulkommission entschuldigt worden mit der Begründung, die Betreffenden würden viel zu «taub», wenn man sie anzeigen würde. Eine andere Schulkommission hat nach einer Zensurperiode überhaupt keine Sitzung gehabt und später hat es dann geheissen, die Straffälle der ersten Zensurperiode seien entschuldigt, man wolle jetzt nicht noch hintendrein Anzeige machen. Einer dritten Schulkommission habe man das Recht bestritten, in einem so weitgehenden Masse zu entschuldigen, aber dieselbe habe entgegnet, dazu sei sie berechtigt, wozu sie denn sonst eigentlich da wäre. Nebenbei bemerke ich, dass das Schulgesetz die Fälle genau nennt, in denen eine Entschuldigung erlaubt und in denen sie nicht gestattet ist. Die Einsendung fährt dann weiter: «Steht dann in den Rekrutenprüfungen unser Kanton wieder hinter der Mitte, dann gibt es Untersuchungen und niemand will das schlechte Resultat begreifen können, geschweige denn verschuldet haben. Was helfen die besten Lehrer einer Schule, wenn die Schüler nicht anwesend sind? Sage man es einmal frei heraus: Die grösste Schuld an unsern schlechten Rekrutenprüfungsergebnissen trägt der Unfug im Absenzenwesen. Veranlasse man einige Fortbildungskurse für Lehrer weniger — das möchte ich zwar nicht gerade unterstützen — und berufe die Schulkommissionen bezirksweise zusammen, wo sie von Amtes wegen über ihre Pflichten und Befugnisse belehrt werden». Ich will keine grosse Betrachtung an diese Einsendung anschliessen. Ich sage bloss: es fehlte nur gerade noch, dass angesichts unseres Absenzenunwesens die Schulkommissionen die Anzeigen nicht machen, die zu machen sind. Es wäre Sache der Inspektoren, wenn sie anlässlich der Inspektion sich den Rodel vorlegen lassen und auffällig viele entschuldigte Abwesenheiten in demselben verzeichnet sind, die Lehrerschaft und

Schulkommission nach den Entschuldigungsgründen zu fragen. Ich halte die Frage für so wichtig, dass sie vielleicht einer Sitzung des Inspektorenkollegiums vorzulegen wäre.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission bringt die Frage der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an schwerbelastete Gemeinden zur Sprache. Mit diesem Thema hat sich der Unterrichtsdirektor so ziemlich das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen. Denn wenn auch die erstmalige Verteilung auf Grund der mathematisch festgestellten Faktoren des Dekretes erfolgt und ausserdem die freie Reserve durch einen einmaligen Beschluss des Regierungsrates auf eine Reihe von Jahren verteilt wird, so ist doch klar, dass bei der grossen Anzahl von Schulgemeinden im Kanton beständig gewisse Mutationen vorgenommen werden müssen. Dass nun in den Angaben betreffend die zahlenmässigen Grundlagen gelegentlich etwa eine Ungenauigkeit vorkommen kann, liegt in der Natur der Sache. Die nötigen Angaben wurden durch das kantonale statistische Bureau zusammengestellt, was eine sehr umfangreiche Arbeit war, und wir mussten annehmen, dass die uns gelieferten Angaben auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nun hat sich aber herausgestellt, dass namentlich bei der Berechnung des Steuerfusses nicht überall der gleiche Masstab angelegt wurde und unser Bestreben geht dahin, jeweiligen Unrichtigkeiten, die konstatiert werden, zu berichtigen und daraus auch die rechnerischen Konsequenzen für die Bemessung des Staatsbeitrages zu ziehen.

Im übrigen möchte ich den Anlass benützen, um zu erklären, dass nach den gemachten Erfahrungen die an schwerbelastete Gemeinden verabfolgten ausserordentlichen Beiträge sehr wohlthätig wirken und dass nur zu bedauern ist, dass bei der Beratung des Gesetzes von 1909, das den kantonalen Beitrag von 100,000 auf 150,000 Fr. erhöht, nicht der ursprüngliche Antrag Ritschard, auf 250,000 Fr. zu gehen, angenommen wurde. Neben den 150,000 Franken werden noch 50,000 Fr. aus der eidgenössischen Schulsubvention für den ausserordentlichen Staatsbeitrag verwendet. Gestützt auf die Ergebnisse der letztjährigen Volkszählung wird unser Anteil an der eidgenössischen Schulsubvention von diesem Jahr an um zirka 33,000 Fr. steigen und ich beabsichtige, anlässlich der Revision des Dekretes betreffend die Verteilung der Schulsubvention den Antrag zu stellen, einen nicht unerheblichen Teil dieser Vermehrung dem ausserordentlichen Staatsbeitrag an schwerbelastete Schulgemeinden zuzuweisen.

Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat angetönt, man sollte auch im Kanton Bern die möglichste Abwälzung der Schullasten von den Gemeinden auf den Staat anstreben. Ich bin nicht ganz der gleichen Meinung. Ich erachte es als eine Wohltat für die Schule, dass die Gemeinden direkt und zwar auch ökonomisch an ihren Schulen interessiert sind. Ohne mich über diesen Punkt, der ja von sehr grosser und grundsätzlicher Bedeutung ist, weiter auszusprechen, wollte ich doch mitteilen, dass der gegenwärtige Direktor des Unterrichtswesens mit einem derartigen Verlauf dieser Bewegung sich nicht einverstanden erklären könnte.

Nun die Frage der Uebereinkunft mit der Gemeinde Pruntrut betreffend den Anteil an die Kosten der Kantonsschule. Bekanntlich besitzt der Jura noch die einzige Kantonsschule, nachdem im Jahre 1880 diejenige von Bern aufgehoben worden ist. Die Kosten dieses kantonalen Gymnasiums werden grundsätzlich vom Staat getragen. Wir beabsichtigen an diesem im Gesetz von 1856 festgelegten Grundsatz nichts zu ändern; der Staat wird nach wie vor seine Pflicht gegenüber der Kantonsschule Pruntrut erfüllen. Nur steht im Gesetz von 1856, dass die Regierung beauftragt sei, mit der Gemeinde Pruntrut, damals auch noch mit Bern, eine Uebereinkunft abzuschliessen betreffend die Leistungen der Gemeinde an die Kosten der Kantonsschule. Seit Jahren zahlt Pruntrut hieran einen Beitrag von 14,000 Fr. Nach dem Budget von 1911 gibt der Staat für den gleichen Zweck 55,000 Fr. aus und übernimmt je-weilen die nicht unbedeutenden Ausgaben für bauliche Reparaturen und Neubauten. Wir sind nun mit der Gemeinde Pruntrut in Unterhandlungen betreffend Erhöhung ihres Beitrages und ich habe alle Ursache anzunehmen, dass wir zu einem erspriesslichen Ergebnis kommen werden. Die Gemeinde Pruntrut hat alles Interesse an dem Fortbestand ihrer Kantonsschule. Die Frequenz und der ganze Gang der Anstalt hat einen erfreulichen Aufschwung genommen und wir hoffen schon von diesem Gesichtspunkt aus entschieden, dass wir mit unserem Verlangen nach einem erhöhten Beitrag bei der Gemeinde Pruntrut auf Gegenliebe stossen werden.

Die Frage des Vorschusskontos für Schulhausbauten beschäftigt uns nicht das erstemal, das Budget steht da seit Jahren mit den effektiven Ausgaben nicht in Uebereinstimmung. In dasselbe wurde in den letzten Jahren immer ein Kredit von 40,000 Fr. eingestellt und die effektiven Ausgaben betragen 80,000 Fr. Letztes Jahr brachten wir es dazu, dass der Kredit auf 60,000 Fr. erhöht wurde, und ich hoffe, es werde uns gelingen, auf diesem Wege weiterzuschreiten. Es ist klar, dass wir nicht auf einmal mit dem nassen Finger diesen Posten von 365,000 Fr. auswischen können, aber ich glaube, dass ein Ausweg gefunden werden wird.

Die Frage der hauswirtschaftlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts beschäftigt zurzeit den Synodalvorstand und die Unterrichtsdirektion, und es ist anzunehmen, dass binnen kurzem der Entwurf eines Reglementes vorliegen und dem Regierungsrat zur Beratung wird unterbreitet werden können. Wir teilen die Ansicht der Staatswirtschaftskommission, dass diesem Gebiet des Unterrichtswesens mehr als bisher die Beachtung der Staatsbehörden und die ökonomische und sonstige Unterstützung des Staates zu teil werden soll.

Die Frage der Reorganisation der Lehrerinnen-seminare ist ebenfalls in ein etwas aktuelleres Stadium getreten. Der Regierungsrat hat vor einiger Zeit die Unterrichtsdirektion beauftragt, Bericht und Antrag über diese Angelegenheit einzubringen. Die Frage ist aber durchaus nicht so einfach und nicht nur eine Frage der Finanzen, wenn auch der Ausbau der beiden Seminare Delsberg und Hindelbank wesentliche einmalige und dann auch vermehrte Betriebskosten für den Staat zur Folge haben wird. Bei der Reorganisation der Lehrerinnenbildung tauchen die gleichen Fragen auf wie seinerzeit bei der

Reform der Lehrerseminare: Verlängerung der Ausbildungszeit von drei auf vier Jahre, Verlegung des ganzen oder eines Teiles des Seminars Hindelbank nach Bern (das ausgebaute Seminar Delsberg wird voraussichtlich dort bleiben), Konvikt und so weiter. Die nämlichen Begleitfragen, die seinerzeit bei der Verlegung des Lehrerseminars nach Bern eine Rolle spielten, fallen auch hier in Betracht, und wenn der Streit diesmal auch nicht so lebhaft entbrennen wird, so wird man sich darüber doch aussprechen müssen. Es wird sich Gelegenheit bieten, im Laufe des nächsten Jahres die Meinungen der Volksvertreter über diese Frage anzuhören.

Der Ausfall, den die eidgenössische permanente Schulausstellung infolge der Bestimmungen über die Portofreiheit erlitten hat, wird voraussichtlich durch einen andern Behandlungsmodus wieder eingebracht werden können. Es ist ein Antrag beim Bundesrat hängig, den die Unterrichtsdirktion empfohlen hat, und ich glaube, man werde zu einer befriedigenden Lösung kommen.

Der Besserstellung der Lehrkräfte an der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee, die von der Staatswirtschaftskommission angeregt wird, um dem beständigen Lehrerwechsel zu steuern, der dort noch unangenehm ist als in einer normalen Schule, ist bereits Rechnung getragen, indem die Regierung kürzlich ein neues Besoldungsregulativ im Sinne der Erhöhung der frühern Ansätze erlassen hat.

Nun das Absenzenwesen. Herr Grossrat Bürki hat eigentlich bereits auf die Bemerkungen des Sprechers der Staatswirtschaftskommission geantwortet. Er hat auf die rechtlichen Mängel hingewiesen, auf die wenigstens zum Teil der unbefriedigende Zustand im Absenzenwesen zurückzuführen ist. Es wäre da noch verschiedenes zu sagen. Nicht nur geben gesetzliche Bestimmungen und bisweilen das Verhalten der Schulkommissionen Anlass zu Aussetzungen, sondern wir können zum Teil auch eine etwas eigentümliche Gerichtspraxis, namentlich, wenn es sich um rückfällige Schuldige handelt, konstatieren. Wenn die Strafen für den Rückfall stramm durchgeführt würden und ein nachlässiger Familienvater etwa einmal ins Gefängnis wandern müsste, dann würde er sich wahrscheinlich besinnen, bevor er sein Kind vom Schulbesuch zurückhält. Wenn die Unterrichtsdirktion jehweilen darüber Bericht bekommen würde — und das wäre in erster Linie Sache der Inspektoren —, dass da und dort eine Schulkommission ihre Pflicht nicht erfüllt, sondern bewusst und absichtlich strafbare Tatsachen nicht zur Anzeige bringt, so könnte sie das in § 99 des Schulgesetzes vorgesehene Mittel zur Anwendung bringen, das wahrscheinlich doch wirken würde. Dieser Artikel bestimmt nämlich: «Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulflusses nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staat den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuergeben habe». Wenn man die Gemeinde am Geldsäckel straft, würde in dieser Beziehung doch Wandel geschaffen werden können. Im übrigen bin ich durchaus der Meinung, dass dem Absenzenwesen von den Schulbehörden eine beständige und intensive Aufmerksamkeit zu schenken ist, und es hat mich gefreut, vor einiger Zeit in einer

konservativ-jurassischen Zeitung einen Leitartikel «une plaie à guérir» zu lesen, in welchem von massgebender Seite — der Artikel wird nicht weit von Herrn Daucourt entstanden sein — anerkannt wird, dass dem Absenzenwesen im Jura eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken sei und bevor das geschehe, ein gedeihlicher Erfolg von unserer Volksschule, namentlich auch im Spiegel der Rekrutenprüfungen betrachtet, nicht zu erwarten sei.

Die Frage der ökonomischen Besserstellung der Mittelschullehrer nimmt angesichts der gesetzlichen Ordnung der Dinge einen andern Verlauf als die der Primarlehrer. Die Primarlehrerbesoldungen konnten durch einen einheitlichen gesetzlichen Erlass normiert werden. Bei den Mittelschullehrern dagegen werden die Besoldungen von Schule zu Schule, von Gemeinde zu Gemeinde festgesetzt, vom Regierungsrat genehmigt und zur Hälfte vom Staate getragen, so dass sich hier die allgemeine Besserstellung der Lehrer eigentlich auf dem Wege des Vorgehens in den verschiedenen Gemeinden, in denen Mittelschulen bestehen, vollzieht. Und zwar muss anerkannt werden, dass diese Besserstellung im allgemeinen einen befriedigenden Verlauf nimmt. Der grösste Brocken, der für den Staat und allerdings auch für die betreffende Gemeinde zu verdauen ist, betrifft die Besoldungserhöhungen der stadtbernischen Mittelschullehrer. Wenn dieselbe vollständig durchgeführt ist, wird dem Staat eine jährliche Mehrleistung von nicht weniger als 60,000 Fr. auffallen. Man sieht daraus, was der Staat, ohne dass ein grosses Wesen daraus gemacht wird, an die Mittelschulen leistet. Das Budget pro 1911 sieht an Staatsbeiträgen für die Progymnasien und Gymnasien rund 260,000 Fr. und für die Sekundarschulen rund 750,000 Fr. vor, was gegenüber früher eine Erhöhung von zirka 80,000 Fr. bedeutet.

Die Frage der Besserstellung der Hochschulprofessoren ist bis jetzt noch nicht zum Abschluss gekommen. Es sind da verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden. Nach der Ansicht der Unterrichtsdirktion kann eine allgemeine Besoldungsreform nicht durchgeführt werden, wenn nicht die Professoren wenigstens auf einen Teil ihrer Kollegiengehälter zugunsten der Staatskasse im Interesse des Ausgleiches ihrer Besoldungen verzichten. Ich will mich über die Frage jetzt nicht weiter aussprechen, dazu wird sich später Gelegenheit bieten.

Herr Dr. Dürrenmatt bringt die Klagen gegen die Vivisektion zur Sprache. Es ist schon früher hier im Grossen Rat über die Vivisektion, über die Experimente am lebenden Tier, diskutiert worden, ohne dass die entgegenstehenden Meinungen sich genähert hätten und man zu einem irgendwie positiven Resultat gekommen wäre. Auf der einen Seite erklären die Tierschutzvereine und andere Tierfreunde, die wissenschaftliche Tierfolter könne nicht genug bekämpft werden, und auf der andern Seite sprechen sich die Fachgelehrten aus, das Experiment am lebenden Tier sei ein unerlässliches Mittel, um wissenschaftlich zuverlässige Forschungen vornehmen zu können. Es ist doch besser, man lasse ein Tier leiden, statt einen Menschen. Es ist wohl nicht unbillig, wenn ich das Verlangen stelle, man solle mir bestimmte Tatsachen nennen, aus denen sich ergibt, dass derartige Experimente in unnützer Weise und ohne wissenschaftlich begründete Zweckbestimmung, mehr so aus

blosser Laune und Lust am Metzgen vorgenommen worden sind. In einem solchen Fall würde ich nicht anstehen einzuschreiten, dagegen könnte ich mich nicht dazu entschliessen, die Vivisektion, ein anerkanntes Mittel der wissenschaftlichen Forschung, ein für allemal zu verbieten. Ich bin also über die von Herrn Dürrenmatt angedeuteten Fälle nicht im klaren, bin aber gern bereit, von ihm nähere Angaben entgegenzunehmen.

Was die Klage betreffend die Erteilung des Religionsunterrichtes anbelangt, so ist bis jetzt bei der Unterrichtsdirektion keine bezügliche Beschwerde eingelaufen. Das, was Herr Dürrenmatt vorbringt, ist mir durchaus neu. Dass die Unterrichtsdirektion der Frage der Erteilung des Religionsunterrichtes an den Mittelschulen nicht gleichgültig gegenübersteht, beweist die Tatsache, dass wir uns im Laufe des letzten Sommers mit der Frage befasst haben, ob nicht an der Lehramtsschule, an der unsere zukünftigen Sekundarlehrer ausgebildet werden, in diesem Fache auch Vorlesungen gehalten werden sollen. Ich habe bereits mit Herrn Theologieprofessor Dr. Marti, gegen den niemand etwas einzuwenden haben wird, Verhandlungen gepflegt und er wäre bereit gewesen, das Amt zu übernehmen. Die Verhandlungen blieben dann stecken mit Rücksicht auf die bevorstehende allgemeine Reform der Lehramtsschule. Bei diesem Anlass wird die Frage neuerdings zur Sprache kommen und ich glaube, was der Staat von seinen Mittelschullehrern verlangen kann, ist, dass sie einen Religionsunterricht erteilen, der von den Angehörigen aller Konfessionen angehört werden kann. Nach meinem Dafürhalten kann jeder gebildete Mann, gehöre er dieser oder jener Richtung an, auf der Stufe der Mittelschule einen Religionsunterricht erteilen, an dem niemand Anstoss nehmen könnte, und ich begreife nicht, warum junge Leute, die noch nicht trocken sind hinter den Ohren, mit Emphase erklären können, ihr Glaube oder Unglaube verbiete ihnen die Erteilung von Religionsunterricht. Wenn man es richtig anpackt, kann jeder diesen Unterricht erteilen. Was den Fall in Thun anbelangt, so weiss ich nicht, ob nicht eine Personenverwechslung vorliegt. Es ist mir zufällig bekannt, und einer der Herren von Thun hat es mir bestätigt, dass dort allerdings ein Freidenkerbund besteht, dem der eine oder andere Lehrer des Progymnasiums beigetreten ist. Aber derjenige, der als Religionslehrer in Betracht käme, ist kaum Mitglied dieses Bundes, oder wenn er Mitglied ist, hat er ihn jedenfalls nicht gegründet.

Das sind die Bemerkungen, die ich auf die gefallenen Voten zu machen hatte.

Gränicher. Ich möchte die Frage der Strafkompetenz der Schule zur Sprache bringen. Ich gehöre seit Jahren einer Schulkommission an und da werden wir von den Lehrern fortwährend gefragt, wie weit sie im Strafen ihrer Schüler gehen dürfen, so dass man das Gefühl bekommt, eine bezügliche Verordnung der Behörden wäre am Platz. Beim Militär ist diese Sache genau geregelt, aber für die Schule fehlt es ganz an bezüglichen Bestimmungen. Früher spielte der Stock in der Schule eine grosse Rolle und man war der Ansicht, je mehr man prügelte, desto besser sei es. Nun ist man in das andere Extrem gefallen. Prügel sind verpönt und es ist soweit

gekommen, dass kein Kind mehr angerührt werden darf und man nicht weiss, wie man sie behandeln soll. Auch hier wäre der goldene Mittelweg zu empfehlen und es sollte eine gewisse Direktive gegeben werden, damit die Lehrer wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Namentlich ist man jetzt übel daran, wenn es sich um Kriminalfälle handelt. In unserem grossen Bezirk kommen solche sehr oft vor. Es haben sich bei uns viele Italiener und andere Fremde niedergelassen, die auf die Erziehung der jungen Leute nicht immer einen günstigen Einfluss ausüben. So kam es zum Beispiel vor, dass mehrere Schulkinder zusammen sich darauf verlegten, Diebstähle auszuführen. Wie soll man in einem solchen Falle strafen? Wenn man jeden Schuldigen für sich in den Karzer sperren wollte, wäre derselbe Monate lang besetzt. Den Schulkommissionen und der Lehrerschaft sollte Anweisung gegeben werden, wie sie vorzugehen haben und am zweckmässigsten derartige Fälle erledigen können. Ich wollte diese Frage nur streifen, um bei der Unterrichtsdirektion anzuregen, es möchte auf diesem wichtigen Gebiete des Schulwesens in der einen oder andern Weise Ordnung geschaffen werden.

Mühlethaler. Ein kurzes Wort auf das Votum des Herrn Gränicher. Vor einigen Jahren hat hier im Grosse Rate eine dreitägige Debatte über die sogenannte Körperstrafe in der Schule stattgefunden und man suchte nach einer Lösung, indem man der Lehrerschaft vorschreiben wollte, wie sie in Fällen disziplinarischen Einschreitens vorzugehen habe. Allein das Resultat der langen Beratungen war, dass man zur Ueberzeugung gelangte, dass dies nicht möglich sei. Der Grosse Rat sah davon ab, Vorschriften aufzustellen, und gelangte schliesslich zum vernünftigen Schluss, dass man diese Sache dem Takt und dem Verantwortlichkeitsgefühl der Lehrerschaft überlassen müsse; wenn die Grenzen überschritten werden, könne man ja an das Strafgesetz appellieren und den Betreffenden beim Ohr nehmen. Aus dem Votum des Herrn Gränicher könnte man schliessen, die Mehrzahl der Lehrer wünsche eine derartige Reglementation, allein das ist nicht richtig und der Grosse Rat sollte auf seinem früher eingenommenen Standpunkt verharren und vom Erlass eines Reglementes absehen. Die städtische Schuldirektion hat den Versuch gemacht, bezügliche Bestimmungen in das Schulreglement aufzunehmen, aber die Lehrerschaft war einstimmig der Ansicht, dass davon Umgang zu nehmen sei. Ich möchte also entgegen der Auffassung des Herrn Gränicher mich dahin aussprechen, die Sache ruhen zu lassen und auf die Verantwortlichkeit des einzelnen Lehrers abzustellen.

Dürrenmatt. Ich habe gerne von den Erklärungen des Herrn Regierungsrat Lohner bezüglich des Religionsunterrichtes in den Mittelschulen Notiz genommen. Den Fall in Thun habe ich so mitgeteilt, wie er mir selbst berichtet worden ist. Wie die Sache sich genau verhält, kann ich aus eigener Wahrnehmung nicht sagen, aber es wurde mir erklärt, dass der betreffende Lehrer seinerzeit den Freidenkerbund habe gründen helfen, gegenwärtig aber nun wieder ausgetreten sei. Das ist nicht das Wesentliche, sondern das, dass aus einer Klasse 8 Gesuche um Befreiung vom Religionsunterricht eingereicht worden sind.

Bezüglich des zweiten Punktes scheint mich der Herr Unterrichtsdirektor missverstanden zu haben. Ich habe nicht über die Vivisektion als solche gesprochen. Ich glaube, dass wir sie wahrscheinlich an unseren wissenschaftlichen Instituten nicht ganz werden abschaffen können. Dagegen habe ich mich aber aufgelehnt, dass ein wissenschaftliches Institut unserer Hochschule sich dazu hergibt, sich das Material für die Vivisektion unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu verschaffen. Die Frage der Vivisektion selbst möchte ich nicht zur Diskussion bringen, indem ich wohl einsehe, dass man darüber endlos diskutieren könnte, ohne zu einem Schluss zu kommen.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, dass ich die Aeusserungen des Herrn Grossrat Dürrenmatt als gegen den seiner Ansicht nach zu weitgehenden Gebrauch von wissenschaftlichen Experimenten am lebenden Tier gerichtet aufgefasst habe. Was nun die von ihm aufgeworfene Frage anbelangt, so werde ich soeben von einem Mediziner des Rates darauf aufmerksam gemacht, dass dem unmöglich so sein könne, indem keine Katzen, sondern andere Tiere, Hunde und so weiter, zu diesen Experimenten verwendet werden. Ich kann mir darüber kein Urteil herausnehmen. Immerhin werde ich mich des nähern beim physiologischen Institut unserer Universität, das hier allein in Frage kommen kann, über die Sache erkundigen.

Die Anregung des Herrn Gränicher ist von Herrn Mühlethaler beanstandet worden. Ich denke auch nicht, dass Herr Gränicher eine allgemeine Diskussion über das Recht der körperlichen Züchtigung in der Schule heraufbeschwören wollte. Man sollte bei dem bleiben, was der Grosse Rat seinerzeit beschlossen hat. Wenn sich Uebelstände zeigen, reichen die bestehenden Vorschriften aus, um dagegen zu reagieren. Auf Anfragen von Schulkommissionen und Lehrern, die an die Unterrichtsdirektion gelangten, habe ich immer im Sinne des damaligen Beschlusses des Grossen Rates geantwortet und werde es auch in Zukunft tun.

Der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens wird stillschweigend genehmigt. — Die Verhandlungen über den Staatsverwaltungsbericht werden hier abgebrochen.

Motion der Herren Grossräte Rufer und Mitunterzeichner betreffend die Aufsicht über die Sparkassen.

(Siehe Seite 349 hievor.)

Rufer (Biel). Im Jahre 1892 hat Herr Nationalrat Hirter, damals Mitglied des Grossen Rates, folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die im Kanton Bern befindlichen Sparkassen, sowie Bankinstitute, die Spargelder annehmen, einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden sollten». Anlässlich der Begründung dieser Motion sprach Herr Hirter den Wunsch aus, die Regie-

rung möchte die Frage prüfen, ob nicht durch ein Gesetz vorgeschrieben werden sollte, dass die Ersparniskassen ein eigenes Kapital von mindestens 10% der Verpflichtungen gegenüber Dritten aufzuweisen haben, dass sie alljährlich Rechnung ablegen an Hand eines gemeinsamen Schemas, das eine einheitliche Beurteilung der Verhältnisse dieser Kassen ermöglichen würde, dass es diesen Instituten und ihren Beamten untersagt sei, mit Wertpapieren zu spekulieren und dass, wenn diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt würde, die Regierung berechtigt sei, von den Büchern der Sparkassen Einsicht zu nehmen.

Bezüglich der Schaffung eines Inspektorates hat sich Herr Hirter dahin ausgesprochen, dass man hierüber verschiedener Ansicht sein könne. Man könne die Einführung einer staatlichen Kontrolle verlangen oder die Forderung aufstellen, dass, ähnlich wie es an einigen Orten in Deutschland der Fall sei, auf privatem Weg durch Vereinigung der Sparkassen ein Inspektorat geschaffen werde. Vom Motionär wurde anerkannt, dass ein solches Inspektorat gute Dienste leisten würde. Der Inspektor könnte die Kassenverwalter über richtige Buchführung belehren und auf Fälle, die zu Verlusten führen könnten, rechtzeitig aufmerksam machen.

Die Motion wurde von der damaligen Direktion des Innern entgegengenommen und vom Grossen Rat stillschweigend erheblich erklärt. Der damalige Direktor des Innern, Herr von Steiger, erklärte, die Motion rufe einen Zustand, den man im Kanton Bern bereits früher gehabt habe. Das Gesetz von 1847 über gemeinnützige Gesellschaften habe dem Staat das Recht der Kontrolle über die Sparkassen eingeräumt. Dieses Gesetz sei dann durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht aufgehoben worden. Die Bestimmungen des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften habe den Spareinlegern allerdings nur einen papiernen Schutz gewährt. Freilich sei die Regierung berechtigt gewesen, die Wertpapiere der Kassen näher anzusehen und die Aufstellung zweckmässiger Bestimmungen in den Statuten zu verlangen, aber eine direkte Aufsicht über die Sparkassen habe sie nicht ausüben können. Das gesetzlich vorgesehene Aufsichtsrecht habe beim Publikum nur den Glauben erweckt, der Einleger brauche sich nicht weiter darum zu kümmern, ob seine Einlagen gesichert seien. Auch die Verwaltungsorgane der Kassen haben vielfach im Glauben gelebt, sie seien nun von einer Ausübung der Aufsicht entbunden.

Die Motion Hirter ist später noch wiederholt im Grossen Rat zur Sprache gekommen. Bald hiess es, sie sei bei der Direktion der Finanzen zum Bericht und Antrag, bald wieder, sie sei bei der Direktion des Innern, in deren Kompetenz ihre Beantwortung falle. Als in den 90er Jahren die bernische Handels- und Gewerbekammer gegründet wurde, nahm diese die Sparkassenmotion in ihr Programm auf. Herr Hirter stellte sich wieder an die Spitze der Bewegung und lud die Vertreter sämtlicher Sparkassen und Banken des Kantons zu einer Versammlung ein. An derselben wurde die Frage der Gründung eines Sparkassenverbandes diskutiert. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche die Statuten vorzubereiten hatte. Allseitig war man einverstanden, dass in Sachen etwas gehen sollte. Der Verband wurde ins Leben gerufen und sollte die nötigen Garantien gegen-

über Einlegern schaffen. Herr Hirter sprach sich damals dahin aus, die Bestrebungen, die durch die einberufene Delegiertenversammlung gefördert werden sollten, seien im Grossen Rat wiederholt zur Sprache gekommen. Die über $\frac{1}{4}$ Milliarde betragenden bernischen Spargelder rufen dringend einer sorgfältigen Kontrolle. Ich bemerke nebenbei, dass im Jahre 1908 die bei den bernischen Ersparniskassen und Banken deponierten Spargelder eine Summe von über 410 Millionen ausmachten. Weiter führte Herr Hirter aus: «Gegenüber jenem Total stehen Zahlungsbereitschaft und Garantien der einzelnen Kassen vielfach mangelhaft ab. Auf den Sparheften und Ausweisen sollten die Garantien jeweilen ersichtlich sein. — Ziemlich in allen Kantonen bietet sich uns das gleiche Bild. Wiederholt ertönte der Ruf nach gesetzlichen Regelungen. Allein da, wo solche gelangen, wie in St. Gallen, ist die Zufriedenheit nicht gross, und die Sparinstitute hegen ernste Befürchtungen, dass das Gesetz sie hemme. Zürich lehnte deshalb einen ähnlichen Versuch ab. Gut funktioniert dagegen die freiere Regelung im Aargau, wo Herr Näf nicht nur ein Inspektor, sondern ein Ratgeber der Kassen geworden ist. — Auch bei uns würde man hinter einem Gesetz nur Steuermassregeln wittern. Deshalb billigte die Handels- und Gewerbekammer einstimmig den Vorschlag, eine Regelung auf freiem Wege zu versuchen durch Bildung eines Sparkassenverbandes». Dieser Sparkassenverband wurde im Jahre 1901 gegründet, nahm aber leider seine Tätigkeit nicht auf. Von sämtlichen Banken und Ersparniskassen traten ihm nur 23 bei. Die Volksbank von Biel, die letztes Jahr ihre Zahlungen einstellen musste, schrieb damals dem Vorstand des Sparkassenverbandes, sie trete dem Verband nicht bei, der Beitritt sei für sie nicht zweckmässig und auch ohne Bedeutung, sie sei keine Sparkasse. Es scheint bei der Gründung des Verbandes bei den Banken allgemein die Meinung bestanden zu haben, diese Vereinigung werde lediglich für die reinen Ersparniskassen ins Leben gerufen und es traten derselben meines Wissens auch nur drei oder vier Institute bei, die nicht reine Ersparniskassen waren.

Nun tritt an uns die Frage heran, was angesichts der in der letzten Zeit in unserem Kanton eingetretenen Bankkatastrophen hinsichtlich der Sicherung der Spareinlagen geschehen soll. Allseitig wird man darüber einig sein, dass eine bessere Aufsicht geschaffen werden sollte. Die bernischen Sparkassen und Bankinstitute, die Spargelder annehmen, sind meistens Aktiengesellschaften oder Genossenschaften. Denselben stehen Verwaltungsräte oder Vorstände vor, die neben dem Direktor oder Verwalter die Geschäftsführung leiten. Daneben gibt es Rechnungsrevisoren, welche alljährlich die Rechnung in kalkulatorischer Hinsicht zu prüfen haben. Ich glaube, ich trete niemand zu nahe, wenn ich sage, dass die Verwaltungsräte und Vorstände meistens aus Leuten zusammengesetzt sind, die nicht über die nötige Zeit und auch nicht über die nötige Fachkenntnisse verfügen, um über die Institute, denen sie vorstehen, eine intensive Kontrolle ausüben zu können. Die grossen Banken haben deshalb für sich ein Inspektorat geschaffen und es ist mir erst kürzlich von einem Verwaltungsratsmitglied einer grossen Bank erklärt worden, dass sie ohne ein solches die ihnen vom Gesetz überbundene Verantwortlichkeit nicht über-

nehmen könnten und dass dasselbe ihnen sehr gute Dienste leiste. Was die Verantwortlichkeit der Rechnungsrevisoren anbelangt, so hat das Bundesgericht anlässlich der Solothurner Bankzusammenbrüche und der dabei gestellten Verantwortungsklagen entschieden, dass die Rechnungsrevisoren nur für die Uebereinstimmung der Bilanzen mit den Büchern verantwortlich seien und eine weitere Prüfung der Geschäftsführung der Banken nicht vorzunehmen haben. Es ist auch bekannt, dass die Rechnungsrevisoren ihre Aufgabe meistens in einem halben oder einem Tag erledigen, dass sie die Rechnung und Bilanz mit den Büchern vergleichen und prüfen, ob alles in rechnerischer Beziehung übereinstimmt.

Das alles genügt nun nicht. Die Volksbank Biel hat das erfahren. Ich hatte Gelegenheit, die Ursachen festzustellen, die zu ihrem Zusammenbruch geführt haben. Sie hatte jahrelang einen tüchtigen, zuverlässigen Direktor gehabt, der mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates von Jugend her befreundet war und dem sie in jeder Hinsicht volles Vertrauen schenken durften. Dieses Verhältnis brachte es mit sich, dass der Verwaltungsrat sich mit der Ausübung seiner Aufsicht nicht besonders hervortat, er ging auf das Wort des Direktors und durfte ihm auch trauen. Als dieser Direktor nach fast 20jähriger Tätigkeit zurücktrat, fiel die Wahl des Nachfolgers auf den Prokuristen einer Grossbank der Ostschweiz. Derselbe war mit den Verhältnissen des Platzes Biel nicht vertraut, ebensowenig mit den Verhältnissen einer kleinen Bank, wie die Volksbank Biel mit einem Aktienkapital von $1\frac{1}{2}$ Millionen Fr. eine war. Kaum hatte er sein Amt angetreten, kündete er die bestehenden Kredite und Hypotheken mit der Erklärung, er wolle aus der Volksbank eine Handelsbank machen. Der Verwaltungsrat schenkte, wie er von früher her gewöhnt war, den Ausführungen des Direktors Glauben, schritt nicht rechtzeitig ein, und so kam es, dass das Institut bei drei einzigen Geschäften ausserhalb Biels nach und nach mit $3\frac{1}{2}$ Millionen engagiert war. Diese Engagements standen in keinem Verhältnis mit den eigenen Mitteln der Bank, die mit dem Reservefonds rund 2 Millionen betragen. Diese zwei Millionen sind verloren und leider auch noch ein Teil des Einlagekapitals, das im ganzen rund $3\frac{1}{3}$ Millionen ausmachte. Man sieht, dass die Volksbank Biel doch auch Spargelder angenommen hat und dass infolge der mangelhaften Aufsicht viele kleine, arme Leute zu Verlust kommen.

Aehnlich wie in Biel scheint es auch in Herzogenbuchsee gegangen zu sein; auch dort ist man zu weit gegangen im Kreditieren. Erst in den letzten Tagen haben wir gelesen, dass auch bei der Bank in Saignelégier, die zusammengebrochen ist, derartige Verhältnisse bestanden haben, dass die gewährten Kredite die eignen Mittel weit überstiegen. Ich habe die Ueberzeugung, dass wenn der Sparkassenverband seine Tätigkeit aufgenommen hätte und alle bernischen Sparkassen zum Beitritt verpflichtet gewesen wären, die Katastrophe der Volksbank Biel hätte vermieden werden können. Es sind — wenigstens soweit es aus den Büchern hervorgeht — keine Fälschungen oder Unterschlagungen vorgekommen, sondern lediglich das leichtfertige Kreditieren hat den Zusammenbruch der Bank zur Folge gehabt. Hätte ein Sachverständiger diese Bank jährlich einmal besucht, so hätte er ganz sicher die Verwaltungsorgane

darauf aufmerksam machen müssen, dass sie in der Kreditgewährung zu weit gehen und der Bank daraus ein grosses Risiko erwachse. Leider hat eine derartige Aufsicht nicht bestanden und infolgedessen kam es zu den Katastrophen in Biel, Herzogenbuchsee und Saignelégier.

Angesichts dieser Vorfälle drängt sich die Frage auf, ob es nicht angezeigt sei, eine staatliche Kontrolle einzuführen. Die Unterzeichner der Motion sind von der Ansicht ausgegangen, man solle nicht direkt eine staatliche Aufsicht einführen, sondern die Sparkassen und Banken, welche Spargelder entgegennehmen, auf dem Wege der Gesetzgebung zwingen, einen Sparkassenverband ins Leben zu rufen, der, vielleicht unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, einen sachverständigen Experten wählen würde, der alljährlich die Sparkassen und Bankinstitute einer fachmännischen Inspektion zu unterziehen hätte. In dieser Beziehung unterscheidet sich also unsere Motion von derjenigen des Herrn Hirter. Herr Hirter hatte eine staatliche Aufsicht verlangt, ist dann aber später allerdings auch davon abgekommen, indem er einsah, dass die staatliche Kontrolle auf grosse Schwierigkeiten stösst. Sehr interessant sind die Ausführungen, die Herr Milliet in einem Vortrag im bernischen Handels- und Industrieverein über die staatliche Aufsicht gemacht hat. Er äusserte sich wie folgt: «Soll die Zwangsgemeinschaft, soll der Staat ins Sparkassenwesen eingreifen oder nicht? Ist dies angezeigt vom Standpunkt einer zweckmässigen Organisation oder vom Standpunkt der Gerechtigkeit?» Diese Frage beantwortet Herr Milliet mit nein. «Wir haben noch nicht alle Mittel erschöpft, um auf privatem Wege, auf dem Wege der freien Vereinigung durch einen Verband der Sparkassen das Gewünschte besser zu erreichen als auf dem Wege einer staatlichen Intervention». Er fügt bei, dass in letzterer Hinsicht einzig zu wünschen wäre, dass wir statt alle 10 alle Jahre eine Statistik bekämen. Dann spricht er sich über das Inspektorat folgendermassen aus: «Namentlich wird man auch die Frage zu prüfen haben, inwieweit das Sekretariat zum Inspektorat werden soll. Eine Inspektion lässt sich nach meinem Gefühl und aus bereits angeführten Gründen leichter durch einen privaten Inspektor durchführen als durch einen staatlichen». Also auch Herr Milliet vertritt die Ansicht, dass keine staatliche Aufsicht mit einem Beamten ins Leben gerufen werden soll. Es müsste ein neuer Beamter gewählt werden. Ich gebe zu, dass die grossen Summen, die in unseren bernischen Sparkassen und Banken liegen, die Ausgabe für einen derartigen Beamten in jeder Beziehung rechtfertigen würden. Der Staat, der die Landwirtschaft, Handel und Industrie durch die Ausrichtung von Subventionen zu fördern sucht und dadurch die Wohlfahrt des einzelnen Bürgers hebt, hat selbstverständlich auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die von seinen Staatsangehörigen den Banken anvertrauten Gelder nicht durch leichtfertige Operationen einer Gefahr ausgesetzt werden. Die Motionäre glauben aber, dass das, was mit einem staatlichen Inspektorat bezweckt wird, auch durch die Schaffung eines Inspektorates, zu dem die Sparkassen durch die Gesetzgebung gezwungen würden, erreicht werden kann.

In Deutschland sieht das Genossenschaftsgesetz von 1896 einen Revisionsverband vor. Es bestimmt, dass die Einrichtungen und die Geschäfts-

führung der Genossenschaften in allen Zweigen der Verwaltung mindestens jedes zweite Jahr der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden sachverständigen Inspektor unterworfen werden müsse. Ein Kommentar zum deutschen Gesetz äussert sich darüber wie folgt: «Die periodische Revision darf sich keineswegs auf eine bloss kalkulatorische Kontrolle der Bilanzen und Geschäftsbücher der Genossenschaft beschränken . . . die Untersuchung des Revisors muss sich wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hierbei befolgten Grundsätze, sowie auf das Funktionieren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft richten». Im weiteren wird bestimmt, dass diejenigen Genossenschaften, die einem den gesetzlichen Vorschriften Genüge leistenden Verband angehören, den Sachverständigen selbst bezeichnen, während er für diejenigen Genossenschaften, die dem Verband nicht beitreten, durch das Gericht bezeichnet wird. In einem weiteren Artikel werden die Pflichten des Sachverständigen wie folgt umschrieben: «Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrat zuzuziehen. — Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, dass die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen». Man weiss, wie es bei uns geht. Wenn in einer Generalversammlung von seiten der Aktionäre irgend welche Bedenken geäussert werden, so erklären der Direktor, der Verwaltungsrat oder die Rechnungsrevisoren, es sei alles in Ordnung. Der einzelne Aktionär ist selbstverständlich in die Geschäftsführung der Bank nicht eingeweiht, kann daher seine Bedenken nicht in Anträge einkleiden, und es besteht keine intensive Kontrolle, über deren Ergebnis an der Generalversammlung eingehend diskutiert werden könnte. Das deutsche Gesetz sieht vor, dass der Sachverständige seinen Bericht der Generalversammlung der Genossenschaft unterbreiten soll.

Wir sind der Ansicht, dass man auf dem Gesetzeswege einen ähnlichen Revisionsverband ins Leben zu rufen suchen sollte. Der Verband besteht, wie gesagt, bereits, aber er kann seine Tätigkeit nicht aufnehmen, weil die Mehrzahl der bernischen Sparkassen und Banken demselben nicht beitreten wollten. Ich erwähne nebenbei, dass auch die Bank von Herzogenbuchsee und diejenige von Saignelégier demselben nicht beigetreten sind.

Wir möchten also die Regierung einladen, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Gesetzeswege Bestimmungen aufgestellt werden können, welche die bernischen Sparkassen und Bankinstitute, welche Spargelder annehmen, zwingen, einen sogenannten Revisionsverband zum Zwecke der Prüfung der Geschäftsführung der Banken durch den Sachverständigen zu gründen. Der Sachverständige wäre von dem Revisionsverband zu wählen und die Statuten des Verbandes wären der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Das neue Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe sieht die Erteilung einer

Konzession an die Ersparniskassen vor und denjenigen Instituten, die dem Verband nicht beitreten wollen, wäre die Konzession zu entziehen, eventuell wäre ihnen ein Sachverständiger durch das Gericht oder die Regierung zu bezeichnen. Das alles sind Detailfragen, welche die Regierung weiter zu prüfen haben wird. Den Motionären ist es hauptsächlich darum zu tun, dass hinsichtlich der Aufsicht über die Sparkassen und Banken zur Sicherung der Spareinlagen ein Schritt vorwärts getan werde. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch enthält die Bestimmung, dass den Spareinlegern durch die kantonale Gesetzgebung ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen werden kann. Einzelne Kantone haben dies in ihren Einführungsgesetzen getan. Wir hatten ebenfalls einen bezüglichen Versuch gemacht. Die Regierung hatte im ersten Entwurf eine solche Bestimmung aufgenommen, allein man stösst da auf grosse Schwierigkeiten, namentlich mit Rücksicht auf die Rechte, die Dritten an den Aktiven, Wertschriften, Hypothekartiteln und so weiter, die für ein gesetzliches Pfandrecht in Anspruch genommen werden sollten, zustehen. In einem sehr bemerkenswerten Artikel der Neuen Zürcher-Zeitung aus der jüngsten Zeit wurde gesagt, dass die Sicherung der Spareinlagen in erster Linie eine Personenfrage sei. Ich glaube, dass der Einsender recht hat. Mit einem Inspektor, auch wenn er ein staatlicher Beamter wäre, können wir nicht alles verhüten, Fälschungen und Unterschlagungen werden gleichwohl vorkommen können; aber wir können doch erreichen, dass die Sparkassen und kleineren Banken im Kreditgeben nicht zu weit gehen. Ein Sachverständiger, der das Bankwesen gründlich kennt, wird den Verwaltungen der Sparkassen und kleinen Banken, die im grossen und ganzen bei uns ja alles Vertrauen verdienen, grosse Dienste leisten können, und der bernische Gesetzgeber hat gewiss alles Interesse daran, diesen Kassen und Banken, die Handel und Industrie in grossem Masse fördern, die weitere Existenz zu erleichtern. Wir wollen ihnen nicht durch vexatorische Massnahmen das Arbeitsfeld beschränken, sondern wir wollen durch eine zweckmässige Aufsicht sie in ihrer Weiterentwicklung unterstützen.

Moser, Stellvertreter des Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Notwendigkeit, die Sparkassen einer gewissen Kontrolle zu unterstellen, wird in Rücksicht auf die in frühern und namentlich auch in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen von niemand bestritten werden. Diese Kontrolle ist notwendig, wenn das Zutrauen der Einleger im vollen Umfang aufrecht erhalten werden soll. Die Regierung erklärt daher die Annahme der Motion, immerhin mit dem Vorbehalt, dass sie sich bezüglich der Einrichtung der Kontrolle durchaus freie Hand vorbehalten muss und sich in ihren spätern Anträgen an den Grossen Rat durch keine Direktiven gebunden fühlt. Im weitem bemerke ich, dass man bereits im Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen eine derartige Kontrolle vorsehen wird. Näheres ist mir nicht bekannt, doch hat mich der Herr Direktor des Innern ermächtigt, diese Erklärung abzugeben.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Präsident. Von Herrn Fährndrich ist uns ein Schreiben zugekommen, worin er wegen seines Wegzugs von Biel nach Zürich seine Demission als Mitglied des Grossen Rates einreicht.

Meine Herren, wir verlieren in Herrn Fährndrich sowohl in der Staatswirtschaftskommission als hier im Rat ein uns allen sehr sympatisches Mitglied und wir werden dem Scheidenden gerne ein freundliches Andenken bewahren. — Das Schreiben geht an die Regierung zur Anordnung der Ersatzwahl.

Motion der Herren Grossräte Dürrenmatt und Mitunterzeichner betreffend die Herausgabe der bernischen Justizgesetze.

(Siehe Seite 440 hievor.)

Dürrenmatt. In der letzten Session habe ich mit einigen Mitunterzeichnern die Motion eingereicht, der Regierungsrat möchte die Herausgabe einer Sammlung der wichtigsten bernischen Justizgesetze veranlassen, die zu billigem Preise dem Publikum zugänglich sein soll. Ich kann mich bei der Begründung dieser Motion ziemlich kurz fassen.

Die bernische Gesetzgebung hat in den letzten Jahren ein ziemlich rasches Tempo eingeschlagen und es sind eine Reihe wichtiger Gesetzesvorlagen, insbesondere Justizgesetze, erlassen worden. Wir haben eine neue Gerichtsorganisation bekommen mit anschliessenden Dekreten, namentlich dem Dekret über die gewerblichen Schiedsgerichte; wir haben die Verwaltungsrechtspflege, ebenfalls mit zugehörigem Dekret, vollständig neu geordnet; schliesslich folgte als wichtigste Vorlage das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und Hand in Hand damit die ganze Grundbuchbereinigung mit verschiedenen Dekreten, Erlassen und so weiter. Nun sind diese wichtigen Gesetze, die der gewöhnliche Bürger, wie die Gemeinde- und Staatsbehörden täglich brauchen, in einer ganzen Reihe von Jahrgängen der bernischen Gesetzgebung zerstreut, wo man sie im Bedarfsfalle nachschlagen muss; sie sind nicht in einer handlichen Ausgabe vereinigt. Das Bedürfnis nach einer solchen ist aber ziemlich allgemein vorhanden und es wäre insbesondere auch den Gemeindebehörden, den Gemeindeschreibereien, den Richterämtern und jedem Privaten gedient, wenn ihnen eine solche Sammlung zur Verfügung stünde. Ich denke dabei nicht etwa an eine Sammlung in der Art der von Zeerleder und Reichel herausgegebenen und jetzt veralteten Sammlung, die zwei dicke Bände umfasst, ziemlich teuer ist und dem Publikum wenig dient. Dagegen könnte man die in der Motion genannten Gesetze (Prozessverfahren, Gerichtsorganisation, Einführungsbestimmungen) in einem bernischen Rechtsbuch, wenn man es so heissen will, sammeln und es dem Publikum zu billigem Preise zur Verfügung stellen. Ich möchte Ihnen die Motion, die von keinen grossen finanziellen Konsequenzen sein kann, angelegentlich empfehlen. Dabei bemerke ich noch, dass die Sammlung mög-

lichst bald herausgegeben werden sollte, da das eidgenössische Zivilgesetzbuch auf 1. Januar 1912 in Kraft tritt.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme remplaçant de M. le directeur de la justice je déclare que le gouvernement a décidé d'adhérer en principe à la motion de M. Dürrenmatt. Il est incontestable qu'un recueil contenant la loi introductive du code civil suisse et les décrets et ordonnances y relatifs rendra de grands services au public, en particulier aux autorités de district et communales; mais on peut diverger de vues quant aux matières à insérer dans ce recueil.

Dans la pensée de M. le directeur de la justice on l'éditerait en deux volumes, dont le premier contiendrait le code civil suisse, notre loi d'introduction et les décrets et ordonnances rendus sur la matière par la Confédération et le canton. Le second volume renfermerait le futur code de procédure civile, la loi sur l'organisation judiciaire, etc.

M. Dürrenmatt se représente la chose beaucoup plus simplement. Il ne croit pas nécessaire de faire figurer dans ce recueil le code civil, le code de procédure civile, ainsi que les ordonnances fédérales, mais il estime qu'on pourrait se contenter d'y insérer seulement notre loi introductive, nos décrets et ordonnances.

Je ne veux pas m'opposer à cette manière de voir, d'autant moins que le gouvernement ne s'est pas encore exprimé sur ces questions de détail.

Un autre point, sur lequel on peut diverger aussi d'opinion, c'est celui de savoir qui devrait éditer le recueil en question. M. le directeur de la justice pense qu'il serait préférable d'en charger une entreprise privée plutôt que le gouvernement ou l'une de ses directions.

Comme M. Dürrenmatt l'a fait remarquer tout à l'heure, le recueil actuels des lois bernoises a été édité par feu M. le professeur Zeerleder et par M. l'avocat Reichel, actuellement juge fédéral, dans des conditions moins onéreuses pour l'Etat que s'il s'était chargé de la chose.

Nous ne pouvons ainsi pas répondre d'une manière définitive sur ce point. Nous croyons que la société des juristes bernois serait disposée à prendre l'affaire en mains et certainement elle la mènerait bien à chef.

C'est donc dans le sens des explications qui viennent d'être données que nous acceptons la motion.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1910.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 538 hievor.)

Bericht der Polizeidirektion.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine der grössten Aufgaben, die dem Staat in nächster Zeit bevorstehen, ist die Revi-

sion des Strafvollzuges und die Verlegung der Strafanstalt Thorberg. Schon im Verwaltungsbericht pro 1909 hat die Staatswirtschaftskommission den Wunsch ausgesprochen, die Frage der Verlegung der Strafanstalt Thorberg möchte vom Regierungsrat geprüft werden. Die Polizeidirektion hat nun eine Expertenkommission beauftragt, einen ausführlichen Bericht über diese Frage und überhaupt über die Revision des Strafvollzuges abzufassen. Die Expertenkommission besteht aus den Herren Staatsschreiber Kistler, Verwalter Kellerhals und Generalprokurator Langhans und ihr Bericht ist bereits eingelangt. In demselben kommt die Kommission einstimmig zur Ansicht, dass die Verlegung der Strafanstalt Thorberg eine absolute Notwendigkeit sei. Die Anstalt Thorberg sei keine Besserungsanstalt, sondern im Gegenteil eine Verbrecherschule, und eine richtige Lösung des Strafvollzuges für Zuchthaussträflinge sei nur möglich, wenn die Anstalt auf das grosse Moos in die Nähe von Witzwil verlegt werde. Auch die Verlegung des Weiberzuchthauses in St. Johannsen sei dringend notwendig. Die Weiber sind dort zurzeit noch in gemeinsamen Schlaf- und Arbeitssälen untergebracht und es kommen da Elemente miteinander in Berührung, die unbedingt von einander geschieden sein sollten. Nicht alle, die in diese Anstalten kommen, sind gleich strafwürdig, und wenn diejenigen, die noch einen guten Funken in sich haben, mit den schlechtern Elementen zusammengebracht werden, so gehen sie moralisch zugrunde. Es ist deshalb beabsichtigt, auch das Weiberzuchthaus zu verlegen und rationeller einzurichten. Die Verlegung empfiehlt sich aus dem Grunde, weil in der Nähe des gegenwärtigen Weiberzuchthauses die Arbeitsanstalt für Männer liegt, was selbstverständlich nicht von gutem ist.

Im letztjährigen Bericht der Staatswirtschaftskommission ist auch an den Verhältnissen in der Erziehungsanstalt Trachselwald Kritik geübt worden und wir haben letzthin gehört, dass auch dort Verbesserungen und Aenderungen durchaus am Platze sind. Die dort befindlichen Zöglinge haben keine Gelegenheit, sich in den Handwerken und Gewerben auszubilden, es fehlt an den nötigen Lokalitäten. Viele dieser Knaben kommen aber aus der Stadt und man kann selbstverständlich nicht alle den landwirtschaftlichen Beruf erlernen lassen. Die Kommission sieht vor, dass auch die Anstalt Trachselwald verlegt werden sollte. Meine persönliche Ansicht geht allerdings dahin, dass doch die Frage geprüft werden sollte, ob nicht durch gewisse Neubauten und Verbesserungen in Trachselwald selbst die bestehenden Uebelstände gehoben werden könnten.

Die Kommission hat sich nicht nur mit der Frage der Verlegung dieser Anstalten befasst, sondern auch damit, ob nicht der Strafvollzug in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise reformiert werden sollte. Ihre Meinung geht dahin, dass in erster Linie für die mit Zuchthaus Bestraften und die Rückfälligen, die von Thorberg nach Witzwil verlegt werden, ein Bau mit sehr vielen Einzelzellen zu erstellen sei. Es würde auf einem mit einer Mauer umgebenen Raum ein sogenannter panoptischer Bau mit 200 Zellen erstellt und so jedes Entweichen unmöglich gemacht. Im Strafvollzug selbst soll das Progressivsystem zur Anwendung kommen, das heisst die Verurteilten würden zunächst in Einzelzellen

untergebracht, wo sie auch die ihnen übertragene Arbeit zu verrichten hätten; nachher würden sie bei guter Aufführung in die gemeinsamen Arbeitssäle versetzt, wo sie unter sicherer Aufsicht und Schweigeverbot tagsüber zu arbeiten hätten und bei weiterer guter Aufführung kämen sie dann in die bisherige Anstalt Witzwil, wo ein etwas freierer Betrieb durchgeführt würde. Auf diese Weise möchte man auf die Besserung der Enthaltenen hinarbeiten und sie so zur Freiheit erziehen, dass sie nachher in der menschlichen Gesellschaft wieder eine richtige Stellung einnehmen können. Als letztes Stadium dieses Erziehungsganges wäre die bedingte Entlassung vorgesehen. Die Anstalten würden unter einer zentralen Leitung stehen, was auf die Betriebskosten von günstigem Einfluss wäre. Sie wissen auch, dass auf dem grossen Moos noch sehr viel kulturfähiges Land der Bearbeitung harret und man wird daher jedenfalls nirgends einen günstigeren Platz für die Errichtung neuer Anstalten finden. Die Kosten der Neubauten sind auf annähernd 1 Million Franken veranschlagt, allein da ein grosser Teil der Arbeiten durch die Sträflinge selbst ausgeführt werden kann, wird es möglich sein, sie viel billiger, vielleicht zur Hälfte, zu erstellen.

Ich hielt es für angezeigt, Ihnen von diesen Vorschlägen, welche die Regierung demnächst dem Grossen Rat unterbreiten wird, kurz Mitteilung zu machen.

Die Staatswirtschaftskommission begrüsst es, dass im Hausierwesen Verbesserungen eintreten sollen. Das Gewerbegesetz, das von der Kommission bereits durchberaten ist, wird diese Frage hoffentlich in entscheidender Weise lösen.

Weiter kommt die Staatswirtschaftskommission kurz auf die Reduktion der vielen Festivitäten zu sprechen. Wir sind wohl allgemein der Ansicht, dass es in dieser Beziehung noch nicht viel gebessert hat und dass unser Land den Sommer hindurch eigentlich die reinste Festhütte darstellt. Ein Fest löst das andere ab. Die Kommission erlaubt sich nochmals darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Feste auf ein vernünftiges Mass reduziert werden sollte. Wir wollen das aber nicht durch Polizeivorschriften herbeiführen, sondern wir möchten den Herren, die an der Spitze der Vereine stehen, ans Herz legen, von sich aus dahin zu wirken, dass nicht jedes Jahr ein Turnfest, Gesangfest, Schützenfest und so weiter veranstaltet wird. Alles klagt über die schlechten Zeiten, Teuerung und Ausbeutung, und auf der andern Seite begegnet man in der Presse den massenhaften Ankündigungen von Festen aller Art. Das passt nicht gut zusammen und es wäre jedenfalls am Platz, da etwas abzurüsten. Das Volk, das im Altertum die höchste Kulturstufe erreicht hat, die alten Griechen, haben ihre olympischen Spiele auch nur alle fünf Jahre gefeiert.

Speziell auch wegen der öffentlichen Spiele sollten die Regierung und die Polizeidirektion etwas schärfer vorgehen. In der Kommission wurde gesagt, dass die Vorschriften betreffend die öffentlichen Spiele nicht in allen Aemtern gleich durchgeführt werden; am einen Ort nehme man es damit strenger, am andern Ort weniger streng. Man sollte da den Wirten gegenüber, die ja diese Veranstaltungen nicht im Interesse des öffentlichen Wohles anordnen, sondern um ihre Kassen zu füllen, etwas schärfere Saiten auf-

ziehen und nicht alle möglichen und unmöglichen Bewilligungen erteilen.

Zum Schluss macht die Staatswirtschaftskommission auf die mangelhaften und schwer zugänglichen Lokalitäten der Polizeidirektion aufmerksam. Das Personal ist dort in einer des grossen Kantons Bern unwürdigen Weise untergebracht und man muss sich schämen, wenn man mit einem fremden Menschen dahinkommt. Man findet oft kaum die Eingänge in die Bureaux. Es ist gewiss nicht zu viel verlangt, wenn wir den Wunsch aussprechen, es möchte in nicht allzu ferner Zeit diesen Beamten und Angestellten etwas besser eingerichtet, moderne Bureaux zur Verfügung gestellt werden.

M. Gross. Je voudrais seulement relever une inexactitude dans l'exposé de M. Neuenschwander. Il vient de dire que le pénitencier des femmes de Saint-Jean se trouve trop rapproché de la maison de travail d'Anet; mais, messieurs, la promiscuité des détenus, hommes et femmes, est bien plus forte encore, puisque ces détenus des deux sexes sont casernés à Saint-Jean même. Depuis l'incendie du printemps dernier un changement s'est produit et les prisonnières ont été transportées à Hindelbank. On en avait conservé une douzaine à Saint-Jean pour faire la cuisine et les lessives; mais aujourd'hui même, ce que j'ai constaté dernièrement avec satisfaction, ces dernières aussi ont rejoint leurs compagnes à Hindelbank. J'ai constaté avec satisfaction que le rapporteur de la commission d'économie publique, M. Neuenschwander, approuve le système progressif dans l'application des peines, système déjà partiellement introduit à Witzwil. Vous savez qu'il y a deux ans, j'avais, avec mon collègue M. Péquignot, déposé une motion demandant l'application du système progressif comme corollaire de la liberté conditionnelle. J'ose espérer que la direction de la police réalisera nos desiderata et ceux de la commission d'économie publique à l'occasion de la réorganisation de nos établissements pénitentiaires.

Un second désir de ma part, concernant le pénitencier de Saint-Jean, serait de voir conservées les parties du bâtiment, principalement la cour avec ses colonnades, qui n'ont pas été détruites par l'incendie. J'estime qu'il serait opportun, au point de vue archéologique, de reconstruire les parties incendiées dans l'état où elles se trouvaient auparavant, car l'Abbaye de Saint-Jean est un monument historique digne d'être conservé à la postérité.

Rudolf. Ich möchte kurz die Frage der Beteiligung der Sträflinge an ihrem Arbeitsgewinn zur Sprache bringen. Wie Sie wissen, gehört es auch zum modernen Strafvollzug, dass man dem einzelnen Sträfling einen Gewinnanteil von dem, was er in der Anstalt arbeitet, zukommen lässt und bei seiner Entlassung ausbezahlt. Man bezweckt damit in erster Linie, ihn an der Arbeit, die er verrichten muss, zu interessieren und zweitens ihn beim Austritt aus der Anstalt so zu stellen, dass er nicht ganz mittellos und gleich wieder aufs Betteln und Stehlen angewiesen ist. Nun scheint aber in dieser Beziehung in den verschiedenen Anstalten nicht gleich vorgegangen zu werden. Ich habe wenigstens aus dem Verwaltungsbericht ersehen, dass in der Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins solche Pekulien ausge-

richtet werden; in der Weiberanstalt Hindelbank scheint es nicht der Fall zu sein, ebenso nicht in Thorberg, während im Männerzucht- und Korrektionshaus Witzwil es wieder gemacht wird. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor ersuchen, Auskunft zu geben, wie es damit steht, oder eventuell Weisung zu erteilen, dass in den verschiedenen Strafanstalten die gleiche Praxis durchgeführt wird. Denn es ist nicht recht, dass der Sträfling, der seine Enthaltung in Witzwil durchmachen muss, am Schluss seiner Strafzeit die Strafanstalt mit einer wenn auch bescheidenen Summe Geldes verlassen darf, während der in Thorberg Enthaltene nichts bekommt. Die Sache hat auch ihre praktische Bedeutung, indem darüber geklagt wird, dass die einen Entlassenen sofort beim nächsten Bauernhof zu betteln beginnen, während die andern, die beim Austritt aus der Anstalt einen gewissen Geldbetrag miterhalten haben, nicht zu diesem Mittel zu greifen brauchen.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai à la dernière observation faite et qui a trait au pécule remis aux prisonniers lorsqu'ils quittent l'établissement pénitentiaire. C'est ce qui se fait à Thorberg et à Witzwil. Ce système est, je crois, pratiqué dans tous les pénitenciers suisses; il devrait en tout cas l'être. Nous avons dernièrement examiné cette question à nouveau et nous avons constaté d'après les informations prises que les pécules accordés chez nous sont insuffisants et moins élevés que dans d'autres cantons. Cela ne devrait pas être et il y sera porté remède. Ainsi, **M. Rudolph** peut se rassurer: les mesures nécessaires seront prises pour qu'il soit remis à tous les prisonniers sortant du pénitencier un pécule suffisant pour leur permettre de subvenir aux frais de leur existence dans les premiers temps de leur libération.

Quant à la réforme pénitentiaire, je confirme ce que vient de dire **M. le porte-parole** de la commission d'économie publique: cette réforme est en bonne voie dans notre canton. L'année dernière, je vous ai parlé d'un rapport d'experts qui a démontré d'une façon catégorique l'insuffisance de l'établissement de Thorberg. Un second rapport a été demandé aux personnes compétentes qui viennent d'être nommées par **M. le rapporteur** de la commission d'économie publique. Le Conseil-exécutif en a adopté les premières propositions, dont la principale prévoit le transfert du pénitencier de Thorberg dans le domaine de Witzwil, où sera construit un nouveau bâtiment pour y enfermer les individus condamnés notamment à une longue détention. On pourrait de cette façon appliquer d'une manière plus complète que jusqu'à maintenant le système progressif dont **M. Neuenchwander** vous a dit quelques mots. Je ne veux pas m'étendre longuement sur ces différents points, qui seront exposés très en détail par la Direction de police quand elle présentera ses propositions concernant la construction du nouveau bâtiment de Witzwil. Les plans en sont à peu près terminés. Il a fallu les agrandir, dans la pensée qu'une aile devrait être ajoutée à ce bâtiment pour y recevoir les détenus genevois, car nous sommes sur le point de conclure avec le canton de Genève une conclusion à cette fin, comme nous en avons déjà passé une avec le gouvernement neuchâtelois.

Nous aurons donc à Witzwil un pénitencier renfermant des prisonniers bernois, genevois et neuchâtelois; il revêtira ainsi un caractère régional et, aux termes de l'article 64 bis de la Constitution fédérale, il pourra obtenir un subside de la Confédération.

En ce qui concerne Saint-Jean, l'incendie qui l'été dernier a détruit une partie de ce pénitencier a tranché la question depuis longtemps pendante de savoir s'il ne conviendrait pas de transférer ailleurs les femmes qui purgeaient une peine correctionnelle ou criminelle dans cet établissement, où se trouvaient internés aussi des hommes condamnés disciplinairement au travail obligatoire. En effet, dès après l'incendie les femmes ont été transportées à Hindelbank, de sorte qu'il ne reste plus à Saint-Jean que des prisonniers du sexe masculin. Le gouvernement est unanime à reconnaître qu'il ne peut plus être question d'édifier à Saint-Jean une construction destinée à recevoir des femmes. Nous voulons éviter à l'avenir le reproche qu'on a fait avec raison à un régime pénitentiaire qui admettait dans le même établissement des prisonniers des deux sexes. Je n'ai pas besoin d'insister sur les dangers d'un pareil contact. Actuellement le Conseil-exécutif étudie la question de savoir si l'on ne devrait pas placer toutes les femmes détenues dans un nouveau bâtiment qui serait construit sur une partie du Grand-Marais appelée Isleren et qui se trouve à une distance assez éloignée de Witzwil pour empêcher toutes relations avec les pensionnaires de ce pénitencier. Le point le plus délicat est celui qui concerne l'internement dans le même immeuble de prisonnières condamnées à une peine correctionnelle ou criminelle et de femmes soumises seulement au travail obligatoire. En tout cas, il faudrait prévoir une séparation matérielle entre les personnes des deux catégories, qui occuperaient des ailes différentes du bâtiment.

Cette question est à l'étude et elle sera résolue prochainement.

Quant au désir exprimé par **M. le Dr Gross** que l'on maintienne les parties du bâtiment de Saint-Jean qui ont une architecture remontant au moyen-âge, c'est là une question à examiner tout d'abord par la Direction des travaux publics. S'il est possible de conserver ces vestiges d'une époque éloignée, nous insisterons pour qu'on le fasse; mais pour le moment nous ne pouvons encore nous prononcer d'une manière définitive.

Encore quelques mots de réponse à **M. Neuenchwander** en ce qui touche les mesures prises par le Conseil-exécutif et la Direction de police pour diminuer dans la mesure du possible, le nombre des jeux et divertissements publics. C'est un fait constaté par tout le monde que nous souffrons d'une véritable frénésie festive. Ainsi cette année nous avons eu quatre fêtes cantonales: fête de musique à Langenthal, fête de lutteurs à Berne, fête de gymnastique à Saint-Imier et fête de chant à Berthoud. Evidemment, pour une seule année, c'est beaucoup trop, d'autant plus qu'outre les fêtes cantonales il y a eu des fêtes régionales et locales. Il s'est même passé un fait assez singulier, c'est que dans la contrée où devait avoir lieu une fête cantonale, on n'en a pas moins organisé une fête régionale concernant le même genre d'exercices. C'est vraiment pousser les choses trop loin. Il faut réagir contre de pareils abus qui font du tort à notre peuple, tant au point de vue moral que

sous le rapport économique. C'est pourquoi le Conseil-exécutif a décidé de ne plus accorder désormais de subsides qu'aux fêtes revêtant un caractère vraiment national, c'est-à-dire intéressant ou bien tout le canton ou bien la Confédération. Il a en outre adressé aux gouvernements des autres cantons une circulaire les priant d'examiner s'ils ne devraient pas agir de même et, en particulier, s'il ne faudrait pas insister par une démarche commune auprès des comités des sociétés fédérales et cantonales de tir, de gymnastique, de chant et de musique pour qu'ils s'entendent entre eux sur la rotation de leurs fêtes respectives de manière qu'elles aient lieu à de plus longs intervalles et qu'elles ne coïncident pas entre elles. Nous avons aussi sollicité le Conseil fédéral d'user de sa haute influence en vue d'arriver au même résultat. L'année prochaine, nous vous dirons si notre tentative d'enracinement a réussi.

Nous avons pris des mesures aussi contre l'abus des jeux de quilles, dont nous avons réduit sensiblement les mises en fixant le maximum à 250 fr. tandis qu'auparavant elles s'élevaient par fois jusqu'à 500, 600 fr., etc. De plus, les préfets ont été invités à user de leur compétence pour la fixation des enjeux en dessous de 200 fr. et à insister auprès des conseils communaux pour qu'ils fassent plus souvent application du droit qu'ils ont de refuser ou de limiter le permis demandé pour l'exercice de leur métier par les prestidigitateurs, chanteurs, musiciens, acrobates, etc. Il importe de faire en pareil cas une sélection judicieuse. Le gouvernement ne peut guère prendre d'autres mesures dans ce domaine.

Le meilleur moyen de réagir contre l'abus des fêtes, c'est la persuasion par la voie de la presse, par les conférences, les entretiens privés et surtout par le bon exemple.

Der Bericht der Polizeidirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Neuenschwander, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Sanitätsdirektion gibt uns nur zu wenigen Bemerkungen Anlass.

Wir haben mit Vergnügen konstatiert, dass das Jahr 1910 bezüglich der Epidemien günstigere Resultate aufweist als das Vorjahr.

Der Umbau des kantonalen Frauenspitals, worüber Ihnen seinerzeit bei der Kreditbewilligung eingehend referiert worden ist, schreitet vorwärts und die neuen, verbesserten Lokalitäten und Einrichtungen werden den Kranken, den Studenten und dem Personal die besten Dienste leisten.

In den Irrenanstalten Waldau und Münsingen werden neue Pavillons erstellt, um dem dringenden Bedürfnis in der Irrenpflege Genüge zu leisten. Die Frage der Erweiterung der Irrenpflege hat seinerzeit im Grossen Rat zu langen Diskussionen Anlass gegeben und es sind nicht alle Mitglieder des Rates mit dem jetzigen Vorgehen einverstanden. Auch die Anstaltsdirektoren waren früher der Ansicht, dass

nur durch einen Neubau, der einige Millionen gekostet hätte, dem Mangel abgeholfen und den Uebelständen begegnet werden könne; allein sie sind nun damit einverstanden, dass durch die Erstellung von Pavillons dem dringenden Bedürfnis entsprochen werde.

Die in den Bezirksspitalern durchgeführten Bauten, insbesondere die verschiedenen Operationssäle, sind sehr zu begrüssen und leisten der Insel gute Dienste, indem lange nicht mehr alle Patienten, die sich einer Operation unterziehen müssen, nach Bern geschickt zu werden brauchen. Ich möchte persönlich nur beifügen, dass es schade ist, dass für die Erweiterung und Neubauten der Landspitäler das Legat Lory nicht herangezogen werden kann, denn diese hätten vermehrte finanzielle Mittel gerade so nötig wie das Insepsital.

M. Gross. J'aurais un vœu à exprimer à la direction des affaires sanitaires: ce serait que le décret sur les mesures propres à combattre la tuberculose, soit mis à exécution intégralement. Je vois dans le rapport du gouvernement pour l'année 1910, qu'une seule commune a jusqu'ici fait un rapport sur les mesures prises en exécution du décret. J'estime que ces communes devraient être rendues attentives aux prescriptions de ce décret et notamment à celles de l'article 4 qui exige qu'un écriteau portant: « Défense de cracher », soit affiché dans les locaux publics fermés, tels que théâtres, églises, écoles, salles de réunion, de concert, etc., et qu'il soit placé des crachoirs hygiéniques. Et, comme charité bien ordonnée commence par soi-même, je constate que dans cette salle même, les crachoirs hygiéniques font encore défaut et j'espère que, pour prêcher par l'exemple, nous en serons dotés pour la session de novembre.

Une voix: Oh non. . .

M. Gross. . . . Vous dites non, et cependant si nous voulons combattre la tuberculose avec succès, il faut exécuter le décret dans toute sa rigueur. La tuberculose, messieurs, exerce toujours de grands ravages. D'après les statistiques médicales de 1909, 523 hommes et 568 femmes sont morts en Suisse de la tuberculose pulmonaire, soit 1091 cas, auxquels il faut ajouter 290 cas de tuberculose osseuse et autres, ce qui fait un total de 1400 décès dus à cette terrible affection. Vous voyez donc, messieurs, combien il est urgent d'exécuter ce décret dans toute son étendue.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remplace également M. le directeur des affaires sanitaires, qui est en congé. Je lui soumettrai naturellement les observations formulées par M. le Dr Gross. Il est clair que le décret dont il vient de parler doit être mis à exécution; mais il faut tenir compte du fait que certaines habitudes ne peuvent pas être modifiées ou contractées par nos populations du jour au lendemain. Il faut accoutumer petit à petit le peuple aux nouvelles prescriptions. Il est possible qu'on aurait pu aller un peu plus vite en besogne, mais j'espère que dans un avenir peu éloigné le décret sera appliqué sérieusement et intégralement.

Sechste Sitzung.

Quant aux crachoirs à placer dans la salle du Grand-Conseil, c'est là un détail qui regarde spécialement la Chancellerie d'Etat, si je ne me trompe, en tout cas, le fonctionnaire préposé au service de cette salle.

Jusqu'à présent il ne paraît pas que des députés aient éprouvé le besoin ou exprimé le désir d'utiliser un crachoir. Mais, ou la demande expresse formulée actuellement par M. le D^r Gross, on ne saurait tarder de réparer l'oubli constaté.

Der Bericht der Sanitätsdirektion wird stillschweigend genehmigt und die Beratung abgebrochen.

Dienstag den 26. September 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Burkhalter (Hasle), Chavanne, Choulat, Cueni, Egli, Gosteli, Grosjean, Hamberger, Kühni, Lanz (Trachselwald), Lardon, Lenz, Obrist, Rohrbach (Rüeggisberg), Schär, Scheidegger, Seiler, Spychiger, Tännler, Thönen, Wälti, von Wattenwyl, Winzenried (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Beutler, Brand (Tavannes), Burri, Cretetz, Frutiger, Gnägi, Gobat, Grossglauser, von Grünigen, Gygax, Hofer (Alchenflüh), Hostettler, Ingold (Lotzwil), Lanz (Rohrbach), Marti, Michel (Interlaken), Minder (Friedrich), Mouche, Neuschwander, Rossé, Rügsegger, Rufer (Biel), Schneider (Pieterlen), Schori, Schüpbach, Siegenthaler (Zweisimmen), Thöni, Wyss (Bern).

Tagesordnung:**Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1910.**

Fortsetzung.

(Siehe Seite 549 hievor.)

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

M. Stauffer, rapporteur de la Commission d'économie publique.

Les crédits affectés à l'amélioration et à l'encouragement de l'élevage du bétail, n'ont pas toujours l'heur de plaire à tous les citoyens. Il faut cependant reconnaître que c'est à eux qu'on doit, en grande partie, les progrès réalisés ces dernières années dans tous les domaines de l'élevage. Aussi est-ce avec une grande satisfaction que nous avons constaté les superbes résultats obtenus l'année passée à l'exposition nationale d'agriculture de Lausanne, par les éleveurs bernois, aussi bien dans la catégorie du bétail bovin que dans celles de l'espèce chevaline et du même bétail. Le canton de Berne s'y est classé en 1^{er} rang.

De tels résultats doivent encourager les éleveurs, les stimuler toujours davantage à travailler pour

l'amélioration de notre bétail, qui est une des principales ressources du pays. Et il faut espérer que nos agriculteurs n'en pourront que mieux se préparer pour la grande manifestation du travail — l'exposition nationale suisse — qui aura lieu en 1914 à Berne.

La sous-commission chargée de faire une visite à la Direction de l'agriculture a dû constater que le travail qui incombe à ce dicastère était de plus en plus considérable; cela provient pour une grande partie de l'augmentation du nombre des caisses d'assurance du bétail, mais surtout de l'application de la loi fédérale sur la police des denrées alimentaires. Le vétérinaire cantonal est chargé de tout le contrôle de l'inspection des viandes, contrôle qui, précédemment, était du ressort de la Direction de l'intérieur.

Son travail et ses occupations ont considérablement augmenté ces dernières années, de telle sorte qu'il lui est devenu impossible, et ce malgré son zèle et sa bonne volonté, de faire en temps opportun l'expédition de quantité d'affaires très urgentes. N'oublions pas d'ajouter que le vétérinaire cantonal est commissaire cantonal pour les épizooties, il est dès lors facile de comprendre que la situation actuelle est devenue intenable. Il faut y remédier, et, on ne saurait mieux le faire qu'en adjoignant au vétérinaire cantonal un employé de 1^{re} classe qui serait chargé de la besogne courante, c'est-à-dire celle qui n'est pas en relation directe avec l'art vétérinaire, mais qui doit cependant se faire sous la responsabilité du fonctionnaire précité. Le vétérinaire cantonal serait par le fait déchargé d'une quantité d'affaires qu'un employé pourrait très bien expédier, et il serait à même de se consacrer entièrement à ses fonctions spéciales. C'est ainsi qu'on pourrait, entre autres, faire parvenir aux caisses d'assurances du bétail les mandats pour le paiement des subventions fédérales et cantonales un ou deux mois plus tôt que ce n'est le cas actuellement, ce qui faciliterait beaucoup leurs opérations.

Le bureau du vétérinaire cantonal est absolument insuffisant, il en est de même de celui du secrétariat de la Direction. Il faut les avoir visités pour pouvoir se rendre compte de leur exiguité. Impossible de s'y mouvoir; il est donc dans l'intérêt d'une bonne administration de remédier le plus tôt possible à cette fâcheuse situation.

Tous les inspecteurs des viandes et leurs suppléants sont tenus, de par la loi, à suivre des cours spéciaux, pour se mettre au courant des devoirs qui incombent à leur charge. Il faut espérer qu'à l'avenir les conseils municipaux seront un peu plus méticuleux, dans le choix des candidats, que cela n'a été le cas jusqu'à présent, pour une assez grande quantité d'entre eux. La Commission d'économie publique estime que le crédit de 50,000 fr. affecté pour l'année 1910 aux améliorations du sol est tout à fait insuffisant, si l'on considère que les projets approuvés pendant l'exercice écoulé ascendent à la somme de 134,692 fr. Ce crédit est non seulement insuffisant, mais il n'est pas du tout en proportion avec le somme affectée par la Confédération dans un but analogue et qui se monte au chiffre de 1,000,000 de francs. Si le canton de Berne voulait bénéficier de ce subside proportionnellement à sa superficie, il devrait dépenser toutes les années, pour des travaux d'améliorations, 165,000 fr. En outre, le crédit de un million de francs affecté par la Confédération sera très probablement porté à un million et demi. Il serait donc absolument incom-

préhensible que notre canton ne voulût pas profiter dans une juste mesure de cette augmentation.

Permettez-moi maintenant de faire ressortir, d'une manière plus spéciale, l'importance qu'il y a pour les pouvoirs publics, de travailler, au point de vue de l'économie nationale, à l'amélioration du sol. J'estime que c'est encore un des moyens les plus propres et les plus efficaces pour lutter contre le renchérissement de la vie, et je veux essayer d'en faire la démonstration. Il existe encore dans le canton de Berne de vastes surfaces de terrains qui peuvent et qui doivent être mises en culture. En jetant un regard en arrière nous pourrions nous faire une idée des résultats qu'on peut obtenir par les dessèchements et les drainages; il suffira d'en citer un seul exemple:

Les milliers et milliers d'hectares du Grand Marais, qui, il y a une quarantaine d'années, étaient encore sous l'eau, par conséquent absolument improductifs et incultes, produisent actuellement, grâce à des travaux d'amélioration, c'est-à-dire grâce à la grande œuvre du dessèchement, d'énormes quantités de fourrages, de céréales, de légumes, de pommes de terre, bref une masse de produits qui jouent un très grand rôle dans l'alimentation.

Mais il y a encore beaucoup à faire dans ce domaine; dans le Jura que je connais plus particulièrement il y a de grandes surfaces qui pourraient être améliorées et mises en culture. Ainsi la plaine située entre les villages de Courroux, Courrendlin, Vicques et Courcelon, soit quelques centaines d'arpents, une fois desséchée et cultivée rationnellement, fournirait suffisamment de produits pour nourrir une population de 700 à 800 âmes. De même dans notre district, entre les villages de Cortébert et Courtelary, et Cortébert et Corgémont, de vastes terrains parmi les plus beaux de la vallée, mais très peu productifs, parce que marécageux. Encore un exemple. Qui ne connaît, pour l'avoir traversé ou visité, ce beau plateau de Diesse avec ses quatre villages et dont les habitants s'occupent presque exclusivement d'agriculture. Malheureusement le marais constitue une bonne partie du territoire; il y a là des centaines d'arpents, qui, une fois desséchés, pourraient produire de riches moissons. Il est question actuellement de dessécher tous les terrains que je viens de vous citer, mais il est un fait indéniable, c'est que malgré toute la bonne volonté des propriétaires et des communes, tous ces travaux ne pourront se réaliser que par des subventions de l'Etat et de la Confédération.

Or les pouvoirs publics ont le devoir de faire en sorte que, par l'allocation de subventions, le plus de terrain possible soit acquis à la culture. Il y a là pour l'Etat un moyen très efficace de lutter contre le renchérissement des produits les plus nécessaires à la vie; et tout en augmentant ainsi la prospérité générale, il augmente ses propres ressources; chaque amélioration du sol en augmente la valeur vénale et, par suite, la valeur imposable.

Un seul exemple suffira pour démontrer la probabilité de cette augmentation. Le canton de Neuchâtel a dépensé plus de deux millions pour des travaux de dessèchement et de drainage dans le Val de Ruz. Par le relèvement et le développement de la puissance productive du sol, la valeur de ces terrains a tellement augmenté que la plus-value du rendement de l'impôt foncier dépasse sensiblement les intérêts des deux millions.

Avant de terminer mon rapport je me permets de faire au sujet de cette question importante et d'actualité qu'est le renchérissement de la vie quelques remarques personnelles.

On admet généralement, dans nos populations, que ce renchérissement est dû en grande partie aux droits d'entrée perçus sur les denrées, soit aux dispositions protectionnistes de nos traités de commerce. Il est certain que les régions qui sont à proximité des frontières, comme le Jura par exemple, qui par sa situation géographique, ses mœurs et ses traditions est plutôt libre-échangiste, souffre davantage de l'influence des droits d'entrée que les contrées plus éloignées de la frontière. Nous en savons quelque chose. Je me rappelle très bien qu'il y a une vingtaine d'années, la population agricole du Jura avait toutes ses relations commerciales avec la France. Mais cela changea très subitement lors de l'application des tarifs protectionnistes, disons prohibitifs, du ministère Méline, qui firent passer notre contrée par une crise excessivement douloureuse. Nous fûmes obligés de changer en partie notre exploitation agricole et de nous créer de nouveaux débouchés; nous connaissons donc la différence qu'il y a entre le protectionnisme et le libre-échange.

En ce qui concerne nos traités actuels, à part le droit de 25 fr. sur les bœufs, la plupart des denrées nécessaires à la vie ne paient rien ou très peu de chose; ainsi le lait, les légumes, les pommes de terre ne sont soumis à aucun droit et pour le blé on ne paie que 0 fr. 30 par 100 kgs. C'est un simple droit d'enregistrement. En examinant de plus près la question des droits sur le bétail de boucherie on peut constater que cette position ne grève pas outre mesure le budget du consommateur. De l'examen du rapport de gestion de la Direction de l'agriculture il résulte qu'on a importé dans le canton de Berne en 1910, 2,916 bœufs dont 2,658 provenant de France, 4 de l'Italie et 254 de la Hollande. L'Italie qui, autrefois, était l'un de nos principaux fournisseurs, a vu son chiffre d'exportation de bœufs en Suisse diminuer dans une telle mesure qu'il est devenu insignifiant. C'est un pays qui s'est beaucoup développé ces dernières années, de telle sorte qu'il ne pourra bientôt plus se suffire avec son bétail de boucherie. La France est restée notre grand fournisseur.

Les droits d'entrée de 25 fr. par pièce représentent pour les 2916 bœufs une somme de 72,900 fr., ce qui pour une population de 650,000 âmes que compte le canton de Berne, fait à peine —.11 fr. par tête de population et par année.

Cette position, la plus attaquée de toutes, n'est donc pas aussi terrible qu'on cherche à le faire croire, elle est surtout de peu d'importance, comparée aux grands frais d'abattoir et d'abatage que les bouchers doivent payer dans les différents abattoirs de nos villes et villages, aussi bien pour le bétail importé que pour le bétail indigène. On peut donc très difficilement prouver que les droits d'entrée aient renchéri considérablement pour les matières les plus nécessaires à l'alimentation de l'homme.

Les causes du renchérissement sont très multiples et doivent être cherchées ailleurs. L'une des principales est en première ligne la dépopulation des campagnes, qui, nous l'avons vu par le recensement de 1910, s'accroît de plus en plus.

Cet exode vers la ville des populations de nos campagnes, favorisé par l'industrialisme, est l'un des

principaux facteurs du renchérissement. Tandis que la culture est abandonnée les villes regorgent de monde et il arrive, comme conséquence, que la demande des produits dépasse de beaucoup l'offre, d'où augmentation du prix des produits du sol.

Si le paysan doit subir quelques années comme celle de 1910 il finit par se décourager, il quitte le sol natal, entre comme ouvrier dans une fabrique ou il réalisera un gain qui lui permettra de subvenir aux besoins de sa famille, alors que l'agriculture ne lui en donne qu'un très aléatoire. Nous constatons ce fait régulièrement dans nos contrées industrielles. L'Etat doit donc intervenir très énergiquement pour lutter contre ce dépeuplement; il s'en occupe déjà avec bienveillance actuellement, mais il doit faire davantage encore. Ainsi l'éducation professionnelle doit se vulgariser parmi les paysans, pour leur inculquer à tous sans exception les éléments scientifiques et pratiques principaux ayant trait à l'agriculture moderne, c'est-à-dire leur apprendre à cultiver avec le moins frais sur une surface restreinte le plus de produits possibles. A part la mise en valeur de terrains improductifs et incultes, l'Etat devra subventionner encore dans une plus forte mesure les projets de construction de chemin de montagne, de conduites d'eau, etc. . . . pour arrêter le dépeuplement des hautes vallées et des contrées éloignées de toute voie de communication. Le renchérissement de la vie est une question de grande portée au point de vue économique et social et il faut s'en occuper; les causes en sont très multiples, j'en ai indiqué une des principales en même temps qu'un des principaux moyens de le combattre: Arrêter, du moins enrayer le dépeuplement des campagnes, éducation professionnelle du paysan, augmenter la production du sol par la mise en culture et en exploitation des vastes surfaces actuellement improductives. Il me semble que ce sont là des mesures pratiques, mais qui, sans le concours pécuniaire de l'Etat, ne pourront se réaliser qu'à une très longue échéance. Voilà donc tout autant de motifs qui limitent en faveur de l'augmentation des crédits affectés pour l'amélioration et l'encouragement de l'agriculture.

La Commission d'économie publique constate avec plaisir que l'élevage du cheval est en progrès dans notre canton; le nombre des juments employées à la reproduction augmente d'année en année. Les résultats réjouissants auxquels est arrivé notre canton — qui est resté le centre de l'élevage du cheval en Suisse — sont dus en partie à la création des syndicats d'élevage, ainsi qu'à la loi du 17 mai 1908, mais surtout à ce qu'en 1910 le Conseil fédéral a concédé au canton de Berne le droit d'approuver les étalons qualifiés pour la reproduction, d'obtenir et de délivrer pour eux des registres fédéraux avec certificats de saillie.

Nous osons espérer que la Fédération des syndicats d'élevage chevaline du canton de Berne parviendra à obtenir, avec l'aide et le concours de la Direction de l'agriculture, que ce droit qui n'est encore que provisoire devienne définitif.

C'est tout ce que nous avons à dire en ce qui concerne le rapport de gestion de la Direction de l'agriculture.

M. Rossel. J'ai peu de chose à ajouter à l'exposé qui vient d'être fait par notre collègue, M. Stauffer, mais je tiens à appuyer, je crois pouvoir

le dire, en connaissance de cause, les propositions qui viennent d'être faites. Il s'agit d'une question extrêmement importante, non seulement d'une demande de subside à l'Etat, mais en même temps de fournir des ressources à celui-ci. Toutes les expériences faites montrent que l'argent versé par l'Etat pour l'amélioration des terrains est une simple mise de fond qui, jusqu'à présent, a porté un grand intérêt. Voilà 30 ans que nous nous occupons de ces questions et que nous les avons suivies, pour ainsi dire, pas à pas. Il était assez difficile de les résoudre, surtout au début.

M. Stauffer vous a dit que l'on s'occupe en diverses parties du canton de Berne, et cela d'une manière absolument intensive, de l'amélioration du sol, surtout de la question du drainage, que l'Etat devrait s'en occuper encore davantage, car les expériences faites dans le canton de Berne, comme dans d'autres cantons, ont produit d'excellents résultats. On a parlé du drainage de la montagne de Diesse. C'est un pays encore très peu connu, d'une superficie, non pas de quelques centaines d'hectares, mais, en chiffre rond, de mille hectares. C'est si exact que nous procédons en ce moment à l'élaboration des plans pour le dessèchement de ces mille hectares. Cette affaire, qui nous occupe journellement, n'a pas été entreprise sans mûre réflexion.

Nous nous sommes livrés, pendant cinq ans, à des études de terrain, à des expériences agricoles d'abord, en nous basant sur les ressources offertes par la confédération par sa station du Lieberfeld. Nous avons ensuite étendu ces expériences à d'autres surfaces plus étendues et nous avons pu constater que la plus-value du terrain serait en moyenne de fr. 1000, que le dessèchement des mille hectares donnerait une plus-value d'un million dont l'impôt foncier profiterait.

Les surfaces drainées actuellement sont rénumérées. Le canton de Berne est non seulement un canton agricole, mais un canton industriel dont les besoins alimentaires doivent être satisfaits. L'augmentation du subside proposé est non seulement à l'avantage de l'agriculteur, mais de toute la population et il est absolument nécessaire.

Sans doute, des abus se sont produits dans la distribution des subsides fédéraux. Il est arrivé que la Confédération subventionnât certaines entreprises pour des propriétaires qui n'en avaient pas précisément besoin et qui en profitaient pour élever le prix des fermages.

Cette éventualité n'avait pas été prévue et ce défaut ne peut pas être imputé à la loi; dès maintenant, après s'être rendu compte de ces abus, la Confédération éliminera de sa liste des subventions toutes les entreprises non susceptibles de contribuer au progrès agricole en général et en revanche augmentera, au lieu de le diminuer, le subside accordé pour l'amélioration des terrains des paysans peu fortunés et en même temps les grandes étendues de terrains à drainer des corporations agricoles et des communes rurales peu fortunées. La Confédération instituera également un contrôle des travaux qui devront justifier de l'emploi des subventions.

Je ne veux pas allonger. Nous avons actuellement à la tête de la direction de l'Agriculture du canton de Berne un homme qui peut parler de toutes ces choses en connaissance de cause; un homme qui, non seulement, s'occupe de questions agricoles en général, un grand connaisseur, le plus grand peut-être, mais

qui est en même temps soucieux des derniers de l'Etat.

Il importe donc de populariser cette idée qu'il ne s'agit pas seulement d'une subvention destinée aux paysans pour favoriser ceux-ci d'une manière quelconque, mais qu'il s'agit d'avantages pour la généralité du canton. Si le canton de Berne veut jouir, proportionnellement à son étendue, des subventions de la Confédération, il est absolument nécessaire que le subside cantonal soit augmenté, puisque, sans cette augmentation, nous ne jouirions pas de l'augmentation de la subvention fédérale.

Du moment que la Confédération a l'intention d'élever la subvention à 1,500,000 fr., il serait de mauvaise politique de ne pas en profiter pour augmenter dans ce but et rationnellement le subside cantonal.

En terminant, je tiens à lire quelques lignes d'un rapport présenté dans le canton de Saint-Gall à propos de la plus-value des terrains drainés. Ce rapport adressé au Conseil d'Etat, daté du 10 mars 1909, émane de M. l'ingénieur Schüler qui s'exprime comme suit:

« Die Bodenverbesserungen im Tale erstrecken sich von 1884 bis 1908 auf eine Fläche von rund 4,000 ha. Durch diese Arbeiten wird der Boden erwießenermassen ertragsfähiger gemacht; Hand in Hand geht aber damit erfahrungsgemäss die intensivere und rationellere Bewirtschaftung des Bodens; durch diese beiden Faktoren wird eine Werterhöhung erzielt, die im Durchschnitt auf Fr. 1,000 per ha. berechnet werden kann; diese Wertvermehrung kommt aber im Steuerkapital zum Ausdruck und sie wird sich dort immer mehr geltend machen. Die Wertsteigerung ist also für 4,000 ha. auf 4 Millionen Franken zu taxieren und die jährliche Staatssteuer von 2,4‰ beträgt Fr. 9,600. Der Kanton zahlte jährlich Fr. 30,000 an Bodenverbesserungen während 25 Jahren, er erhält dagegen eine fortwährende jährliche Einnahme von Fr. 9,600. Auffallender ist die Sache noch, wenn man auch die Gemeindesteuern in Betracht zieht. Unbestrittenermassen ist es Aufgabe des Staates, auch die politischen Gemeinden zu stärken, damit dieselben ihren vielfachen Aufgaben gerecht werden können. Rechnen wir nun die Gemeindesteuer im Durchschnitt auf 10‰, so resultiert aus der angegebenen Werterhöhung ein jährliches Mehr an Gemeindesteuern von Fr. 40,000.

« Die Gesamtsteuern beziffern sich also jährlich auf Fr. 49,600 bei einer jährlichen Subvention des Staates von Fr. 30,000.

« Es ist schliesslich noch zu bemerken, dass mit der Verminderung des Staatsbeitrages auch die Leistungen des Bundes reduziert werden. »

Le rapport est officiel, il n'est donc pas tendancieux.

Je remarque également que la loi sur l'agriculture qui a été acceptée, à une petite majorité il est vrai, par le peuple zurichois, va beaucoup plus loin que d'autres lois cantonales, surtout en ce qui concerne les améliorations et le subside de l'Etat. On a très bien compris, dans le canton de Zurich, le grand avantage de faire un sacrifice momentané afin de pouvoir augmenter le plus possible la quantité de terrains disponibles. Le canton de Berne ne voudra pas rester en arrière et cherchera, par l'encouragement à l'amélioration du sol, l'accroissement de sa puissance économique. Un moyen puissant de com-

battre le renchérissement de la vie, c'est l'augmentation de l'éleve du bétail et de la production du lait. Cela permettra de venir en aide, indirectement, mais d'une manière très efficace, aux familles des travailleurs.

Je recommande chaudement la prise en considération de l'augmentation de la somme à porter au budget pour l'amélioration des terrains à cultiver.

Grimm. Im Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Abschnitt Landwirtschaftsdirektion sind Ausführungen enthalten, die von unserer Seite nicht unwidersprochen bleiben können. Es wird hier scheinbar in sehr bestechender Weise der Nachweis geleistet, dass in der Erhöhung des Kredites für Bodenverbesserungen ohne weiteres ein Mittel zur Bekämpfung der Lebensmitteleuerung und ihrer Folgen gegeben sei. Es wird ausgeführt, dass wenn mit Hilfe des Staates grössere Flächen un bebauten Landes der Kultur erschlossen werden, dann selbstverständlich die Preise der Lebensmittel zurückgehen müssten. Diese Theorie, die hier von der Staatswirtschaftskommission aufgestellt wird und an und für sich richtig ist, wenn der Zustand der freien Konkurrenz existiert, ist aber deshalb unrichtig, weil auch beim grösseren Umfang der Kulturfläche die Produktpreise nicht ohne weiteres sinken müssen. Wir wissen, dass es heute landwirtschaftliche Organisationen gibt, die zielbewusst, planmässig und konsequent darauf ausgehen, die freie Konkurrenz einzuschränken. Wir wissen, dass es namentlich auf dem Gebiet der Milchproduktion derartige Organisationen gibt und wir können deshalb der Theorie der Staatswirtschaftskommission nicht zustimmen, dass wenn neue Kulturflächen erschlossen werden, dann ohne weiteres die Lebensmittelpreise sinken. Dies ist nur dann möglich, wenn die Organisation, die heute besteht, nicht zu Mitteln greift, die, wie nicht von unserer Seite, sondern von einem Lehrer der landwirtschaftlichen Schule ausgeführt worden ist, direkt an die Machenschaften der amerikanischen Trusts streifen.

Bezüglich der Ursachen der Lebensmitteleuerung, die vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission besprochen worden sind, will ich Sie nicht länger aufhalten. Wir wissen, dass die Lebensmitteleuerung ihre Ursache in erster Linie im Prinzip und im Wesen der privatkapitalistischen Produktionsweise hat. Darin liegt auch die Erklärung dafür, dass die Lebensmitteleuerung nicht nur eine nationale, sondern eine internationale Erscheinung ist, weil die gleichen Gesetze der privatkapitalistischen Produktion überall auf dem Kontinent wirksam sind.

Ich hätte nun noch eine Frage an den Direktor des Landwirtschaftswesens zu stellen. Im letzten Winter ist in der Bundesversammlung die Frage der Gefrierfleißeinfuhr zur Sprache gebracht worden. Der Bundesrat wurde eingeladen, Bericht zu erstatten, wie die Einfuhr von Gefrierfleisch erleichtert und unter welchen Bedingungen überhaupt gestattet werden könne. Es ist dann am 17. Januar 1911 vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement ein Zirkular an die Kantonsregierungen ergangen, in welchem verschiedene Fragen aufgeworfen wurden, unter anderem auch die Frage, ob die Kantonsregierungen einverstanden seien, dass für die Einfuhr von Gefrierfleisch eine Limitierung stattfinden, das heisst den Kantonen die Bewilligung erteilt werden soll,

nur ein bestimmtes Quantum Gefrierfleisch einzuführen. Gleich nach dem Bekanntwerden dieses Rundschreibens wurde in verschiedenen bürgerlichen Zeitungen darauf aufmerksam gemacht, dass man es hier mit einem Versuch zu tun habe, eine klare Bestimmung der Bundesverfassung, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, in ungesetzlicher Weise zu durchbrechen. Die überwiegende Mehrheit der kantonalen Regierungen hat sich denn auch auf den Boden gestellt, dass es unter keinen Umständen angängig sei, das Einfuhrquantum zu limitieren, weil das dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit widerspreche. In der Berichterstattung über die Teuerungsmotion Greulich im Nationalrat mussten wir aber vernehmen, dass die Regierung des Kantons Bern — ich weiss nicht, ob sie vereinzelt da stand oder ob ihre Ansicht noch von zwei oder drei andern Regierungen geteilt wurde — der Meinung Ausdruck gegeben habe, der Bundesrat solle ermächtigt werden, das Einfuhrquantum zu limitieren. Diese Haltung ist in grossen Kreisen unserer Bevölkerung nicht verstanden worden, einmal weil es auffallen musste, dass eine kantonale Regierung Hand dazu bieten wollte, eine Verfassungsbestimmung zu durchbrechen und sodann weil die Gefrierfleißeinfuhr in hohem Masse geeignet ist, auf die Fleischpreise sanierend einzuwirken und die Teuerung auf dem Fleischmarkt für die städtischen Konsumenten zu mildern. Man hat allerdings erklärt, die Gefrierfleißeinfuhr habe nicht die von ihr erwartete Wirkung gezeitigt, und mit dieser Behauptung wird immer noch hausiert. Aber wir haben erst vorgestern in der ganzen Presse ein Telegramm aus dem Kanton Neuenburg gelesen, wonach dort die Fleischpreise von dem Moment der Gestattung der Gefrierfleißeinfuhr an zurückgegangen sind, und wir wissen auch, dass wenn die Gefrierfleißeinfuhr rationell betrieben wird, sie ganz sicher zur Linderung der Teuerung beitragen kann. Aus diesen Gründen interessiert es uns, zu vernehmen, wieso die bernische Regierung als fast einzige der 25 kantonalen Exekutiven dazu gekommen ist, dem Bundesrat diesen Bescheid abzugeben und welche Gründe sie veranlasst haben, in dieser Weise gegen das Interesse der städtischen Konsumenten und der Konsumentenschaft überhaupt zu handeln.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will zunächst auf die Anfrage des Herrn Grossrat Grimm antworten. Auf die Anfrage, ob eine Limitierung des Einfuhrquantums am Platze sei oder nicht, haben wir geantwortet, dass dieselbe anfänglich, bis Erfahrungen gemacht seien, angezeigt wäre. Das war die Antwort der Berner Regierung gestützt auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion, indem wir uns sagten, dass man doch zuerst Erfahrungen sammeln wolle, bevor man ohne weiteres das ganze Gebiet der Gefrierfleißeinfuhr öffne. Nun hat diese Frage durchaus nur eine theoretische Bedeutung und es ist mir nicht recht verständlich, warum sie hier beim Staatsverwaltungsbericht aufgeworfen wird, da ja den Ansuchen der Stadt Bern und anderer Orte ohne weiteres entsprochen worden ist und wir im Kanton Bern keine einschränkenden Bestimmungen aufgestellt haben, dass nur so und so viel Fleisch eingeführt werden dürfe. Wir haben uns allerdings auf den

Standpunkt gestellt, dass als Einfuhrstellen vorläufig nur diejenigen Orte in Frage kommen sollen, die bisher fremdes Schlachtvieh importierten, dass aber diesen die Einfuhrbewilligung ohne weiteres zu geben sei, wenn die notwendigen Einrichtungen vorhanden seien. Man wollte die Regierung dafür verantwortlich machen, dass es in Bern so lange gegangen sei, bis Gefrierfleisch eingeführt werden konnte. Nun hat aber die Regierung die Einfuhr für Bern empfohlen, dagegen wurden wir vom Bundesrat mit dem Gesuch abgewiesen, weil die genügenden Einrichtungen noch nicht vorhanden seien. Man kann also der Regierung nicht vorwerfen, dass sie die Gefrierfleischeinfuhr irgendwie hintanhaltend wolle, sondern wir haben den Ansuchen von Bern, Biel und so weiter ohne weiteres entsprochen. Die Bewilligung wurde vorläufig bis Ende Mai erteilt. Andere Gesuche sind nicht eingelangt und konnten infolgedessen auch nicht behandelt werden. Ich wiederhole also, dass wir in keiner Weise die Gefrierfleischeinfuhr zu verhindern gesucht haben, sondern die Gesuche in loyaler Weise mit unserer Empfehlung übermittelten und anfänglich für Bern abgewiesen wurden, weil es noch an den nötigen Einrichtungen fehlte.

Was die Bodenverbesserungen anbelangt, so möchte ich doch Herrn Grimm darauf aufmerksam machen, dass wohl nirgends weniger von Trusts und Einschränkung der freien Konkurrenz gesprochen werden kann als beim Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Da vollzieht sich tatsächlich der Handel noch am allermeisten nach Angebot und Nachfrage. Wenn eine grosse Ernte eintritt, eine grosse Menge von landwirtschaftlichen Produkten vorhanden sind, dann gehen die Preise hinunter und im umgekehrten Fall steigen sie. Das geht aus der Statistik mit aller Deutlichkeit hervor, und das können wir gerade gegenwärtig konstatieren. Es ist unbedingt richtig, dass durch die Verbesserung des Bodens bei uns eine bedeutende Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion herbeigeführt werden kann. Der Bund und die Kantone haben seit Jahrzehnten Millionen von Franken für Flusskorrekturen ausgegeben. Diese hatten den Zweck, das Kulturland vor Ueberschwemmungen zu schützen und namentlich auch neues Kulturland zu gewinnen. Wir haben gerade den grossen Flussläufen der Aare, Emme, Gürbe entlang, im grossen Moos und so weiter noch enorme Landflächen, die der Kultur nicht erschlossen sind, und Bodenverbesserungen und Drainagen sind nichts anderes als die eigentliche produktive Schlussarbeit der Korrekturen. Es wäre gar nicht verständlich, warum man jetzt gerade mit Rücksicht auf die vermehrte Nachfrage nach Lebensmitteln den Kredit nicht erhöhen wollte, um die Bodenverbesserungen zu begünstigen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass der Kanton Bern bezüglich der Subventionsquoten sehr bescheiden ist und nicht so hoch geht wie die ostschweizerischen Kantone. Im weitern füge ich bei, dass gegenwärtig eine grosse Zahl von Bodenverbesserungsprojekten auf der Landwirtschaftsdirektion angemeldet sind und dass, wenn sie zur Ausführung kommen sollen, der Kredit angemessen erhöht werden muss.

Die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission betreffend das Bureau des Kantonstierarztes sind leider nur zu richtig. Die Arbeit des Kantonstierarztes hat mit Rücksicht auf die Fleischschau erheblich zugenommen und es ist unbedingt eine Personal-

und Bureauvermehrung notwendig, wenn die Geschäfte innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erledigt werden sollen.

Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Gestatten Sie mir zwischen hinein einige Bemerkungen und Mitteilungen zur Geschäftsordnung. Die Zahl der Entschuldigungen für den Rest der Session ist eine beängstigend grosse und veranlasst mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Rat mindestens noch morgen in beschlussfähiger Zahl Sitzung halten muss. Der Geschäftsbericht der Baudirektion kann erst morgen behandelt werden, weil der Herr Baudirektor heute unpässlich ist. Ferner sind morgen die Strafnachlass- und Naturalisationsgesuche zu erledigen, was bekanntlich durch Abstimmung geschehen muss; wenn der Rat dann nicht mehr beschlussfähig wäre, würden wir uns in einer blamablen Situation befinden. Es sage sich also keiner, es komme nicht darauf an, ob er morgen noch da sei oder nicht, sondern ich ersuche jeden, morgen auch noch zu erscheinen und ich werde dann mein Möglichstes tun, dass wir morgen mittag die Session schliessen können.

Im weitern habe ich Ihnen Kenntnis zu geben von einer

Beschwerde

des Gaston Bregnard, Sträfling in Thorberg, gegen Herrn Oberrichter Streif, Präsident der Assisenkammer. — Geht an die Regierung und Justizkommission zur Kenntnisnahme und Berichterstattung.

Vom Regierungsrat ist folgender

Antrag

eingelangt:

Kantonale Rekurskommission; Demission. Der Regierungsrat beantragt dem Grosse Rat, es sei die vom I. Vizepräsidenten der kantonalen Rekurskommission, Hotelier H. Hofstetter in Heustrich, eingereichte Demission unter Verdankung der geleisteten Dienste anzunehmen.

Der Grosse Rat wird eingeladen, die erforderlichen Ersatzwahlen, nämlich die Wahl eines Mitgliedes der kantonalen Rekurskommission am Platze des demissionierenden H. Hofstetter und die Neuwahl des I. Vizepräsidenten der kantonalen Rekurskommission vorzunehmen.

Wenn keine gegenteilige Ansicht geäußert wird, nehme ich an, dass Sie dem Antrag des Regierungsrates, es sei die Demission des Herrn Hofstetter unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zu genehmigen, beipflichten. Die Neuwahl würde auf die nächste Session verschoben (Zustimmung).

Ferner ist folgendes

Schreiben

des Gemeinderates von Interlaken eingegangen:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Die in der Grossratssitzung vom letzten Donnerstag gemachten Ausführungen des Herrn Regierungsrat Dr. Gobat über den Brandfall der Magazine Bühler in Interlaken nötigen uns zu folgender Kundgebung an Ihre Behörde:

Vor allem aus sprechen wir auch an dieser Stelle unser tiefes Bedauern aus über das schwere Unglück, welches die beiden Dienstboten und deren Familien betroffen hat.

Was nun die unserer Behörde von Regierungsrat Dr. Gobat zugeschriebene Schuld anbelangt, so stellen wir folgende Tatsachen fest:

1. Herr Bühler erhielt seinerzeit eine Bewilligung für die Erstellung von Magazinen und nicht für Wohnräume.
2. Im Estrich wurden ohne Baubewilligung im Laufe der Zeit zwei Schlafräume eingebaut und benutzt und zwar so, dass die Art der Benutzung der Polizeibehörde von aussen durchaus nicht ersichtlich war.
3. Aus oben angeführten Gründen hatten die Behörden weder Gelegenheit noch Anlass, die Bestimmungen des durch Herrn Regierungsrat Dr. Gobat zitierten Reglementes anzuwenden.

Gestützt auf obige Argumente weisen wir die schweren Anschuldigungen des Herrn Regierungsrat Dr. Gobat ebenso höflich als entschieden zurück.

Eine genaue Kontrolle der Wohnungsverhältnisse in unseren Hotels und Pensionen hat ergeben, dass wir uns in dieser Beziehung gegenüber jeder andern Gemeinde des Kantons sehr wohl zeigen dürfen. — Wir stellen dabei nicht in Abrede, dass noch Uebelstände bestehen, für deren Beseitigung wir unser Möglichstes tun werden; diesbezügliche Schritte sind bereits eingeleitet.

Wir möchten fragen, ob bis jetzt in andern grössern Ortschaften und speziell in der Bundesstadt regelmässige Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und Dienstboten angeordnet wurden und ob nicht auch da und dort ein Unglück hätte entstehen können, trotz aller Aufsicht der betreffenden Gemeindebehörden?

Jedenfalls hätte Herr Dr. Gobat besser getan, bestehende Schäden zuzugeben und die Einrichtung einer staatlichen Kontrolle zu befürworten, statt ein-

fach auf ungerechte, leichtfertige Weise die Schuld an dem Unglück auf unsere Behörde zu werfen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren Grossräte, die Versicherung unserer Hochachtung!

Interlaken, den 25. September 1911.

Namens des Gemeinderates von Interlaken,

Der Präsident: Seewer.

Der Sekretär: J. Reinmann.

Ich schlage Ihnen vor, dieses Schreiben an den Regierungsrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Nun fahren wir weiter in der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes.

Bericht der Forstdirektion.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die abnormen Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres haben auch auf die Waldwirtschaft einen nachteiligen Einfluss ausgeübt. Infolge von Sturm und Schneedruck mussten abnormale Aufforstungen gemacht werden, so dass sowohl in den Staats- als in den Gemeinde- und Korporationswäldungen eine starke Uebernutzung sich geltend machte, die notwendigerweise in normalen Jahren wieder eingespart werden muss. Die Mehrnutzung in den Staatswäldungen beträgt gegenüber dem Vorjahr rund 12,000 m³. Die Gesamtnutzung von 76,254 m³ ergab einen Nettoerlös von 1,245,000 Fr. Trotz der Mehrnutzung ist der Preis des Holzes nicht etwa gefallen, sondern betrug mit 16 Fr. 33 rund 2 Fr. mehr als derjenige des Vorjahres. Diese Erscheinung ist den steigenden Bauholzpreisen und andererseits einer bessern Sortierung zu verdanken.

Die Forstdirektion hat bei frühern Anlässen wiederholt darauf hingewiesen, dass es immer schwieriger sein werde, das nötige Personal für die Besorgung der Holzarbeiten zu bekommen. Um diesem Uebelstand entgegenzuarbeiten, suchte die Forstdirektion nun ständiges Personal zu engagieren, welches das ganze Jahr in ihrem Dienst stehen und eine gesicherte, auskömmliche Existenz haben würde. Wir begrüssen dieses Vorgehen der Direktion. Das ständige Personal kann im Sommer sehr gut Verwendung finden zur Anlage von Waldwegen und die daherigen Kosten werden durch die infolge der Verbesserung der Waldwege zu erzielenden höhern Holzpreise mehr als gedeckt werden.

Die Fischerei verzeichnet gegenüber dem Vorjahr eine Mehreinnahme von 3000 Fr. Aus dem Bericht der Direktion geht hervor, dass auf diesem Gebiet noch verschiedene Misstände sich geltend machen, die notwendig gehoben werden sollten. Namentlich in bezug auf die Laichfischerei sollte eine bessere Kontrolle Platz greifen. Die Laichfischerei war bis dahin nur zu Zuchtzwecken gestattet, aber es stellten sich Missbräuche ein und Ordnung kann nur geschaffen werden, wenn die Ausübung der Laichfischerei der Aufsicht der staatlichen Fischereiaufseher unterstellt wird.

Aus dem Jura und auch aus andern Landesteilen werden Klagen der Grundbesitzer laut, dass ihre Kulturen längs den Fluss- und Bachläufen durch die Fischer und ein weiteres Publikum, das sich dort herumtreibt, geschädigt werden. Eine Eingabe aus dem Gebiete der Schüss verlangt den Schutz des Staates. Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage geprüft und gefunden, dass nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes von 1833 die Grundeigentümer berechtigt sind, bei Schädigung der Kulturen Schadenersatz zu verlangen. Durch diesen Hinweis kann unseres Erachtens diese Eingabe als erledigt betrachtet werden.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Forstdirektion.

Genehmigt.

Staatsrechnung pro 1910.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch dieses Jahr hat eine Delegation der Staatswirtschaftskommission die Belege und Unterlagen der Staatsrechnung durchgesehen, soweit dies bei dem grossen Umfang in zwei bis drei Tagen überhaupt möglich war. Dabei wurde wiederum alles in bester Ordnung gefunden und die Organisation des gesamten Buchhaltungswesens des Staates darf als mustergültig und tadellos bezeichnet werden.

Das Staatsvermögen hat im Berichtsjahr um 1,922,541 Fr. zugenommen auf Grund der Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872. Davon entfallen auf Waldungen rund 831,000 Fr., auf Domänen 823,000 Fr. und auf Verwaltungsinventar 268,000 Fr. Davon kommen die Mehrausgaben der laufenden Verwaltung im Betrage von rund 500,000 Fr. in Abzug, so dass die reine Vermögensvermehrung 1,420,595 Fr. 63 beträgt. Die verschiedenen Stiftungen weisen auf Ende 1910 ein Vermögen von rund 22 Millionen Franken auf, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von etwas über eine Million Franken bedeutet.

Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass die auf dem Anleihen-Amortisationskonto frei werdende Quote zur Schaffung eines Eisenbahnamortisationsfonds verwendet wurde, der auf Ende 1910 nach Abschreibung eines kleinern Betrages 315,600 Fr. betrug. Der Regierungsrat gedenkt, diese Überschüsse auch in Zukunft in gleicher Weise zu verwenden, um so nach und nach eine Zahl von unproduktiven Subventionsbeiträgen an bernische Dekretsbahnen tilgen zu können.

Der Finanzdirektor hat schon seit langer Zeit bei jeder Gelegenheit auf die drohende Defizitperiode hingewiesen und die letzte Jahresrechnung schliesst denn auch mit einem ansehnlichen Fehlbetrag ab. Die Mehrausgaben gegenüber dem Budget betragen 592,723 Fr. 04, während das tatsächliche Defizit sich, wie bereits erwähnt, auf 501,945 Fr. 63 beläuft. Die Ausgaben im Schul- und Armenwesen sind derart angewachsen, dass sie den Ertrag der direkten Steuern vollständig in Anspruch nehmen; alle übrigen Be-

dürfnisse der laufenden Verwaltung müssen aus den übrigen Einnahmen des Staates bestritten werden. Diese Tatsache legt es den gesetzgebenden und Aufsichtsbehörden nahe, unter allen Umständen dahin zu wirken, dass das gestörte Gleichgewicht sobald als möglich wiederhergestellt werde. Dazu wird namentlich das neue Steuergesetz beitragen, wenn es vom Volk die Genehmigung erhält. Daneben sollte aber auch die Revision des Erbschaftssteuergesetzes nicht in Vergessenheit geraten.

Zu weitern Bemerkungen sieht sich die Staatswirtschaftskommission nicht veranlasst. Sie beantragt Ihnen, die Staatsrechnung pro 1910 sei unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung zu genehmigen.

Genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. An Stelle des wegen Unpässlichkeit verhinderten Herrn Neuenschwander habe ich namens der Staatswirtschaftskommission lediglich den Wunsch auszusprechen, bei der Budgetierung möchten in Zukunft, namentlich im Armenwesen, unter den Ausgaben diejenigen Beträge eingestellt werden, die im vorausgehenden Jahr verausgabt worden sind, damit die grossen Kreditüberschreitungen nicht mehr vorkommen.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich auch nach dem Geschäftsgang der vereinigten Rheinsalinen erkundigt und darüber durchaus günstigen Bericht erhalten. Vielleicht ist der Herr Finanzdirektor in der Lage, da noch einiges beizufügen.

Das sind die einzigen Bemerkungen, die wir anzubringen haben. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Finanzdirektion.

M. Stauffer. Quelques mots seulement pour compléter ce qui vient de dire mon honorable collègue M. Rufener, spécialement en ce qui concerne le chapitre Administration de l'impôt.

La commission de l'économie publique a constaté qu'en avril 1911, 2042 recours étaient encore pendants devant la commission cantonale. Cette situation n'est pas normale et cause du préjudice aussi bien aux finances cantonales qu'à celle des communes; aussi devrait-on chercher à faire table rase de ces recours dans le plus bref délai possible.

Il serait également à souhaiter que les commissions locales pour l'impôt fissent ce qui dépend d'elles pour diminuer le nombre des recours. Elles arriveraient certainement à ce résultat si elles voulaient bien entendre les contribuables qui se croient taxés trop haut. Nous avons la certitude que si on renseignait les contribuables une bonne partie d'entre eux s'abstiendraient de recourir.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Rheinsalinen kann ich nur bestätigen, dass das Geschäft sehr gut prosperiert

und für uns eine ganz anständige Einnahmequelle bildet. Wir beabsichtigen auch die letzte nicht in unserem Besitz befindliche Saline zu einem gewissen Zweck zu erwerben. Die Sache ist jedoch zurzeit noch nicht spruchreif. Sobald dies der Fall sein wird, werde ich Ihnen das Nähere darüber zur Kenntnis bringen.

Was die Budgetierung anbelangt, so müssen jedenfalls die Posten des vorletzten Rechnungsjahres eingestellt werden, da zur Zeit der Ausarbeitung und Genehmigung des Voranschlages die Ausgaben des laufenden Jahres noch nicht bekannt sind. Wir sind einverstanden, dieses Verfahren versuchsweise einzuschlagen. Bis jetzt glaubten wir, bei einzelnen Direktionen davon Umgang nehmen und etwas niedrigere Posten aufnehmen zu sollen, um das Jahr hindurch bei gewissen Ausgaben noch ein massgebendes Wort mitsprechen zu können. Wenn vom Grossen Rat grosse Kredite bewilligt werden, so wird die Finanzdirektion keinen Einfluss mehr haben, indem die betreffenden Direktionen sich einfach darauf berufen werden, dass der Kredit nicht überschritten werde.

Was speziell die Armendirektion anbelangt, so ist freilich richtig, dass die meisten Ausgaben gesetzlich festgelegt sind. Aber es darf doch speziell in bezug auf die auswärtige Armenpflege darauf hingewiesen werden, dass man uns je und je in Aussicht stellte, wenn die nötige Anzahl von Angestellten bewilligt werde, so werden vermehrte Inspektionen vorgenommen und so Ersparnisse erzielt werden können. Diesem Wunsch ist man im Rahmen des Möglichen auch nachgekommen und die Bemerkung ist daher nicht ganz zutreffend, dass nach dieser Richtung die Armendirektion stiefmütterlich behandelt werde. In den letzten drei Jahren wurde dem kantonalen Armeninspektor ein Adjunkt beigegeben und es wurden noch zwei weitere Angestellte bewilligt, so dass man glauben sollte, das dürfte genügen. Ich hoffe, es werde der Armendirektion gelingen, durch strenge Kontrolle in der auswärtigen Armenpflege Ersparnisse zu erzielen. Auch bei den übrigen Armenausgaben sollte dies möglich sein; in den Armenrechnungen der Gemeinden werden noch allerlei Posten aufgenommen, die eigentlich nicht hineingehören, und wenn das Personal Zeit hat, dieselben gründlich zu prüfen, so wird da und dort noch eine Reduktion vorgenommen werden können.

Es ist überhaupt auffallend, dass die Ausgaben im Armenwesen und auch im Schulwesen von Jahr zu Jahr derart zunehmen, dass diese beiden Direktionen den ganzen Ertrag der direkten Steuern absorbieren. Dieser beträgt 9 Millionen Franken und davon werden für das Schulwesen 6 Millionen und für das Armenwesen 3 Millionen gebraucht. Wir haben dieser Tage das Budget pro 1912 zusammengestellt und da erscheint die Unterrichtsdirektion wiederum mit einer Ausgabenvermehrung von einer halben Million, von der voraussichtlich sehr wenig abgestrichen werden kann. Ein grosser Posten dieser Mehrausgaben betrifft die Sekundarschulen und der Regierungsrat wird nicht nur die Frage prüfen, ob der Staatsbeitrag von 50% an die Besoldungen in jedem Fall zu verabfolgen oder ob derselbe nicht auf Besoldungen bis zu einer bestimmten Höhe zu beschränken sei; sondern er wird auch der Frage näher treten müssen, ob er unbeschränkt immer wieder neue Sekundarschulen ins Leben treten lassen will. Jede Ge-

meinde will heute ihre Sekundarschule haben. So haben zum Beispiel die Gemeinden Pieterlen und Lengnau, die 20 Minuten von einander entfernt sind, je eine eigene Sekundarschule, ebenso die beiden aneinander stossenden Gemeinden Oberhofen und Hiltfingen. Man darf sich wirklich fragen, ob das nicht des Guten zuviel sei und ob der Staat ohne weiteres gezwungen sein soll, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wenn es einer Gemeinde einfällt, eine Sekundarschule zu gründen.

Das Budget pro 1912 weist nach der vorläufigen Zusammenstellung ein Defizit von 3,800,000 Fr. auf. Wieviel davon noch abgestrichen werden kann, wird sich in den nächsten Tagen zeigen; aber auf jeden Fall ist die Situation sehr ernst und wir müssen unbedingt neue Einnahmequellen erschliessen. Ich will mich darüber heute nicht weiter verbreiten, sondern zuerst das Resultat der Budgetberatung abwarten und sehen, welche Reduktionen Sie vorzunehmen gewillt sind. Je nach Ihrem Beschluss werden Sie auch Hand dazu bieten müssen, entsprechende Einnahmen zu schaffen.

Was die Steuerrekurse anbelangt, so ist es richtig, dass sie ziemlich stark im Rückstand geblieben sind. Doch hat mich das gar nicht überrascht. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Rekurskommission das erste Jahr an der Arbeit war und sich zuerst in die Materie einarbeiten musste. Nach meiner Auffassung ist ihr das sehr gut und verhältnismässig rasch gelungen. Die Sache ist ja nicht so einfach, bei jedem Rekurs müssen eine Reihe von Fragen geprüft werden und die Rekurskommission hat eine gewaltige Arbeit zu verrichten. Ein Fehler wurde begangen, dass man ihr nicht von Anfang an einen zweiten Angestellten beigegeben hat. Wir hatten in Aussicht genommen, dass neben dem ständigen Sekretär Gerichtsschreiber und andere Beamte von kleinen Amtsbezirken als Hilfssekretäre beigezogen werden und sich so einen kleinen Nebenverdienst verschaffen könnten. Aber das hat nicht recht beliebt. Die Kommission hat sich vornehmlich an ihren ständigen Sekretär gehalten, der in den Sitzungen der beiden Sektionen die Protokolle zu führen und die Entscheide auszufertigen hatte. Das war für einen Beamten zuviel. Es wurde nun ein zweiter Sekretär ernannt und die Ausfertigung der Entscheide wird in Zukunft rascher erfolgen können.

Ich muss noch über einen Punkt Auskunft geben, der bei der Direktion des Innern zur Sprache gebracht worden ist. Es wurde dort kritisiert, dass der Amtschaffner in Laufen in gesetzwidriger Weise neben seinem Amt noch das Notariat ausübe. Es ist richtig, dass das Gesetz die Ausübung des Notariates mit der Bekleidung einer ständigen kantonalen Beamtung als unvereinbar erklärt, aber es gibt der Justizdirektion die Kompetenz, in gewissen Fällen eine provisorische Bewilligung zu erteilen. Davon hat die Justizdirektion auf Wunsch der Finanzdirektion im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Die Sache verhält sich so. In Burgdorf ist mit der Amtsschaffnerei noch die Salzfabrikerei verbunden und beide Aemter zusammen bieten einem tüchtigen Mann eine auskömmliche Existenz. In Laufen trifft das nicht zu. Wir können den Amtsschaffner nicht genügend besolden, weil das Amt nicht seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Die Amtsschaffnerei sollte dort im Nebenamt besorgt werden können. Leider eignete sich keiner der übr-

gen Bezirksbeamten dazu. Sie haben ja gehört, dass sie Wirte und alles mögliche sein sollen, und wir konnten uns nicht entschliessen, einem derselben die Amtsschaffnerei zu übertragen. Wir gedenken vielmehr die Sache anders zu regeln. Die Kantonbank ist zurzeit mit einer dortigen Kasse in Unterhandlung und wird voraussichtlich in Laufen ein Comptoir errichten. Mit demselben werden wir die Amtsschaffnerei verbinden und Herr Ruetsch wird wahrscheinlich Vorsteher sein. Darum haben wir der Justizdirektion vorgeschlagen, in der erwähnten Weise vorzugehen und der Regierungsrat hat sich damit einverstanden erklärt.

Haas. Das Votum des Herrn Finanzdirektors gibt mir Anlass, auch noch kurz auf die Verhältnisse in Laufen zu sprechen zu kommen. Herr Regierungsrat Gobat hat sich anlässlich der Behandlung des Berichtes der Direktion des Innern ausführlich darüber geäußert, namentlich auch über die Tätigkeit des Amtsschreibers Meyer, und ich kann seine dort gemachten Ausführungen nur bestätigen. Wenn vielleicht auch ein gewisser Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen gefunden werden kann, so lag doch kein Grund vor, in dem Referat der Tagwacht zu sagen, Herr Gobat habe zugegeben, auf die skandalösen Verhältnisse in Laufen aufmerksam gemacht zu haben, aber ohne Erfolg. Den Ausdruck «skandalös» müssen wir unbedingt zurückweisen. Der Regierungsrat wählt den Amtsschreiber und hat darüber zu entscheiden, ob und welche Nebenbeschäftigungen er treiben darf. Der Amtsschreiber von Laufen ist nachgewiesenermassen gar nicht Wirt. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit untersuchen lassen und ist zum Schluss gekommen, dass die Amtstätigkeit des Amtsschreibers eine sehr befriedigende ist und kein Grund vorliegt, ihm eine Nebenbeschäftigung zu untersagen, die seine Tätigkeit in keiner Weise beeinträchtigt. Man kann hier also nicht von skandalösen Zuständen sprechen und ich möchte einen solchen Vorwurf energisch zurückweisen.

Was die Amtsschaffnerei anbetrifft, so war es uns unverständlich, dass der geschilderte Zustand dort weiter geduldet wurde. Die Auskunft, die der Herr Finanzdirektor heute gegeben hat, haben wir nie bekommen. Man sagte uns, der Amtsschaffner von Laufen amtiere ad interim weiter, weil die Amtsdauer noch nicht ausgelaufen sei und der Mietvertrag für die Lokalitäten noch fortduere, bei dessen vorzeitiger Aufhebung eine Entschädigung bezahlt werden müsste; diese Entschädigung wolle man ersparen. Nun ist es sehr erfreulich zu hören, dass man in Laufen ein Comptoir der Kantonbank zu errichten gedenkt. Als wir uns seinerzeit darum bewarben, fanden wir kein Gehör und umsomehr freuen wir uns über die vom Finanzdirektor verkündete Botschaft. Im übrigen möchte ich doch konstatieren, dass wir bezüglich geeigneter Personen, welche die Amtsschaffnerei hätten verwalten können, nicht so in Verlegenheit sind. Auch könnte dieses Amt ganz gut einem Staatsbeamten als Nebenamt übertragen werden. Ich gebe zu, dass man die Arbeit des Amtsschaffners in Laufen nicht so bezahlen kann, wie an einem andern Ort, wo sie die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nimmt; aber wir hatten doch das Gefühl, dass da ausserordentliche Verhältnisse bestehen, für die wir bis heute keine Erklä-

rung finden konnten. Nun hat uns der Herr Finanzdirektor Aufschluss erteilt, und wir sind ihm dafür dankbar. Auch in dieser Beziehung wird also in nächster Zeit das Traktandum von der Beamtenmisswirtschaft in Laufen aus unserem Ratssaal verschwinden können, bevor es schliesslich zu einem ständigen Behandlungsgegenstand wird wie die Beschwerden Studer und Leuenberger.

Der Bericht der Finanzdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Nachkredite pro 1910.

Rufener, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch hier sehe ich mich zu keinen weitläufigen Erörterungen veranlasst, sondern verweise Sie auf den gedruckten Bericht. Sie haben dem Votum des Herrn Finanzdirektors entnehmen können, dass dem Wunsch der Staatswirtschaftskommission bezüglich der Budgetierung Rechnung getragen werden soll, so dass in Zukunft für das Armenwesen nicht mehr so grosse Nachkredite erforderlich sind, wie es heute noch der Fall ist. Der Prozentsatz der gesamten Kreditüberschreitungen ist im Jahre 1910 erfreulicherweise von 4,6% im Vorjahre auf 3,5% der reinen Ausgaben zurückgegangen und es ist anzunehmen, dass er bei dem neuen Budgetierungsverfahren, das nun eingeschlagen werden soll, sich in Zukunft auf ein Minimum reduzieren wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, die Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrag von 792,553 Fr. 78 zu genehmigen.

Genehmigt.

Präsident. Damit haben wir den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1910 durchberaten bis auf den Bericht der Baudirektion, der wegen Unpässlichkeit des Herrn Baudirektor erst morgen behandelt werden kann.

Im Anschluss daran teile ich Ihnen mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche folgende

Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat	Bühler (Frutigen), Präsident,
»	v. Fischer, Vizepräsident,
»	Grieb,
»	Hügli,
»	Jobin,
»	Lauper,
»	Müller (Gustav),
»	Rossel,
»	Zürcher.

Motion der Herren Grossräte Trüssel und Mitunterzeichner betreffend die Abschaffung des Stempels für Wechsel und Anweisungen.

(Siehe Seite 795 des letzten Jahrganges.)

Trüssel. Die von mir im Dezember letzten Jahres eingereichte Motion geht dahin, der Regierungsrat möchte eingeladen werden, die Frage zu prüfen, ob nicht das Stempelgesetz im Sinne der Abschaffung des Wechsel- und Scheckstempels abgeändert werden sollte. Die Motion hätte in der letzten Session behandelt werden sollen, auf meinen Wunsch wurde die Behandlung aber verschoben bis nach Erledigung der Motion Hirter im Nationalrat. Die Motion Hirter ist nun vom Nationalrat behandelt und, wie wir vermutet hatten, leider abgelehnt worden. Ich glaube, wenn der Grosse Rat unsere Motion annimmt, so können wir uns im Kanton Bern über das Schicksal der Motion Hirter trösten.

Die Gründe für die Abschaffung des Wechselstempels sind bei der Behandlung der Motion Hirter im Nationalrat eingehend besprochen worden. Seit vielen Jahren ist der grosse internationale und einheimische Geldverkehr von Bern und den andern 8 Kantonen, welche den Wechselstempel besitzen, an Zürich, Basel und andere Kantone, die den Wechselstempel nicht haben, übergegangen und zahlreiche Firmen unseres Kantons sahen sich zu ihrem eigenen Bedauern genötigt, ihr Wechseldomizil nach Zürich oder Basel zu verlegen. Der Kanton Zürich hatte im Jahre 1857 den Wechselstempel eingeführt, ihn aber schon 1863 wieder abgeschafft und seither gelang es trotz wiederholter Versuche nicht, ihn wieder einzuführen, indem die ganze Handelswelt energisch dagegen auftrat. Der Kanton Basel musste ihn 1899 ebenfalls abschaffen. Im Kanton Zürich wurde konstatiert, dass die schweizerische Kreditanstalt ihre Domizilationen dank der Beseitigung des Wechselstempels von 160 Millionen im Jahre 1880 auf 618 Millionen im Jahre 1909 gebracht hat. Das sind sprechende Zahlen und sprechende Worte sind es auch, wenn die Handelskammer von Zürich schreibt: «Zürich verdankt seine heutige Stellung als grösster schweizerischer Bankplatz und seine Bedeutung im internationalen Zahlungsverkehr ganz besonders der bisherigen Steuerfreiheit». Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne die Annahme der Motion.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begrüsse es, dass die Motion Trüssel vor der Schlussabstimmung über das Steuergesetz behandelt werden kann und ich habe meinerseits auch darauf gedrängt, dass sie noch in dieser Session zur Behandlung komme.

Wie Sie wissen, hat Herr Kindlimann bei der Beratung des Steuergesetzes die Anregung gemacht, es möchte eine teilweise Revision des Stempelgesetzes im Sinne der Abschaffung des Wechsel- und Checkstempels vorgenommen werden. Ich versprach damals, die Sache prüfen zu wollen, und kam zum Schlusse, dem Regierungsrat zu beantragen, beim Steuergesetz von der Revision des Stempelgesetzes Umgang zu nehmen, dagegen grundsätzlich die Frage zu prüfen, ob diese Abschaffung möglich sei und wenn ja, dann eine vollständige Revision des

Stempelgesetzes durchzuführen. Nun kann ich Ihnen mitteilen, dass der Regierungsrat einstimmig der Ansicht ist, die Motion Trüssel sei erheblich zu erklären und zwar im Sinne der grundsätzlichen Zustimmung zur Abschaffung des Wechsel- und Checkstempels; es wäre dann lediglich zu untersuchen, wie für den dadurch entstandenen Ausfall Ersatz geschaffen werden kann.

Da unsere Traktandenliste nicht gerade sehr belastet ist, werden Sie mir gestatten, hier einige nähere Ausführungen anzubringen. Diese Mitteilungen erfolgen auch nach aussen, damit man nicht glaubt, der Finanzdirektor stimme leichten Herzens einer Massnahme zu, die eine Einbusse von über 100,000 Fr. zur Folge hat. Ich glaube, es der Oeffentlichkeit schuldig zu sein, ihr nachzuweisen, dass unsere Stellungnahme auf Grund eingehender Untersuchungen beruht.

Von den 25 Kantonen haben 9 den Wechselstempel: Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis und Genf. Für die kleineren, vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Kantone bietet der Wechselstempel kein besonderes Interesse, indem der Wechselverkehr dort sozusagen keine Rolle spielt. Von den kommerziellen Kantonen haben den Wechselstempel nicht die Kantone Zürich und Basel. Aus diesem Grunde hat sich ein grosser Teil unseres Wechselverkehrs auf diese beiden Bankplätze konzentriert und den Schaden haben die übrigen Kantone, denen ein bedeutender Wechselverkehr, der sich naturgemäss in ihren Grenzen abwickeln sollte, entgeht, indem die Wechsel, die hier domiziliert werden sollten, mit Rücksicht auf den Wechselstempel auswärts zahlfällig gestellt werden. Dadurch geht der Kanton Bern nicht nur eines grossen Teiles der Stempelgebühren verlustig, die für die in Bern ausgestellten, aber in Zürich zahlfälligen Wechsel eigentlich gezahlt werden sollten, sondern den Bankinstituten entgeht auch ein wesentlicher Verkehr, eine bedeutende Geldsumme, die mit dem Wechselgeschäft verbunden ist. Dieser den Banken auf dem Wechselgeschäft entgehende Verdienst hat für den Fiskus eine Einbusse auf den direkten Steuern zur Folge.

Die grundsätzliche Berechtigung des Wechselstempels kann nicht bestritten werden, aber in seiner jetzigen Ausgestaltung bildet er ein Verkehrshindernis, weil er in den einzelnen Kantonen verschieden ist und in andern Kantonen überhaupt gar nicht zur Anwendung gelangt. Der Ruf nach Abschaffung des bernischen Wechselstempels ist denn auch alt; schon im zweiten Jahr meiner Amtsführung wurde mir vom Handels- und Industrieverein dieses Begehren gestellt. Ich verschloss mich demselben nicht, glaubte aber, dass es möglich sein werde, in dieser Sache ein interkantonales Konkordat zu schaffen, worauf ich noch zu sprechen kommen werde.

Die Wechselstempelabgabe gehört zu den Verkehrssteuern, indem sie den Verkehr beweglicher Güter zum Gegenstand der Besteuerung macht. Prinzipiell ist, wie gesagt, der Wechselstempel im Staatszweck begründet wie manche andere Verkehrssteuer oder die direkten Steuern. Der Staatszweck besteht in der Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt durch Aufstellung von Rechtsnormen und Schaffung einer öffentlichen Gewalt, die diesen Rechtsnormen Nachachtung verschafft, und mit Rücksicht

auf diesen Staatszweck lassen sich alle diese Steuern rechtfertigen. In neuerer Zeit ist man zur Ueberzeugung gekommen, dass diejenigen Abgaben die gerechtesten seien, die sich möglichst genau den finanziellen Verhältnissen des einzelnen Staatsbürgers anpassen, also die direkten Steuern. Wenn das auch richtig ist, so muss auf der andern Seite doch zugegeben werden, dass man bei der Deckung des Finanzbedarfes nicht einzig auf die direkten Steuern als eine starre Norm abstellen darf, sondern dass auch hier Gerechtigkeit und Billigkeit entscheidend sein muss. Die gerechteste Steuer ist diejenige, die der Pflichtige zahlen kann, ohne dass er sich etwas am Munde absparen muss, ohne dass er deshalb in Verlegenheit kommt. In dieser Beziehung, glaube ich, darf gesagt werden, dass der Wechselstempel seine Berechtigung hätte. Niemand wird behaupten wollen, dass die Existenz eines grossen industriellen Etablissements oder eines grossen Kaufmannshauses durch den Wechselstempel in Frage gestellt wird, und wenn man die Frage nur von diesem Gesichtspunkt aus beurteilen würde, würde man unbedingt die Notwendigkeit der Abschaffung des Wechselstempels verneinen müssen.

Allein der Wechselstempel hat den grossen Nachteil, dass der gesamte Wechselverkehr in andere Kantone übergeht. Nachdem die Motion Hirter im Nationalrat abgelehnt worden war, und sogar Vertreter von Kantonen, die diese Einnahme noch nötiger hätten als wir, dazu Hand geboten hatten, sagte ich mir, dass auch der Kanton Bern den Wechselstempel nicht mehr beibehalten darf, sobald aus dessen Abschaffung ein wesentlicher Nutzen für die Allgemeinheit resultiert. Der Kanton Bern ist seit einiger Zeit im Begriffe, auch ein industrieller Staat zu werden. Während wir vor 30 und mehr Jahren in der Hauptsache noch ein landwirtschaftlicher Kanton waren, will nun auch die Industrie nicht zurückbleiben und sich ihren Rang erobern. Damit müssen wir rechnen. Wenn seinerzeit in den Kantonen Zürich und Basel der Wechselstempel abgeschafft wurde, geschah es mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie, des Handels und des Bankverkehrs. Nun haben wir auch ein Interesse daran, den Interessen der Industrie und des Handels entgegenzukommen und namentlich auch den Bankplatz Bern zu heben. Je mehr Geld auf unserem Platz arbeitet, desto vorteilhafter wickeln sich die gesamten Geldverhältnisse ab. Bern ist im grossen und ganzen, wenn auch in sehr bescheidenem Masse, doch das Geldreservoir für den ganzen Kanton. Wenn die kleinen Kassen nicht genügend Geld haben, kommen sie zu den grössern Banken der Bundesstadt, um von ihnen sich die Mittel bewilligen zu lassen. Je grösser nun diese Mittel auf dem Platze Bern sind, desto günstiger werden sich die Geldverhältnisse gestalten. Das haben Zürich und Basel sehr wohl erkannt und darum haben sie sich auch gegen die Motion Hirter gewehrt.

Wir kommen deshalb zum Schluss, dass der Wechselstempel, wenn er an und für sich auch gerechtfertigt wäre, bei uns ebenfalls verschwinden muss. Wir erweisen damit unserer Kantonshauptstadt und der bernischen Bankwelt einen grossen Dienst, indem wir ihr viele Mittel zur Verfügung stellen, die sonst andernorts arbeiten und dort den Verkehr heben.

Ich will Ihnen mitteilen, dass ich für die kantonalen Finanzdirektoren eine grössere Arbeit ge-

macht hatte, die im Druck erschienen ist und in welcher ich die Schaffung eines einheitlichen Wechselstempels auf dem Konkordatswege anstrebte. Aber auch in der Konferenz der Finanzdirektoren hat es die Opposition von Zürich und Basel dahingebbracht, dass man wahrscheinlich davon absehen wird, weitere Vorkehren zu treffen.

Das alles veranlasst uns, der Motion Trüssel zuzustimmen. Wir wollen Ihnen ein abgeändertes Wechselstempelgesetz vorlegen, in welchem der Wechsel- und Checkstempel nicht mehr enthalten sind. Selbstverständlich können wir auf diese Einnahme nicht ohne weiteres verzichten, sondern wir müssen nach einem Ersatz suchen. Man wird diesen allerdings nicht in vollem Umfang schaffen können, sondern damit rechnen müssen, dass ein Teil infolge der bessern Geldverhältnisse und des von den Banken erzielten Mehrertrages dem Staate indirekt zufließen wird. Als Ersatz schwebt uns heute die periodische Erneuerung des Wertstempels auf Aktientiteln vor. Die Aktiengesellschaften zahlen keine Verkehrssteuern und es ist nicht recht, dass der Wertstempel auf den Aktien (1⁰/₁₀₀) nur einmal entrichtet werden muss, während die Gesellschaft vielleicht 50 oder 100 Jahre bestehen bleibt. Wir werden Ihnen wahrscheinlich vorschlagen, dass dieser Wertstempel alle 25 oder 30 Jahre erneuert werden muss. Vielleicht werden noch andere Ersatzmittel gefunden werden können.

Wir beantragen Ihnen also, die Motion sei erheblich zu erklären und behalten uns einzig vor zu prüfen, ob und in welchem Umfang für den infolge der Aufhebung des Wechsel- und Checkstempels entstehenden Ausfall Ersatz gefunden werden kann.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchengemeinde Langenthal.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im September 1906 hat die aus den Einwohnergemeinden Langenthal und Untersteckholz bestehende Kirchengemeinde Langenthal das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Langenthal eingereicht, weil die kirchlichen Funktionen derart angewachsen seien, dass sie die Kraft eines einzelnen Mannes übersteigen. Wenn nun fünf Jahre verstrichen sind, bevor das Geschäft zur Erledigung kommt, so mögen Sie daraus entnehmen, dass die Regierung Gesuche um Errichtung zweier Pfarrstellen reiflich erwägt und unter Umständen auch noch einige Zeit verschiebt. Das Gesuch wurde im letzten Frühling erneuert, und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Sachlage erachten wir es als unsere Pflicht, Ihnen dasselbe mit bester Empfehlung zu unterbreiten.

Langenthal hat schon vor Eröffnung der Langenthal-Jura-Bahn einen bedeutenden Aufschwung ge-

nommen. Verschiedene neue Fabriken entstanden, die natürlich einen Bevölkerungszuwachs zur Folge hatten. Während die protestantische Wohnbevölkerung anno 1900 noch 4900 Seelen betrug, ist sie nach der Volkszählung von 1910 auf 5935 gestiegen. Diese Bevölkerungszunahme hat auch eine vermehrte Inanspruchnahme des Pfarramtes mit sich gebracht. Darüber geben uns die Zahlen der kirchlichen Statistik allen Aufschluss. Dieselbe verzeigt für das Jahr 1909 31 Trauungen, 145 Taufen, 120 Admissionen. Auf diesen letztern Punkt möchte ich namentlich Ihre Aufmerksamkeit lenken, weil es auf der Hand liegt, dass eine Unterweisungsklasse von 120 Schülern nicht in einem Kurs unterrichtet werden kann, sondern dass da der abteilungsweise Unterricht Platz greifen muss, der natürlich vermehrte Zeit beansprucht. Beerdigungen fanden 86 statt. Dazu kommt die Kinderlehre, die von nicht weniger als 300 Schülern besucht wird. Diese Zahlen bewegen sich in aufsteigender Richtung, das Jahr 1911 verzeigt bereits 146 Admissionen. Dazu kommt die Seelsorge, die Besuche von Kranken und Armen, ein Gebiet, das auch nicht vernachlässigt werden darf, das aber nicht in richtiger Weise gepflegt werden kann, wenn die ordentlichen Funktionen in der Kirche und im Unterweisungslokal den Pfarrer vollständig in Anspruch nehmen. In Langenthal befindet sich ferner ein Bezirksspital mit 70 Betten, wo häufig Krankenbesuche zu machen sind und wo der Pfarrer auch bei allfälligen Beerdigungsfeierlichkeiten mitzuwirken hat. Im weitem hat Langenthal nicht weniger als 32 Primar- und Sekundarschulklassen mit zusammen 1200 Schülern. Ich weiss nicht, ob der Pfarrer Mitglied der Schulbehörden ist, wahrscheinlich ist es der Fall; aber auch wenn er es nicht ist, so legt ihm doch das Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden des Kantons Bern diesbezügliche Verpflichtungen auf, indem § 7 bestimmt: «Das Verhältnis der Ortsgeistlichen zur Schule ist auch da, wo dieselben nicht Mitglieder der Schulkommission sind, das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit in Rat und Tat. Sie werden die Schulen ihrer Gemeinden fleissig besuchen und womöglich auch den Prüfungen beiwohnen, die Lehrer in der Handhabung des Schulbesuches, der Zucht, Sitte und Ordnung unter den Kindern unterstützen und, wenn notwendig, auch die Schulkommissionen auf Uebelstände aufmerksam machen».

Eine derartige Fülle von Aufgaben übersteigt unbedingt die Kräfte eines einzelnen Geistlichen auf die Länge, und es liegt im Interesse des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, wenn Abhilfe geschaffen wird. Vergleichsweise erwähne ich, dass in den letzten Jahren zweite Pfarrstellen bewilligt wurden in Wahlern, Tavannes, Bolligen und an der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel. Wahlern hatte damals eine Bevölkerung von 5180 Seelen, Tavannes 5000, Bolligen zirka 5500 und Biel 6043 — Langenthal nahezu 6000. Admissionen verzeichnete Wahlern 140, Tavannes 106, Bolligen 108, Biel 156 — Langenthal 146. Also einzig bei der französischen Gemeinde Biel lagen die Verhältnisse noch etwas ungünstiger als sie gegenwärtig in Langenthal sind, und wenn man diesen andern Gemeinden begründeterweise entsprochen hat, muss man es auch Langenthal gegenüber tun.

Die dem Staat aus der Errichtung der zweiten Pfarrstelle erwachsenden Kosten belaufen sich auf

4600 Fr. Die Besoldung beträgt 3600 Fr. (Minimum 2600, Maximum 3600 Fr.). Dazu kommt eine WohnungsentSchädigung von 700 Fr., die nicht zu hoch bemessen ist; die gleiche Entschädigung wird auch den Bezirkshelfern in Langenthal und Burgdorf ausgerichtet. Endlich hat der Pfarrer noch Anspruch auf eine Holzentschädigung von 300 Fr.

Wir beantragen Ihnen Eintreten auf das Dekret und Annahme desselben in globo, da es nur die üblichen Grundsätze enthält. Im ersten Artikel wird festgelegt, dass die beiden Pfarrstellen einander koordiniert, gleichwertig sind und es nicht etwa einen ersten und einen zweiten Pfarrer gibt; beide Pfarrer haben die gleichen Rechte und Pflichten. § 2 ruft einem Regulativ, das die Obliegenheiten beider Pfarrer abzugrenzen hat und vom Regierungsrat erlassen wird. Nach § 3 tritt das Dekret auf 1. Januar 1912 in Kraft. Es wurde die sofortige Inkraftsetzung gewünscht, aber wir konnten diesem Wunsch nicht entsprechen, weil das Budget pro 1911 keinen bezüglichen Posten enthält.

Roth, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Annahme des Dekretes. Die zweite Pfarrstelle in Langenthal ist wirklich eine notwendige Sache. Herr Pfarrer Blaser in Langenthal ist zwar ein Hüne von Gestalt, aber schliesslich ist auch er nicht mehr imstande, die Arbeit allein zu bewältigen. In Langenthal werden mit Vorliebe Hochzeiten gefeiert und die Statistik beweist, dass dort mehr Trauungen stattfinden als in der Heiliggeistkirche in Bern mit ihren drei Pfarrern. Langenthal ist auch nicht etwa eine bauerliche Gemeinde, sondern die Predigten müssen so gefasst sein, dass sie allen Leuten passen. Herr Pfarrer Blaser ist tatsächlich mit Arbeit überhäuft und dadurch wird das Sektenwesen gefördert. So sind auf einmal in Langenthal die Sektengemeinschaften der Irwingianer und Neutäufer entstanden. Durch die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle kann dem etwas abgeholfen werden. Dass Langenthal sehr kirchenfreundlich ist, beweist die Tatsache, dass die Kirchgemeinde dem jetzigen Pfarrer eine freiwillige Besoldungszulage von 1000 Fr. ausrichtet, und sie wird auch dem zweiten Pfarrer eine Besoldungszulage verabfolgen. Der Synodalrat hat seinerzeit beschlossen, dass auf 4000 Seelen eine zweite Pfarrstelle geschaffen werden sollte und die Praxis des Regierungsrates geht dahin, dass auf 5000 Seelen ein zweiter Pfarrer bewilligt wird. Die Kommission beantragt einstimmig, auf das Dekret einzutreten und den Entwurf in globo zu genehmigen.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Langenthal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Langenthal wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser zwei Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Der vom Regierungsrat eingereichte Entwurf Dekret betreffend die Verschmelzung der Gemeinden Messenscheunen und Oberscheunen wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Schluss der Sitzung um 11 ³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch, den 27. September 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn*.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand (Bern), Brügger, Bühler (Bern), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Chavanne, Choulat, Cueni, David, Frepp, Frutiger, Gosteli, Grosjean, Hamberger, Hari, Hügli, Ingold (Lotzwil), Ingold (Nieder-Wichtrach), Kühni, Lanz (Trachselwald), Lardon, Lenz, Obrist, Rohrbach (Rüeggisberg), Schär, Scheidegger, Seiler, Spychiger, Tännler, Thönen, Trüssel, Wälti, v. Wattenwyl, Winzenried (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Bösch, Bühler (Frutigen), Charpiloz, Crettez, Girod, Gnägi, Gobat, Grossglauser, v. Grünigen, Gugelmann, Gyax, Hostettler, Kilchenmann, Marti, Minder (Friedrich), Mouche, Nyffenegger, Renfer, Rossé, Rüeggiger, Schüpbach, Siegenthaler (Zweisimmen), Thöni.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1911.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 559 hievor.)

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Bühler (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In ihrem Bericht über den Abschnitt Bauwesen macht die Staatswirtschaftskommission auf die mangelhaften Einrichtungen einiger Richterämter aufmerksam. Das Richteramt Wimmis zum Beispiel befindet sich auf einer Anhöhe, 20—25 Minuten von der Bahnstation und dem Dorf entfernt, während die Gerichtsschreiberei und das Konkursamt unten im Dorf in der Nähe der Bahnstation untergebracht sind. Richteramt und Gerichtsschreiberei gehören aber unbedingt zusammen. Der Staat besitzt in Wimmis eine grosse Liegenschaft mit einem schönen Haus, das sich zur Aufnahme sämtlicher Bezirksbureaux sehr gut eignen würde; man brauchte

nicht einmal die Wohnung des Amtsschreibers, die sich in diesem Hause befindet, zu Bureauzwecken einzubeziehen. Durch eine solche Zentralisation der Bezirksbureaux würde man dem Publikum sehr entgegenkommen und den Beamten und Angestellten ihre Arbeit wesentlich erleichtern. Andere Mitglieder der Staatswirtschaftskommission haben von ähnlichen Zuständen andernorts gesprochen, so dass der Hinweis auf Wimmis nur als Beispiel dienen soll.

Im Abschnitt Strassenbau machen wir auf den ungenügenden Kredit für den Strassenunterhalt aufmerksam. Eine Erhöhung dieses Kredites wird nicht zu vermeiden sein und wohl bei Anlass der nächsten Budgetberatung beantragt werden.

In bezug auf die Regelung des Automobilverkehrs müssen nun einmal ernstliche Schritte getan werden. Die Baudirektion hat denn auch seit der Aufstellung unseres Berichtes den angekündigten Dekretsentwurf austeilen lassen und zur Vorberatung desselben wurde eine Kommission eingesetzt. Von seiten des Herrn Grimm ist in dieser Sache eine Motion eingereicht worden; wie Herr Grimm sich zur heutigen Sachlage stellt, wird die Diskussion zeigen.

Beim Abschnitt Wasserbau müssen wir neuerdings auf die Korrektion der Langeten hinweisen, für die immer noch kein rationelles Projekt vorliegt. Die nächste Zeit wird lehren, ob die wiederaufgenommenen Verhandlungen zwischen der interessierten Gegend, dem Staat und dem Bund zu einer annehmbaren Lösung führen. Die Staatswirtschaftskommission hofft, dass die heutigen Fortschritte auf dem Gebiete der Tiefbautechnik vor der dortigen Lösung nicht kapitulieren müssen.

In den bernischen Dekretsbahnen sind namhafte Summen des Staates investiert. Es ist die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, dass die Betriebseinnahmen dieser Bahnen zugenommen haben und den Bemühungen des Eisenbahndirektors ist es gelungen, da und dort die Betriebsausgaben wesentlich zu reduzieren. Die Bahnen vermögen nach und nach den Betrieb zu decken, so dass die bisherigen Betriebszuschüsse allmählich verschwinden werden.

In bezug auf das Strassenwesen möchte ich noch eine mehr persönliche Ansicht äussern. Mit Rücksicht darauf, dass eine Touristenbahn zwischen dem Wallis und dem Bündnerland über die Furka und Oberalp erstellt wird, die unser Kantonsgebiet vollständig abschneidet und den grossen Fremdenstrom von unseren bernischen Kurorten ablenkt, möchten wir die Regierung ersuchen, die verkehrspolitischen Bestrebungen namentlich in Hinsicht des Fremdenwesens zu fördern, wie dies von andern Kantonen und ausländischen Staaten geschieht. Der bernische Fremdenverkehr muss überall an die grossen Verkehrsadern Anschluss finden und wir dürfen uns unsere Quellen nicht durch Konkurrenzbahnen abgraben lassen, sondern müssen möglichst viel Wasser auf unsere Mühle zu leiten suchen. Unsere Regierung braucht dabei nichts anderes als den gleichen guten Willen zu bekunden, dem wir jeden Erfolg in grossen wirtschaftlichen Fragen zu verdanken haben. Wir müssen einen bessern Anschluss an die Gotthardbahn durch die Förderung des Sustenprojektes zu erreichen suchen. Durch die Eröffnung der erwähnten Touristenbahn wird unbedingt der bernische Fremdenverkehr geschädigt und die Wege, auch unsere Bestrebungen zu fördern, sind der Regierung bestens bekannt. An-

lässlich der Sanierung der Bahnhof- und Verkehrsverhältnisse in Biel und Thun hat die Regierung gezeigt, was ihr Einfluss alles vermag. Sie möge nun einen Schritt weiter hinauf ins Oberland tun.

Grimm. Der Herr Referent der Staatswirtschaftskommission hat meine letzten Mai eingereichte Motion betreffend die Regelung des Automobilverkehrs angezählt. Anlässlich der Einreichung dieser Motion hatten wir noch keine Kenntnis von den Verhandlungen des Konkordates und konnten nicht voraussehen, dass die Regierung ein paar Monate später einen Entwurf vorlegen werde, der dem, was wir mit unserer Motion bezweckten, Rechnung trägt. Ich konstatiere mit Befriedigung, dass unsere Motion in überraschend schneller Weise ihre Erledigung gefunden hat, und da die bezüglichen Vorlagen dem Rat bereits unterbreitet sind, haben wir kein Interesse, unsere Motion aufrecht zu erhalten. Was wir bei ihrer Begründung sagen wollten, kann auch in der Kommission und bei der Beratung des Entwurfes im Rate vorgebracht werden. Aus diesem Grunde ziehe ich die Motion zurück.

v. Wurstemberger. Als Vertreter des Staates in der Sensethalbahn erlaube ich mir einige Worte über dieses bisherige Schmerzensbähnlein zu verlieren. Die Sensethalbahn fängt an, einen Betriebsüberschuss aufzuweisen, nachdem sie vorher immer mit Defiziten zu kämpfen hatte. Der Grund dieser Besserung wird in den Berichten der Baudirektion und der Staatswirtschaftskommission hauptsächlich den Mehreinnahmen zugeschrieben. Allein dieser Umschlag ist nicht bloss den vermehrten Einnahmen, sondern namentlich auch den verminderten Ausgaben zu verdanken. Der Verwaltungsrat war seit mehreren Jahren der Ansicht, dass die Bahn billiger betrieben werden sollte, dass eine so kurze Linie nicht in der Betriebsgemeinschaft mit andern Verkehrsanstalten bleiben und mit den Kosten dieser andern Bahnen prozentual belastet werden sollte. Der Beweis, dass wir recht hatten, geht aus der letztjährigen Rechnung hervor. Wir haben uns erlaubt, diese Rechnung sämtlichen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zuzustellen und gleichzeitig auch die Betriebsergebnisse von 1908 anzugeben. Im Jahre 1908 hatten wir noch einen Ausgabenüberschuss von 7330 Fr., während 1910 nun einen Einnahmenüberschuss von 41,307 Fr. aufweist. An diesem Ueberschuss partizipieren die Mehreinnahmen mit 17,932 Franken, wovon 5000 Fr. von der Entschädigung für die Führung der Post stammen. Die Zustellungsgebühr für die Fabrik Nestlé wurde um 50 Rappen per Wagen vermehrt. Ferner wurden die Kilometerabonnemente eingeführt, die in der Gegend grossen Anklang gefunden und einer vermehrten Benutzung der Bahn gerufen haben. Endlich wird das von der Fabrik Nestlé eingehende Geld jeweilen zins tragend angelegt; der Bahn werden von der Fabrik in der Mitte jedes Monats zirka 25,000 Fr. ausbezahlt, während früher der fällige Betrag erst am 10. oder 12. des folgenden Monats einging. Das alles sind ins Gewicht fallende Posten, auf die die Verwaltung schon seit Jahren aufmerksam gemacht hatte, die aber immer unbeachtet blieben. Von der hohen Warte der Direktion der Thunerseebahn herab

war es eben nicht möglich, solchen Kleinigkeiten Rechnung zu tragen; dazu brauchte es den Mann, der nun an der Spitze unseres Unternehmens steht.

Alle Ausgabenposten erfuhren eine Reduktion, mit Ausnahme desjenigen für den Unterhalt der Bahn. Hier musste gegenüber dem letzten Jahr eine bedeutende Mehrausgabe gemacht werden, weil die Bahn sich in schlechtem Zustand befand. Während sonst alljährlich 6000 Fr. für diesen Zweck ausgegeben wurden, wurden im Vorjahre nur 3000 Fr. verausgabt; man suchte damit eine etwelche Verbesserung des Betriebsergebnisses herbeizuführen, aber jedenfalls ist es unrationell, auf dem Unterhalt der Bahn Ersparnisse erzielen zu wollen. Der Ertrag des letzten Jahres gestattete die Verzinsung des Obligationenkapitals, während das in frühern Jahren nicht der Fall war. Glücklicherweise war die Kantonalbank unsere Gläubigerin und liess die Obligationenzinse auflaufen. Das vergrösserte aber in erschreckender Weise von Jahr zu Jahr das Defizit, das auf über 100,000 Franken angewachsen war. So konnte es unmöglich weiter gehen und wir konstatieren nun mit Genugtuung die eingetretene Verbesserung der Lage. Diese ist hauptsächlich dem Selbstbetrieb der Bahn unter der gegenwärtigen Leitung zuzuschreiben.

Ich wollte Ihnen diese kurzen Mitteilungen machen, um die Staatswirtschaftskommission und die Eisenbahndirektion darauf hinzuweisen, dass es vielleicht angezeigt sein könnte, dass andere Dekretsbahnen ebenfalls aus dem Verband austreten und im Interesse der bessern Rendite und damit im Interesse des Staates zum Selbstbetrieb übergehen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss zugegeben werden, dass in verschiedenen Amtshäusern die Einrichtungen nicht gerade mustergültig sind, aber in der letzten Zeit wurden überall, wo es notwendig war, Verbesserungen vorgenommen. Allerdings ist der uns zur Verfügung stehende Kredit beschränkt und wir können nicht immer alles so herstellen, wie es vielleicht angezeigt wäre. Immerhin darf gesagt werden, dass die Bureaux in den Bezirksverwaltungen draussen denjenigen der Zentralverwaltung ebenbürtig, an verschiedenen Orten sogar besser eingerichtet sind.

Was den Strassenunterhalt anbelangt, so wurden dieses Jahr bereits für 150,000 Fr. ausserordentliche Arbeiten ausgeführt. In dieser Ausgabe sind allerdings die Kosten für die Anschaffung von zwei weitem Strassenwalzen inbegriffen. Sämtliche Ingenieurbezirke besitzen nun je eine Strassenwalze, der Jura zwei, so dass nach und nach alle Strassen eingewalzt werden können. Das wird namentlich auch dazu dienen, die Staubeentwicklung zu verringern. Von den Gemeinden verlangen wir, dass sie mindestens das von den Strassenwalzen benötigte Wasser liefern. Die meisten Gemeinden kommen diesem Verlangen ohne weiteres nach, während es allerdings auch solche gibt, die die Wasserlieferung verweigern, indem sie erklären, die Strassen werden ja doch nur wegen der Automobilisten und nicht wegen der ansässigen Bevölkerung gewalzt. Das Gegenteil ist richtig. Die Einwalzung und eventuelle Teerung der Strassen erfolgt in erster Linie im Interesse der Anwohner.

Der Kredit für den Strassenunterhalt ist immer etwas knapp, besonders jetzt, da die Kiesrüstungen

wesentlich teurer sind als früher. Es empfiehlt sich, soviel als möglich geschlagenes Kies, das bedeutend widerstandsfähiger ist, zu verwenden; doch muss dasselbe eingewalzt werden, weil die landwirtschaftliche Bevölkerung sich darüber beklagt, dass das geschlagene Kies, wenn es nicht eingewalzt wird, für ihre Tiere sehr unangenehm sei. Eine Erhöhung des Kredites würde sich im Interesse eines guten Strassenunterhaltes empfehlen; doch darf gesagt werden, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln schon vieles erreicht werden kann, wenn das Personal seine Pflicht tut. Es hat in dieser Beziehung in der letzten Zeit ja bedeutend gebessert, aber es gibt noch immer Wegmeister, die ihre Pflicht nicht erfüllen und man kann konstatieren, dass daorts der Unterhalt der betreffenden Strassen mangelhaft ist. Ich habe mir vorgenommen, anlässlich der Budgetaufstellung zu beantragen, für die Wegmeisterbesoldungen 50,000 Fr. mehr einzustellen, damit die Besoldungen angemessen erhöht werden können, denn wenn wir die Leute besser bezahlen, werden wir auch tüchtigere Kräfte finden können. Ich hoffe, die Regierung werde mir diese Mehrforderung bewilligen, damit dem Gesuch des Wegmeisterverbandes entsprochen werden kann; ich hoffe aber auch, dass dann die Wegmeister noch mehr Fleiss an den Tag legen und für einen bessern Strassenunterhalt sorgen werden.

Was den Bau neuer Strassen anbelangt, so werden wir angesichts der gegenwärtigen Finanzlage vielleicht dazu kommen, Ihnen keine neuen derartigen Geschäfte mehr vorzulegen. Nachdem wir wissen, dass das Schul- und Armenwesen die gesamten Einnahmen aus den direkten Steuern absolvieren, müssen wir eben da sparen, wo es möglich ist, solange der Staatskasse nicht vermehrte Mittel zugeführt werden. Das ist möglich auf dem Gebiete des Strassenbaues, und in dieses Kapitel fällt auch die von Herrn Bühler erwähnte Sustenstrasse. Ich gebe zu, dass diese Strasse dem Oberland neuen Verkehr bringen wird, aber es wird noch einige Zeit vergehen, bis auch der Bund das nötige Geld zur Subventionierung dieses Werkes hat. Wenn die Bundessubvention nicht 80% beträgt, wird es uns kaum möglich sein, die Strasse auszuführen.

Zum Abschnitt Wasserbauten ist zu bemerken, dass wir dieses Jahr keine Wasserschäden hatten. Dagegen wurde die Baudirektion von Feuerschäden betroffen, indem die Simmenstrasse infolge des Brandes am Niesen beständig Steinschlägen ausgesetzt ist und eine provisorische Verlegung der Strasse stattfinden musste. Die Wasserkatastrophen des Berichtsjahres haben im Kanton Bern für ungefähr eine Million Franken Schaden angerichtet; davon entfallen einzig auf Utzenstorf zirka 800,000 Fr. Wir haben den Bundesrat ersucht, er möchte den Wasserbeschädigten eine Unterstützung von 50% des ermittelten Schadens vergüten und wir werden Ihnen später beantragen, vom Staate aus den Gemeinden mit weitem 33—40% zu Hilfe zu kommen.

Herr Grimm hat seine Motion betreffend den Automobilverkehr zurückgezogen. Wir konnten den Dekretsentwurf nicht ausarbeiten, bevor die Bestimmungen des neuen Konkordates bekannt waren, und das war erst im Juni dieses Jahres der Fall. Wir werden in der nächsten Session das Dekret beraten

müssen, indem der Beitritt zum Konkordat vor dem nächsten Frühjahr zu erfolgen hat.

Im Eisenbahnwesen ist eine erfreuliche Besserung der Verhältnisse zu konstatieren. Im alten Kanton weisen sämtliche Dekretsbahnen einen Betriebsüberschuss auf, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn allerdings nur einen solchen von 1518 Fr. Doch kann auch sie mit Zuhilfenahme des Reservefonds für die Obligationenzinse im Betrage von 22,500 Fr. selbst aufkommen. Immerhin muss die Bahn noch auf einen bessern Boden gestellt werden, was vielleicht durch eine weitere Reduktion der allerdings nicht übertrieben hohen Betriebskosten erreicht werden kann. Bei den jurassischen Bahnen haben die Einnahmen der Pruntrut-Bonfol-Bahn infolge der Verlängerung nach Pfetershausen bedeutend zugenommen, so dass auch dieses Unternehmen für die Zukunft gesichert erscheint. Allerdings hat die Verlängerung eine Kostenüberschreitung von zirka 90,000 Fr. nach sich gezogen, für welche die Verwaltung der Bahn nicht verantwortlich gemacht werden kann, indem, wie auch auf der deutschen Seite, im Einschnitt gegen Pfetershausen unvorhergesehene Arbeiten, grossartige Entwässerungen, ausgeführt werden mussten. Möglicherweise wird von dorther noch ein Gesuch um Bewilligung eines Extrabeitrages zur Bezahlung der Schulden einlangen. Immerhin können die Obligationenzinse aus dem Betrieb gedeckt werden. Die Glovelier-Saignelégier-Bahn hat ihre Defizitperiode ebenfalls hinter sich. Betriebseinnahmen und Ausgaben werden sich dieses Jahr ungefähr die Wage halten. Für diese Bahn wurde seinerzeit ein Reservefonds von zirka 200,000 Fr. angelegt, indem man glaubte, dass das Unternehmen sich nicht vor 12 bis 15 Jahren selbst werde erhalten können. Die Verwaltung hat dieses Geld bei verschiedenen kleinen Kassen angelegt, unter anderm auch 90,000 Fr. bei der nun verkrachten Bank in Saignelégier. Davon wurden für 35,000 Fr. Rückzüge gemacht, so dass noch 55,000 Fr. im Feuer sind. Gestützt auf dieses Vorkommnis haben wir durch ein Zirkular sämtliche vom Staat subventionierte Bahnen angewiesen, ihre Depots bei der Kantonalbank oder deren Filialen anzulegen.

Es darf angenommen werden, dass in 5, 6 Jahren sämtliche Dekretsbahnen mit Ausnahme der drei genannten einige Prozent Dividenden werden ausrichten können, so dass von daher dem Staat wieder neue Einnahmen in Aussicht stehen. Das gilt nicht zuletzt auch von der Sensehalbahn, deren Verhältnisse durch den Uebergang zum Selbstbetrieb saniert wurden. Allgemein war man bestrebt, grössere Einnahmen zu erzielen und die Ausgaben herabzusetzen. Auch die in Betriebsgemeinschaft stehenden Dekretsbahnen weisen bedeutend bessere Betriebsresultate auf und es liegt meines Erachtens kein Grund vor, die eine oder andere dieser Bahnen aus der Betriebsgemeinschaft herauszunehmen. Sie sind, wie gesagt, gegenwärtig bestrebt, alles zu tun, um die Betriebsergebnisse so günstig als möglich zu gestalten.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so stelle ich zunächst fest, dass Herr Grimm seine Motion zurückgezogen hat. Sie kann also von unseren Traktanden abgeschrieben werden. Ebenso haben Sie den Bericht der Baudirektion genehmigt und damit wäre der ganze Staatsverwal-

tungsbericht mit Inbegriff der Staatsrechnung und der Nachkredite erledigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Verschmelzung der Gemeinden Messenscheunen und Oberscheunen folgende

Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat	Haas, Präsident,
»	» Wolf, Vizepräsident,
»	» Binggeli,
»	» Iseli,
»	» Kohler,
»	» Schneider (Bätterkinden),
»	» Wälchli.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez à statuer, messieurs, sur 43 recours en grâce. Les autorités préconsultatives se sont mises d'accord sur les solutions à leur donner.

Nous vous proposons en conséquence de faire remise de la peine ou du reste de la peine dans 7 cas (les n^{os} 5, 14 et 15, 18, 21, 23 et 39), d'accorder partiellement la grâce dans 14 autres cas (les n^{os} 1, 3, 6, 8, 16, 19, 24, 29, 33, 35, 36, 38, 40 et 41) et de rejeter le recours purement et simplement dans 21 affaires.

Ces propositions sont conformes à celles du gouvernement qui figurent dans le résumé imprimé qui vous a été remis, sauf en ce qui concerne le n^o 29; dans ce cas le Conseil-exécutif estimait d'abord que le recourant devait être débouté purement et simplement, tandis que la commission de justice a été d'avis qu'on pouvait réduire sa peine à 10 jours d'emprisonnement, opinion à laquelle s'est rangé le gouvernement. Quant au n^o 17, les autorités préconsultatives vous proposent d'en renvoyer la discussion à la prochaine session; entre temps elles étudieront la question de savoir si le Grand Conseil peut accorder le sursis à l'exécution de la peine par voie de grâce, quelques membres de la commission de justice s'étant demandé si Fréd. Jacob ne mériterait pas d'être mis au bénéfice de cette mesure.

Peter, Präsident der Justizkommission. Der Fall 17 wird auf Wunsch der Justizkommission für die Novembersession zurückgelegt, weil geltend gemacht wurde, in andern derartigen Fällen sei der bedingte Straferlass gewährt worden. Die notwendigen Akten standen uns nicht zur Verfügung und es muss diese Frage noch näher geprüft werden. Im fernern wün-

schen wir einmal prinzipiell die Frage zu erledigen, ob dem Grossen Rat das Recht zustehe, den Straferlass auch bedingt zu gewähren. Wenn er berechtigt ist, eine Strafe vollständig zu erlassen, so scheint einem, sollte er auch das Recht haben, den bedingten Straferlass auszusprechen; aber von anderer Seite und namentlich vom Präsidenten der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über den bedingten Straferlass werden Bedenken dagegen erhoben. Die Justizkommission möchte sich darüber genau Rechenschaft geben, bevor sie allfällig einmal vor den Rat mit dem Antrag tritt, eine Strafe nicht zu schenken, sondern bedingt zu erlassen. Aus diesen Gründen wurde der Fall 17 zurückgelegt.

Im weitem haken wir gefunden, dass im Fall 29 namentlich mit Rücksicht auf die im gedruckten Bericht vorgebrachten Tatsachen doch eine etwelche Reduktion der Strafe eintreten könnte.

Wie Sie gehört haben, schliesst sich die Regierung in beiden Fällen der Auffassung der Justizkommission an, so dass auf der ganzen Linie Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden besteht.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden gemäss den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Rekusationsbegehren Studer.

M. Simonin, remplaçant du directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Studer est un recourant bien connu du Grand Conseil par ses nombreux mémoires et en particulier par ses demandes de récusations dirigées contre la Cour suprême. Je dois dire que le dit Studer souffre de manie processive.

Cette fois-ci, il s'agit des faits suivants: Studer est l'objet d'une poursuite pénale. Il requiert la récusation du juge d'instruction et du tribunal correctionnel du district d'Interlaken, où cette affaire s'est ouverte.

En conséquence il a demandé la nomination d'un juge d'instruction extraordinaire. D'après la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, c'est la 1^{re} Chambre pénale qui devrait procéder à cette nomination et, à teneur du Code de procédure pénale, c'est la Cour d'appel qui aurait à prononcer sur la récusation du tribunal d'Interlaken.

Or, Studer, selon son habitude, a recusé aussi tous les membres de la Cour suprême, de sorte que les sections de cette autorité ne peuvent pas statuer sur les demandes de Studer.

Nous sommes donc obligé, à teneur du Code de procédure civile, de vous soumettre, Messieurs, la demande en récusation dirigée par Studer contre les membres de la Cour suprême, en vous priant de nommer un tribunal extraordinaire pour statuer sur cette requête.

Nous vous proposons de nommer le même tribunal que celui que vous avez désigné dernièrement dans un cas analogue, c'est-à-dire, de le composer des présidents I, II, III du tribunal du district de Berne.

Peter, Président der Justizkommission. Der heutige Fall Studer unterscheidet sich von den frühern

Fällen einzig dadurch, dass es sich um ein Rekusationsbegehren in einem Straffall handelt, während die frühern Begehren sich immer auf Zivilrechtsstreitigkeiten bezogen. Die Justizkommission geht mit dem Antrag der Regierung durchaus einig. Wir können nicht anders als dem trölerhaften Vorgehen in formeller Beziehung entsprechen und das ausserordentliche Gericht bestellen. Aber es ist wirklich stark, dass man dem Grossen Rat derartige Zumutungen machen kann. Studer ist angeklagt wegen Diebstahl und Hausfriedensbruch, und er behauptet nun, es gebe im ganzen Amtsgericht Interlaken keinen einzigen Mann, der die Untersuchung über diesen Fall unparteiisch führen könnte. Er verwirft deshalb die «sämtliche Bemannung» des Amtsgerichtes, wie er sich ausdrückt. Nun wäre es Sache des Obergerichtes, zu beurteilen, ob dieses Rekusationsbegehren gerechtfertigt ist oder nicht. Allein Studer erklärt, auch im ganzen Obergericht mit Einschluss sämtlicher Suppleanten sitze kein einziger Richter, der den Fall unparteiisch ansehen könnte. Nach den Bestimmungen unseres geltenden Strafprozesses, Art. 35, Ziff. 7, bleibt uns daher nichts anderes übrig, als ein ausserordentliches Gericht zu bestellen. Die betreffende Gesetzesbestimmung lautet: «Die Urteile über Verwerfungen werden endgültig gefällt durch ein vom Grossen Rat aus der Zahl der Amtsgerichtspräsidenten gewähltes ausserordentliches Gericht, wenn die Verwerfung der Mehrheit oder der Gesamtheit des Obergerichtes beantragt wird». Das ist hier der Fall und darum muss ein solches ausserordentliches Gericht bestellt werden. Dieses Gericht wird sich in erster Linie mit der Frage zu befassen haben, ob die Rekusationsgründe gegen das Obergericht gerechtfertigt seien oder nicht. Es besteht kein Zweifel, dass es erklären wird, dass jedenfalls nicht gegen sämtliche 18 Mitglieder und 8 Suppleanten des Obergerichtes ein Rekusationsgrund vorliege, sondern dass sich hier mindestens 3 oder 5 Richter finden werden, gegen die nichts einzuwenden ist. In diesem Falle muss dann das Obergericht entscheiden, ob gegen das Amtsgericht Interlaken etwas einzuwenden ist, und wenn diese Frage verneint wird, so wird das Amtsgericht den Untersuchungsrichter bestimmen. Wir haben es also mit einem etwas komplizierten Verfahren und einem frivolen Vorgehen zu tun. Der Herr Präsident hat letzthin darauf hingewiesen, es möchte von der Regierung dafür gesorgt werden, dass Studer den Rat nicht mehr mit derartigen Beschwerden embetieren könne. Wie die Sache heute liegt, können wir nicht anders, als der Trölerei nachgeben, und die Justizkommission schliesst sich also dem Antrag des Regierungsrates an.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von Ulrich Studer in Niederried in der gegen ihn wegen Diebstahls und Hausfriedensbruch hängigen Strafuntersuchung gegenüber den sämtlichen Mitgliedern und Ersatzmännern des Obergerichtes gestellte Rekusationsbegehren wird dem vom Grossen Rat zur Behandlung zweier anderer Rekusationsgesuche des nämlichen Studer gemäss § 10, Abs. 2, Z. P. be-

stellten ausserordentlichen Gericht, bestehend aus den Gerichtspräsidenten I, II, III von Bern und den Gerichtspräsidenten von Laupen und Seftigen, zur Erledigung zugewiesen.

M. Boinay. Je prie le Grand Conseil de revenir sur le cas de dame Munger condamnée par le Tribunal de Porrentruy, à trente jours de détention cellulaire pour vol. Il est vrai que cette malheureuse femme avait déjà été condamnée deux fois auparavant pour un même délit. Elle prétend être affligée de la manie du vol chaque fois qu'elle est enceinte. La médecine légale nous apprend qu'en effet on constate de pareilles anomalies. Devant le tribunal, cette personne n'avait pas de défenseur pour faire valoir ce moyen de défense. Il y aurait cependant lieu de rechercher ce qu'il en est. De plus, la femme Munger a un enfant de quelques mois qui est infirme et qu'elle doit soigner continuellement. Je voudrais donc demander au Grand Conseil de revenir sur cette affaire et d'ajourner sa décision pour permettre un complément d'enquête sur les circonstances dans lesquelles ont été commis les vols qui ont amené les diverses condamnations qui sont reprochées à cette pauvre femme.

Abstimmung.

Für Rückkommen nach Antrag Boinay Minderheit.

Wyss (Bern). Trotz des Ausgangs der Abstimmung über den Antrag Boinay sehe ich mich veranlasst, ebenfalls vorzuschlagen, auf den Fall 1 der Strafnachlassgesuche zurückzukommen. Als der Herr Präsident die Umfrage über die Strafnachlassgesuche eröffnete, wurde ich gerade von einem Mitglied des Rates über einen andern Punkt interpelliert und ich versäumte daher, das Wort zum genannten Fall zu verlangen.

Abstimmung.

Für Rückkommen nach Antrag Wyss Minderheit.

Sundbachverbauung in der Sundlauenen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sundbach war bis zum Jahr 1856 ein ganz harmloses Gewässer. In jenem Jahr aber schwoll er derart an, dass das ganze Dörflein Sundlauenen verschüttet wurde. Seither verhielt er sich wieder ruhig, ein Teil des Schuttkegels war wieder mit Erlen und sogar Nadelholz bewachsen. Im letzten Jahr hat er sich nun neuerdings wieder bemerkbar

gemacht und es entstanden Abrisse bis an die obere Beatenbergstrasse. Die Gemeinde versuchte, man möchte Vorkehren treffen, um das Entstehen weiterer Abrisse zu verhüten. Das geschah, es wurden sofort Arbeiten im Betrage von 3775 Fr. zum Schutze der Strasse und der Brücke ausgeführt. Im übrigen stellt die Gemeinde das Gesuch, es möchte ein Projekt ausgearbeitet werden zur Erstellung von Sicherungsbauten weiter oben. Dabei bemerkte sie, dass es ihr unmöglich sei, an dasselbe einen Beitrag zu gewähren, da in dem Perimeter alles arme Leute eingeschlossen seien. Wir haben ein Projekt ausarbeiten lassen, das zwei Sektionen umfasst, wovon die eine die Sicherungsarbeiten oberhalb der Strasse und die andere diejenigen unterhalb der Strasse umfasst. Die Kosten der erstern sind auf 21,500 und die der letztern auf 48,500, zusammen also auf 70,000 Fr. veranschlagt. Das Projekt wurde dem Bundesrat vorgelegt und von ihm mit 50% subventioniert unter Ausschluss der nicht angemeldeten ersten Arbeiten von 3775 Fr. Wir beantragen unsererseits einen Beitrag von $\frac{1}{3}$, im Maximum 24,600 Fr., da die Verhältnisse eine weitergehende Unterstützung als sonst üblich rechtfertigen, und überdies einen Extrabeitrag von 9,5%, im Maximum 7000 Fr., auf Wasserbaukredit, da die auszuführenden Arbeiten hauptsächlich auch die Sicherung der Strasse und der Strassenbrücke bezwecken. Die Schwellenpflichtigen hätten einen Beitrag von 3400 Fr. zu leisten, was bei dem kleinen Perimetergebiet immer noch viel ist. Wir beantragen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will mich über die Notwendigkeit der projektierten Verbauungsarbeiten nicht äussern, sondern nur über den vom Regierungsrat beantragten Beitrag. Derselbe ist etwas höher als sonst üblich. Zunächst wird eine Subvention von $\frac{1}{3}$ der Kosten gesprochen, während in der Regel nur 30% bewilligt werden. Allein die in Frage kommende Gegend ist sehr arm und hat den erhöhten Beitrag bitter nötig; ohne denselben könnten die Arbeiten nicht durchgeführt werden. Ferner sollen 7000 Fr. auf Wasserbaukredit gesprochen werden, weil die Arbeiten zum grossen Teil zum Schutz der Strasse und der Brücke ausgeführt werden müssen. So ist der Staatsbeitrag also wesentlich höher als sonst, aber die Verhältnisse rechtfertigen dieses ausnahmsweise Vorgehen und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 70,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 11. Mai 1911 genehmigte und unter Ausschluss der nicht angemeldeten Erstarbeiten von 3775 Fr. mit 50% der wirklichen Kosten, im Maximum mit 35,000 Fr. subventionierte Projekt für die Verbauung des Sundbaches in der Sundlauenen wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Beatenberg zu Händen der Schwellenpflichtigen unter Einbezug

der vom Staat mitangeordneten Erstarbeiten von 3775 Fr. ein Kantonsbeitrag von 31,600 Fr. bewilligt, nämlich $\frac{1}{3}$, höchstens 24,600 Fr., auf Rubrik XG und 9,5%, höchstens 7000 Fr., auf Rubrik XE3, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Beatenberg haftet für die Schwellenpflichtigen dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr zweckmässig erscheinende Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite in gleichmässigen Jahresraten.

4. Die Gemeinde Beatenberg hat innerhalb zweier Monate, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme desselben zu erklären.

Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Moosentsumpfungsgenossenschaft ehemaliges Burgerland zu Mühlethurnen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter dem Namen Moosentsumpfungsgenossenschaft ehemaliges Burgerland zu Mühlethurnen haben sich zirka 100 Landwirte zusammengetan, um eine Fläche von annähernd 90 ha zu drainieren und damit auch eine Güterzusammenlegung zu verbinden. Wie Ihnen bekannt, wurde seinerzeit mit grossem Aufwand die Gürbe korrigiert und damit eine grosse Fläche von Kulturland gewonnen. Allein ein wesentlicher Teil desselben ist immer noch versumpft und muss, wenn es in ertragsfähiges Land umgewandelt werden soll, drainiert werden. Die Kosten des Drainage- und Feldeinteilungsprojektes sind auf 108,000 und 48,000 Fr. oder zusammen 156,000 Fr. devisiert und wir beantragen Ihnen, den üblichen Staatsbeitrag von 22% der wirklichen Kosten, im Maximum 34,320 Fr., zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Moosentsumpfungsgenossenschaft ehemaliges Burgerland zu Mühlethurnen wird an die Kosten eines in Mühlethurnen auszuführenden, zu 156,000 Fr. devisierten Drainage- und Feldeinteilungsprojektes ein Staatsbeitrag von 22%

der wirklichen Kosten, im Maximum 34,320 Fr., bewilligt.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend den Kreditverhältnissen.

Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Friedgraben-korporation zu Pohlern, Uebeschi und Höfen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Friedgraben ist gleichsam eine Fortsetzung des Gürbetals und wir haben es auch dort mit einer grossen Fläche zu tun, die ähnliche Verhältnisse aufweist und entsumpft werden sollte, wie es in dem eben behandelten Geschäft der Fall war. Auch hier hat sich eine Genossenschaft gebildet zur Ausführung der nötigen Arbeiten, deren Kosten ziemlich hoch sind, da zuerst ein Kanal für die Schaffung der nötigen Vorflut erstellt werden muss. Dieselben betragen insgesamt für die Erstellung des Kanals, die Drainage, die Güterzusammenlegung und die Weganlagen 135,000 Fr. und wir beantragen, wiederum einen Beitrag von 22% zu gewähren.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich auch hier mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Friedgrabenkorporation zu Pohlern, Uebeschi und Höfen wird an die Kosten eines von dieser auszuführenden, zu 138,000 Fr. devisierten Entwässerungs- und Weganlageprojektes ein Staatsbeitrag von 22% der Effektivkosten, im Maximum 30,360 Fr., zugesichert.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend den Kreditverhältnissen.

Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Entsumpfungs- und Feldeinteilungsgenossenschaft Rüti bei Büren.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierung und Bundesrat haben bereits gestattet, mit den Arbeiten dieses Projektes zu beginnen, weil letztes Jahr in Arch bei Rüti eine grössere Drainage ausgeführt worden ist und von daher noch die nötigen Einrichtungen, Baraken und so weiter, und ebenso eine grössere Anzahl tüchtiger Arbeiter vorhanden waren. Damit diese Einrichtungen nicht neu gemacht werden müssen, wurde die Erlaubnis nachgesucht, bereits dieses Frühjahr

mit den Arbeiten zu beginnen. Bund und Kanton erklärten sich damit einverstanden und die Drainage ist in der Hauptsache nun ausgeführt. Es handelt sich um die Entsumpfung von zirka 46 ha und gleichzeitig auch um eine Güterzusammenlegung. Die Gesamtkosten sind auf 89,000 Fr. devisiert. Die Verhältnisse sind ganz ähnlich, wie sie in Gondiswil, Herzogenbuchsee und andern Orten gewesen sind und es rechtfertigt sich, im vorliegenden Fall den gleichen Staatsbeitrag auszurichten, der an den genannten Orten zur Auszahlung gelangte. Wir beantragen daher, der Entsumpfungs- und Feldeinteilungsgenossenschaft Rüti ebenfalls eine Subvention von 22%, im Maximum 19,580 Fr., zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt auch hier die Annahme des Antrages der Regierung.

Eggl. Herr Regierungsrat Moser hat Ihnen die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 22% beantragt, mit der Begründung, die Verhältnisse seien ähnlich wie an den vorher angeführten Orten. Ich möchte Sie ersuchen, den Beitrag auf 23% zu erhöhen, weil die Verhältnisse doch etwas verschieden sind.

In erster Linie mache ich auf die finanzielle Lage der Bevölkerung aufmerksam. Die Gesamtgrundsteuerschätzung der Einwohnergemeinde Rüti, abzüglich des Bürgerlandes, beträgt 2,086,090 Fr.; darauf haften unterpfändliche Schulden im Betrage von 1,267,950 Fr., so dass ein reines Vermögen von 818,140 Fr. verbleibt. Rüti hat eine Bevölkerung von 630 Seelen. Es trifft also auf den Kopf ein Vermögen von 1300 Fr. und es wird in diesem Falle niemand behaupten wollen, dass die Bevölkerung in unserer Gegend gut situiert sei. Zur Verschuldung unserer Bevölkerung hat wesentlich der grosse Brand von 1868 beigetragen, dem 65 meist alte Gebäude zum Opfer fielen. An Stelle derselben entstanden neue Bauten und von daher kommt die Schuldenlast. Die Einwohnergemeinde Rüti hat seit Jahren mit Defiziten zu kämpfen, obschon wir eine Grundsteuer beziehen, die demnächst auf 4—5% ansteigen wird. Der Gemeinde stehen grosse ausserordentliche Ausgaben bevor. So zum Beispiel für die Erlangung einer Eisenbahnhaltestelle 20,000 Fr., woran die Bürgergemeinde $\frac{2}{3}$ beitragen wird. Ferner müssen wir im Schulhause grosse Renovationsarbeiten, neue Zimmerböden und neue Bestuhlung, vornehmen. Eine weitere grössere Ausgabe steht uns in der Kirche bevor. Beim Abdecken der Wände kamen alte Freskengemälde zum Vorschein und wir sind verpflichtet, dieselben auffrischen zu lassen, was der Kirchgemeinde trotz des Beitrages von Bund und Kanton eine Ausgabe von zirka 2000 Fr. verursachen wird.

Trotz dieser misslichen finanziellen Lage hat die Einwohnergemeinde beschlossen, an die geplanten Entsumpfungsarbeiten einen Beitrag von 12% zu leisten. Wenn der Staat 23% daran beiträgt, so machen die Subventionen von Gemeinde, Staat und Bund zusammen 70% aus und die Grundeigentümer haben also immer noch 30% zu übernehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der grössere Teil des Entsumpfungsgebietes im Perimeter der Juragewässerkorrektur liegt und dort schon grosse Korrektionskosten bezahlt werden mussten, während die Be-

wohner auf dem linken, solothurnischen Ufer der Aare daran keinen Rappen beizutragen hatten. Dieses Missverhältnis rührt daher, dass seinerzeit in der Uebereinkunft von 1867 die Juragewässerkorrektur in verschiedene Abschnitte eingeteilt und den beteiligten Kantonen zur selbständigen Ausführung überwiesen worden ist: dem Kanton Solothurn der untere, dem Kanton Bern der mittlere und den Kantonen Freiburg, Neuenburg und Waadt der obere Teil. Unglücklicherweise wurde die Klausel aufgenommen, dass der Kanton Solothurn die ihm zufallenden Arbeiten auszuführen habe, «soweit sie als notwendig erachtet werden». Darauf hat sich dieser Kanton berufen und sich bis zur Stunde geweigert, die Korrektur vorzunehmen. Letztes Frühjahr hat in Arch eine Protestversammlung gegenüber dem Verhalten von Solothurn stattgefunden, worauf dann Herr Regierungsrat Obrecht eine Broschüre zur Rechtfertigung Solothurns erscheinen liess, in der er sich auf einen Ausspruch des jetzigen Obergeringens der Bundesbahnen, Herrn Vogt, berief, jeder Rappen, der für die Korrektur zwischen Büren und Attisholz ausgegeben werde, sei weggeworfenes Geld. Wir Berner auf dem rechten Aareufer sind anderer Ansicht, indem auf der Hand liegt, dass im Falle der Ausführung der Korrektur zwischen Büren und Attisholz sich nicht mehr Jahr für Jahr die Hochwasser der Aare einstellen würden und wir für unser Kulturland bessere Abflussverhältnisse hätten.

Ich wollte das anführen, um nachzuweisen, dass es Pflicht des jetzigen Grossen Rates wäre, der Bevölkerung von Rüti gerecht zu werden und die von mir beantragte kleine Erhöhung zu bewilligen. Die Bewohner von Rüti würden einen solchen Beschluss in Ehren und Achtung halten. Im übrigen ist ja das Geld, welches der Staat für Bodenverbesserungen ausgibt, sehr gut angelegt, indem die Steuerkraft der betreffenden Gegend dadurch gehoben und durch die Erschliessung von neuem Kulturland der Lebensmittelteuerung entgegengewirkt wird. Ich möchte Ihnen die Annahme meines Antrages bestens empfehlen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Grossrat Eggl beantragte Erhöhung ist allerdings eine sehr bescheidene, aber trotzdem möchte ich Ihnen empfehlen, aus Gründen der Billigkeit und Konsequenz an dem von der Regierung vorgeschlagenen Beitrag festzuhalten. Die Gemeinde Rüti, beziehungsweise die dortigen Landwirte sind nicht mehr belastet als zum Beispiel die Landwirte im Gürbetal, in Mühlethurnen und Pohlern, und die Drainagekosten kommen pro Jucharte in Pohlern bedeutend höher zu stehen als in Rüti. Wenn man also eine Erhöhung vornehmen wollte, wäre sie in erster Linie beim Projekt der Friedgrabenkorporation gerechtfertigt. Auch in Herzogenbuchsee, Gondiswil und St. Stephan hat man an den 22% festgehalten und es geht schon mit Rücksicht auf den vorhandenen Kredit nicht an, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

Ich muss noch eine kleine Illusion des Herrn Eggl zerstören. Er ist von der Voraussetzung ausgegangen, wenn der Staat 23% und die Gemeinde 12% beitragen, dann werde die Subvention des Bundes ohne weiteres auch 35% betragen. Das ist nicht richtig. Der Bundesbeitrag richtet sich ungefähr nach dem kantonalen Beitrag. Der Bund geht mit

Rücksicht auf die Gemeindesubvention unzweifelhaft etwas höher als der Kanton, aber er wird nicht ganz soviel leisten wie Gemeinde und Kanton zusammen. Doch wenn das auch nicht der Fall ist, so darf doch nicht vergessen werden, dass die Drainage in sehr kurzer Zeit für die Landwirte einen bedeutenden Nutzen zur Folge hat, der es rechtfertigt, dass sie einen wesentlichen Teil der Kosten übernehmen. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, dass gerade in Rüti die Drainage unter sehr günstigen Witterungsverhältnissen und sonstigen günstigen Bedingungen ausgeführt werden konnte, so dass die Kosten voraussichtlich etwas unter dem Voranschlag bleiben werden.

Ich möchte Sie also ersuchen, mit Rücksicht auf die Konsequenzen den Antrag des Herrn Eggli abzulehnen.

Rossel. Wenn es sich nach dem Antrag des Herrn Eggli um eine wesentliche Erhöhung handeln würde, könnte man darüber diskutieren, aber da er sich mit einer Erhöhung von 1% begnügt, die durch die besondern Umstände gerechtfertigt ist, glaube ich, sollte man zustimmen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Eggli.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Eggli abzulehnen. Wenn wir hier den Staatsbeitrag auf 23% erhöhen, begehen wir entschieden eine Unbilligkeit. Bis jetzt ist man nie höher als 22% gegangen und es liegen hier keine besondern Verhältnisse vor, die eine ausnahmsweise Erhöhung rechtfertigen würden. Die Verhältnisse sind die nämlichen wie in den andern Fällen, im Gegenteil eher noch etwas günstiger. Wenn hier 23% bewilligt würden, müsste man sofort auf die beiden eben behandelten Geschäfte zurückkommen und dort den gleichen Ansatz aufnehmen. Dazu wird sich aber der Rat mit Rücksicht auf die früher gesprochenen Subventionen nicht entschliessen. Wenn wir ungefähr 1/2 Stunde über das Geschäft diskutieren, so sind die paar hundert Franken, um die hier die Subvention erhöht werden soll, bereits ausgegeben. Wir müssen um des Prinzips willen beim Antrag der Regierung bleiben, damit Gerechtigkeit und Billigkeit nicht verletzt werden.

Rossel. Gestern wurde verlangt, dass in Zukunft der Beitrag des Staates an Bodenverbesserungen etwas erhöht werde, was entschieden notwendig und auch rationell ist; heute scheint man plötzlich anderer Meinung geworden zu sein. Es hat mich auch ausserordentlich überrascht zu vernehmen, dass der Bund nur soviel bewilligen muss, als vom Kanton geleistet wird, und der Beitrag der Gemeinde nicht in Berücksichtigung fällt. Ich habe bisher immer geglaubt und ich stütze mich dabei auf die Verhandlungen der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, dass die Ansicht dahingehe, der Bund solle mehr leisten als die Kantone. Sie wissen, dass der Kredit des Bundes für Bodenverbesserungen um 500,000 Fr. erhöht worden ist und der Kanton Zürich hat letzten Sonntag ein neues Landwirtschaftsgesetz angenommen, das unter anderm auch die möglichste Förderung der auf die Verbesserung des Bodens gerichteten Bestrebungen unterstützt. Ueberall

sucht man, vom Bund für diesen Zweck möglichst viel Geld zu erhalten und der Kanton Bern sollte darum in dieser Beziehung ebenfalls nicht zurückhalten. Ich gebe zu, dass es sich fast nicht lohnt, über dieses Prozent zu diskutieren, aber es handelt sich um das Prinzip und gestützt auf den Grundsatz, dass die Subventionen für Bodenverbesserungen erhöht und nicht vermindert werden sollen, glaube ich, sollte der Antrag des Herrn Eggli angenommen werden.

Eggli. Ich weiss, dass die von mir gestellte Forderung sehr bescheiden ist. Ich wusste aber zum voraus, dass wenn ich 2 oder 3% mehr verlangt hätte, ich auf keinen Erfolg rechnen konnte. Dagegen hoffte ich, dass der Antrag auf Erhöhung um 1% durchgehen würde. Auch sagte ich mir, wenn Kanton und Gemeinde 1% mehr leisten, so wird auch der Bund 1% mehr bewilligen, und das macht dann schon 2% aus. Es wurde mir mitgeteilt, dass der Bundesrat sich sehr für die Sache interessierte und Herr Bundesrat Müller das Projekt an Ort und Stelle angesehen habe; es ist daher anzunehmen, dass der Bundesrat in der Bemessung der Subvention so hoch gehen wird, als ihm nur möglich ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Eggli) Mehrheit.

Beschluss:

Der Entsumpfungs- und Feldeinteilungsgenossenschaft Rüti bei Büren wird an die Kosten eines in Rüti auszuführenden und auf 89,000 Fr. deviierten Drainage- und Feldeinteilungsprojektes ein Staatsbeitrag von 22% der wirklichen Kosten, im Maximum 19,580 Fr., bewilligt.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend den Kreditverhältnissen.

Bodenverbesserung; Staatsbeitrag an die Berggenossenschaft Egg zu Röthenbach.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit langer Zeit haben die Grundbesitzer auf dem Plateau zwischen Röthenbach und Bowil Anstrengungen für eine bessere Wegverbindung gemacht, indem die bestehende Verbindung ausserordentlich ungünstig ist. Von der Baudirektion wurde seinerzeit ein bezügliches Projekt ausgearbeitet, aber da der Kostenvoranschlag annähernd 200,000 Fr. betrug und der Staatsbeitrag im Maximum 60% ausgemacht hätte, war ihnen die Ausführung dieses Projektes unmöglich, ganz abgesehen davon, dass auch die Staatskasse davon sehr stark in Anspruch genommen worden wäre. Darauf wandte man sich an die Landwirtschaftsdirektion, damit sie die Frage prüfe, ob dieses Strassenprojekt nicht als Alpweg subventioniert werden

könnte. Das Projekt wurde unter Begleitung des Abteilungschef Müller vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement — nicht Herr Bundesrat Müller, wie vorhin gesagt wurde — an Ort und Stelle besichtigt und Herr Müller sprach sich für die Subventionierung desselben seitens des Bundes aus. Vorgehen ist eine 3 Meter breite Strasse von Röthenbach über Würzbrunnen, von wo sie einerseits über Legi, Rüegelegg nach Meienried und anderseits in der Richtung nach Heimenrüti-Martisegg abzweigen würde. Die gesamten Kosten sind auf 183,000 Fr. devisiert. Damit würde eine grosse, bis jetzt sehr abgeschlossene Gegend eine richtige Strassenverbindung bekommen. Die Gegend ist verhältnismässig sehr arm. Das gesamte in Frage kommende Grundsteuerkapital beträgt 1,300,000 Fr. und ist mit 1,072,000 Fr. belastet. Es sind also bloss 20% des Grundsteuerkapitals frei und es rechtfertigt sich daher, dieser Gegend in gleicher Weise entgegenzukommen wie seinerzeit bei den Alpweganlagen von Grünberg und Corcelles-Elay, die vom Kanton mit 35% subventioniert worden sind. Der Bund wird einen gleich hohen Beitrag ausrichten wie der Kanton, so dass die Grundbesitzer noch 30% zu tragen haben, während ihnen nach dem ursprünglichen Projekt 40% aufgefallen wären. Aber auch der Kanton kommt nun günstiger weg, indem er eigentlich nur die Hälfte der Staatssubvention leisten muss, weil die andere Hälfte vom Bund übernommen wird. Wir beantragen Ihnen daher, das vorliegende Projekt zu genehmigen und an dasselbe einen Staatsbeitrag von 35% zu bewilligen.

Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die Subventionierung eines Alpweges. Wir haben in den letzten Jahren zwei solche Projekte behandelt, Corcelles-Elay im Jura und Grünberg zwischen Interlaken und Schangnau, und beide mit 35% subventioniert. Wir beantragen Ihnen, auch hier einen Beitrag von 35% zu bewilligen, indem wir es mit ähnlichen Verhältnissen zu tun haben, wie in den beiden genannten Fällen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Berggenossenschaft Egg zu Röthenbach wird an die Kosten des von ihr zwischen Röthenbach und Riffersegg auszuführenden, zu 183,000 Franken devisierten Bergwegprojektes ein Staatsbeitrag von 35% der Effektivauslagen, im Maximum 64,050 Fr., bewilligt.

An die Ausrichtung der Subvention wird die Bedingung des Unterhaltes des Weges durch die Gemeinde Röthenbach geknüpft.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt entsprechend den Kreditverhältnissen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 140 gültigen Stimmen

(erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 92) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinn jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Etienne Nicolas Dodin, geboren 1861, von Urbeis, Ober-Elsass, Landwirt in Courtételle, Ehemann der Marie Anne Mélanie Bédez, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Bürgergemeinde Epiquerez das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

2. Josef Strohofer, geboren 1856, von München, Schausteller in Bern, Ehemann der Helena Briegel, Vater von drei nach deutschem Recht noch minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Les Breuleux das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

3. Franz Adolf Sütterle, geboren 1867, von Zell i. W., Baden, Werkstattmeister in Grellingen, Ehemann der Lina Lehmann, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, welchem die Bürgergemeinde Grellingen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 128 Stimmen.

4. Adolf David, geboren 1869, Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kaufmann in Bern, Ehemann der Emma Herrmann, welchem die Bürgergemeinde Seftigen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

5. Louis Sébastien Voizard, geboren 1877, von Luhier, Frankreich, Hausierer in Bern, Ehemann der Anna Madeleine Antoinette Chapuis, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Pleujouse das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 123 Stimmen.

6. Joseph Maier, geboren 1863, von Inzlingen, Baden, Kutscher in Wangen, Ehemann der Anna Aebersold, Vater von 8 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

7. Johannes Weyh, geboren 1877, von Urns- hausen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Restaurateur in Biel, Ehemann der Lina Bertha Borgeaud, kinderlos, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

8. Otto Richard Martin, geboren 1875, von Wintersulgen, Baden, Liftier in Bern, Ehemann der Elise Hagi, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

9. Samuel Goetschel, geboren 1853, von Montbéliard, Frankreich, Kaufmann in Laufen, Ehemann der Paulina Bertha Guggenheim, Vater von drei min-

derjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Burg das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 116 Stimmen.

10. Josef Derad, geboren 1871, von Rottweil, Württemberg, Hotelangestellter in Bern, Ehemann der Emma Schärer, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Trachselwald das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 127 Stimmen.

11. Heinrich Herold, geboren 1882, von Trinksäfen, Böhmen, Schriftsetzer in Zofingen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Reisiswil das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

12. Anna Emma Auguste Stadler, geboren 1860, von Zürich, Privatiers in Goldiwil, ledig, welcher die Burgergemeinde Thun das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 125 Stimmen.

13. Karl Ewald Winter, geboren 1869, von Nettscheid, Preussen, Walzwerkmeister in Thun, Ehemann der Marie Jörg, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 127 Stimmen.

14. Moses David Grünstein, geboren 1889, von Knihinin, Galizien, Oesterreich, Uhrenhändler in Bern, Ehemann der Jeanne Levy, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 112 Stimmen.

Präsident. Auf der Tagesordnung stehen noch die Motionen Moor und Jobin. Nun muss ich Ihnen aber zu meinem grossen Bedauern mitteilen, dass sie nicht behandelt werden können, weil der Berichterstatter des Regierungsrates als Stellvertreter des Militärdirektors an der Beerdigung des Kantonskriegskommissärs teilnehmen muss. Das ist umso bedauerlicher, als wir schon gestern unsere Arbeitszeit nicht voll ausnützen konnten. Es würde sich sehr empfehlen, dass der Regierungsrat die Frage prüfe, ob er nicht jeweilen für geeignete Stellvertretung sorgen könnte. Meinerseits möchte ich nur feststellen, dass den Vorsitzenden kein Verschulden trifft, wenn infolge Mangels an Referenten die Zeit nicht voll ausgenützt werden kann.

Damit wären die Geschäfte unserer gegenwärtigen Traktandenliste erledigt. Ich verdanke Ihnen Ihre Ausdauer bestens und schliesse damit die Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 11 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

